

UNIVERSITÄT BIELEFELD
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften
Abteilung Psychologie

Die Rolle des Rechtsanwaltes in familiengerichtlichen und
kindschaftsrechtlichen Verfahren aus psychologischer Sicht. Eine
empirische Studie.

DISSERTATION

dem Prüfungsausschuss
zur Erlangung des Doktorgrades Dr. phil.
vorgelegt von

Stefanie Plachta
aus Bonn
2009

Betreuer und Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe-Jörg Jopt
Zweitgutachter: Prof. Dr. Rainer Dollase

Einleitung 1

A. Grundlagen und Klärungen

I. Funktion und Rolle des Anwaltes als Organ der Rechtspflege 4

- 1. Historischer Rückblick 4
- 2. Voraussetzungen und rechtliche Grundlagen des Anwaltsberufes 5
- 3. Quantitative Entwicklung der Anwaltschaft 6
- 4. Der Anwalt als Interessenvertreter seines Mandanten 8

II. Entwicklung des Familienrechts bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Kindschaftsrechts 9

- 1. Historische Entwicklung des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung der elterlichen Gewalt 9
- 2. Das gerichtliche Verfahren nach der Reform des Kindschaftsrechts 15
 - 2.1 Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf das gerichtliche Verfahren 15
 - 2.2 Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die beteiligten Professionen 17
 - 2.2.1 Das Gericht 18
 - 2.2.2 Das Jugendamt 18
 - 2.2.3 Der Verfahrenspfleger 19
 - 2.2.4 Der Psychologische Sachverständige 19

III. Die Rolle des Anwaltes nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 21

- 1. Die Gratwanderung des Anwaltes in kindschaftsrechtlichen Verfahren 22
- 2. Der Anwalt im Familienrecht: Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht 23
 - 2.1 Die elterlichen Trennung / Scheidung 24
 - 2.2 Eskalation der elterlichen Konflikte 25
 - 2.3 Streitigkeiten um das Umgangsrecht 26
 - 2.4 Streitigkeiten um das Sorgerecht 28
- 3. Quantitative Entwicklung der Anwaltschaft im Vergleich zum Ehescheidungsaufkommen 30
- 4. Die Ausbildung des Anwaltes im Hinblick auf die Bearbeitung familienrechtlicher Fälle 32
 - 4.1 Studium und Referendariat 33
 - 4.2 Der Fachanwalt für Familienrecht 34
 - 4.3 Die Ausbildung von Anwälten zu Mediatoren 36

IV. Studien zum Rollenverständnis des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren	37
1. Die Untersuchung von Kressel et al. (1979)	37
2. Die Untersuchung von Mathers et al. (2001)	40
3. Die Untersuchung von Eekelaar et al. (2000)	43
4. Weitere Studien	44
B. Die empirische Untersuchung	
I. Fragestellung / Ziel der Untersuchung	47
II. Methodik	49
1. Vorstudie	49
2. Pretest	50
3. Hauptuntersuchung	51
3.1 Ablauf / Durchführung der Untersuchung	51
3.2 Datenerfassung und Datenauswertung	52
4. Repräsentativität	52
III. Stichprobenkennwerte	54
1. Rücklauf	54
2. Geschlecht	54
3. Alter	55
4. Berufserfahrung	56
5. Größe der Sozietät	56
6. Unternehmenssitz nach Größe des Ortes	57
7. OLG-Bezirk	57
8. Zusatzqualifikationen	58
9. Anteil familienrechtlicher Mandate	58
10. Persönliche Daten	59
IV. Die Trennungsfamilie aus anwaltlicher Sicht	62
1. Der Mandant	63
1.1 Typische Probleme des Mandanten	64
1.1.1 Typische Problemstellungen im Rahmen von Trennung und Scheidung	64

1.1.2	Typische Problemstellungen beim Streit um Kinder	65
1.2	Psychologische Befindlichkeit des Mandanten	66
1.2.1	Ich-bezogene-Emotionen	69
1.2.2	Partner/Situations-bezogene-Emotionen	71
1.2.3	Zukunfts/Handlungs-bezogene-Emotionen	73
1.3	Prozessbeeinflussende Emotionen und Handlungen	74
1.3.1	Unversöhnlichkeit	74
1.3.2	Kind- bzw. paarbezogene Motive bei Sorgerechtsprozessen	76
1.3.3	Finanzielle Motive bei Sorgerechtsprozessen	77
1.3.4	Tatvorwurf sexueller Missbrauch als Prozesstaktik	78
2.	Der Streitgegenstand	80
2.1	Chancenverteilung in Sorgerechtsprozessen	80
2.1.1	Chancenverteilung im Hinblick auf das Sorgerech: Betreuender und nichtbetreuender Elternteil.....	80
2.1.2	Chancenverteilung im Hinblick auf das Sorgerecht: Mutter und Vater	81
2.1.3	Bewilligung von PKH und die Bereitschaft um das Sorgerecht zu klagen	83
2.2	Chancenverteilung in Umgangsrechtsprozessen	84
2.2.1	Chancenverteilung im Hinblick auf das Umgangsrecht: Betreuender und nichtbetreuender Elternteil	84
2.2.2	Chancenverteilung im Hinblick auf das Umgangsrecht: Mutter und Vater	86
2.2.3	Bewilligung von PKH und die Bereitschaft um das Recht auf Umgang zu klagen	87
2.3	Die Ablehnung des Umgangs durch das Kind	88
V. Der Anwalt		94
1.	Ausbildung im Familienrecht	94
1.1	Studium	94
1.2	Referendariat	96
2.	Qualifikation der Fachanwaltschaft	97
3.	Wirtschaftliche Kanzleiführung und Berücksichtigung kindlicher Interessen	103
4.	Anwaltliches Handeln im Einklang mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998	104
VI. Das Verfahren		106
1.	Einfluss der verschiedenen Verfahrensbeteiligten zur Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen	106
1.1	Einfluss der Eltern	106
1.2	Einfluss des Jugendamtes	108

1.3	Einfluss des Gerichts	109
1.4	Einfluss des Anwalts	110
1.5	Einfluss des Gutachters	112
1.6	Einfluss des Verfahrenspflegers	113
1.7	Einfluss der Verwandtschaft	114
1.8	Einfluss neuer Lebenspartner	116
2.	Das psychologische Gutachten	117
2.1	Die Situation des Kindes nach der Begutachtung	119
2.2	Emotionale Auswirkungen des Gutachtens auf die unterliegende Partei	122
2.3	Reaktionen und Formen des Widerstandes auf nachteilige Gutachten	123
2.3.1	Die häufigsten Reaktionen	123
2.3.2	Die häufigsten Formen des Widerstandes	124
3.	Ausbildung des Verfahrenspflegers aus Anwaltssicht	126
3.1	Trennung und Scheidung	126
3.2	Verfahren nach § 1666 BGB	127
VII. Handlungsstile der Anwälte		130
1.	Einstellungs- und Handlungsunterschiede	130
1.1	Einstellungsunterschiede	130
1.1.1	Motivation für die Tätigkeit im Familienrecht	131
1.1.2	Erforderlichkeit von psychologischen Kenntnissen	132
1.1.3	Erfolgreicher Verfahrensabschluss	133
1.1.4	Strategien anwaltlicher Mandatswahrnehmung	134
1.1.5	Parental Alienation Syndrome (PAS)	135
1.1.6	Bevorzugter Gutachterttyp: Entscheidungshelfer vs. Vermittler	138
1.1.7	Mandatswahrnehmung und die Berücksichtigung kindlicher Interessen	140
1.1.8	Moralische Grundsätze beim Streit um Kinder	141
1.1.9	Anwaltliche Parteivertretung und die Verpflichtung zur Wahrheit	142
1.1.10	Sachlichkeit in der Mandatswahrnehmung	143
1.1.11	Bindung an den Auftrag des Mandanten	144
1.2	Handlungsunterschiede.....	146
1.2.1	Handlungsunterschiede in Bezug auf das Mandat	146
1.2.1.1	Ablehnung eines Mandates	146
1.2.1.2	Anteil der psychologischen Inhalte im Verlauf der juristischen Beratung	148
1.2.1.3	Umgang mit psychologischen Problemen des Mandanten	149
1.2.1.4	Kontakt zu den Kindern des Mandanten	150

1.2.1.5 Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten	152
1.2.2 Handlungsunterschiede in der Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten	153
1.2.2.1 Gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite	154
1.2.2.2 Berücksichtigung der Einstellung des Richters	155
1.2.2.3 Psychologische Gutachten aus Anwaltsicht	157
1.2.2.4 Schriftsätze im Familienrecht	161
1.2.3 Handlungsunterschiede in Bezug auf das Verfahren	171
1.2.3.1 Empfehlung einer Beratungsstelle	172
1.2.3.2 Bewusstes Anstreben einer einvernehmlichen Regelung	173
1.2.3.3 Rat zur Alleinsorge	175
1.2.3.4 Wunsch des eigenen Mandanten nach Umgangsaussetzung mit dem anderen Elternteil	176
1.2.3.5 Missbrauchsvorwurf	178
2. Einstellungs- und Handlungsunterschiede innerhalb verschiedener Subgruppierungen	181
2.1 Einstellungs- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Anwaltstyp	182
2.1.1 Anwaltstypologie	182
2.1.2 Einstellungsunterschiede	188
2.1.3 Handlungsunterschiede.....	189
2.2 Einstellungs- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit vom Geschlecht	191
2.2.1 Einstellungsunterschiede	191
2.2.2 Handlungsunterschiede	192
2.3 Einstellungs- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Qualifikation zum Fachanwalt für Familienrecht	193
2.3.1 Einstellungsunterschiede	193
2.3.2 Handlungsunterschiede	194
2.4 Einstellung- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Ausbildung zum Mediator	196
2.4.1 Einstellungsunterschiede	196
2.4.2 Handlungsunterschiede	197
2.5 Einstellungs- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit vom Alter	199
2.5.1 Einstellungsunterschiede	199
2.5.2 Handlungsunterschiede	200
2.6 Zusammenfassung	201
VIII. Realitätsangemessenheit anwaltlicher Selbstbilder	203
1. Kämpferisches Auftreten von Anwältinnen	203

2.	Qualifikation von Fachanwälten	205
3.	Mediatoren und eine entspannte Situation vor Gericht	207
IX. Weiterentwicklung des Familienrechts		211
1.	Referentenentwurf des FGG: Der Gutachter	211
1.1	Stärkung der Position des Gutachters	212
1.2	Konsequenzen in Bezug auf die Einvernehmlichkeit von Verfahren	213
2.	Referentenentwurf des FGG: Der Verfahrenspfleger	215
2.1	Stärkung der Position des Verfahrenspflegers	216
2.2	Konsequenzen in Bezug auf die Einvernehmlichkeit von Verfahren	218
3.	Cochemer Modell	220
4.	Ideen der Anwälte zur Veränderung der Anwaltsrolle	223
X. Zusammenfassung und Diskussion		225
XI. Quellen		234
1.	Literatur	234
2.	Verzeichnis der Internetquellen	239
XII. Abbildungen und Tabellen		240
1.	Verzeichnis der Abbildungen	240
2.	Verzeichnis der Tabellen	242

ANLAGE

Einleitung

In Deutschland wird mittlerweile jede dritte Ehe geschieden. Auch wenn die Anzahl der Ehescheidungen seit 2003 konstant rückläufig ist, wurden im Jahr 2007 allein 187.072 Ehen geschieden, wobei von 49% der Ehescheidungen auch minderjährige Kinder betroffen sind. Insgesamt belief sich die Zahl der Scheidungskinder im Jahr 2007 damit auf 144.981 Minderjährige (Quelle: Statistisches Bundesamt). Trennungskinder, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stammen, sind hierbei nicht einmal berücksichtigt. Somit gehören Trennung und Scheidung gegenwärtig zur allgemeinen Lebenserfahrung.

Während die Trennung/Scheidung für die Eltern oftmals einen Versuch zur Lösung ihrer Partnerprobleme darstellt, bedeutet sie für Kinder einen gravierenden Einschnitt in ihr bisheriges Leben. Kinder reagieren auf die Trennung der Eltern mit Wut, Angst, Trauer und Überforderung (Spengler, 2006, S. 55). Dabei hat das Verhalten der Eltern während und nach der Trennung unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Je weniger die Eltern ihre Trennungskonflikte vor ihren Kindern austragen, desto größer sind für diese die Chancen, besser mit der Trennungssituation und ihren Folgewirkungen zurechtzukommen (Spengler, 2006, S. 55). Nicht allen Eltern gelingt es jedoch, ihre Konflikte einvernehmlich zu lösen. So wird nach vorsichtigen Schätzungen davon ausgegangen, dass in etwa jeder zwanzigsten deutschen Trennungs-/Scheidungsfamilie hoch eskalative und andauernde Auseinandersetzungen über die Kinder geführt werden (Dietrich und Paul, 2006, S. 13). Sind die elterlichen Konflikte eskaliert, verbleibt den Eltern kaum eine andere Möglichkeit, als ihre Ansprüche auf Sorge- und/oder Umgangsrecht mit der Unterstützung eines Gerichts geltend zu machen. Eine vormals private Angelegenheit wird damit zu einem juristischen Fall.

Im Jahr 1997 wurde das Kindschaftsrecht in wesentlichen Punkten reformiert. Diese Reformen zielten insbesondere darauf, einem Kind auch nach der Scheidung beide Elternteile zu erhalten. So wurde insbesondere das Verfahren vor dem Familiengericht grundlegend geändert. Seither ist das Gericht verpflichtet, auf eine einvernehmliche Regelung im elterlichen Konflikt hinzuwirken. Neu eingeführt wurde die Funktion des Verfahrenspflegers, der als „Anwalt des Kindes“ die Interessen des Kindes vor Gericht vertritt. Das Jugendamt wurde bereits zuvor in § 17 KJHG (SGB VIII) verpflichtet, die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Lange Zeit unbeachtet blieb die Rolle, die Rechtsanwälte im familienrechtlichen Verfahren einnehmen: Sie blieben und bleiben auch nach der Kindschaftsrechtsreform in

familiengerichtlichen Verfahren weiterhin ausschließlich auf die Rolle des Parteivertreters verpflichtet.

Ziel der vorliegenden Studie war es deshalb festzustellen, wie Anwälte familienrechtliche Mandate bearbeiten. Hierbei ist es von besonderem Interesse, ob Anwälte auch in familienrechtlichen Verfahren an der Rolle des Parteivertreters festhalten, oder ob sie eher eine kooperative Rolle einnehmen. Um einen repräsentativen Überblick zu gewinnen, wurde im Rahmen unseres Forschungsvorhabens ein standardisierter Fragebogen entwickelt, der bundesweit und in großer Zahl (N=2.500) nach dem Zufallsprinzip unter im Familienrecht tätige Anwälte gestreut wurde. Insgesamt beteiligten sich 541 Anwälte an dieser Untersuchung.

Im Einzelnen wird in unserer Untersuchung wie folgt vorgegangen: Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst die Grundlagen des Anwaltsberufes, das Scheidungsrecht und die psychologischen Folgen von Trennung und Scheidung für die Eltern und die betroffenen Kinder erörtert. Abschließend wird ein Überblick über den Stand der empirischen Forschung zum Rollenverständnis von Anwälten in familienrechtlichen Verfahren gegeben. Im zweiten, methodischen Teil der Arbeit werden zunächst die Fragestellung, die Durchführung und der Ablauf der Untersuchung beschrieben, bevor daran anschließend die Stichprobe charakterisiert wird. In den Kapiteln B.IV – B.IX werden die Befunde der Untersuchung systematisch dargestellt und ausgewertet: Hierbei wird nach folgenden Themen differenziert: (1) Die Trennungsfamilie aus anwaltlicher Sicht, (2) Der Anwalt, (3) Das Verfahren, (4) Handlungsstile der Anwälte, (5) Zur Realitätsangemessenheit anwaltlicher Selbstbilder und (6) Weiterentwicklung des Familienrechts. Abschließend werden im Kapitel B.X die Ergebnisse der Untersuchung diskutiert.

Im Rahmen unserer Untersuchung möchten wir einen Einblick in das Rollenverständnis von Anwälten in familienrechtlichen Verfahren gewinnen. Von besonderem Interesse ist, ob und wie Anwälte sich in ihrer Tätigkeit unterscheiden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei unter anderem darauf, ob die Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht oder die Ausbildung zum Mediator zu einer veränderten Mandatswahrnehmung führt oder ob sich das Geschlecht oder das Alter der Anwälte auf deren Tätigkeit auswirken. Ein weiterer Schwerpunkt der Studie liegt auf der Selbstwahrnehmung der Anwälte und auf der Frage, ob Anwälte Unterschiede zwischen der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate und Mandaten aus anderen Rechtsgebieten machen. Abschließend werden die Ergebnisse der Arbeit

zusammengefasst und auch im Hinblick auf weiterführende Überlegungen und Reformen diskutiert.

A. Grundlagen und Klärungen

Der erste Hauptteil der Arbeit widmet sich der Frage, welche besonderen Herausforderungen an Anwälte gestellt werden, die sich im Familienrecht betätigen. Das erste Kapitel klärt deshalb die Funktion und die Rolle des Anwaltes als Organ der Rechtspflege. Hierzu werden zunächst die historischen Grundlagen des Anwaltsberufes dargestellt, bevor die heutige - rechtliche und tatsächliche - Situation dieser Berufsgruppe näher betrachtet wird. Die historische Entwicklung des Familienrechts bis zur Gegenwart wird im darauf folgenden zweiten Kapitel in den Blick genommen. Im anschließenden dritten Kapitel wird die Rolle, die Anwälte speziell im Familienrecht einnehmen, sowohl in psychologischer als auch rechtlicher Hinsicht näher beleuchtet. Weiterhin werden im vierten Kapitel vorliegende Studien vorgestellt, die sich mit der Rolle des Anwaltes im Familienrecht befassen.

I. Funktion und Rolle des Anwaltes als Organ der Rechtspflege

Wer immer sich im Unrecht fühlt, droht nicht zuletzt damit, dass der Verursacher des Unbill „... noch von seinem Anwalt hören werde“. Wer einen Anwalt beauftragt, ist sich sicher, dass dieser seine Interessen vertritt. Nicht umsonst lautet der erste Satz in einem anwaltlichen Anschreiben an die Gegenseite sinngemäß: „ ... teile ich mit, dass mich mein Mandant mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.“. Diese Selbstverständlichkeit der Interessenvertretung durch Anwälte ist über Jahrhunderte gewachsen und heutzutage fest etabliert. Nachfolgend werden deshalb die heutigen Aufgaben des Anwaltes, seine Rolle im gerichtlichen Verfahren und die Entwicklung der Anwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung der Parteilichkeit des Anwaltsberufes erörtert.

1. Historischer Rückblick

Der Beruf des Anwaltes existiert im deutschsprachigen Raum seit vielen Jahrhunderten. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde aber erst durch die Verwendung in der als Reichsgesetz für das gesamte Reichsgebiet verbindlichen Rechtsanwaltsordnung (RAO) von 1878 allgemein üblich (Gotzens, 1998, S.13; Weißler, 1905, S. 421).

Der heutige Beruf des Rechtsanwaltes entwickelte sich ursprünglich aus dem im 7. Jahrhundert etablierten Beruf des *Rechtsweisers*, der als Unparteiischer den rechtsunkundigen Richtern das von ihnen zu fällende Urteil vorschlug (Gotzens, 1998, S. 13ff.). Nach und nach ergriffen die Rechtsweiser immer mehr das Wort zu Gunsten einer Partei und entwickelten sich im 14. Jahrhundert zu den so genannten *Vorsprechern*, die rechtlich unerfahrene Laien vor Gericht unterstützten (Gotzens, 1998, S. 13ff.). Seitdem wechselte der Name für die

Berufsbezeichnung von *Prokurator* über *Sollicitant* bis hin zu *Advokator*. Bestehen blieb bis heute die Verpflichtung zur Parteilichkeit (Gotzens, 1998, S. 13ff).

2. Voraussetzungen und rechtliche Grundlagen des Anwaltsberufes

Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ist eine geschützte Berufsbezeichnung, deren unbefugtes Führen gemäß § 132 a Strafgesetzbuch (StGB) ein Vergehen darstellt. Gemäß § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann den Beruf des Rechtsanwaltes nur ausüben, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) erlangt hat, die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit der europäischen Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.2000 erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt ist gemäß § 5 Abs. 1 DRiG ein mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und ein sich daran anschließender juristischer Vorbereitungsdienst, der in die zweite - erfolgreich zu bestehende - Staatsprüfung mündet.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen die Rechtsanwälte insbesondere den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung (BORA), die mit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1997 das ehemalige anwaltliche Standesrecht verbindlich normiert haben (Hartung, 2006, S. 8ff.).

Der Anwalt ist gemäß § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen (Feuerich/Braun, 1999, S. 24). Der in § 1 Abs. 1 BORA festgelegte Grundsatz der Freien Advokatur garantiert, dass der Anwalt seine Tätigkeit im Rahmen der Gesetze und der Berufsordnung frei, selbstbestimmt und unreglementiert ausüben kann und keiner staatlichen Kontrolle unterliegt (Feuerich/Braun, 1999, S. 23). So wird gewährleistet, dass dem Bürger rechtskundige Experten unabhängig von staatlicher Einflussnahme zur Seite stehen (Feuerich/Braun, 1999, S. 23).

Ein guter Anwalt zeichnet sich nicht nur durch seine juristische Qualifikation aus, sondern auch durch die Zeit, die er aufwendet, um sich entsprechend um die Angelegenheit des Mandanten zu kümmern. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine optimale Vertretung ist eine vertrauensvolle Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt (Wesel, 2001, S. 78). Anwälte, auch die im Familienrecht tätig sind, werden durch ihre Ausbildung in der Bearbeitung juristischer Sachverhalte geschult und sind von daher nicht berufen, Aufgaben als Lebensberater oder Therapeuten wahrzunehmen (Müller, 2002, S. 242). Zwar erhält der

Anwalt in familienrechtlichen Angelegenheiten von dem Mandanten Informationen, die unter Umständen dessen intimste Privatsphäre betreffen und die Außenstehenden zumeist nicht bekannt werden, aber dennoch bleibt der Anwalt ausschließlich professioneller juristischer Helfer des Mandanten, dessen Arbeit zu bezahlen ist (Müller, 2002, S. 243). Nach deutschem Recht sind Rechtsanwälte Unternehmer im Sinne des Wettbewerbs (Hartung, 2006, S. 23). Der Gewerbebegriff wird im Kartellrecht funktional definiert, so dass § 2 Abs. 2 BRAO dieser Einordnung nicht entgegensteht (Hartung, 2006, S. 23).

Der Anwalt ist somit sowohl ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, das gleichberechtigt neben Richtern und Staatsanwälten eine eigenständige Funktion im Rechtswesen ausübt (Feuerich/Braun, 1999, S. 24), als auch ein Unternehmer, der darauf angewiesen ist, seine Kanzlei wirtschaftlich zu führen. Die persönliche Unabhängigkeit des Anwaltes kann jedoch nur dann gewährleistet sein, wenn der Anwalt wirtschaftlich unabhängig ist (Müller, 2002, S. 238). Wenn der Anwalt zur Sicherung seiner Existenz um jedes Mandat kämpfen muss, büßt er seine Unabhängigkeit ein (Müller, 2002, S. 238).

3. Quantitative Entwicklung der Anwaltschaft

Die Zahl der Anwälte ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Laut Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verzeichnet die Anwaltschaft einen stetigen Zuwachs: Waren im Jahr 1950 in Westdeutschland noch 12.844 Anwälte zugelassen, so stieg deren Anzahl bis zum Jahr 2006 auf 138.104 Mitglieder in Gesamtdeutschland¹ (siehe Abb. 1).

¹ (Quelle: www.BRAK.de/seiten/pdf/Statistiken/2007/Entwicklung_Gesamtzahlen_2007.pdf am 17.10.2007).

Entwicklung der Anwaltschaft von 1950 bis 2006

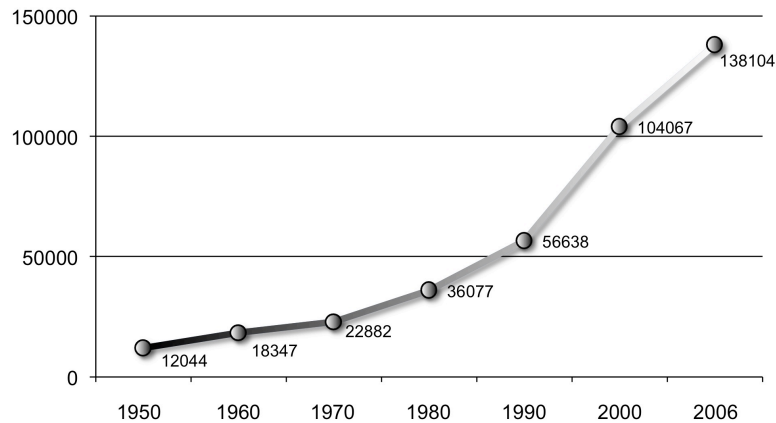


Abbildung 1: Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte in dem Zeitraum von 1950 bis 2006. Quelle: www.BRAK.de am 17.10.2007

Es gibt keine Studien darüber, ob und in welchem Ausmaß in den vergangenen Jahren gleichzeitig mit der Expansion der Rechtsanwaltschaft die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen gestiegen ist. Zumindest in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts bestand in den neuen Bundesländern durch den Beitritt der ehemaligen DDR zu der Bundesrepublik Deutschland ein erheblicher Bedarf an Rechtsanwälten: Waren im Januar 1990 in der damaligen DDR noch 520 Anwälte tätig, so stieg die Zahl der in den neuen Ländern zugelassenen Rechtsanwälte bis zum Januar 1993 um 657% auf 3.938 Anwälte (Kirschner und Lienau, 1995, S. 68). Zudem kann angenommen werden, dass Anwälte durch die veränderten Lebensumstände, wie beispielsweise mehr Verkehr, Globalisierung, demographischen Wandel und neue Betätigungsfelder, wie beispielsweise Mediation, auch mehr Aufträge erhalten. Statistiken werden nur über die gerichtlichen Verfahren geführt. Nach einer Studie von Wasilewski werden jedoch 70 % aller Konflikte außergerichtlich gelöst (Wasilewski, 1990, S.7), so dass letztlich nicht aufgeklärt werden kann, ob, und wenn ja, in welcher Dimension, sich die Beschäftigung der Anwälte in den letzten Jahrzehnten verändert hat.

4. Der Anwalt als Interessenvertreter seines Mandanten

Bislang existiert keine Untersuchung zu der Frage, ob, und wenn ja, wie sich der wachsende Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft auf die Arbeitsweise von Anwälten auswirkt. Fest stehen dürfte jedoch, dass ein Anwalt nur dann wirtschaftlich erfolgreich arbeiten kann, wenn seine Existenz durch einen großen Mandantenstamm (bzw. entsprechende Mandate) gesichert ist.

Mandanten, die einen Anwalt suchen, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um einen solchen zu finden, der ihre Interessen vertritt. Der Rechtsanwalt ist gemäß § 27 Abs.1 BRAO verpflichtet, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, auf die üblicherweise mit einem entsprechenden Schild hingewiesen wird. Anwälte sind in den örtlichen Branchenbüchern verzeichnet bzw. können über Suchdienste im Internet gefunden werden² oder werden durch Mundpropaganda von Personen empfohlen, die bereits Erfahrung mit einem Anwalt gewonnen haben. Der Werbung durch Anwälte sind gemäß § 43 b BRAO enge Grenzen gesetzt: Erlaubt ist Werbung, mit der der Anwalt über seine berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich informiert, wobei die Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet sein darf. Möglich ist gemäß § 6 Abs. 2 BORA Werbung zum Beispiel durch Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel.

Die Tätigkeit des Anwaltes setzt einen Auftrag des Mandanten voraus, wobei der Gebührensanspruch des Anwaltes unmittelbar nach Erhalt des Auftrages entsteht, regelmäßig also mit der Entgegennahme der Informationen über den Sachverhalt (Müller-Rabe, 1998, S. 1284). Entsprechend den gesetzlichen Regeln des Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrechts (§§ 665, 675 BGB) hat der Mandant gegenüber dem Anwalt ein umfangreiches Direktionsrecht, das mit einer korrespondierenden Verpflichtung des Anwaltes verbunden ist (Hanna, 1988, S.5). Der Mandant ist so nicht nur bei der Erteilung des Mandates, sondern auch bei dessen Abwicklung „Herr des Verfahrens“ (Hanna, 1988, S. 5). Dieses Weisungsrecht des Mandanten ist insbesondere deshalb verständlich, weil den Mandanten auch das Kosten- und Prozessrisiko trifft (Hanna, 1988, S. 5). Die Wünsche des Mandanten im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens decken sich jedoch oftmals nicht mit den Vorstellungen des Anwaltes oder den standesrechtlichen Grundsätzen der Anwaltschaft (Hanna, 1988, S. 5). Nimmt der Anwalt das Mandat an so ist er gegenüber dem Mandanten

² (www.Anwaltssuchdienst.de; www.Anwaltsauskunft.de; www.Anwaltssuche.de – am 12.11.2007)

verpflichtet, den ihm anvertrauten Sachverhalt so auszuwerten, dass er ihm bei der Durchsetzung seiner Ansprüche oder der Abwehr von Gegenansprüchen dienlich ist (BGH 34, 192). Dieses gilt selbst für eine Interessenvertretung, die dem Anwalt möglicherweise selbst zuwider ist, wie beispielsweise die Übernahme der Rolle des Strafverteidigers in Fällen von sexuellem Missbrauchs oder Mord. Erschwerend kommt hinzu, dass der Anwalt, der nicht ausschließlich die Interessen und Wünsche seines eigenen Mandanten vertritt, eine Strafbarkeit wegen Parteiverrates gemäß § 356 StGB riskiert.

Anwälte vertreten als unabhängige Organe der Rechtspflege die Rechte ihrer Mandanten. Hierbei hat der Anwalt sich zum einen an den Wünschen seines Mandanten, zum anderen an dem in den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung (BORA) normierten Standesrecht zu orientieren. Die Zahl der zugelassenen Anwälte ist in der jüngeren Vergangenheit sprunghaft angestiegen. Bislang existieren jedoch keine Studien darüber, ob, und wenn ja, wie sich die Expansion der Anwaltschaft auf die Interessenvertretung des Mandanten auswirkt.

II. Entwicklung des Familienrechts bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Kindschaftsrechts

Die Entwicklung des Familienrechts im deutschsprachigen Raum unterlag im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Einflüssen und Strömungen. Während in den vergangenen Jahrhunderten fast immer und ausschließlich dem Vater die elterliche Gewalt über die Kinder zustand, orientieren sich Entscheidungen über das Sorgerecht seit einigen Jahren an dem Wohl des Kindes. Ein „Meilenstein“ in der bisherigen Entwicklung ist die Reform des Kindschaftsrechts von 1998, in der sowohl die Verfahrensvorschriften als auch die Aufgaben der beteiligten Professionen modifiziert und in Bezug auf die Wahrung des Wohls des Kindes näher bestimmt worden sind.

1. Historische Entwicklung des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung der elterlichen Gewalt

Der nachfolgende historische Überblick skizziert die wichtigsten rechtsgeschichtlichen Etappen bis zur Entwicklung des heutigen Verständnisses von Familie und Kindeswohl.

Römisches Recht / Germanisches Recht:

Die klassische Form der Eheschließung, also die Übertragung aller vormundschaftlichen Rechte an einer Frau auf den Ehemann durch Zahlung eines Kaufpreises, war bereits in römischen

(Manus-Ehe) und germanischen (Munt-Ehe) Rechtsquellen bekannt (Seehase, 1999, S. 10ff). Eine Einwilligung der Frau in die Eheschließung war nicht erforderlich, vielmehr handelte es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Sippen (Kroj, 1988, S. 7). Aus dem Kauf leiteten sich Eigentumsrechte des Mannes her, so dass er mit seiner Ehefrau verfahren konnte, wie es ihm beliebt: Er konnte sie töten, verschenken und verleihen, die gleichen Rechte standen ihm an seinen Kindern zu (Weber, 1907, S. 205ff.; Dargun, 1883, S. 43ff.). Verstarb der Ehemann und Kindesvater, so erhielt nicht die Mutter die Sorge über die gemeinsamen Kindern, sondern diese fiel als Aufgabe auf den nächsten männlichen Väterverwandten, auch wenn dieser erst im Alter von zwölf Jahren war (Weber, 1907, S. 206). Offiziell konnten die Manus-Ehen oder Munt-Ehen unter bestimmten Bedingungen durch einseitige Erklärung des Ehemannes gelöst werden, wobei die Gründe, die der Mann benennen konnte, mannigfaltig waren. Unter Ihnen fanden sich zum Beispiel: Kinderlosigkeit, Missfallen, Unverträglichkeit oder Ehebruch (Schipporeit, 2005, S. 10).

Kirchliches Recht:

Im 8. und 9. Jahrhundert konnte sich mit der Ausbreitung des Christentums das kirchliche Eherecht zunehmend als eigenständiges Gebilde gegenüber dem Staat etablieren (Kroj, 1988, S. 76ff.; Schipporeit, 2005, S. 10). Nach der Erhebung der Ehe zum Sakrament auf dem Konzil von Verona im Jahr 1184 beanspruchte die Kirche die Normgesetzgebung im ehemals weltlichen Bereich vollständig für sich und setzte die Unauflösbarkeit der Ehe durch (Michaelis, 1988, S. 103; Seehase, 1999, S. 12). Tatsächlich waren im Mittelalter die meisten Verfahren auf Begründung einer Ehe gerichtet und die Zahl der „Ehescheidungsverfahren“ war mit 10% aller Eheverfahren verhältnismäßig klein (Weigand, 1998, S. 359). Anerkannt war, dass eine Ehe geschieden werden konnte, wenn einer der Partner durch die Taufe zum Christentum übertrat und der andere heidnischen Glaubens blieb (Birkmeyer, 1998, S. 60). Im Übrigen verblieb den Eheleuten bei Unverträglichkeit als einzige Möglichkeit die de-facto Auflösung der häuslichen Gemeinschaft durch die Trennung von Tisch und Bett (Birkmeyer, 1998, S. 57). Mit der Vormachtstellung der Kirche verlor der Mann die absolute personenrechtliche Gewalt über seine Kinder, und die Kindestötung wurde unter Strafe gestellt (Weber, 1907, S. 213). Erlaubt blieb der Verkauf eines Kindes bis ins 13. Jahrhundert bei „echter Not“, sofern sichergestellt war, dass das Kind nicht getötet, an Heiden verkauft oder zur Hure gemacht wurde (Weber, 1907, S. 213).

Zeit der Reformation:

Mit der Reformation im (frühen) 16. Jahrhundert spaltete sich das Eherecht in Deutschland: Während in den katholischen Ländern weiterhin das Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe galt,

wurden in den protestantischen Gebieten zumindest die biblischen Scheidungsgründe, wie Ehebruch oder gleich schwere Verfehlungen, anerkannt, obwohl Luther der Meinung war, dass an einem einmal gewählten Ehegatten grundsätzlich unter allen Schwierigkeiten des Lebens festzuhalten sei (Michaelis, 1988, S. 132; Schipporeit, 2005, S.11). Die Frau blieb auch nach der Ansicht Luthers dem Mann unterstellt und war verpflichtet, ihm gehorsam zu sein und ihm durch Friedfertigkeit, Freundlichkeit und Häuslichkeit das Leben angenehm zu machen (Weber, 1907, S. 285).

Zeit der Aufklärung:

In der Zeit der Aufklärung wurden die staatlichen Rechte auf eine neue Grundlage gestellt und von ihren theologischen Fundamenten befreit (Heide, 1987, S.5). Seit Mitte des 18. Jahrhunderts bestimmten in den protestantischen Gebieten zunehmend die Landesherren die Ausgestaltung des Scheidungsrechtes, wohingegen in den katholischen Gebieten die Scheidung weiterhin verboten blieb (Schipporeit, 2005, S.12). Die Zivilehe, also die nicht durch die Kirche geschlossene Ehe, wurde in Deutschland allgemein im Jahr 1875 eingeführt (Weber, 1907, S. 315).

Allgemeines Preußisches Landrecht:

Am 5. Februar 1794 trat in den preußischen Gebieten das bis zum Jahr 1900 gültige Allgemeine Preußische Landrecht (ALR) in Kraft (Weber, 1907, S. 331). Obwohl grundsätzlich galt, dass Männern und Frauen gleichberechtigt waren, „soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden sind“, verblieb es bei der dem patriarchalischen Verständnis entsprechenden ehelichen Rollenverteilung gemäß § 184 ALR: „Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluss gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag“ (Esser, 1998, S. 139 ff.). Die Trennung der Eheleute war möglich, wobei neben verschuldensabhängigen Scheidungsgründen auch verschuldensunabhängige Gründe wie Geisteskrankheit, ekel- oder abscheuerregende Krankheit und vor allem die einseitige unüberwindliche Abneigung existierten (Schipporeit, 2005, S. 12). Die Gewalt des Vaters erstreckte sich weit über die Erziehungsbedürftigkeit der Kinder hinaus: Die Töchter konnten sich erst durch eigene Verheiratung oder den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entziehen, wohingegen die Söhne sich aus der Gewalt des Vaters befreiten, wenn sie ein selbständiges außerhäusliches Gewerbe betrieben (Weber, 1907, S. 337). Die Mutter trat völlig hinter den Vater zurück. Obwohl die Kinder beiden Elternteilen „Ehrfurcht und Gehorsam“ schuldeten, konnte der Vater einseitig den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen oder der Frau vorschreiben, wie sie

das Kind zu erziehen hat (Weber, 1907, S. 338). Auch mit dem Tod des Mannes und Kindesvaters erhielt die Frau nur dann das Erziehungsrecht und die Vormundschaft über das Kind, wenn der Mann testamentarisch nichts anderes bestimmt hatte (Weber, 1907, S. 338).

Code Civil:

In den linksrheinischen Provinzen normierte der zeitgleich geltende französische Code Civil das Verschuldensprinzip. An eine mögliche einverständliche Scheidung wurden jedoch so hohe Anforderungen gestellt, dass dieses eher einem Verbot der Scheidung als ihrer Anerkennung gleich (Schipporeit, 2005, S. 13). Zwar heißt es in Artikel 212 des Code Civil: „die Gatten schulden einander Treue, Hilfe und Beistand“, dennoch wurden auch im Geltungsbereich des Code Civil Frauen und Kinder dem Herrenrecht des Mannes unterstellt (Weber, 1907, S. 321).

Bürgerliches Gesetzbuch:

Ziel des zum Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) war eine Vereinheitlichung der auf dem damaligen deutschen Gebieten geltenden Gesetze wie des Allgemeinen Preußischen Landrechtes, des Code Civil und des Sächsisches BGB (Schipporeit, 2005, S. 26). Die patriarchalische Grundordnung der Ehe wurde in dem BGB (1896) zunächst beibehalten. Der Mann hatte in der Ehe weiterhin in allen strittigen Fragen, das Eheleben betreffend, die letzte Entscheidungsgewalt. Konsequenterweise erstreckte sich diese Entscheidungsbefugnis auch auf gemeinsame Kinder des Paares, so dass der Vater gemäß § 1627 BGB (1896) auch die Personensorge für die gemeinsamen Kinder inne hatte (Schipporeit, 2005, S. 40). Der Mutter verblieb der Teil der Personensorge, der die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder umfasste (Schipporeit, 2005, S. 40). Der Gesetzgeber entschied sich bei der Ausgestaltung des Scheidungsrechtes für das Verschuldensprinzip, wobei zwischen absoluten und relativen Scheidungsgründen differenziert wurde (Heide, 1987, S. 25). Wurde die Ehe aufgrund des Verschuldens der Ehefrau geschieden, verlor sie auch noch vollständig den geringen Teil des elterlichen Sorgerechts, der ihr während der Ehe zustand, und der Vater erhielt das alleinige Sorgerecht über alle Kinder (Schipporeit, S. 59 ff.). Bei Schuldigkeit beider Ehegatten stand die Sorge für unter sechsjährige Kinder der Mutter und für über sechsjährige männliche Nachkommen dem Vater zu (Schipporeit, 2005, S. 60). Wurde die Ehe aufgrund des Verschuldens des Mannes geschieden, so verlor er zwar das Recht der tatsächlichen Sorge (Pflege und Erziehung), behielt aber weiterhin die volle elterliche Entscheidungsgewalt einschließlich der gesetzlichen Vertretung der Kinder (Schipporeit, 2005, S. 60). Dem Elternteil, der nicht Inhaber der

elterlichen Sorge war, stand gemäß § 1636 BGB (1896) ein Umgangsrecht mit dem Kind zu, wobei das Vormundschaftsgericht den Ort und die Zeit der Treffen für den Umgang festlegte (Schipporeit, 2005, S. 62ff.).

Eherecht in der Zeit des Nationalsozialismus:

Mit dem Ende der Weimarer Republik wurde im Dritten Reich das Eherecht nationalsozialistischen Bedürfnissen bzw. Zielvorstellungen angepasst. Der Zweck der Ehe lag nun in erster Linie in der Zeugung erbgesunder Kinder, wobei dem Mann die Rolle des Ernährers zukam und die Frau ihre Bestimmung in ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter finden sollte (Schipporeit, 2005, S. 96ff.). Die Scheidung wurde erleichtert. Die Ehe konnte zum einen wegen Verschuldens, zum anderen aus Gründen, wie beispielsweise Geisteskrankheit, ekelregender Krankheit oder Unfruchtbarkeit geschieden werden (Schipporeit, 2005, S. 109ff.). Zudem konnte die Ehe wegen „Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“ (Zerrüttung) geschieden werden, wenn der andere Partner zustimmte. Im Falle der Scheidung traf das Vormundschaftsgericht im Hinblick auf das Sorgerecht über die Kinder eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder, wobei derjenige Ehegatte als Sorgeberechtigter ausgewählt wurde, der für die „dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung am besten geeignet schien“ (Schipporeit, 2005, S. 132). Der Gedanke des Verschuldens eines der Ehegatten am Scheitern der Ehe fand nur insofern Berücksichtigung, als das zuständige Gericht prüfte, ob dieser noch ein erzieherisches Vorbild für das Kind sein konnte (Schipporeit, 2005, S. 133). Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebte, hatte ein Umgangsrecht, das von dem Vormundschaftsgericht auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagt werden konnte, wenn dieses aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich war (Schipporeit, 2005, S. 133).

Ehe- und Familienrecht in der Bundesrepublik Deutschland:

Die Stellung der Ehefrau zu ihrem Ehemann änderte sich grundlegend mit der Schaffung des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1948, welches in Art 3 Abs. 2 GG die Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Verfassungsgebot erhob. Aus diesem Verfassungsgrundsatz folgte das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, in dem zahlreiche Bestimmungen des bis dahin geltenden Familienrechtes neu gefasst wurden (Hohloch, 2002, S. 67). Der Ehemann hatte nunmehr nicht mehr die letzte Entscheidungsgewalt in der Familie (Schipporeit, 2005, S. 164). Die elterliche Sorge stand den Eltern gemeinsam zu, bei Meinungsverschiedenheiten während der Ehe verblieb dem Vater jedoch zunächst der Stichentscheid, der zwei Jahre später von dem

Bundesverfassungsgericht für nichtig und durch die von dem Vormundschaftsgericht einzuholende Entscheidung ersetzt wurde (Schipporeit, 2005, S. 164ff.). Um zum Wohle des Kindes Konflikte zwischen den Eltern zu vermeiden, wurde im Falle der Scheidung die gesamte elterliche Sorge durch das Vormundschaftsgericht auf einen Elternteil übertragen (Schipporeit, 2005, S. 170). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes orientierte sich an dem Wohl des Kindes, ein Verschulden der Ehegatten spielte nur dann eine Rolle, wenn es sich um ein Alleinverschulden handelte, ein überwiegendes Verschulden am Scheitern der Ehe war nicht von Bedeutung (Schipporeit, 2005, S. 171).

Gegensätzlich zu den gesetzlichen Novellierungen urteilte damals insbesondere der Bundesgerichtshof (BGH) in einer scheidungsfeindlichen Rechtsprechung, in der teilweise katholische Standpunkte wie der Unauflösbarkeit der Ehe und Beschränkung der Sexualität auf die Ehe übernommen worden sind (Schipporeit, 2005, S. 176ff.). An den Landgerichten etablierte sich zur gleichen Zeit eine gegensätzliche Praxis, indem in 90% der Fälle der Ausspruch der Scheidung ohne Prüfung des Verschuldens erfolgte, wenn die Eheleute den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt hatten (Schipporeit, 2005, S. 182).

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.08.1961 orientierte sich der Gesetzgeber an den strengen Grundsätzen des BGH und brachte diese in Gesetzesform (Schipporeit, 2005, S. 183; Hohloch, 2002, S. 67). Die Scheidung der Ehe wurde in den Fällen erschwert, in denen der Ehepartner der Scheidung widersprach (Schipporeit, 2005, S. 183ff). Entsprechend der Rechtsprechung des BGH wurde kaum ein Widerspruch als unbegründet angesehen, mit der Folge, dass von dem nicht Scheidungswilligen eine Ehescheidung immer verhindert werden konnte (Schipporeit, 2005, S. 183ff).

Die Reform des Ehe- und Familienrechtes vom 14.06.1976, die am 01.07.1977 in Kraft trat, brachte die wohl gravierendste Veränderung des Familienrechts (Hohloch, 2002, S. 68). Das Verschuldensprinzip wurde durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt (Schipporeit, S. 194ff.). Eine Ehe galt seitdem gemäß § 1565 BGB als gescheitert und konnte geschieden werden, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr bestand und nicht erwartet werden konnte, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Voraussetzung für eine Scheidung war damit nicht mehr, dass sich ein Ehegatte gegenüber dem anderen ‚verschuldet‘ hatte, indem er beispielsweise eine intime Beziehung zu einer anderen Person aufgenommen hatte, sondern ausreichend war, dass die Ehepaare ihre Ehe nicht mehr fortsetzen wollten. Die Übertragung

des Sorgerechtes auf einen Elternteil, die zwingend vorgesehen war, orientierte sich seit der Reform ausschließlich am Wohl des Kindes (Witte, Sibbert und Kesten, 1992, S. 20).

Mit der Schaffung des ‚Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge‘ vom 18.07.1979 wurde der Begriff der elterlichen Gewalt erstmals durch die elterliche Sorge ersetzt (Hohloch, 2002, S. 70). Nach wie vor blieb es jedoch dabei, dass das Sorgerecht für ein Kind nach der Scheidung auf einen Elternteil übertragen wurde (Jopt, 2002, S. 70). Erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1982 wurde den Eltern eingeräumt, das Sorgerecht nach einer Scheidung auch gemeinsam ausüben zu können (Jopt, 2002, S. 70). Doch erst seit der am 01.07.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform haben Trennung und Scheidung keinen Einfluss mehr auf die elterliche Sorge (Oelkers, 1998, S. 263). Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge wird nur dann herbeigeführt, wenn ein Elternteil sie beantragt (Oelkers, 1998, S. 263).

Die gesetzlichen Vorgaben, nach denen Rechte wie das Sorge- oder Umgangsrecht verteilt werden, bestimmen immer auch das Verhalten von Anwälten in Prozessen. Bis zur Einführung des Zerrüttungsprinzips war es die vornehmliche Aufgabe des Anwaltes, seinen Mandanten von der Schuld am Scheitern der Ehe zu befreien, um das Sorgerecht für das Kind zu erhalten. Seitdem musste bis zur Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 bei jeder Ehescheidung, von der minderjährige Kinder mit betroffen waren, über das Sorgerecht verhandelt werden, weil es kein gemeinsames Sorgerecht gab – jedenfalls nicht vor 1982. Heute werden diese Verfahren nur noch geführt, wenn ein Elternteil dieses wünscht.

2. Das gerichtliche Verfahren nach der Reform des Kindschaftsrechts

Am 01.07.1998 trat das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden zum einen die prozessualen Grundzüge des kindschaftsrechtlichen Verfahrens dem Bedürfnis nach einem kindgerechten Verfahren angepasst und zum anderen die Rollen und Funktionen der professionellen Verfahrensbeteiligten verändert bzw. erweitert, oder - mit Blick auf den Verfahrenspfleger - völlig neu geschaffen.

2.1 Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf das gerichtliche Verfahren

Mit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) am 01.07.1998 wurden die Kompetenzen des Familiengerichtes erheblich ausgeweitet (Brudermüller, 1998, S. 6). Was eine Familiensache ist und somit in die Zuständigkeit des Familiengerichtes fällt, ist abschließend in § 23 b I 2 Nr. 1 – 14 GVG geregelt. Für familienrechtliche Verfahren sind

entweder die Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) oder die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) anwendbar (Brudermüller, 1998, S. 29 ff.). Während die Parteien gemäß § 78 II Nr. 1 – 3 ZPO verpflichtet sind, in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen einen Anwalt mit ihrer Vertretung zu bevollmächtigen, besteht in (isolierten) FGG - Familiensachen mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung in der ersten Instanz kein Anwaltszwang (Brudermüller, 1998, S. 30).

In den Regelungsbereich der ZPO fallen zum Beispiel die Ehescheidung, durch die Ehe begründete Unterhaltspflichten oder güterrechtliche Streitigkeiten (Brudermüller, 1998, S. 29). Dem FGG zugeordnet sind unter anderem die in dieser Untersuchung im Mittelpunkt stehenden (isolierten) Verfahren der elterlichen Sorge, die Regelung des Umgangs oder die Herausgabe des Kindes (Brudermüller, 1998, S. 30) (siehe Abb. 2).

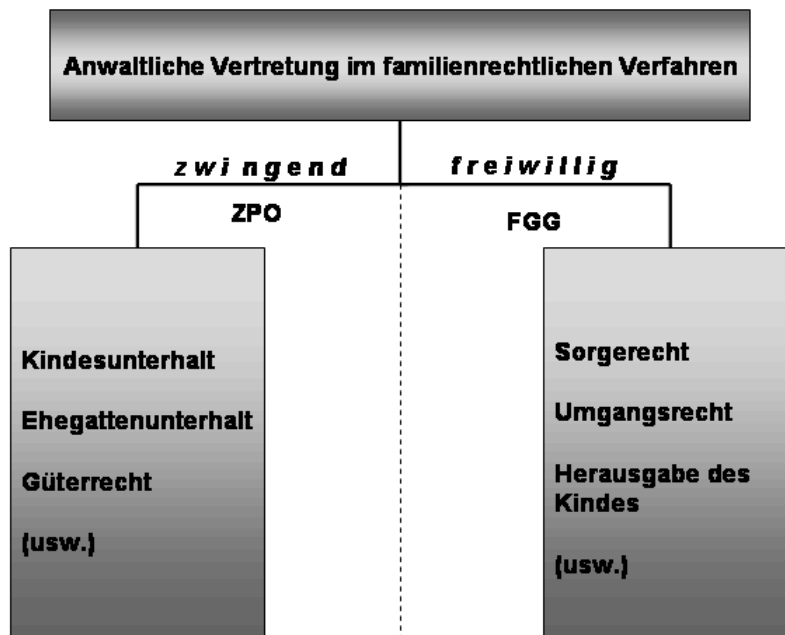


Abbildung 2: Verfahrensgegenstände nach dem gesetzlichen Regelungsbereich (ZPO; FGG)

Auch Betroffene, die über wenig Einkommen verfügen, können ein FGG - Verfahren führen, ohne zu riskieren, dass hierdurch unüberschaubare Kosten verursacht werden: Zum einen entfallen die Anwaltskosten, die naturgemäß nur dann zu entrichten sind, wenn ein Anwalt beauftragt wird, zum anderen entstehen in FGG - Familiensachen, beispielsweise Verfahren über das Sorge- und Umgangsrecht, Gerichtskosten nur nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO), und diese sind erheblich geringer als die Kosten, die in ZPO-Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) zu entrichten sind. Wird der Streitwert für einen Sorgerechtsstreit gemäß §§ 94 Abs. 1 Nr. 4, 30 Abs. 2 und

3 KostO zum Beispiel mit 3.000,00 EURO festgesetzt, wird gemäß §§ 94 Abs. 1 Nr. 4, 32 Abs. 1 KostO eine Gerichtsgebühr in Höhe von 26,00 EURO fällig. Bei Familienstreitigkeiten, die nach den Vorschriften der ZPO zu führen sind, fallen nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis bei gleichem Streitwert in Höhe von 3.000,00 EURO drei Gebühren in Höhe von insgesamt 267,00 EURO (= 3 x 89,00 EURO) an. Zudem haben Parteien, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die durch die Beauftragung eines Anwaltes entstehenden Kosten nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen können, gemäß § 114 ZPO die Möglichkeit, auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH) zu erhalten. Im Rahmen der PKH werden gemäß § 121 ZPO auch die Kosten übernommen, die durch die Beordnung eines Rechtsanwaltes entstehen.

Obwohl in den FGG - Verfahren kein Anwaltszwang besteht, beauftragen die Parteien überwiegend auch in diesen Rechtsangelegenheiten einen Anwalt mit ihrer Interessenvertretung. Nur in knapp einem Sechstel der geführten Prozesse ist kein Anwalt beteiligt: So lag der Anteil der Verfahren im Jahr 2000, bei denen weder der Antragsteller, noch der Antragsgegner einen Anwalt beauftragt hatten, bei 16,3% (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Familiengerichte 2000), im Jahr 2005 lag der Anteil der Verfahren, in denen keine Partei durch einen Anwalt vertreten war, bei 15,6% (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Familiengerichte 2005). In FGG - Verfahren gilt zudem gemäß § 12 FGG der Amtsermittlungsgrundsatz, durch den das Gericht verpflichtet ist, alle zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeigneten Beweise aufzunehmen. Durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass auch die anwaltlich nicht vertretene Partei grundsätzlich davon ausgehen kann, dass ihre Interessen unter Würdigung des Sachverhaltes angemessen berücksichtigt werden.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes kann jedoch nicht nur hohe Kosten verursachen, sondern auch die Entstehung weitaus höherer Kosten verhindern. Erweisen sich die ohne rechtlichen Rat einvernehmlich gefundenen Lösungen später als untauglich oder nicht interessengerecht, können die unmittelbaren Auswirkungen und die sich anschließenden Korrekturversuche finanziell außerordentlich belastend sein (Müller, 2002, S. 240).

2.2 Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die beteiligten Professionen

Mit der Reform des Kindschaftsrechts am 01.07.1998 wurden auch die Grundsätze des familiengerichtlichen Verfahrens grundlegend geändert. Die Verfahrensbeteiligten sind

nunmehr gehalten, im Sinne des Kindeswohls auf die einvernehmliche Beendigung von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten hinzuarbeiten. Richter sind gefordert, im Streit zwischen Antragsteller und Antragsgegner zu vermitteln, und die Funktion des Verfahrenspflegers als ‚Anwalt des Kindes‘ wurde neu geschaffen. Das Jugendamt wurde schon zuvor mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 01.01.1991 beauftragt zwischen den Eltern zu vermitteln, um eine einvernehmliche Regelung zugunsten der Kinder zu ermöglichen. Einzig die Rolle des Rechtsanwaltes wurde diesen Änderungen nicht angepasst. Rechtsanwälte bleiben auch im Familienrecht weiterhin ausschließlich Parteivertreter der jeweiligen Elternteile.

Im Folgenden werden die veränderten Rollen bzw. Aufgaben der Verfahrensbeteiligten im Einzelnen beschrieben.

2.2.1 Das Gericht

Seit der Novellierung des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 ist das Gericht gemäß § 52 FGG verpflichtet, in Verfahren hinsichtlich der Sorge- und Umgangsregelungen so früh wie möglich und in jeder Lage auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken (Bumiller/Winkler, 2006, S. 351). Das Gericht hat seitdem bei Streitigkeiten um das Sorge- und/oder Umgangsrecht oder bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls einen möglichst frühen Termin zur Anhörung der Eltern und des Kindes zu bestimmen (Bode, 2002, S. 212). Diesen Termin soll der Richter nutzen, um zwischen den Eltern und gegebenenfalls auch den Kindern als ‚Moderator‘ zu vermitteln (Bode, 2002, S. 212).

2.2.2 Das Jugendamt

Bereits vor der Kindschaftsrechtsreform wurde mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII - KJHG) am 01.01.1991 das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, „im Falle der Trennung oder Scheidung die Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die elterliche Sorge zu unterstützen“. Vor dieser Gesetzesnovellierung war das Jugendamt nur Erfüllungsgehilfe des Gerichts mit der Aufgabe, die entscheidungsrelevanten Tatsachen zusammenzufassen und zu würdigen. Seit diesem Zeitpunkt steht die Beratung und Unterstützung von Trennungsfamilien mit dem Ziel im Vordergrund, eine einvernehmliche Regelung zu finden (Kaufmann, 2002, S. 105). Das Gesetz trifft keine Regelungen dazu, wie die Beratung in der Praxis umgesetzt werden soll. Daher haben sich die Methodik der

Beratung, die eventuell erforderlich werdenden Maßnahmen und die Arbeitsintensität nach den Umständen des Einzelfalles zu richten (Stürtz und Meysen, 2007, S. 282).

2.2.3 Der Verfahrenspfleger

Neu eingeführt wurde mit der Reform des Kindschaftsrechts die Funktion des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG. Bislang ist umstritten, über welche Qualifikation ein Verfahrenspfleger verfügen muss (Bode, 2004, S. 56). So fordert bspw. die Bundesarbeitsgemeinschaft für Verfahrenspflegschaft e.V. (BAG), dass dieser über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im psychosozialen oder juristischen Bereich verfügen müssen (Bode, 2004, S. 57). Die Aufgabe des Verfahrenspflegers als „Anwalt des Kindes“ ist es, die Interessen des Kindes einzuschätzen und diese dem Gericht darzulegen (Kaiser, 2002, S. 137). Bis jetzt besteht jedoch keine Einigkeit darüber, ob sich die Aufgabe des Verfahrenspflegers darin erschöpft, die geäußerten Wünsche des Kindes zu dokumentieren, oder ob er auf der Grundlage von Aktenstudium, Gesprächen mit dem Kind und anderen Beteiligten Informationen herauszuarbeiten hat, um für das Kind die beste Lösung zu finden (Carl und Schweppe, 2002, S. 251; Kaiser, 2002, S. 137). Von der Bestellung des Verfahrenspflegers wird am Familiengericht bislang nur sehr wenig Gebrauch gemacht: Im Jahr 2002 wurden bei einer Anzahl von 243.762 Eheverfahren nur in 221 Fällen (0,09%) Verfahrenspfleger bestellt; in den anderen kindschaftsrechtlichen Verfahren (beispielsweise isolierte Verfahren von Sorge- und/oder Umgangsrecht; Fälle nach § 1666 BGB; usw.) lag die Zahl der bestellten Verfahrenspfleger im gleichen Zeitraum zwar höher, aber auch hier wurden bei einer Gesamtanzahl von 315.830 Verfahren nur in 6.197 Fällen (1,96%) Verfahrenspfleger bestellt. Im Jahr 2005 zeichnet sich ein leichter Trend ab, dass Verfahrenspfleger häufiger bestellt werden: Bei den insgesamt 238.200 Eheverfahren ist mit 281 bestellten Verfahrenspflegern (0,11%) ein leichter Zuwachs zu verzeichnen; auch in den anderen Verfahren (Kindschaftssachen) wurden bei einer Gesamtzahl von 314.938 Verfahren mit 8.484 (2,69%) Fällen, tendenziell mehr Verfahrenspfleger bestellt.

2.2.4 Der Psychologische Sachverständige

Kann das Gericht aufgrund eigener Sachkunde keine Entscheidung in einer familiengerichtlichen Angelegenheit treffen, wird die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens erwogen (Oelkers, 1998, S. 268). Bis zur Reform des Kindschaftsrechts dominierte in familiengerichtlichen Verfahren bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten ein rein juristischer Interventionsansatz (Cuvenhaus, 2002, S. 232). Die von dem Gericht in dem Beweisbeschluss gem. §§ 359, 404a ZPO festgestellten

streitigen Tatsachen, über die Beweis zu erheben war, wurden von den klassischen (traditionellen) Gutachtern beantwortet, indem sie mit psychodiagnostischen Verfahren wie Befragung, Intelligenz-, Persönlichkeits- und Entwicklungstestverfahren die am Familienverfahren beteiligten Personen diagnostizierten und aus diesen Informationen Entscheidungsvorschläge für das Gericht abgaben (Cuvenhaus, 2002, S. 226).

Spätestens mit der Reform des Kindschaftsrechts, mit dem eine Wendung zum sozialpflegerischen Ansatz vollzogen worden ist, hat sich auch die Aufgabe der Sachverständigen gewandelt. Seitdem erschöpft sich die Tätigkeit des Gutachters nicht mehr nur in der Auswertung der testdiagnostischen Ergebnisse, sondern beinhaltet auch einen Vermittlungsauftrag (Cuvenhaus, 2002, S. 232). Nach wie vor sind psychologische Gutachter uneins darüber, wie der Gutachtenauftrag zu verstehen bzw. zu erfüllen ist.

Eine Abwandlung der klassischen Gutachten stellen die Interventionsdiagnostik (Salzgeber, 2001) bzw. die modifikationsorientierte Strategie dar (Balloff, 1998, S. 212). Gutachter, die dementsprechende Methoden anwenden, versuchen zwar auch eine Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen (Salzgeber, 2001, S. 245), halten aber grundsätzlich an der traditionellen Aufgabe fest, dem Familienrichter eine nachvollziehbare Empfehlung aus psychologischer Sicht zu geben (Salzgeber, 2001, S. 251). Da bei dieser Sachverständigentätigkeit auch weiterhin der Gedanke überwiegt, den besser geeigneten Elternteil zu finden (Salzgeber, 2001, 241), kann noch nicht von einer umfassenden Adaption des neuen Kindschaftsrechts mit seiner Forderung nach einem einvernehmlich zu führenden Verfahren gesprochen werden.

In Übereinstimmung mit der Kindschaftsrechtsreform und den Erkenntnissen aus der neueren Scheidungsforschung, nach denen ein Kind auch nach einer Trennung beide Eltern braucht, nehmen lösungsorientierte Gutachter eine systemische Sichtweise ein mit dem Ziel, gemeinsam mit den Eltern und den übrigen Verfahrensbeteiligten den psychologischen, sozialen und rechtlichen Rahmen für eine Nachscheidungsfamilie zu konstruieren, um das Kindeswohl langfristig zu sichern (Bergmann, 2002, S. 93 ff.). Diese Zielvorstellung soll erreicht werden, indem sich der lösungsorientierte (oder: systemische) Gutachter - juristisch gesehen - am familiengerichtlichen Auftrag, und - psychologisch gesehen -, an der Trennungsdynamik der betroffenen Familie orientiert (Jopt und Rexilius, 2002, S. 188).

Das Familienrecht war im Laufe der Jahrhunderte verschiedenen Wandlungen unterworfen, die sich allgemein am Zeitgeist orientierten. Während in früheren Jahrhunderten ein patriarchalisches Verständnis vorherrschte, in welchem vor allen Dingen Männern - als Ehemännern und Vätern - umfassende Rechte zugestanden wurden, hat sich diese Situation im Laufe des 20. Jahrhunderts deutlich zugunsten von Frauen und Kindern verändert. Ein Meilenstein in der bisherigen Entwicklung ist die Reform des Kindschaftsrechts von 1998, die bei einer Trennung und Scheidung der Eltern die Interessen des Kindes an einer funktionierenden Nachscheidungsfamilie erkennbar in den Vordergrund stellt.

III. Die Rolle des Anwaltes in Kindschaftssachen nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998

Im Vergleich zu Aufträgen aus anderen Rechtsgebieten weist das familienrechtliche Mandat Besonderheiten für den Anwalt auf. Üblicherweise wird dieser beauftragt, um die Interessen des Mandanten zu vertreten und dessen Ansprüche gegen die Gegenseite durchzusetzen. Hierbei spielt es in der Regel keine Rolle, wie emotional die Auseinandersetzung geführt wird, da sich die Parteien nach Abschluss des Prozesses aus dem Weg gehen können. Die Situation stellt sich in familienrechtlichen Verfahren jedoch grundlegend anders dar. Hier steht der Familienverband an sich im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, und dieser soll auch nach der Durchführung eines familienrechtlichen Verfahren miteinander kooperieren können, jedenfalls dann, wenn Kinder vorhanden sind (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 93). Je destruktiver die Parteien in dem Trennungsverfahren agieren, desto schwieriger wird es, für die Nachscheidungsfamilie anschließend in Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts sinnvolle Lösungen zu finden (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 93).

Konsequenterweise kann sich die Aufgabe des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren nicht in einer reinen Interessenvertretung des Mandanten erschöpfen, bei der sich der Anwalt lediglich als ausführendes Organ (der Wünsche) des Mandanten versteht und dessen Anweisungen unbesehen der Auswirkungen ausführt (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 94ff.) In den Verfahren, in denen die Rechtspositionen von Kindern zu ihren Eltern verhandelt werden, muss der Anwalt, um auch für den eigenen Mandanten eine gute Interessenvertretung zu gewährleisten, die Wünsche und Bedürfnisse der anderen Beteiligten, namentlich der Kinder, im Auge behalten (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 94ff.). Trotz der Bestimmung in § 1 Abs. 3 BORA, durch welche der Anwalt verpflichtet wird, „als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seinen Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu

begleiten“, besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für den Anwalt, in Kindschaftssachen auf Einvernehmlichkeit hinzuwirken. Anwälte bleiben auch nach der Reform des Kindschaftsrechts in familienrechtlichen (und kindschaftsrechtlichen) Verfahren rechtlich in der Rolle des einseitigen Parteivertreters.

1. Die Gratwanderung des Anwaltes in kindschaftsrechtlichen Verfahren

Der Mandant, der einen Anwalt aufsucht, erwartet, dass dieser seine rechtlichen Probleme in seinem Interesse löst. Problematisch wird es für den Anwalt in den Fällen, in denen die Wünsche des Mandanten im Hinblick auf die Durchsetzung von Ansprüchen rechtlich zwar machbar sind, er jedoch aus anderen Gründen wie persönliche Erfahrung, moralische Ansichten anderer Meinung ist als sein Mandant. Gelingt es dem Anwalt nicht, sich mit seinem Mandanten über die Vorgehensweise in einem Prozess zu einigen, verbleiben dem Anwalt letztlich nur zwei Möglichkeiten: Er beugt sich trotz eigener Bedenken den Wünschen des Mandanten, oder er riskiert den Verlust des Mandates, wobei dieses durch Kündigung durch den Mandanten oder eigener Niederlegung des Mandats erfolgen kann. Beide Optionen sind für den Anwalt mit Nachteilen verbunden. Der Anwalt, der die Interessen des Kindes berücksichtigen möchte, hat zwar das Recht ein Mandat zu beenden, wenn sich der an ihn gerichtete Auftrag des Mandanten nicht mit seiner Einstellung vereinbaren lässt (Schmidt, 2003, S. 127), er verzichtet dann aber nicht nur auf sein Honorar, sondern weiß auch, dass er in seinen Bemühungen um eine kindgerechte Lösung gescheitert ist. Macht sich der Anwalt andererseits die Ziele und Strategien des Mandanten zu eigen, um dessen Vertrauen nicht zu verlieren, können hieraus sowohl für den Anwalt als auch den Mandanten nachteilige Konsequenzen erwachsen. Der Anwalt, der trotz besserer Einsicht den Wünschen seines Mandanten folgt, nimmt diesem die Chance, seine Erfolgsaussichten realistisch einzuschätzen, um sich frühzeitig auf eine mögliche negative Entscheidung einzustellen (Schumann, 1989, S. 51). Verliert der Mandant den Prozess, wird er die Schuld hieran in aller Regel dem Anwalt geben.

Festzuhalten bleibt, dass Anwälte sich in ihrer Persönlichkeit, in ihren Erfahrungen, ihren Zielen, ihren Moralvorstellungen, ihren politischen Einstellungen und zahlreichen anderen Eigenarten unterscheiden. Diese Unterschiede führen immer auch dazu, dass Anwälte in der Ausübung ihrer Tätigkeit differieren und in der Wahl der Schwerpunkte variieren. Gerade bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate wirken sich die unterschiedlichen Arbeits- und Beratungsstile von Anwälten erheblich auf die weitere Entwicklung der (Nachscheidungs-) Familie aus (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 93).

Unabhängig davon, dass Anwälte sich in der Ausübung ihres Anwaltsberufes voneinander unterscheiden, ist die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens ein positiver Aspekt anwaltlicher Tätigkeit. Anwälte transformieren die Informationen des Mandanten in juristische Ansprüche und führen Einzelheiten, die für den Betroffenen von großer Bedeutung sind, für das juristische Verfahren jedoch ohne Relevanz, in der Regel nicht in den Prozess ein. Dadurch nimmt der Anwalt dem Gericht einen großen Teil der Arbeit ab, zudem wird durch die Reduktion des Streitstoffes auf sachliche Inhalte vermieden, dass der Konflikt eskaliert (Wesel, 2001, S. 24). Der Anwalt kann die Handlungen seines Mandanten jedoch nicht nur positiv, sondern auch negativ beeinflussen (Kaplow/Shavell, 1989, S. 568). Anwälte, die einem herkömmlichen Rollenverständnis folgen und auch in Familiensachen eine strenge parteiliche Perspektive einnehmen, können durch emotional hoch aufgeladene Schreiben, die als eine Serie von Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen in den Gerichtsakten dokumentiert sind, zu einer Eskalation der Situation beitragen (Johnston, 2002, S. 379). Zielt der Anwalt als Parteivertreter seines Mandanten unbedingt auf dessen Sieg in einem Sorgerechtsstreit, übersieht er, dass ein solcher „Kampf mit allen Mitteln“ für das Kind in höchstem Maße schädlich ist (Witte, Sibbert und Kesten, 1992, S. 41; Hohmann, 2000, S. 115). Ganz gleich, welcher Elternteil in einer solchen Auseinandersetzung siegt, das Kind ist in einem solchen Streit auf jeden Fall der Verlierer (Witte, Sibbert und Kesten, 1992, S. 41).

2. Der Anwalt im Familienrecht: Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht

Ehe und Familie stehen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Pflege und die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen vorrangig obliegende Pflicht. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung dieses Rechts der Eltern. Solange eine Familie ‚funktioniert‘, mischt sich der Staat nicht in die Gestaltung der Familie ein. Etwas anderes gilt dann, wenn Eltern gemäß Artikel 6 Abs. 3 GG bei der Erziehung versagen oder Kinder zu verwahrlosen drohen.

Aber auch dann, wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen, erleben die Betroffenen, die das Gericht anrufen, dass sich der Staat in ihre Privatsphäre einmischt. Eine zutiefst private Angelegenheit, das Eingehen und Beenden intimer Beziehungen und die familiären Banden, die zwischen Eltern und Kinder bestehen, stehen nunmehr unter der Prüfung eines fremden Dritten, eben des Gerichts. Das Ziel der Intervention der am familiengerichtlichen Verfahren

beteiligten Professionen ist es, die (nachteiligen) Folgen einer Trennung oder Scheidung für die Kinder so gering wie möglich zu halten und die Beziehungskontinuität des Kindes bzw. der Kinder zu beiden Eltern auch nach deren Trennung zu wahren (Bode, 2002, S. 205 ff.). Aber es ist fraglich, ob dieses Ziel erreicht werden kann, wenn die Familie mit ihren privaten, persönlichen und vor allen Dingen psychologischen Problemen in den festen Rahmen gepresst wird, der von dem Gesetzgeber vorgegeben ist.

Die im Familienrecht tätigen Anwälte arbeiten also an einer Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht. Ihnen obliegt es, die Probleme ehemaliger Liebespartner in einer juristischen Sprache vor Gericht zu bringen und somit gleichsam deren Beziehung unter die passenden Paragraphen zu subsumieren. Für die Nachscheidungsfamilie und insbesondere die betroffenen Kindern ist es dabei von größter Bedeutung, wie gut den Anwälten die schwierige Balance zwischen der Vertretung eines Mandanten, dessen Wunsch sich auf Abgrenzung vom Ex-Partner richtet, und der Wahrung der Beziehungskontinuität der Kinder zu beiden Elternteilen, gelingt. Kinder nehmen häufig bereits vor der eigentlichen Trennung der Eltern die spannungsgeladene familiäre Atmosphäre wahr (Proksch, 2003, S. 5). Auch wenn der Vollzug der Trennung für die Kinder dann meist keine Überraschung mehr ist, wird er in der Regel als belastend erlebt (Proksch, 2003, S. 5).

2.1 Die elterliche Trennung / Scheidung

Trennung und Scheidung sind für alle Betroffenen – Eltern wie Kinder – mit erheblichen Belastungen verbunden. Während die Ursache für die Belastung der Eltern in dem Verhalten der ehemaligen Partner zu finden ist und sich als Störung der Kommunikation zwischen ihnen darstellt, leiden Kinder vor allen Dingen unter der Abwesenheit des nunmehr getrennt von ihnen lebenden Elternteils (Jopt und Behrend, 2000, S. 223). In vielen Fällen geben Kindern auch nach Jahren der Trennung die Hoffnung nicht auf, dass die Eltern die Lebensgemeinschaft wiederherstellen (Griebel und Oberndorfer, 2002, S. 2). Trotz wachsender Scheidungszahlen, die Scheidung zunehmend als ein normales gesellschaftliches Phänomen erscheinen lassen, sind Paare, die sich trennen, oft von der Einzigartigkeit ihres Falles überzeugt. Die Regeln, nach denen Trennungen verlaufen, weisen jedoch in Ablauf, Dynamik und Konflikteskalation des Trennungsprozesses so viele Übereinstimmungen auf, dass sich Trennungen aus fachlicher Sicht nicht annähernd so dramatisch und exklusiv darstellen, wie sie von den Betroffenen erlebt werden, (Jopt und Zütphen, 2004, S. 364). Noch immer ist jedoch wenig erforscht, weshalb es manchen Eltern problemlos gelingt, sich auch nach der Trennung gegenseitig als Eltern anzuerkennen, während andere Paare nach der

Trennung, trotz gemeinsamer Kinder, kein Wort mehr miteinander wechseln oder den Kampf um die Kinder endlos fortsetzen (Jopt und Zütphen, 2004, S. 364).

Dabei wirkt sich die elterliche Trennung unmittelbar nachteilig auf betroffene Kinder aus: Diese verlieren nicht nur den ungeschränkten Zugang zu dem aushäusig lebenden Elternteil, sondern auch die elterlichen Fähigkeiten nehmen ab, empathisch auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. In dem Moment, in dem eine Paarbeziehung scheitert, sind sowohl Männer als auch Frauen zumindest vorübergehend nicht in der Lage, ihre elterlichen Aufgaben angemessen wahrzunehmen (Koechel, 1995, S. 70). Die elterliche Kompetenz wird dadurch eingeschränkt, dass die ehemaligen Partner wegen des Scheiterns ihrer Beziehung und der Notwendigkeit, sich eine neue Existenz aufzubauen, zu sehr mit sich selbst beschäftigt sind, um adäquat auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen (Koechel, 1995, S. 70). In der Regel dauert diese Phase der verringerten elterlichen Fürsorge ein bis zwei Jahre, in vielen Fällen hält dieser Zustand jedoch an, womit die erzieherische Funktion der Familie auf Dauer gestört ist (Koechel, 1995, S. 70). Während das Auftreten starker und lang anhaltender Konflikte zum normalen Verlauf einer Scheidung gehört, sind bei einigen Paaren Emotionen wie starke Wut, Verachtung des Partners, rachsüchtiges Verhalten, Konfliktspiralen sowie polarisierte Ansichten auch Jahre nach der Trennung noch zu beobachten (Dietrich und Paul, 2006, S.14). Sind Konflikte in dieser Weise eskaliert und chronifiziert, ist ein Ende der persönlich und rechtlich ausgetragenen Kämpfe weder durch außergerichtliche noch durch gerichtliche Maßnahmen zu erwarten, was verheerende Folgen für die betroffenen Kinder hat (Dietrich und Paul, 2006, S. 14). Dabei besteht zwischen dem elterlichen Konfliktniveau und der psychischen Belastung des Kindes ein unmittelbarer Zusammenhang: Je mehr Konflikte die Eltern miteinander austragen, desto größer ist auch die psychische Belastung des Kindes (Maccoby et al., 1990, S. 149). Dahingegen beeinflusst die elterliche Kooperation langfristig und in positiver Weise die Fähigkeit des Kindes, die Trennung besser zu verkraften (Koechel, 1995, S. 70; Spengler, 2006, S. 55).

2.2 Eskalation der elterlichen Konflikte

Der Anwalt, der einen Mandanten in einem Scheidungsverfahren oder in Verfahren zur Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts vertritt, kennt zu Beginn des streitigen Verfahrens in der Regel die andere Partei nicht und ist auf die Informationen seines Mandanten angewiesen. Oftmals verbleibt dem Anwalt keine andere Wahl, als den Behauptungen seines Mandanten Glauben zu schenken, da er keine Möglichkeit hat, deren Richtigkeit zu überprüfen (Zillich, 1992, S. 510). Die in Schriftsätzen vorgetragene ‚Lügen und Gemeinheiten‘ gründen

also nicht im Erfindungsreichtum des Rechtsanwaltes, sondern sind eine Weitergabe der von der Partei erteilten Informationen (Zillich, 1992, S. 510).

In dem Vortrag der anderen Partei stellt sich der Sachverhalt üblicherweise vollkommen anders dar. So sind die Darstellungen, die beide Partner von dem gleichen Trennungsgeschehen erzählen, oftmals kaum in Übereinstimmung zu bringen. Beide Anwälte erleben Mandanten, die sich jeweils als ‚Opfer‘ des anderen fühlen und diesem die Schuld an der Trennung zuschreiben. Dieser psychologische Prozess der wechselseitigen Schuldzuschreibung wird als ‚Interpunktion‘ bezeichnet (Jopt, 2002, S. 63).

Einem unvoreingenommenen Beobachter erscheint Kommunikation als ein ununterbrochener wechselseitiger Austausch von Informationen (Watzlawick et al., 1996, S. 57). Jeder Teilnehmer an einer Interaktion legt dieser jedoch unvermeidlich eine Struktur zugrunde, in der er sich selbst als Reagierenden und den Anderen als Agierenden erlebt (Watzlawick et al., 1996, S. 57ff). Interpunktieren heißt demnach, einer Kommunikation eine Ereignisfolge zuzuschreiben, mit der das eigene Verhalten als Reaktion auf etwas anderes erlebt wird (Schulz von Thun, 1997, S. 85). Aus diesem Grund fühlen sich in konfliktreichen Auseinandersetzungen meist alle Beteiligten im Recht, wobei sie sich selbst als Opfer und den Anderen als Täter erleben. Dieses von der Konfliktdynamik geprägte Verhalten wirkt sich nicht nur auf die Beziehung der Eltern aus, sondern ist auch maßgeblich für die Entscheidungen der Eltern in Bezug auf ihre Kinder (Kriegel, 2006, S. 25). So münden aktuelle Konflikte der Eltern in zukunftsrelevanten Entscheidungen und können beispielsweise dazu führen, dass eine Mutter dem Vater androht, sein Kind nicht mehr sehen zu dürfen (Kriegel, 2006, S. 25).

2.3 Streitigkeiten um das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient nicht nur der Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern für das Kind ist insbesondere auch der Kontakte zu dem gegengeschlechtlichen Elternteil wichtig (Ell, 1986b, S. 745). Generell gilt, dass Kinder die Trennung der Eltern dann am besten verarbeiten können, wenn es den Eltern gelingt, einvernehmliche Umgangsregelungen zu treffen (Klüber und Terlinden-Arzt, 2002, S. 215). Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz ist das Umgangsrecht völlig neu gefasst worden (Müller, 1999, S. 70ff). Ganz wesentlich ist, dass das Kind gemäß § 1684 Abs. 1 BGB nicht mehr nur das Recht zum Umgang mit jedem Elternteil hat, sondern jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet ist. Das subjektive Recht des Kindes auf Umgang mit

jedem Elternteil ist dabei nicht nur Programmsatz, sondern einklagbares Recht sowohl gegen den betreuenden Elternteil, wenn dieser den Umgang mit dem anderen Elternteil zu verhindern sucht, als auch gegen den Umgangsberechtigten, wenn dieser von sich aus keinen Umgang initiiert (Müller, 1999, S. 71).

Zusätzlich sind die Möglichkeiten, einen Umgang auszuschließen oder einzuschränken erheblich verschärft worden, denn Voraussetzung für eine Einschränkung oder eine Aussetzung des Umgangs ist gemäß § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, dass andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wird (Müller, 1999, S. 72). Die Bedeutung, die das Umgangsrecht sowohl für das Kind als auch den nichtbetreuenden Elternteil hat, wurde also durch das neue Kindschaftsrecht klar hervorgehoben.

Ein wesentlicher Aspekt der elterlichen Trennung ist die Angst der Eltern vor dem Verlust des Kindes oder einschneidenden Beeinträchtigungen in der Beziehung zu ihm, wobei diese Ängste manchmal rationaler, häufiger neurotischer Art sind (Jopt, 2002, S. 63). Gerade Mütter, die in der Abwesenheit des Vaters über diesen „schlecht reden“ oder die Übergabe der Kinder zu den Besuchszeiten verweigern, sind nicht etwa gewissen- und verantwortungslos, sondern oft von dem Gedanken beeinflusst, sie könnten die Liebe des Kindes an den Vater verlieren, weil dieser die Kinder verwöhnt oder als Abwesender häufig idealisiert wird (Figdor, 1997, S. 34). Gelingt es den Eltern nicht, nach der Trennung unbelastet miteinander umzugehen, werden hierdurch schwere Loyalitätskonflikte bei den Kindern ausgelöst (Figdor, 1997, S. 34). Kinder brauchen nach der Trennung der Eltern nicht nur das Gefühl, dass beide Elternteile es noch lieben, es bedarf auch der Gewissheit, dass es selbst beide Eltern noch lieben darf (Figdor, 1997, S. 34). Zwar möchten viele Kinder während der Trennungsphase aufgrund der elterlichen Spannung den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil zumindest vorübergehend einstellen, diese Kontaktprobleme, die bis hin zur Besuchsverweigerung führen können, klingen jedoch sofort ab, sobald sich die Situation zwischen den Eltern wieder entspannt (Jopt und Behrend, 2000, S. 223).

Sind die Eltern jedoch auch nach längerer Zeit immer noch nicht in der Lage, ihre wechselseitigen Unversöhnlichkeiten abzubauen, werden die Kinder gezwungen, zwischen den zwei isolierten und unverbundenen (Liebes-) Welten ihrer Eltern hin und her zu pendeln (Jopt und Behrend, 2000, S. 223). Um diesem äußerst belastenden „Wechselbad“ zu entkommen, brechen viele Trennungskinder in letzter Konsequenz den Kontakt zu einem Elternteil ohne ersichtlichen Grund völlig ab (Jopt und Behrend, 2000, S. 223). Im schlimmsten Fall

entwickelt das Kind eine Umgangsstörung, die eine Kombination von Kontaktabbruch und Verunglimpfungskampagnen gegen den ausgegrenzten Elternteil ist: Das sogenannte Parental Alienation Syndrom (PAS) (Gardner, 1992). Ein weiterer Grund für den völligen Verlust des Umgangs mit einem Elternteil wird durch den betreuenden Elternteil verursacht, wenn dieser versucht, dem Kind den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu ersetzen und das Umgangsrecht blockiert (Busse, 1986, S. 2).

In schätzungsweise jeder 20. Ehescheidung werden Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht oftmals über Jahre und hoch eskalativ geführt (Dietrich und Paul, 2006, S. 13). Zwar handelt es sich hierbei nur um fünf Prozent des gesamten Scheidungsaufkommens, doch hierdurch wird die Arbeitskraft der beteiligten Professionen wie Berater, Mediatoren und Therapeuten sowie Richtern, Rechtsanwälten und Verfahrenspfleger überproportional beansprucht, oftmals zu Lasten der Justizkasse (Dietrich und Paul, 2006, S. 13). Für Kinder sind diese hochstrittigen Ehescheidungen einschneidende, oft traumatische Ereignisse, bei denen ein Elternteil dem anderen das Kind quasi entzieht und seelische Verletzungen des Kindes damit zumindest billigend in Kauf nimmt (Spengler, 2006, S. 55). Dabei wird Kindern mit der Trennung der Eltern das familiäre Grundversprechen auf behütende und umfassende Sozialisationsleistungen vorenthalten, worauf die betroffenen Kinder mit Wut, Angst, Trauer und Überforderung reagieren (Spengler, 2006, S. 55). Je weniger die Eltern jedoch ihre Trennungskonflikte vor ihren Kindern austragen, desto größere Chancen haben Kinder mit der Trennungssituation und ihren Folgewirkungen zurechtzukommen (Koechel, 1995, S. 45)). Wirken die Eltern auch nach der Trennung für die Kinder erkennbar in Fragen der Erziehung und Betreuung möglichst einvernehmlich und kooperativ zusammen, gelingt es Kindern die Situation besser zu verkraften (Spengler, 2006, S. 55). Letztlich hat eine vollzogene Scheidung langfristig weniger ungünstige Effekte auf das Kind, als jahrelang andauernde Spannungen und Streitigkeiten zwischen den Eltern (Koechel, 1995, S. 35).

2.4 Streitigkeiten um das Sorgerecht

Nach den Ergebnissen der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform (Proksch 2003) sehen Kinder die Regelung des Sorgerechtes eher pragmatisch. Für Kinder ist es nicht entscheidend, ob ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat oder ob die Eltern sich das Sorgerecht teilen, Kinder möchten wissen, wie sich die Situation verändert, und wie sich der Kontakt zum anderen Elternteil gestalten wird (Proksch, 2003, S. 5). Das Sorgerecht umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB alle tatsächlichen Betreuungsaufgaben für das Kind, insbesondere

die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sind die Eltern miteinander verheiratet, wird gemäß § 1626 Abs. 1 BGB mit der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern begründet. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht der Kindesmutter gemäß § 1626a Abs. 2 BGB das Sorgerecht grundsätzlich allein zu. Die nicht miteinander verheirateten Eltern können gemäß § 1626a Abs. 1 BGB durch die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung ein gemeinsames Sorgerecht begründen.

Bis zur Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wurde mit der Ehescheidung immer auch die elterliche Sorge im sogenannten Zwangsverbund von Amts wegen durch das Gericht geregelt. Seit der Abschaffung des Zwangsverbunds für das Sorgerecht durch die Kindschaftsrechtsreform behalten Eltern auch nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie nicht von sich aus Anträge auf Übertragung des Sorgerechts stellen (Oelkers, 1998, S. 247ff.). In den Fällen, in denen zumindest ein Elternteil die Übertragung der elterlichen Sorge beantragt, überprüft das Gericht gemäß § 1671 Abs. 2 BGB, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und das Alleinsorgerecht des antragstellenden Elternteils dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Gericht hat bei der Prüfung des Kindeswohls die für das Kind beste Möglichkeit zur Lösung des Konfliktes zu finden und orientiert sich bei der Prüfung an dem Kontinuitätsgrundsatz (welcher Elternteil hatte in der Vergangenheit die größeren Erziehungsanteile), dem Förderungsgrundsatz (welcher Elternteil ist besser in der Lage das Kind zu fördern), den Bindungen des Kindes an seine Eltern, den Bindungen des Kindes an seine Geschwister und den Kindeswillen (Ell, 1986, S. 291ff.).

Bei der Bestimmung des Aufenthaltsortes sind die Mütter aus mehreren Gründen im Vorteil: Zum einen haben überwiegend sie die Kinder bereits vor der Trennung betreut, so dass mit ihnen die größere Kontinuität verbunden ist, weiterhin verfügen Mütter häufig über größere Erfahrung in Bezug auf Betreuung und Versorgung von Kindern, zum anderen sind sie – sofern nicht berufstätig – verfügbarer und schließlich signalisieren Kinder häufig nach der Trennung bei der Mutter bleiben zu wollen (Jopt, 2002, S. 60). Faktisch leben derzeit 80 – 90 % aller Kinder nach der Trennung bei ihren Müttern (Statistisches Bundesamt, 2006). Die Tatsache, dass Kinder nach einer Trennung ihren Aufenthaltsort fast immer bei ihrer Mutter haben, führt dazu, dass Väter auch nach einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht akzeptieren können ‚Verlierer‘ zu sein. Anders gestalten sich jedoch Störungen, Behinderungen oder Unterbrechungen des Umgangs zwischen Vater und Kind; kommt es in

diesen Fragen zu Uneinigkeiten zwischen den Eltern, werden hierdurch wesentlich stärkere Konflikte ausgelöst (Jopt, 2002, S. 61).

3. Quantitative Entwicklung der Anwaltschaft im Vergleich zum Ehescheidungsaufkommen

Der Hauptgesichtspunkt der vorliegenden Untersuchung liegt auf der Rolle des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren. Um den wachsenden Konkurrenzdruck unter Anwälten zu verdeutlichen, wird zunächst die Entwicklung der Ehescheidungen von 1950 bis 2006 dargestellt (siehe Abb. 3). In Ehescheidungsverfahren besteht Anwaltszwang, was bedeutet, dass zumindest der Antragsteller durch einen Anwalt vertreten sein muss. Die Anzahl der Ehescheidungen kann deshalb zumindest im Bereich des Familienrechts einen Anhaltspunkt dafür liefern, wie sich die Nachfrage anwaltlicher Dienstleistungen seit 1950 im Laufe der Jahre gewandelt hat.

Dem quantitativen Anstieg der Ehescheidungen im Zeitraum von 1950 bis 2006 steht kein

Entwicklung der Ehescheidungen von 1950 bis 2006

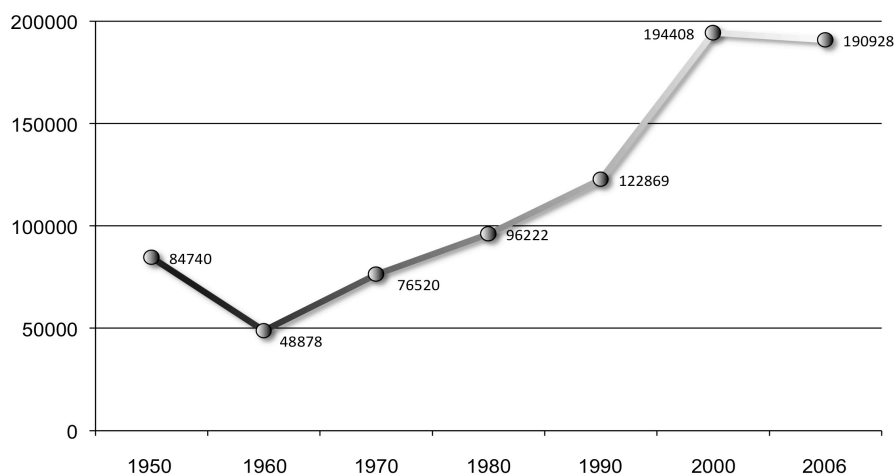


Abbildung 3: Entwicklung der Ehescheidungen in dem Zeitraum von 1950 bis 2006. Quelle: www.destatis.de (am 26.12.2007). Alle Angaben beziehen sich bis 1990 auf das Gebiet der alten Bundesländer und seitdem auf Gesamtdeutschland

entsprechender Anstieg an Eheschließungen gegenüber, sondern im Gegenteil: Im Zeitraum von 1950 bis 2006 nahm die Zahl der geschlossenen Ehen kontinuierlich ab (siehe Abb. 4). Der „Scheidungsmarkt“ als Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte wird also selbst bei einem überproportionalen Anstieg der Scheidungszahlen zukünftig knapper.

Entwicklung der Eheschließungen von 1950 bis 2006

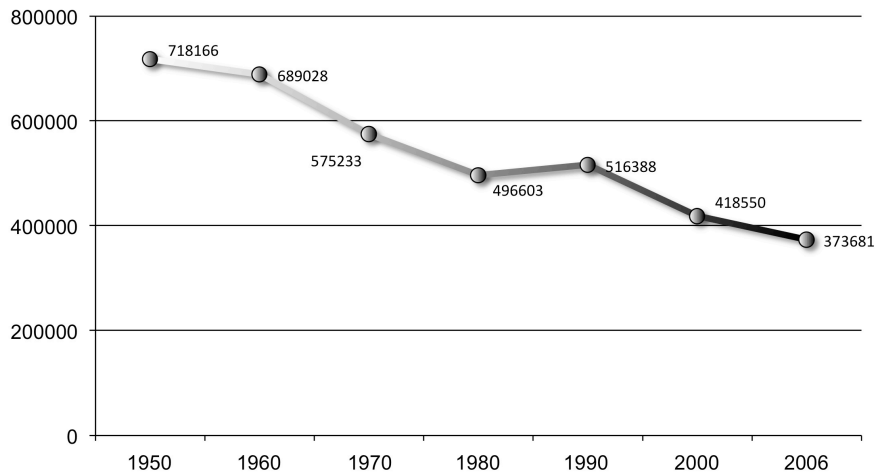


Abbildung 4: Entwicklung der Eheschließungen in dem Zeitraum von 1950 bis 2005. Quelle: www.destatis.de (am 26.12.2007). Alle Angaben beziehen sich bis 1990 auf das Gebiet der alten Bundesländer und seit diesem Zeitraum auf Gesamtdeutschland.

Werden die statistischen Angaben zur Entwicklung der Anwaltschaft von 1950 bis 2006, Entwicklung der Ehescheidungen von 1950 bis 2006 und Entwicklung der Eheschließungen von 1950 bis 1960 miteinander in Relation gesetzt, wird der Konkurrenzdruck deutlich, unter dem Anwälte stehen, die ihren Unterhalt mit der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate bestreiten.

Um das Verhältnis zwischen der Entwicklung der Anwaltschaft von 1950 bis 2006 und der Entwicklung der Ehescheidung von 1950 bis 2006 miteinander vergleichen zu können, werden die absoluten Zahlen miteinander in Relation gesetzt. Ausgangspunkt der Abbildung ist das Jahr 1950, in dem 12.044 Anwälte (=100%) zugelassen und 84.740 Ehen (=100%) geschieden wurden (siehe Abb. 5). Bis zum Jahr 1990 beziehen sich alle Angaben auf die alten Bundesländer, seit diesem Zeitpunkt beziehen sich die Angaben auf Gesamtdeutschland.

Prozentuale Entwicklung der Anwaltschaft und der Ehescheidungen von 1950 bis 2006

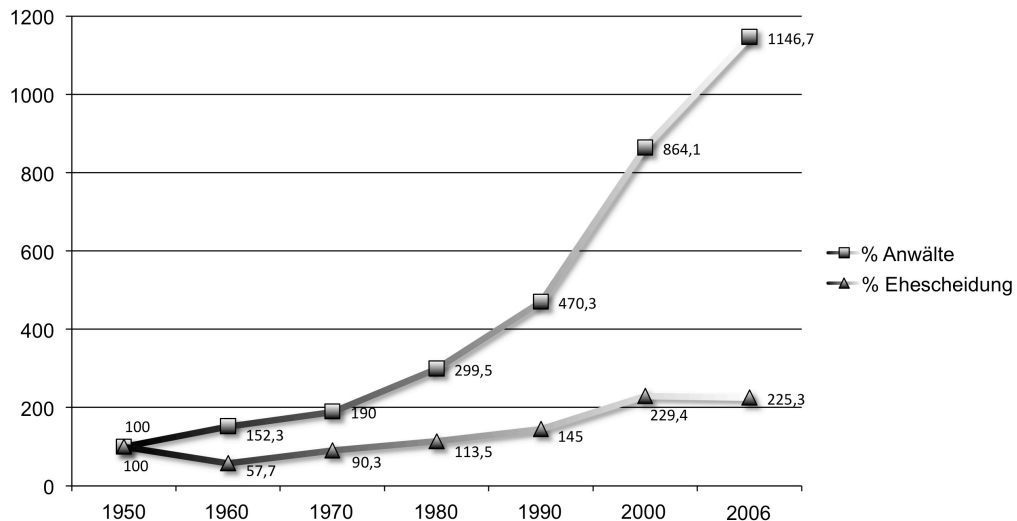


Abbildung 5: Prozentualer Vergleich der Entwicklung der Anwaltschaft von 1950 bis 2006 mit der Entwicklung des Scheidungsaufkommen von 1950 bis 2006. Die Zahlen bis 1990 sind auf das Gebiet der alten Bundesländer beschränkt. Seit diesem Zeitraum beziehen sich die Daten auf Gesamtdeutschland.

Beim Vergleich der zahlenmäßigen Entwicklung der Anwaltschaft mit dem der Ehescheidungen in dem Zeitraum von 1950 bis 2006 zeigt sich, dass die Anwaltschaft schneller wächst, als die Zahl der Ehescheidungen. Insgesamt nimmt also die Anzahl der Mandate pro Anwalt ab. Auch wenn es sich bei der Entwicklung der Ehescheidungen nur um einen Teilbereich im Hinblick auf das gesamte Tätigkeitsspektrum der Anwälte handelt, ist anzunehmen, dass die Konkurrenz unter Anwälten steigt, je mehr Anwälte zugelassen werden.

4. Die Ausbildung des Anwaltes im Hinblick auf die Bearbeitung familienrechtlicher Fälle

Anwälte unterscheiden sich darin, wie sie ihre Mandanten vertreten (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 93). In dieser Studie ist von besonderem Interesse, ob diese Unterschiede auf die Ausbildung der Anwälte zurückzuführen ist. Daher wird zunächst die Ausbildung der Juristen während Studium und Referendariat auf ihre familienrechtlichen und -psychologischen Inhalte näher betrachtet.

Im Weiteren wird untersucht, ob die Praxis der Erwartung gerecht wird, dass zusätzlich qualifizierte Anwälte, wie beispielsweise Fachanwälte oder Mediatoren, den schwierigen „Drahtseilakt“ zwischen der Vertretung der Interessen des Mandanten unter gleichzeitiger

Berücksichtigung des Kindeswohls eher bewältigen können, als Anwälte ohne eine solche Zusatzqualifikation.

4.1 Studium und Referendariat

Zum 01.07.2003 trat das am 11.07.2002 beschlossene ‚Gesetz zur Reform der Juristenausbildung‘ in Kraft (Fischer, 2003, S. 321). Ziel der Reform war eine Umorientierung der Ausbildungsziele von dem Beruf des Richters zum Beruf des Rechtsanwaltes. Dieser Wechsel wurde erforderlich, weil die Ausbildung der Juristen bislang am Beruf des Richters ausgerichtet war, obwohl rund 80% der Absolventen den Beruf des Rechtsanwaltes ergreifen (Kothe, 2003, S. 325). Gemäß § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG gehört zum Studium seitdem auch der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“, die für die anwaltliche Tätigkeit grundsätzlich vorausgesetzt werden. Eine bundeseinheitliche Regelung in Bezug auf die Frage, wie die Vermittlung dieser Inhalte in der theoretischen und praktischen Ausbildung umgesetzt werden soll, wurde seinerzeit nicht durchgesetzt (Fischer, 2003, S. 322). So wurden weder Bestimmungen darüber getroffen, welche Qualifikation ein Dozent haben muss, der die anwaltlichen Schlüsselkompetenzen vermitteln soll, noch in welcher (Unterrichts-) Form dieses zu geschehen hat (Fischer, 2003, S. 323).

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist in den Studienordnungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten³ formuliert, dass „den Studierenden während des Studiums die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden⁴. Spezielle Fortbildungen zu familienpsychologischen Inhalten sind jedoch nach wie vor nicht vorgeschrieben. Bei der Durchsicht der Vorlesungsverzeichnisse des Wintersemesters 2007/08 konnte die Verfasserin keine Veranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten ausfindig machen, die abgesehen von Seminaren zur Technik der Mediation, die an sich noch keinen familienpsychologischen Bezug haben muss, familienpsychologische Inhalte aufwiesen.

Der Orientierung am Beruf des Anwaltes wurde in dem zweiten Ausbildungsabschnitt der Juristen, dem juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) gemäß § 5b Abs. 4 S. 1 DRiG

³ betrifft die Universität Bielefeld und die Universität München

⁴ zum Beispiel: §2 Abs. 3 Studienordnung der Universität Bielefeld; und [ähnlich]: § 6 der Studienordnung der LMU München).

durch die Verlängerung der Pflichtstation beim Rechtsanwalt von drei auf neun Monate Rechnung getragen. Obwohl während des juristischen Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit besteht, einen Teil der Ausbildung am Familiengericht zu absolvieren⁵, ist nach wie vor die Vermittlung familienpsychologischer Inhalte in Ausbildungsordnungen nicht vorgeschrieben.

4.2 Der Fachanwalt für Familienrecht

Die Grundsatzentscheidung zur Einführung eines Fachanwaltes für Familienrecht wurde in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im September 1995 getroffen (Scharmer, 2006, S. 639). Seit dem 01.07.1997 können Anwälte somit auch den Titel Fachanwalt für Familienrecht erwerben. Voraussetzung für den Erwerb des Titels Fachanwalt für Familienrecht ist gemäß § 2 Abs. 1 Fachanwaltsordnung (FAO) der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Familienrecht. Über besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen verfügt ein Anwalt gemäß § 2 Abs. 2 FAO dann, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Verlangt werden gemäß § 12 Abs.1 FAO besondere theoretische Kenntnisse in den Bereichen des materiellen Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerschaft. Um diese zusätzlichen Kenntnisse zu erwerben, muss der Anwalt belegen, dass er gemäß § 4 Abs. 1 FAO an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst und dessen Gesamtdauer, die Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss.

Der Anwalt muss zudem gemäß § 12 Abs. 4 FAO besondere Kenntnisse in der Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung nachweisen. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Familienrecht muss der Anwalt gemäß § 5 lit. e. FAO innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und weisungsfrei 120 familienrechtliche Fälle bearbeitet haben, von denen mindestens die Hälfte gerichtliche Verfahren waren. Der in der zweiten Sitzung der Satzungsversammlung im Februar 1996 zur Einführung des Fachanwaltes für Familienrecht diskutierte Vorschlag, in § 12 Abs. 4 FAO auch besondere Kenntnisse über die „Grundzüge der Mediation“ und „Grundkenntnisse über

⁵ siehe § 49 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen [JAPO Bayern] oder §§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst vom 11.03.2003 [JAG NRW]

Familienstrukturen und Konfliktverlauf“ in das Curriculum aufzunehmen, wurde damals mit großer Mehrheit abgelehnt (Scharmer, 2006, S. 639).

Die Lehrgänge zum Erwerb des Titels: Fachanwalt für Familienrecht werden von verschiedenen Einrichtungen angeboten⁶. Die Kosten für einen solchen Lehrgang hat der Anwalt selbst zu tragen. Sie betragen bei der Deutschen Anwalt Akademie beispielsweise (ohne USt) 1.980,00 EURO zuzüglich 200,00 EURO für die abzulegenden Klausuren⁷, bei dem Deutschen Anwaltsinstitut kostet der Lehrgang inklusive Gebühren für die Klausuren und Umsatzsteuer 1.895,00 EURO⁸. Die Zahl der Anwälte, die den Titel eines Fachanwaltes im Familienrecht erwerben, steigt seit der Einführung des Fachanwaltes für Familienrecht am 01.07.1997 kontinuierlich an (siehe Abb. 6).

Entwicklung der Fachanwaltschaft (Familienrecht) von 1998 bis 2007

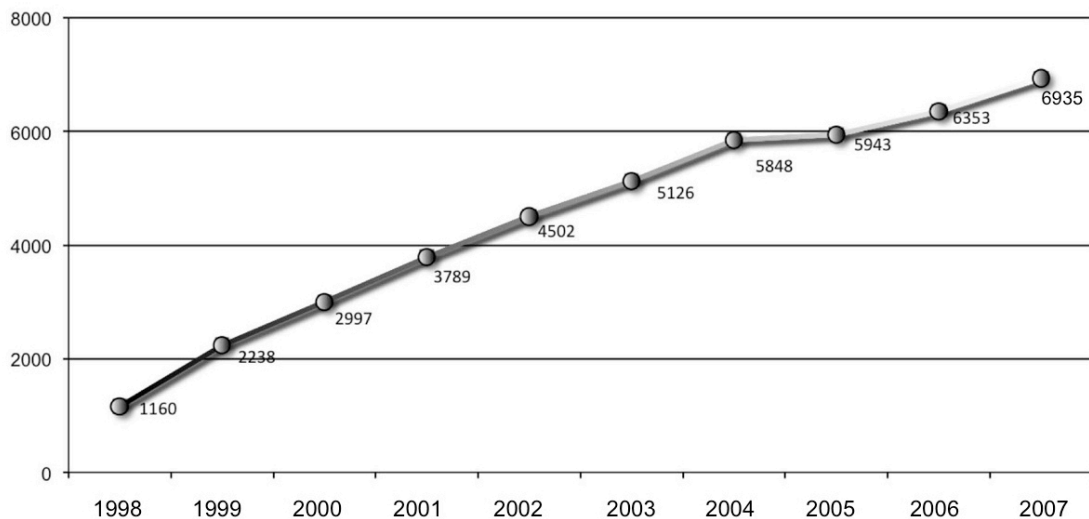


Abbildung 6: Anzahl der zugelassenen Fachanwälte für Familienrecht in dem Zeitraum von 01.01.1998 bis 01.01.2007. Quelle: www.BRAK.de am 01.12.2007

Es zeigt sich, dass sich in den letzten zehn Jahren die Anzahl der Fachanwälte mehr als versechsfacht hat.

⁶ zum Beispiel. DeutscheAnwaltAkademie, unter: www.anwaltakademie.de; Deutsches Anwaltsinstitut, unter: www.anwaltsinstitut.de

⁷ www.anwaltakademie.de; am 03.12.2007

⁸ www.anwaltsinstitut.de, am 03.12.2007

4.3 Die Ausbildung von Anwälten zu Mediatoren

Mediation ist eine Form der außergerichtlichen Konflikterschlichtung, bei der versucht wird, in einem strukturierten freiwilligen Verfahren einen Streit konstruktiv beizulegen oder zu vermeiden (Scharmer, 2006, S. 329). Dabei werden die Parteien von einer dritten Person, dem Mediator, unterstützt, um zu einer interessengerechten einvernehmlichen Vereinbarung zu gelangen (Scharmer, 2006, S. 329). Der Mediator hat hinsichtlich des Streitgegenstandes keine Entscheidungsbefugnis und unterscheidet sich damit deutlich von einem Richter (Scharmer, 2006, S. 329). Die im Rahmen der Mediation gefundenen Lösungen sollen von beiden Parteien erarbeitet und getragen werden (von Luxburg und Seidel, 2001, S. 41).

Gemäß § 18 BORA ist anerkannt, dass auch Anwälte als Mediatoren tätig sein dürfen, dann aber weiterhin den Regeln des Berufsrechts unterliegen, mit der Folge, dass der Anwalt für jede spätere Tätigkeit in Sachen, die Gegenstand der Mediation waren, ausgeschlossen ist (Feuerich/Braun, 1999, S. 332). Ein Anwalt kann sich gemäß § 7 a BORA als Mediator bezeichnen, wenn er durch eine Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundzüge des Mediationsverfahrens beherrscht.

Die Ausbildung der Mediatoren ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt. Von den jeweiligen Fachverbänden – für das Familienrecht die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) – sind jedoch Qualitätsstandards vorgegeben worden. Die Ausbildung zum Mediator nach den Qualitätsstandards der BAFM beinhaltet sowohl psychologische als auch rechtliche Komponenten, wobei die Ausbildung einen Zeitraum von mindestens 200 Zeitstunden umfassen muss⁹. Die Ausbildungsordnung der BAFM orientiert sich an der außergerichtlichen Regelung familiärer Konflikte, Krisen und Probleme in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen, wobei im Vordergrund die Vermittlung fundierter Fachkenntnisse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsergebnisse steht¹⁰. In der Ausbildungsordnung ist bestimmt, dass auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet über die Inhalte des Kernbereichs hinaus auch folgende Inhalte vermittelt werden: Familiendynamik bei Trennung und Scheidung, entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen, psychologische Konzepte (wie Krise, Konflikt, emotional-kognitive Bewältigung, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht) und schließlich Selbstreflexion und Betroffenheit.

⁹ www.bafm-mediation.de am 03.12.2007

¹⁰ www.bafm-mediation.de am 03.12.2007

Betroffene, die eine Mediation wünschen, können beispielsweise über die Internetseiten der BAFM¹¹ oder die Arbeitsgemeinschaft Mediation des Deutschen Anwaltsvereins¹² einen Mediator in ihrer Nähe finden.

Im Vergleich zu Aufträgen aus anderen Rechtsgebieten weist das familienrechtliche Mandat Besonderheiten für den Anwalt auf, denn die Prozessparteien müssen auch nach Abschluss des Verfahrens miteinander kooperieren können, zumindest dann, wenn aus einer Beziehung Kinder hervorgegangen sind. Dabei gehen Trennung und Scheidung regelmäßig mit erheblichen Belastungen für die Betroffenen einher. Anwälte sind jedoch aufgrund ihrer einseitigen juristischen Qualifikation jedoch selten dazu in der Lage, auch mit den psychologischen Themen der Trennung, wie Trennungsdynamiken oder dem psychologischen Mechanismus der Interpunktion, angemessen umzugehen.

IV. Studien zum Rollenverständnis des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren

Im Folgenden werden verschiedene Studien, die das Rollenverständnis von Anwälten zum Thema haben systematisch vorgestellt, um einen umfassenden Einblick in den derzeitigen Forschungsstand zu erhalten. Da die vorgestellten Untersuchungen überwiegend aus dem amerikanischen Raum stammen, liegt der Fokus auf den Ergebnissen, die auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind.

1. Die Untersuchung von Kressel, Lopez-Morillas, Weinglass und Deutsch (Professional Intervention in Divorce: The View of Lawyers, Psychotherapists, and Clergy. In: George Levinger & Oliver C. Moles (1979): Divorce and Separation. Context, Causes and Consequences. S. 246 – 272;

Die explorative Studie von Kressel et al. (1979) widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen es Ehepartnern in den USA gelingt, im Falle einer Scheidung eine einvernehmliche Regelung zu finden. Der Fokus der Untersuchung richtet sich dabei auf das Handeln der professionellen Scheidungsbegleiter wie Anwälte, Psychotherapeuten und Geistliche, und ihrer Rolle bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung. Ein Augenmerk der Studie liegt auf den Voraussetzungen, die zur Schaffung eines angenehmen und konstruktiven Klimas zwischen den Parteien beitragen.

¹¹ (www.bafm-mediation.de am 03.12.2007)

¹² (<http://mediation-anwaltverein.de> am 03.12.2007)

Da es sich um eine explorative Studie handelt, war auf eine repräsentative Zusammensetzung der Teilnehmer verzichtet worden. Für die Untersuchung wurden Anwälte ausgewählt, die den Ruf von Experten hatten, und die diesen Status teilweise durch Veröffentlichungen belegen konnten. Die befragten Anwälte kamen alle aus dem Nord-Westen der Vereinigten Staaten, die meisten aus New York. Insgesamt beteiligten sich siebzehn Anwälte an der Studie, wobei neun männlichen und acht weiblichen Geschlechts waren. Das Durchschnittsalter der Befragten belief sich auf 50 Jahre. In einem circa zweistündigen, halbstrukturierten Interview wurden die Anwälte nach den Voraussetzungen und Hinderungsgründen einer erfolgreichen Scheidung befragt. Zudem sollten sie einen Fall schildern, in dem sie ihr eigenes Handeln als erfolgreich bewertet haben.

In der Untersuchung wurden die Aufgaben und auch Schwierigkeiten skizziert, mit denen Anwälte allgemein konfrontiert sind:

Anwälte erleben sich selbst häufig als Überbringer schlechter Nachrichten, wenn sie ihren Mandanten die Konsequenzen der Trennung, wie beispielsweise die durch zwei Haushalte begründete, verschlechterte wirtschaftliche Situation oder die eingeschränkten Kontakte zu den eigenen Kindern, vermitteln müssen. Weitere finanzielle Belastungen erwachsen aus dem Honoraranspruch des Anwaltes. Zudem handeln Anwälte oftmals außerhalb ihrer eigenen Fähigkeiten. Viele Verfahren, insbesondere solche, deren Gegenstand das Sorge- und/oder Umgangsrecht mit Kindern ist, erfordern psychologische Urteilskraft und persönliche Werte. Anwälte lernen in ihrer Ausbildung jedoch nicht, wie sie mit emotionalen Problemen ihrer Mandanten umgehen sollen. Die Belastungen des Mandanten wirken sich in der Regel auch auf die Arbeit des Anwaltes aus. Anwälte nennen deshalb ‚Stress‘ als einen der Hauptmerkmale ihrer beruflichen Tätigkeit.

Folgende Hypothesen werden aufgeführt: Anwälte schildern den Fall üblicherweise aus der Sicht des eigenen Mandanten und übernehmen häufig die Perspektive des Mandanten. In dieser Konstellation besteht die Neigung der Anwälte, sich mit der Meinung des Mandanten zu identifizieren. Gerade in den Fällen, in denen der Mandant eine starke Motivation hat, das Recht zu nutzen, um „Vergeltung zu üben“, kann sich dieser Umstand in familienrechtlichen Verfahren und damit auf die Nachscheidungsfamilie negativ auswirken.

Anwälte haben ein unterschiedliches Verständnis von ihrer Rolle, dabei spielen insbesondere drei Faktoren eine wesentliche Rolle: (1.) Die Einstellung gegenüber dem Mandanten, (2.) die

objektiven Gegebenheiten des juristischen Verfahrens und (3.) die Beschaffenheit und der Nutzen der Zusammenarbeit mit anderen Professionen wie Psychotherapeuten und Geistliche.

Die in den Interviews gewonnenen Aussagen der Anwälte wurden mit Blick auf diese Faktoren ausgewertet, gewichtet, und anschließend mit einem pointierten, charakterisierenden Begriff versehen. Anhand der Interviews mit den siebzehn befragten Anwälten ließen sich so sechs verschiedene Anwaltstypen ermitteln, die in den folgenden Metaphern charakterisiert wurden:

Der *Leichenbestatter* ist der Ansicht, dass es sich bei der Befassung mit familienrechtlichen Mandanten um eine notwendige, undankbare und schmutzige Arbeit handelt, die getan werden muss. Die Mandanten befinden sich in einem Status emotionaler Verwirrung. Kennzeichen des Leichenbestatters ist ein genereller Zynismus in Bezug auf menschliches Verhalten und der Zweifel, dass faire Scheidungen überhaupt möglich sind. Er stellt das juristische System nicht in Frage.

Der *Mechaniker* hält Mandanten grundsätzlich für kompetent genug, um einschätzen zu können, was sie wollen. Er wertet Mandanten nicht ab. Sein Ziel ist es, gute Resultate zu erzielen, wobei diese üblicherweise gleichgesetzt werden mit finanziellen Vorteilen für den eigenen Mandanten. Der Mechaniker sieht seine Aufgabe darin zu prüfen, ob die Wünsche des Mandanten juristisch umsetzbar sind. Er stellt das juristische System an sich nicht in Frage. Zu einer Zusammenarbeit mit anderen Professionen kommt es dann, wenn sich diese für das Verfahren als nützlich erweisen.

Der *Vermittler* will Kompromisse finden und Probleme rational lösen. Er fordert von seinem Mandanten, sich auf seine eigenen guten Seiten zu besinnen. Die Wünsche des eigenen Mandanten werden darauf abgestimmt, was gegenüber der anderen Seite fair ist. Das Ziel des Vermittlers ist es, eine für beide Seiten faire Vereinbarung zu treffen. Der Vermittler nimmt sich selbst zurück und versucht den Mandanten bei einer eigenen Regelung zu unterstützen. Nur wenn die andere Seite provoziert, geht der Vermittler unmittelbar gerichtlich vor. Andere Professionen werden zu Rate gezogen, um Konflikte zu deeskalieren.

Der *Sozialarbeiter* legt seinen Schwerpunkt darauf, das Leben der Mandanten für die Zeit nach der Scheidung zu regeln bzw. zu sichern, wobei er versucht, die Interessen der ganzen Familie zu berücksichtigen und langfristige Pläne für die Kinder auszuarbeiten. Er hat sein Ziel erreicht, wenn der Mandant wieder sozial integriert ist. Die Unterstützung von Therapeuten und Geistlichen wird als willkommene Unterstützung angesehen, da Scheidung nicht als das

wirksamste Mittel gegen Schwierigkeiten des Paares angesehen wird, sondern der Fokus auf einer funktionierenden Nachscheidungsfamilie liegt.

Der *Therapeut* akzeptiert aktiv, dass der Mandant sich in einem emotionalen Ausnahmezustand befindet. Er ist der Meinung, dass adäquate Regelungen nur dann getroffen werden können, wenn der Anwalt auch die emotionalen Bedürfnisse des Mandanten berücksichtigt. Er versucht, die Motivation des Mandanten zu verstehen und sieht sich in der Pflicht auch eine Krisenintervention vorzunehmen, falls dies erforderlich wird. Der Therapeut hält das juristische System nicht für das geeignete Forum, um die wirklichen Bedürfnisse des Menschen zu regeln. Mandanten werden ermutigt, sich für ihre Probleme professionelle Hilfe zu suchen.

Der *Moralist* bringt seine Vorstellungen von richtig und falsch zum Ausdruck. Immer dann, wenn kindliche Interessen betroffen sind, wird er aktiv und versucht eine geeignete Regelung für alle Beteiligten zu treffen. Den Eltern wird empfohlen, für ihre Kinder therapeutische Unterstützung zu suchen, damit es diesen besser gelingt, sich des Einflusses der Eltern zu entziehen, wenn dieser darauf gerichtet ist, den Kontakt mit dem anderen Elternteil zu erschweren.

Schlussfolgernd bzw. insgesamt wird den Anwälten folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: (1.) eine *Beziehung* zu dem Mandanten aufbauen, die folgende Eigenschaften aufweist: Vertrauen, Verantwortung, Mitgefühl; (2.) dem Mandanten *zuhören*: taktvolle und einfallsreiche Fragen stellen, aufmerksam Zuhören, Freunde und Verwandte des Mandanten zu Rate ziehen; (3.) eine *Diagnose* stellen: ist die Ehe gescheitert?; (4.) die erforderliche *Aufgabe* wahrnehmen: Substantiierte Anträge an das Gericht stellen, dem Mandanten die Grundsätze des Verfahrens erläutern und dem Mandanten Hilfe bei der Formulierung der Anträge geben.

2. Die Untersuchung von Mathers, McEwen und Maiman („Divorce Lawyers at work – Varieties of Professionalism in Practice“ (2001))

In der qualitativen Forschungsarbeit von Mathers et al. (2001) liegt der Fokus auf der Frage, wie Anwälte in ihrem Berufsleben Entscheidungen treffen.

Anwälte werden in ihrem Arbeitsalltag oft mit Situationen konfrontiert, in denen die Anforderungen an ihre Professionalität mit ihren eigenen Moralvorstellungen in Konflikt

geraten. Was macht der Anwalt, der von einer armen Mandantin aufgesucht wird, die von einer traurigen Geschichte häuslicher Gewalt berichtet und um Rat bittet, wenn er gleichzeitig weiß, dass dieses Mandat ihn viel Zeit kosten wird und kaum Honorar bringt? Bietet der Anwalt einem Mandanten, der ihn permanent mit seinen persönlichen Problemen bestürmt, emotionale Unterstützung an, oder weist er ihn darauf hin, dass er nur für die rechtlichen Fragen zuständig ist? Wie geht der Anwalt damit um, wenn ein Mandant wünscht, dass eine Sorgerechtsstreitigkeit streitig verhandelt werden soll, um den Ex-Partner zu bestrafen, obwohl der Anwalt eine einvernehmliche Regelung für sinnvoll hält?

Aus diesen Beispielen bzw. Problemen der täglichen Praxis ergeben sich zentrale Fragen: Wie treffen Anwälte Entscheidungen? Welche Richtlinien bestimmen das Verhalten von Anwälten? Wird das Handeln des Anwaltes durch eigene Interessen bestimmt?

Grundlage dieser Studie waren Interviews von 163 Anwälten aus Maine und New Hampshire sowie 7.000 Scheidungsfälle der Befragten. Auf der Basis der Daten dieser Interviews wurden fünf Anwälte ausgesucht und ausführlich porträtiert, die über sehr spezifische berufliche Profile verfügen, die – wie folgt – charakterisiert werden:

Der berufserfahrene Anwalt (*Old-Time Practitioner*) zeichnet sich durch Zuverlässigkeit, langjährige Erfahrung und hohes Ansehen bei Gericht aus. Er hält sich nicht mit kleinlichen Diskussionen auf, und er gibt, wenn nötig, emotionale Unterstützung und ist ein guter Zuhörer. Er gibt dem Mandanten die Möglichkeit, die Richtung des Prozesses zu bestimmen, warnt aber vor den Kosten, wenn es dem Mandanten nur darum geht, den Ex-Partner zu bestrafen. Dieser Anwaltstyp beschreibt sich selbst als persönlich integer und als Menschenkenner.

Die *weibliche (spezialisierte) Scheidungsanwältin* ist Feministin und unterstützt ihre Mandantinnen darin, ihre neue Rolle nach der Scheidung zu finden. Ihr Ziel ist es, die Mandantin zu befähigen, ihr Leben in Ordnung zu bringen und die Scheidung als eine Zeit persönlichen Wachstums zu erleben. Ihre Vorgehensweise vor Gericht ist aggressiv. Ihren Mandantinnen steht sie als Ratgeberin zur Seite.

Der *Anwalt der mittellosen Mandanten* versucht seine Kosten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Er übernimmt Standardfälle, die er routiniert bearbeitet. Für den einzelnen Fall

verbleibt ihm wenig Zeit. Er vermittelt den Mandanten eine realistische Sicht auf ihre Angelegenheit.

Der *Anwalt der vermögenden Mandanten* nimmt sich viel Zeit für den einzelnen Fall und vergleicht die Scheidung mit einer Firmenauseinandersetzung, die koordiniert werden muss. Die Mandanten dieses Anwaltes sind überwiegend männlichen Geschlechts. Der Mandant wird mit seinen emotionalen Problemen an andere Experten weiterempfohlen. Er erwartet von den Mandanten in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, verantwortungsvoll zu handeln und kompromissbereit zu sein.

Die *Anwältin in der größeren Sozietät (Law Firm)* beschäftigt sich in ihrer täglichen Praxis überwiegend mit Fällen aus anderen Rechtsgebieten. Wenn sie in familienrechtlichen Fällen aktiv wird, möchte sie Menschen helfen. Faire Verhandlungen und Vereinbarungen haben für sie Priorität. Professionalität bedeutet für sie, sich einen objektiven Blick für ihre Mandanten zu bewahren. Häufig erlebt sie, dass Mandanten ihre Zeit über Gebühr in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den vorgestellten Anwaltstypen kommen die Forscher zu dem Ergebnis, dass es für einen Anwalt zwei verschiedene Möglichkeiten gibt familienrechtliche Fälle zu bearbeiten, je nachdem welchen Schwerpunkt sie legen. Eine Scheidung zieht zum einen rechtliche Folgen nach sich, so dass sich einige Anwälte auf die rechtlichen Bedingungen der Trennung fokussieren und sich in erster Linie als rechtliche Berater ihrer Mandanten erleben. Die Anwälte der anderen Gruppe akzeptieren, dass durch die Scheidung Veränderungen im Leben der Mandanten verursacht werden, die psychische und emotionale Probleme beim Mandanten mit sich bringen können. Diese Anwälte bemühen sich darum, dass der Mandant einen guten Start in sein neues Leben bekommt und stehen ihm auch in persönlichen Fragen als Ratgeber zur Seite. Einige Anwälte verbinden beide Fähigkeiten und versuchen die rechtlichen und die emotionalen Fragen gleichermaßen zu berücksichtigen. In der Untersuchung wurden die befragten Anwälte (N=163) jeweils einer Gruppe zugeordnet, wobei sich zeigt, dass Frauen eher sozial orientiert und Männer eher rechtlich orientiert arbeiten. Anwälte, die weniger als 50% ihrer Mandate im Familienrecht führen, also weniger spezialisiert sind, erweisen sich ebenfalls überwiegend als eher rechtlich orientiert.

3. Die Untersuchung von Eekelaar, Maclean und Beinart (“Family Lawyers – The Divorce Work of Solicitors”(2000))

Die qualitative Studie aus England und Wales (2000) untersucht den Arbeitsalltag von Anwälten, die sich mit Familienrecht befassen. Ziel ist es, Informationen darüber zu gewinnen, welche Leistungen Mandanten von ihren Anwälten in familienrechtlichen Angelegenheiten erwarten können.

Die Forscher verfolgten hierbei zwei verschiedene Strategien. In einem ersten Schritt wurden 10 Anwälte von den Forschern an einem Arbeitstag in ihrem Büro aufgesucht und in ihrem Arbeitsalltag beobachtet. Besprechungen zwischen Anwalt und Mandant wurden nur dann verfolgt, wenn der Mandant damit einverstanden war. Insgesamt resultierten aus dieser Untersuchung 15 Beobachtungen, da manche Anwälte von zwei Forschern begleitet wurden. Die Anwälte waren sowohl in Bezug auf das Alter, das Geschlecht und die Qualifikation (auf Familienrecht spezialisierte Anwälte und Generalisten) heterogen zusammengesetzt. Die Beobachtung bildete die Grundlage für die Interviews mit den Anwälten.

In dem zweiten Untersuchungsabschnitt wurden Anwälte zu einem Interview gebeten. Sie sollten einen von ihnen bearbeiteten Sachverhalt von der Annahme des Mandats bis zum Abschluss des Verfahrens schildern. Für diese Studie wurden erneut 40 Anwälte ausgewählt, die in Bezug auf das Alter, das Geschlecht und die Qualifikation (auf Familienrecht spezialisierte Anwälte und Generalisten) heterogen zusammengesetzt waren.

Ergebnis der ersten Studie ist die Kategorisierung der verschiedenen Tätigkeiten des Anwaltes, wobei der Arbeitsalltag des Anwaltes in folgende Arbeitsabschnitte unterteilt ist: (1) verwaltende Tätigkeit, (2) sammeln, überprüfen und weiterreichen von Informationen über den Fall, (3) Erteilung von rechtlichem Rat in Bezug auf die Wünsche des Mandanten in der Angelegenheit, (4) Verhandlungen mit dem Mandanten und der Gegenseite, und, (5) Angebot von Hilfe und Unterstützung. Zusätzlich fanden die Forscher eine Korrelation zwischen dem Vermögen des Mandanten und der anwaltlichen Tätigkeit. So weist die Tätigkeit von Anwälten, die mittellose Mandanten vertreten, Ähnlichkeit mit der Arbeit eines Sozialarbeiters auf, während Anwälte, die vermögende Mandanten vertreten, an das Bild des Familienanwaltes aus der Werbung erinnern, der vorrangig die Wünsche des Mandanten umsetzt und weniger eine eigene Strategie vorschlägt. In der Mitte zwischen diesen Extremen bewegen sich die Anwälte, die mündige und solvente Mandanten beraten, wobei der Umfang dieser Mandate sich zumeist nur auf die formell erforderlichen Arbeiten beschränkt. Diese

Anwälte besitzen häufig auch eine entsprechende Ausbildung, um bei streitigen Auseinandersetzungen eine Mediation anbieten zu können.

In den qualitativen Interviews schildern die Anwälte, dass Mandanten Bestätigung und Rückversicherung benötigen und in aller Regel nicht über den Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens informiert sind. Anwälte sehen sich in der Rolle, praktischen Rat geben zu müssen, wobei grundsätzlich vermieden wird, in fachfremden Gebieten, zum Beispiel bei finanziellen Angelegenheiten, Empfehlungen auszusprechen, sondern die Beratung durch Fachleute empfohlen wird. Identifizieren Anwälte sich zu sehr mit der Angelegenheit des Mandanten, führt dieses häufig dazu, dass Konflikte verschärft werden. Während die Anwälte in finanziellen Angelegenheiten Mandanten häufig empfehlen, diese vor Gericht zu bringen, um ein besseres Ergebnis zu erzielen, raten sie in Fällen von Umgangs- und Sorgerecht zumeist, eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Dennoch begegnen Anwälte häufig dem Vorurteil, dass sie in erster Linie zu ihrem eigenen finanziellen Vorteil und weniger zu Gunsten des Mandanten beraten. Eine Typisierung der Anwälte – wie im ersten Teil der Untersuchung – wurde im zweiten Teil der Studie nicht durchgeführt.

4. Weitere Studien

Insbesondere aus dem US-amerikanischen Raum stammen weitere Untersuchungen, die sich allgemein dem Thema Anwalt widmen. Da diese Arbeiten für die vorliegende Untersuchung nur von untergeordneter Bedeutung sind, werden sie nur kurz in chronologischer Reihenfolge vorgestellt.

Rosenthal (1976) quantifiziert die anwaltliche Tätigkeit nach zwei passiven Indikatoren (Ausbildung und Reputation) und drei aktiven Indikatoren (Prozessergebnisse, Effizienz und Beurteilung der Vorgehensweise). Er vertritt die These, dass der Erfolg des Anwaltes mit dem ‚Verstand‘ des Mandanten korreliert. Das heißt, dass ein Anwalt umso bessere Ergebnisse erzielen kann, je besser ein Mandant über seine persönliche und rechtliche Situation informiert ist. Die Unterscheidung der Anwälte nach der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses (u.a. law firms), wie sie in dieser Studie beschrieben ist, kann auf deutsche Verhältnisse nicht übertragen werden, weshalb auf eine ausführliche Darstellung der Studie verzichtet wird.

Die Untersuchung von Kaplow und Shavell (1989) kommt zu dem Ergebnis, dass Personen, die sich rechtlichen Rat holen, eher bereit sind, das Gesetz zu brechen. Dem Anwalt muss daher bewusst sein, dass Mandanten nach einer rechtlichen Beratung in einem

Gerichtsverfahren riskanter und rechtsbeugender handeln, als sie handeln würden, wenn sie keinen rechtlichen Rat eingeholt hätten. Diese Feststellung trifft sowohl auf strafrechtliche Fälle als auch auf zivilrechtliche Angelegenheiten zu.

Die explorative Studie von Ingleby (1992) widmet sich der Frage, wie Anwälte familienrechtliche Streitigkeiten bearbeiten. Hierzu hat die Autorin in einem Zeitraum von zwei Jahren insgesamt fünf Anwälte bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate begleitet. Die Untersuchung umfasst eine Fallzahl von insgesamt 60 Scheidungen (12 je Anwalt). Der Fokus der Studie liegt auf der Interaktion zwischen Anwalt und Mandant, zwischen Anwalt und Gegenanwalt und zwischen Anwalt und Gericht, die anhand von ausgewählten Fällen beschrieben wird.

Sarat and Felstiner (1995) beobachteten über einen Zeitraum von 33 Monaten in Kalifornien und Massachusetts insgesamt 40 Scheidungsfälle vom ersten Beratungsgespräch bis zum Ausspruch der Scheidung, indem sie die Besprechungen zwischen Anwalt und Mandant verfolgten. Die Autoren beschreiben anhand der Fälle chronologisch die Tätigkeit des Anwaltes. Hierbei nehmen sie Bezug auf die Vergangenheit (was ist passiert?), die Gegenwart (was soll unternommen werden?) und die Zukunft (Ratschläge geben und eine Strategie planen).

Der Artikel von Chambers (1997) umfasst eine Besprechung des Buches von Sarat and Felstiner und ist in erster Linie als Erfahrungsbericht für Mandanten geschrieben. Chambers formuliert die generalisierende Aussage, dass sich Verfahren verlängern, wenn der Anwalt ausschließlich den Wünschen des Mandanten nachkommt. Andererseits fühlen sich viele Mandanten durch ihren Anwalt von ihrem eigenen Fall ausgeschlossen und verraten, weil sie wenig Einfluss auf das Handeln des Anwaltes nehmen können.

Daicoff (2002) beschäftigt sich in einer Sekundäranalyse mit der Persönlichkeit des Anwaltes und den Vorurteilen, die über die Persönlichkeit von Anwälten bestehen. Der Beruf des Anwaltes wird nach allgemeiner Ansicht häufig gewählt, weil er sozialen Status, gutes Einkommen und Prestige verspricht und weniger deshalb, um anderen zu helfen. Anwälten werden Eigenschaften wie Konkurrenz- und Zielorientierung, Aggressivität, Materialismus, aber auch Altruismus zugeschrieben. Daicoff analysiert die vorhandene Literatur, erhebt jedoch keine eigenen empirischen Daten.

Über die verschiedenen Studien hinweg wurde festgestellt, dass Anwälte sich in der Art, in der sie ihre Tätigkeit ausüben nicht nur unterscheiden, sondern dass diese Unterschiede sich zum einen unmittelbar auf das Verhältnis zu dem Mandanten und zum anderen auf die Ziele bzw. die Ergebnisse, welche die Anwälte anstreben, auswirken.

B. Die empirische Untersuchung

I. Fragestellung / Ziel der Untersuchung

Anwälte sind oftmals die ersten Ansprechpartner für Ehepaare, die sich scheiden lassen wollen. Sie können deshalb maßgeblichen Einfluss auf ihren Mandanten und damit auch auf den Verlauf eines familienrechtlichen Verfahrens nehmen. Je nachdem wie ein Anwalt ein Mandat wahrnimmt, wirkt sich dieses unmittelbar auf die zukünftige Realität der Nachscheidungsfamilie aus. So kann er es auf eine Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten anlegen oder sich allein an der Durchsetzung der Wünsche des Mandanten orientieren.

Wie schon in verschiedenen Studien, insbesondere aus dem amerikanischen Raum (vgl. Kap. A.IV) gezeigt wurde, unterscheiden sich Anwälte in der Art der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erheblich voneinander. Bislang gibt es jedoch keine empirischen Untersuchungen, ob sich die in den oben vorgestellten Studien konstruierten Anwaltstypen auf der Ebene der deutschen Anwaltschaft wieder finden. Im Vordergrund unserer Untersuchung steht deshalb u.a. die Frage, wie Anwälte nach der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 familienrechtliche Fälle bearbeiten.

Die Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wirkte sich auf die Tätigkeit *fast aller* Professionen in kindschaftsrechtlichen Verfahren aus. Schon zuvor war das Jugendamt mit dem Inkrafttreten des Kinder und Jugendhilfegesetzes am 01.01.1991 gemäß § 17 Abs.2 SGB VIII verpflichtet, zwischen den Eltern zu vermitteln, um eine einvernehmliche Regelung zugunsten der Kinder zu finden. Den übrigen Verfahrensbeteiligten obliegt es seit Beginn der Reform, im Sinne des Kindeswohls auf eine einvernehmliche Beendigung von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten hinzuarbeiten. Richter sollen gemäß § 52 FGG im Streit zwischen Antragsteller und Antragsgegner vermitteln. Die Funktion des Verfahrenspflegers als ‚Anwalt des Kindes‘ wurde gemäß § 50 FGG neu geschaffen, und psychologische Sachverständige, die einem lösungsorientierten Ansatz folgen, fühlen sich durch die Reform in ihrer Vorgehensweise bestätigt. Einzig in Bezug auf die Rolle des Rechtsanwaltes finden sich keine gesetzlich normierten Veränderungen. Rechtsanwälte gelten auch im Familienrecht weiterhin ausschließlich als Parteivertreter. Dabei unterscheidet sich das Tätigkeitsfeld des Kindschaftsrechts erheblich von anderen anwaltlichen Tätigkeitsfeldern. Das Kindschaftsrecht ragt aus den Bereichen der klassischen Interessenvertretung heraus, weil hier nicht zwei gegnerische Parteien vertreten werden, sondern zwei Elternteile, die durch ihr Kind verbunden

sind. Somit bewegt sich das Familienrecht an der Schnittstelle zwischen Recht und Psychologie. Die zentrale Problemstellung der Untersuchung ist deshalb, wie Anwälte versuchen, den Widerstreit zwischen ihrer klassischen Rolle als Parteivertreter und der Forderung der Reform von 1998, nach einem einvernehmlichen Verfahren, zu lösen, um auch den psychologischen Inhalten des Familienrechts gerecht zu werden.

Wie im Vorangegangenen dargestellt, spielt in der Ausbildung der Anwälte das Familienrecht nur in rechtlicher Hinsicht eine Rolle. Psychologische Themen werden weder im Rahmen des Studiums, noch im Referendariat behandelt. Auch in der Ausbildung der Fachanwaltschaft werden psychologische Inhalte nicht vermittelt. Eine Folge der einseitig rechtlich fokussierten Ausbildung der Anwälte ist, dass ihnen Kenntnisse und Kompetenzen fehlen, die im Familienrecht von sehr großer Bedeutung sind. Anwälte wissen aufgrund ihrer Ausbildung nichts über die Entwicklung von Kindern, über subjektive Wahrheiten, über Interpunktion oder über Trennungsdynamiken. Aber gerade dieses Wissen ist erforderlich, um angemessen mit den Problemen von Trennungsfamilien umgehen zu können und nicht zu einer Eskalation von Konflikten beizutragen.

Von besonderem Interesse ist daher, ob es einigen bzw. bestimmten Anwälten besser gelingt als anderen, ihre Rolle als Parteivertreter kurzfristig ruhen zu lassen, um in einer eher an Vermittlung orientierten Tätigkeit die Interessen des Kindes zu berücksichtigen. In der nachfolgenden Untersuchung wird deswegen unter Nutzung von statistischen Verfahren analysiert, ob sich bereits in der Stichprobe Anhaltspunkte dafür finden, dass Anwälte in Bezug auf diese Fragestellung unterschiedlich handeln. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf den Fachanwälten. Vor dem Hintergrund der defizitären Ausbildung der Fachanwaltschaft ist zu vermuten, dass es im Hinblick auf den Umgang mit dem Kindesinteresse keine Unterschiede zu den übrigen Anwälten gibt.

Ein weiterer Anhaltspunkt für eine unterschiedliche Handhabung familienrechtlicher Fälle könnte das Geschlecht des Anwaltes sein. Da Familienrecht landläufig als ein weiblich dominierter Bereich gilt, wird untersucht, ob Frauen besser mit den psychologischen Fragestellungen des Familienrechts umgehen, als Männer.

Ferner wird auch untersucht, wie sich die anwaltliche Erfahrung auf Einstellungen und Handlungen von Anwälten auswirkt. Hierzu wird die Gruppe der Berufsanfänger (Alter bis 35 Jahre) mit der Gruppe der routinierten Anwälte (Alter ab 36 Jahre) verglichen.

II. Methodik

Gegenstand der Untersuchung ist – wie oben verdeutlicht - das Rollenverständnis von Rechtsanwälten in familienrechtlichen Verfahren nach der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998. Der Schwerpunkt der Studie liegt dabei zum einen auf der Selbstwahrnehmung der Anwälte hinsichtlich ihrer Berufsrolle und zum anderen auf der Frage, ob sie Unterschiede zwischen der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate und Mandaten aus anderen Rechtsgebieten machen. Soweit uns bekannt, ist diese Arbeit die erste Studie, die sich speziell dem Rollenverständnis des Anwaltes im Familienrecht widmet, so dass nicht auf vergleichbare Studien Bezug genommen werden konnte.

Um ein geeignetes Untersuchungsinstrument zu gewinnen, wurde ein standardisierter Fragebogen entwickelt, der bundesweit und in großer Zahl (N=2.500) nach dem Zufallsprinzip unter im Familienrecht tätige Anwälte gestreut wurde. Die anwaltliche Tätigkeit im Familienrecht war die einzige Voraussetzung für die Teilnahme an der Studie. Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte in mehreren Stufen und nahm von den ersten Entwürfen im Jahr 2003 bis hin zum Vorliegen der Endfassung im Jahr 2005 einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren in Anspruch.

1. Vorstudie

Um einen ersten Einblick in die anwaltliche Praxis zu erhalten und die relevanten Fragestellungen zu ermitteln bzw. präzisieren, wurden im Herbst 2003 mit zehn Anwälten ausführliche Interviews geführt. Die Kontakte zu den Anwälten ergaben sich entweder durch persönliche Bekanntschaft oder aus Empfehlungen Dritter. Alle angesprochenen Anwälte hatten sich spontan bereit erklärt, an der Vorstudie teilzunehmen. Die Gruppe der Interviewpartner wurde im Hinblick auf das Geschlecht (vier Frauen und sechs Männer), Alter (zweiunddreißig Jahre bis fünfzig Jahre), Berufserfahrung (zwei Jahre bis einundzwanzig Jahre), Spezialisierung (fünf Fachanwälte), Familienstand (drei Ledige, sechs Verheiratete und ein Geschiedener) und Anzahl eigener Kinder (drei der Anwälte hatten Kinder) bewusst heterogen gehalten. Von den Befragten stammten acht aus Nordrhein-Westfalen und zwei aus Rheinland-Pfalz.

Das Interview war in folgende Bereiche gegliedert:

- Der Anwalt in seiner beruflichen Rolle
- Das Verhältnis zwischen Anwalt – Kind
- Das Verhältnis zwischen Anwalt – Mandant

- Der Anwalt im familiengerichtlichen Verfahren
- Der Anwalt als Parteivertreter
- Der Anwalt und die Juristenausbildung
- Persönliche Erfahrungen des Anwaltes mit Trennung und Scheidung

Die Interviews dauerten eine bis eineinhalb Stunden und wurden auf Tonband aufgezeichnet. Sämtliche Interviews wurden in den Kanzleiräumen der Befragten geführt. Sie wurden verschriftlicht und die Texte inhaltlich ausgewertet. Dabei wurde dem anwaltlichen Rollenverständnis und dem Verhalten des Anwaltes in Bezug auf den Umgang mit dem Kindeswohl besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Interviews dienten der Weiterentwicklung des Fragebogens bzw. Präzisierung der Fragen. So wurden beispielsweise drei inhaltlich bedeutsame Äußerungen aus den Interviews später als Statements in den Fragebogen aufgenommen.

Folgende drei Statements im Fragebogen basieren auf Aussagen in diesen Interviews:

- „Im Streit um Kinder kommt ein Anwalt nicht umhin, manchmal auch ‚schmutzige Wäsche‘ zu waschen.“
- „Wenn das Vortragen eines bestimmten Sachverhaltes Erfolg verspricht, muss der Anwalt dieses vortragen, auch wenn er Zweifel an der Wahrheit hat.“
- „In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte.“

Im Frühjahr 2005 lag die vorläufige Endfassung des Fragebogens vor, der in folgende Bereiche gegliedert war:

- (1) Demographische Daten
- (2) Anwaltliche Erfahrung im Kindschaftsrecht
- (3) Persönliche Arbeitsweise
- (4) Psychologische Fortbildung
- (5) Persönliche Daten

2. Pretest

Vor Beginn der Hauptuntersuchung wurde der Fragebogen im April 2005 an fünfzehn ausgewählte Anwälte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm versandt. Bei dem verschickten Fragebogen handelte es sich um die vorläufige Endversion. Die Anwälte wurden gebeten, den Fragebogen auf Praxisnähe und Verständlichkeit hin zu überprüfen und diesen

mit kritischen Anmerkungen und Ergänzungsvorschlägen zu versehen. Die Rückgabefrist war mit zwei Wochen bewusst kurz gehalten. Alle Teilnehmer füllten den Fragebogen aus und standen für Rückfragen zur Verfügung. Aufgrund der Hinweise und Rückmeldungen konnten einzelne Fragen, die unverständlich waren, noch rechtzeitig abgeändert und einzelne neue Fragen aufgenommen werden. Dadurch erweiterte sich die ursprünglich neunseitige Endfassung auf eine elfseitige, die thematische Grundgliederung wurde jedoch beibehalten.

3. Hauptuntersuchung

Im nächsten Abschnitt werden zunächst der Ablauf und die Durchführung der Hauptuntersuchung beschrieben, bevor im Anschluss die Erfassung und die Auswertung der Daten erörtert werden.

3.1 Ablauf / Durchführung der Untersuchung

Im Zeitraum von August 2005 bis Dezember 2005 wurden bundesweit insgesamt 2.500 Fragebögen an praktizierende Anwälte verteilt. Die Ausgabe der Fragebögen an die Rechtsanwälte erfolgte über die am Familiengericht tätigen Familienrichter der jeweiligen Amtsgerichte. Die Richter wurden persönlich angeschrieben und gebeten, die Fragebögen entweder persönlich an die Anwälte zu übergeben oder diese im Anwaltsfach zu hinterlegen¹³. Dieser Weg ist gewählt worden, um insbesondere solche Anwälte erreichen zu können, die sich in ihrer täglichen Praxis mit familienrechtlichen Fällen befassen. Darüber hinaus bestand weiterhin die Möglichkeit, sich den Fragebogen aus dem Internet herunter zu laden.

Insgesamt konnten von den 551 bis zum Stichtag am 30.04.2006 eingegangenen Fragebögen 541 in die Auswertung einbezogen werden. Neun unvollständige Fragebögen (weniger als 50% der Fragen beantwortet) und ein von einer anderen Berufsgruppe (Richter) beantworteter Fragebogen wurden nicht berücksichtigt.

Mit Übersendung an die Amtsgerichte wurde die Kenntnis darüber, was mit den Fragebögen im einzelnen geschieht, und an wen genau sie weitergereicht wurden, aus der Hand gegeben. Somit bleibt unklar, ob jeder der 2.500 verteilten Fragebögen einen im Familienrecht tätigen Anwalt tatsächlich erreicht hat. Da die Teilnehmerquoten aus den einzelnen Gerichtsbezirken sehr unterschiedlich waren, spricht einiges dafür, dass nicht alle Fragebögen verteilt worden

¹³ Bei den Gerichten befinden sich für diejenigen Stellen, mit denen das Gericht regelmäßig Schriftverkehr hält (z.B. Rechtsanwälte, Behörden etc.) so genannte Gerichts- oder Anwaltsfächer, in denen die Post für die betreffende Stelle zugestellt wird. Die Zuteilung eines solchen Faches erfolgt nach der Beantragung durch den Anwalt.

sind. Wird davon ausgegangen, dass alle Fragebögen an einen Anwalt weitergeleitet wurden, wäre eine Rücklaufquote von insgesamt 22% erreicht worden. Abzüglich der zehn Fragebögen, die in der Auswertung nicht berücksichtigt wurden, beläuft sich die Rücklaufquote insgesamt auf 21%. Diese recht hohe Ausschöpfungsquote zeigt, dass in der Anwaltschaft ein hohes Interesse an den Themenschwerpunkten vorhanden zu sein scheint.

3.2 Datenerfassung und Datenauswertung

Für die Datenerfassung wurden die Variablen kodiert und in eine Datenmaske eingetragen. Sowohl zur Erstellung der Datenmaske als auch zur Auswertung der Daten wurde das Programm SPSS 13.0 verwendet. Die Daten der fortlaufend nummerierten Fragebögen wurden im Zeitraum Februar bis Mai 2006 erfasst. Um zu kontrollieren, ob bei der Eingabe Fehler unterlaufen sind, wurden nach Abschluss der Datenerfassung achtundzwanzig Fragebögen (5%) nach dem Zufallsprinzip aus dem Stapel gezogen und mit den erfassten Daten der Fragebögen verglichen. Da sich keine Eingabefehler zeigten, wurde auf eine weitere Überprüfung verzichtet. Im Rahmen der Datenanalyse wurde zunächst die Stichprobe analysiert. Anschließend wurden die Antworten zu Einstellungen und Verfahrensweisen der Anwälte überprüft. Mit einer Clusteranalyse wurde die Zugehörigkeit der Anwälte zu einem Anwaltstyp bestimmt. Abschließend wurde untersucht, welche individuellen Determinanten wie Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp, Geschlecht, Qualifikation als Fachanwalt, Qualifikation als Mediator oder das Alter der Befragten die Einstellungen und Verhaltensweisen von Anwälten in familienrechtlichen Verfahren beeinflussen.

4. Repräsentativität

Die beteiligten Anwälte waren durch das Verteilungsverfahren der Fragebögen bundesweit nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden. Eine zufällige Auswahl bedeutet, dass jedes Mitglied der Zielpopulation die gleiche Chance hat, in die Stichprobe aufgenommen zu werden (Rumsey, 2005, S. 325). Hierdurch wird gewährleistet, dass aufgrund der erhobenen Daten innerhalb gewisser statistischer Fehlergrenzen auf die Grundgesamtheit geschlossen werden kann.

Die Beteiligung der Anwälte aus den verschiedenen OLG-Bezirken ist gleichwohl sehr heterogen (vgl. Kap. B:III. Stichprobenkennwerte). Um zu kontrollieren, ob die Studie dennoch als repräsentativ gelten kann, wurde untersucht, ob die Anwälte aller OLG-Bezirke die Qualität der Ausbildung in Studium und Referendariat ähnlich einschätzen, obwohl die Ausbildung der

Juristen bundesweit nicht einheitlich geregelt ist. Sowohl die universitäre als auch die staatliche Ausbildung der Juristen fallen in die Länderkompetenz.

Hierzu wurde eine Frage aus dem Fragebogen ausgewählt bzw. ausgewertet, die sowohl einen qualitativen (in Bezug auf die Qualität der Ausbildung), als auch einen örtlichen Aspekt (in Bezug auf den Ausbildungsort) hat. Mit der folgenden Frage wurden beide Kriterien erfüllt: „Im Familienrecht haben es Anwälte immer auch mit psychologisch durchdrungenen Problemen zu tun. Wie gut fühlen Sie sich durch Studium und Referendariat auf diese Aspekte vorbereitet?“.

Mittels statistischer Verfahren konnte anhand der ausgewählten Frage überprüft werden, ob die Vorbereitung auf psychologische Fragestellungen in Studium und Referendariat eine Korrelation mit dem OLG-Bezirk aufzeigt. Dieses war jedoch bei beiden Alternativen nicht der Fall: Sowohl in der Einschätzung der Qualität des Studiums im Hinblick auf die Vorbereitung auf psychologische Fragestellungen (einfaktorielle Varianzanalyse, $df=21$, $p=0,373$, $N=530$) als auch im Hinblick auf die Vorbereitung auf psychologische Fragestellungen durch das Referendariat (einfaktorielle Varianzanalyse, $df=21$, $p=0,090$, $N=523$) zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Befragten der verschiedenen OLG-Bezirke.

Aufgrund der Analyse kann die Studie in Bezug auf die Auswahl der Anwälte als homogen und somit repräsentativ gelten, da keine Abhängigkeit in Bezug auf die Ausbildung und die Ausbildungsart gefunden wurde. Zudem ist angesichts der hohen Zahl an Teilnehmern, die sich an der Untersuchung beteiligten, davon auszugehen, dass die statistische Fehlerwahrscheinlichkeit im Ergebnis vernachlässigt werden kann.

III. Stichprobenkennwerte

1. Rücklauf

Wie bereits erwähnt, waren im Zeitraum von August 2005 bis Dezember 2005 bundesweit insgesamt 2.500 Fragebögen an im Familienrecht praktizierende Anwälte verteilt worden. Die Ausgabe der Fragebögen an die Rechtsanwälte war über die am Familiengericht tätigen Familienrichter erfolgt oder durch Hinterlegung im Anwaltsfach (vgl. Kap. B.II.3).

Von den 551 bis zum Stichtag am 30.04.2006 eingegangenen Fragebögen konnten 541 in die Auswertung einbezogen werden. Neun unvollständige Fragebögen (weniger als 50% der Fragen beantwortet) und ein von einer anderen Berufsgruppe (Richter) beantworteter Fragebogen wurden aussortiert. Abzüglich der zehn Fragebögen, die in der Auswertung nicht berücksichtigt wurden, beläuft sich die Rücklaufquote immer noch auf 21%.

2. Geschlecht

Die Geschlechterverteilung der Teilnehmer fällt annähernd hälftig aus: 52,6% der Befragten sind Frauen (N=284) und 47,4% sind Männer (N=256). Einer der Befragten machte keine Angabe zum Geschlecht.

Die Geschlechterverteilung aller zugelassenen Anwälte sieht indes anders aus: Nach der Altersstrukturstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) waren am 01.01.2006 von den bundesweit 138.104 zugelassenen Anwälten 29,28% Frauen (N=40.440) und 70,72% Männer (N=97.664)¹⁴. Die Geschlechterverteilung der Anwälte in den verschiedenen Rechtsgebieten ist nicht homogen. Gerade der Bereich des Familienrechts gilt als „feminisierte“ Domäne, da die Themen Familie, Jugend und Soziales als „weiblich affine“ Arbeitsgebiete etwa im Kontrast zum Wirtschafts- und Verwaltungsrecht gelten (Gildemeister, Maiwald und Seyfahrt-Konau, 2003, S. 401). Dieses spiegelt sich in der Anzahl der weiblichen und männlichen Fachanwälte im Familienrecht wieder. Bei dem Fachanwaltstitel handelt es sich um eine von dem Anwalt freiwillig und auf eigene Kosten zu absolvierende Zusatzausbildung. Nach der Statistik der BRAK waren zum 01.01.2006 von 6.353 zugelassenen Fachanwälten für Familienrecht 53,01% Frauen (N=3.368) und nur 46,99% Männer (N=2.985)¹⁵. Diese Verteilung ist nahezu kongruent mit der Geschlechterverteilung der Teilnehmenden der vorliegenden Studie.

¹⁴ Quelle: Statistik der BRAK http://www.brak.de/seiten/08_02.php am 21.10.2006

¹⁵ Quelle: Statistik der BRAK http://www.brak.de/seiten/08_02.php am 21.10.2006

3. Alter

Das Durchschnittsalter aller befragten Anwälte liegt bei 45,6 Jahren, wobei der jüngste Anwalt 28 Jahre und der älteste Anwalt 68 Jahre alt ist. Mit einem Durchschnittsalter von 43,4 Jahren sind die Anwältinnen im Durchschnitt jünger als ihre männlichen Kollegen, deren Durchschnittsalter bei 47,7 Jahren liegt. Von den Befragten haben 8,5% (N=46) keine Angabe zu ihrem Alter gemacht.

Die Altersstruktur der 495 Teilnehmer wird in Tabelle 1 dargestellt. Gleichzeitig werden in Tabelle 1 die Altersstruktur der Stichprobe und die Altersstrukturstatistik der BRAK aus dem Jahr 2002 gegenübergestellt.

Tabelle 1: Vergleich der Altersstruktur der Stichprobe mit der Altersstrukturstatistik der BRAK vom 01.01.2002

	Altersstrukturstatistik aller Anwälte BRAK	Altersstrukturstatistik zur Anwaltsstudie
bis 30 Jahre	7,9%	2,0%
30 – 40 Jahre	35,7%	27,3%
40 – 50 Jahre	29,0%	42,0%
50 – 60 Jahre	17,1%	23,6%
60 – 70 Jahre	7,5%	5,1%
über 70 Jahre	2,8%	---

Aus der obigen Tabelle wird ersichtlich, dass sich Anwälte mittleren Alters (40 bis 60 Jahre) sehr viel häufiger an der Untersuchung beteiligt haben, als sehr junge Anwälte von 26-30 Jahre und ältere Anwälte von über 60 Jahren. Da sich die Altersstrukturstatistik der BRAK auf alle gemeldeten Anwälte bezieht, ist zu anzunehmen, dass es sich hier um eine Verschiebung aufgrund des eingegrenzten Rechtsbereichs (Segments) der Studie handelt. Der hohe Anteil von Anwälten mittleren Alters könnte darauf zurückzuführen sein, dass im Familienrecht tatsächlich eher Anwälte dieser Altersgruppe tätig sind, die zudem über ausreichend berufliche Erfahrung verfügen, um den Fragebogen beantworten zu können. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die Meinung vorherrscht, dass die Arbeit im Bereich des Familienrechts zeitaufwendig ist und die Verdienstmöglichkeiten im Verhältnis zum Zeitaufwand geringer sind, als in anderen Rechtsgebieten, so dass bestimmte Altersgruppen

von der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate Abstand nehmen (Gildemeister, Maiwald und Seyfahrt-Konau, 2003, S. 404ff.).

Die geringe Rücklaufquote bei der Gruppe von jungen Anwälten bis 30 Jahre kann ebenfalls auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. Junge Anwälte werden in aller Regel noch nicht über ausreichende Erfahrung im Familienrecht verfügen oder wurden aufgrund mangelnder Präsenz am Familiengericht nicht von dem Fragebogen erreicht. Wird die lange Ausbildungsdauer der Rechtsanwälte bedacht, die mit Studium und sich anschließendem juristischen Vorbereitungsdienst einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren umfasst, wird deutlich, dass nur wenige in einem Alter von 26 Jahren die Berufstätigkeit als Anwalt beginnen können. Der Großteil der Berufsanfänger dürfte deutlich älter sein. So zeigt sich in dieser Stichprobe, dass die Mehrheit der Anwälte bis 35 Jahren (64,4%) über eine Berufserfahrung von 0 bis 5 Jahren und nur 35,6% der Befragten über mehr als 6 Jahre Berufserfahrung verfügen. Beim Vergleich mit der Altersstrukturstatistik der BRAK, wonach 7,9% aller zugelassenen Anwälte bis 30 Jahre alt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle diese Anwälte sich auch mit Familienrecht befassen. Zudem sind bei den Zulassungszahlen der BRAK sowohl Frauen als Männer berücksichtigt. Wie zuvor deutlich gemacht wurde, sind Frauen im Familienrecht jedoch stärker vertreten als Männer. Die Ursache der Verschiebung zwischen der Altersstrukturstatistik der BRAK und der Altersstruktur der Stichprobe kann daher wieder in dem eingrenzten Tätigkeitsfeld des Familienrechts gesehen werden.

4. Berufserfahrung

Die Anzahl der Berufsjahre der befragten Anwälte umfasst eine Zeitspanne von einem $\frac{3}{4}$ Jahr bis 36 Jahren. Die durchschnittliche Berufserfahrung aller befragten Anwälte liegt bei 14,0 Jahren, wobei sich die Berufserfahrung der Anwältinnen im Durchschnitt auf 12,4 Jahren und die ihrer männlichen Kollegen im Durchschnitt auf 16,0 Jahren belaufen.

5. Größe der Sozietät

Ein knappes Drittel der befragten Anwälte (31,5%) arbeitet in einer Einzelpraxis. Der Großteil der Anwälte arbeitet in Sozietäten von zwei bis drei Anwälten (40,2%). Weitere 26,5% der Anwälte sind in Kanzleien tätig, deren Sozietät vier bis zehn Mitglieder umfasst. Nur 1,9% der Befragten gaben an, in Großkanzleien von 11-100 Mitarbeitern tätig zu sein. Acht Teilnehmer machten diesbezüglich keine Angaben.

6. Unternehmenssitz nach Größe des Ortes

Die große Mehrheit der Befragten (62,4%) arbeitet in einer Kleinstadt, weitere 24,1% betreiben ihre Praxis in einer Großstadt, und 13,5% der Anwälte haben sich in einer Metropole niedergelassen. Sechs Anwälte haben die entsprechende Frage nicht beantwortet. Folgende Definitionen zur Stadtgröße wurde verwendet: Eine Kleinstadt wird als eine Stadt definiert, die weniger als 100.000 Einwohner zählt, eine Großstadt ist eine Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern und als Metropole werden Städte bezeichnet, in denen mehr als 500.000 Einwohner leben.

7. Oberlandesgerichtsbezirk (OLG-Bezirk)

Die Fragebögen wurden in allen 24 Oberlandesgerichtsbezirken verteilt. Von den Befragten haben fünf keine Angabe darüber gemacht, welchem OLG-Bezirk sie angehören. Der Rücklauf der verbliebenen 536 Fragebögen aus den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken ist in Tabelle 2 zusammengefasst

Tabelle 2: Rücklaufquoten der Stichprobe (N=536) aus den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken

Oberlandesgericht	prozentualer Rücklauf
Oberlandesgericht Celle	19,2 %
Oberlandesgericht Hamm	15,7 %
Oberlandesgericht Braunschweig	9,1 %
Oberlandesgericht Stuttgart	8,0 %
Oberlandesgericht Düsseldorf	6,2 %
Oberlandesgericht Koblenz	5,6 %
Oberlandesgericht München	4,7 %
Oberlandesgericht Dresden	3,9 %
Oberlandesgericht Hamburg	3,5 %
Oberlandesgericht Jena	3,2 %
Oberlandesgericht Naumburg	3,2 %
Oberlandesgericht Schleswig	3,2 %
Oberlandesgericht Oldenburg	3,0 %
Oberlandesgericht Karlsruhe	2,8 %
Oberlandesgericht Frankfurt	1,9 %
Oberlandesgericht Brandenburg	1,7 %
Oberlandesgericht Bremen	1,5 %

Oberlandesgericht Berlin	1,3 %
Oberlandesgericht Köln	1,3 %
Oberlandesgericht Zweibrücken	0,6 %
Oberlandesgericht Bamberg	0,2 %
Oberlandesgericht Rostock	0,2 %
Oberlandesgericht Nürnberg	- -
Oberlandesgericht Saarbrücken.	- -

Die Rücklaufquote aus den einzelnen Gerichtsbezirken kann auch im Zusammenhang mit der Bereitschaft der angeschriebenen Familienrichter stehen, die Fragebögen zu verteilen. Mit Übersendung an die Amtsgerichte wurde die Kenntnis darüber, was mit den Fragebögen geschieht, und an wen genau sie weitergereicht wurden, aus der Hand gegeben. Somit bleibt unklar, ob jeder der 2.500 verteilten Fragebögen einen im Familienrecht tätigen Anwalt tatsächlich erreicht hat. Da die Teilnehmerquoten aus den einzelnen Gerichtsbezirken sehr unterschiedlich waren, spricht einiges dafür, dass nicht alle Fragebögen verteilt wurden. In den Fällen, in denen die Richter mitteilten, dass sie nicht bereit sind, die Fragebögen zu verteilen, wurden die Fragebögen an ein anderes Amtsgericht aus demselben OLG-Bezirk verschickt. Offen bleibt jedoch, wie viele Richter ebenfalls von einer Verteilung der Fragebögen Abstand genommen haben, ohne dass sie dieses rückgemeldet haben.

8. Zusätzliche berufliche Kompetenzen

An der Befragung nahmen 284 Anwälte teil, die über eine zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht verfügen. Dieses entspricht einem Anteil von 52,5% der Befragten. Damit ist die Gruppe der Anwälte besonders stark vertreten, die im Familienrecht als besonders qualifiziert gilt. Weitere 52 Befragte (9,6%) gaben an, eine Ausbildung als Mediator zu besitzen und 51 Befragte (9,4%) werden von den örtlichen Gerichten zu Verfahrenspflegern bestellt. Neun der Befragten (1,7%) haben aus einer wissenschaftlichen Beschäftigung im Rahmen eines Studiums oder einer Berufstätigkeit zusätzliche pädagogische oder psychologische Kenntnisse gewonnen.

9. Anteil familienrechtlicher Mandate

Der Anteil familienrechtlicher Mandate an der anwaltlichen Tätigkeit liegt in einer Spannweite von 2 % - 100 %. Keine Angaben über die Anzahl der bearbeiteten Mandate machten 27 der Befragten. Bei der Mehrheit der Anwälte nimmt die Bearbeitung familienrechtlicher Fälle einen großen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit ein. Nur ein knappes Viertel (23,5%) der Stichprobe

beschäftigt sich mit einem Anteil von 0 – 25 % in einem eher geringen Umfang mit familienrechtlichen Mandaten (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Spezialisierung der Anwälte auf familienrechtliche Mandate innerhalb der Stichprobe (N=514)

Anteil familienrechtlicher Mandate am gesamten Geschäftsbetrieb	prozentualer Anteil der Teilnehmer der Studie
0 – 25 %	23,5 %
26 – 50 %	32,9 %
51 – 75 %	18,7%
76 – 100 %	23,9 %

Fachanwälte im Familienrecht sind im Vergleich zu einfachen Anwälten deutlich mehr auf die Bearbeitung familienrechtlicher Mandate spezialisiert. Von den 23,9% Anwälten, die sich überwiegend bis ausschließlich (75 – 100%) mit Familienrecht beschäftigen, haben 79,7% eine Qualifikation als Fachanwalt und nur 20,3% sind einfache Anwälte.

10. Persönliche Daten

Die Mehrheit der Anwälte aus dieser Stichprobe hat auch privat Kinder beziehungsweise mit eigenen Kindern zu tun. Die überwiegende Anzahl der Befragten ist in eine familiäre Situation eingebunden, teilweise sind Trennung und Scheidung Bestandteil der persönlichen Biographie. Für die Untersuchung bedeutet dies, dass Anwälte nicht nur zu theoretisch vermittelten Wissen befragt werden, sondern auch über persönliche Erfahrungen im Bereich umgangs- und sorgerechtlicher Regelung verfügen.

Auf freiwilliger Basis machten 519 der 541 Befragten zusätzliche Angaben zu ihrer persönlichen Lebenssituation, wobei es sich zeigte, dass die Mehrheit der Befragten verheiratet ist und eine kleine Gruppe der Anwälte in Trennung lebt oder bereits geschieden ist (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Familienstand der Befragten (N=519)

Familienstand	prozentualer Anteil der Teilnehmer der Studie
ledig	16,4 %
verheiratet	69,6 %
getrennt lebend oder geschieden	11,9 %
verwitwet	1,7 %

Von den Befragten erteilten 491 Auskünfte über in ihrem Haushalt lebende, minderjährige Kinder (siehe Tabelle 5). Hierbei ist zu beachten, dass ausdrücklich nach minderjährigen Kindern gefragt wurde und folglich mögliche volljährige Kinder bei älteren Anwälten nicht erfasst wurden.

Tabelle 5: Teilnehmer der Studie und das Vorhandensein eigener, minderjähriger Kinder (N=491)

minderjährige Kinder	prozentualer Anteil der Teilnehmer der Studie
<i>keine</i> minderjährigen Kinder	45,6 %
minderjährige Kinder	54,4 %

Von den 62 Anwälten, die in Trennung leben oder geschieden sind, haben 85% (N=53) minderjährige Kinder zu versorgen. Von diesen Anwälten betreuen 69,8% (N=37) diese selbst, 26,4% (N=14) der Befragten gaben an, dass die Kinder beim Partner leben und bei 23,8% (N=2) der Befragten leben die Kinder weder im eigenen Haushalt noch im Haushalt des Partners.

Die Mehrheit von 74,5% (N=38) der getrennt lebenden oder geschiedenen Anwälte üben nach der Trennung das Sorgerecht gemeinsam mit ihrem Partner aus. Ein Anteil von 19,6% (N=10) der Befragten besitzt das alleinige Sorgerecht und nur bei 5,9% (N=3) der Befragten hat der anderen Elternteil das Sorgerecht. Zwei Anwälte machten keine Angaben zum Sorgerecht.

Die Mehrheit von 80,9% der Anwälte (N=38) ist mit der getroffenen Umgangsregelung zufrieden, 12,8% (N=6) erleben die Umgangsregelung als unbefriedigend und 6,4% (N=3) berichten, dass kein Umgang stattfindet. Von den Befragten machten sechs keine Angaben zur Zufriedenheit mit der Umgangsregelung.

Im Verhältnis zur Population aller zugelassenen Anwälte, sind weibliche Anwältinnen und Fachanwältinnen stärker vertreten als männliche Anwälte oder Anwälte ohne zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt. Es ist zu vermuten, dass der eingegrenzte Themenbereich des Familienrechts dazu geführt hat, dass Frauen und Fachanwältinnen sich häufiger an der Untersuchung beteiligt haben. Frauen bearbeiten traditionell eher familienrechtliche Angelegenheiten. Für Fachanwältinnen im Familienrecht ist das Familienrecht ein Spezialgebiet, in dem sie verstärkt tätig sind. Insofern kann die Stichprobe für die Population aller im Familienrecht tätigen Anwälte, als repräsentativ angesehen werden.

Beginnend mit dem nächsten Kapitel werden die inhaltlichen Ergebnisse der Untersuchung ausgewertet.

IV. Die Trennungsfamilie aus anwaltlicher Sicht

Anwälte, die sich im Familienrecht betätigen, bewegen sich in einer Schnittmenge aus Recht und Psychologie. Gründe für eine Trennung können mannigfaltig sein, sind jedoch in aller Regel psychologisch motiviert (Dietrich und Paul, 2006, S. 14 ff.). Vollzieht ein Ehepaar die Trennung, wird aus dem vormals „psychologischen Thema“ ein juristischer Prozess, in dem die individuelle Paargeschichte in einen juristischen Rahmen gebracht wird.

Der Anwalt begleitet den Mandanten als Berater und Wegweiser vom Beginn bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens. Häufig ist er auch die erste Vertrauensperson, die von dem Mandanten von dessen Schwierigkeiten und Problemen aus den Ehejahren erfährt.

Zu Beginn der anwaltlichen Beratung ist der Anwalt ausschließlich auf die Informationen des Mandanten angewiesen, um sich einen Eindruck von der Situation insgesamt zu verschaffen. Erst im Laufe des Verfahrens vervollständigt sich das Bild des Anwaltes. In den Schreiben des Anwaltes der Gegenseite stellt sich der Sachverhalt häufig anders dar, als er vom eigenen Mandanten geschildert wird. Und wenn Kinder in der Familie vorhanden sind, bezeugen die Berichte des Jugendamtes und gegebenenfalls des Verfahrenspflegers oftmals noch andere Perspektiven auf die Gegebenheiten. Immer dann, wenn sich das Gericht aus diesen Informationen noch kein Urteil bilden kann, wird zudem noch ein psychologischer Sachverständiger beauftragt, der die Situation oftmals anders einschätzt als die anderen Verfahrensbeteiligten. Erst aufgrund dieser komplexen Informationsbasis kann der Anwalt Stück für Stück einen realistischen Eindruck von den Zusammenhängen gewinnen. Anders als der Mandant selbst hat der Anwalt den Vorteil, dass er von dem Trennungsgeschehen emotional nicht betroffen ist und den Sachverhalt von einer objektiven Warte betrachten kann. In der Praxis ist dem Anwalt dennoch scheinbar oft nicht bewusst, dass die Berichte des Mandanten nur dessen subjektiver Wahrheit entsprechen, die nicht unbedingt mit der realen Situation gleichzusetzen ist (Hohmann, 2000, S. 115 ff.). Daher besteht immer die Gefahr, dass der Anwalt den objektiven Blick verliert, wenn er sich ausschließlich als Sprachrohr seines Mandanten versteht.

Um für unsere Untersuchung Aufschluss über typische Probleme zu erhalten, mit denen Anwälte in ihrer Praxis konfrontiert werden, sollten sie die am häufigsten vom Mandanten im Rahmen von Trennung und Scheidung oder beim Streit um Kinder geschilderten Probleme benennen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Einzelnen in Abschnitt 1.1 dargestellt werden.

Für den Anwalt ist es wichtig sich darüber klar zu werden, wie er die persönliche Befindlichkeit des Mandanten einschätzt, um ihn angemessen beraten zu können. Die Anwälte sollten deshalb angeben, welche Emotionen sie bei ihren Mandanten häufig erleben. Die Ergebnisse sind im Abschnitt 1.2 dargestellt.

Eine emotional belastete Beziehungsdynamik zwischen den ehemaligen Familienmitgliedern kann sich unmittelbar auf den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens auswirken. Vor allen Dingen können negative Emotionen und schwerwiegende Anschuldigungen einen Prozess stark beeinflussen, indem beispielsweise wegen Konflikten auf der Paarebene ein Sorgerechtsantrag gestellt wird oder ein Missbrauchsverdacht in den Raum gestellt wird, um einen unliebsames Umgangsrecht des Kindes mit dem Ex-Partner zu stoppen. In Abschnitt 1.3 wird versucht, einen Überblick über die Folgen negativer Emotionen auf den Prozessablauf zu gewähren.

Ob der in Artikel 3 Absatz 1 GG (Grundgesetz) festgelegte Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, auch für den speziellen Fall des Familienrechts gilt, wird im Abschnitt 2 betrachtet: Die Anwälte wurden hierzu nach den Erfolgsaussichten der Eltern bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten befragt. Von besonderem Interesse war hierbei, ob die gängige Meinung zutrifft, dass der betreuende Elternteil – am häufigsten fällt der Mutter diese Rolle zu (Jopt, 2002, S. 60) – von dem Gericht bei Entscheidungen über das Sorgerecht bevorzugt wird. Direkt hierzu gegenläufig ist eine weitere, verbreitete Einschätzung, dass der nichtbetreuende Elternteil – am häufigsten betrifft dieses den Vater – bei der Regelung des Umgangsrechts bevorzugt wird.

1. Der Mandant

Im Familienrecht tätige Anwälte wissen, dass Trennung oder Scheidung von ihren Mandanten nicht selten als existenzbedrohende Krisen erlebt werden (Müller, 2002, S. 242). Für die Betroffenen geht eine Trennung in der Regel mit erheblichen emotionalen und finanziellen Belastungen einher. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Trennung von dem Mandanten selbst oder von dessen Partner eingeleitet worden ist. In dieser kritischen Lebenssituation erwarten viele Betroffene von ihrem Anwalt weit mehr als nur einen rechtskundigen Berater: Der Anwalt ist in vielen Fällen der Erste, dem der Mandant das Unglück seiner Ehejahre und den Zorn auf seinen Partner anvertraut, und vor dem er seine Zukunftssorgen offen legt (Müller, 2002, S. 242). In dieser Konstellation nimmt der Mandant den Anwalt häufig nicht nur als seinen rechtlichen Berater, sondern auch als Ansprechpartner für seine persönlichen

Schwierigkeiten wahr (Hohmann, 2000, S.115). Aufgrund dieser unmittelbaren und vertrauensvollen Beratungssituation können Anwälte auch erheblichen Einfluss darauf nehmen, wie sich ein Fall entwickelt (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 96ff.).

Eine Grundvoraussetzung der Eskalationsprävention ist die Kenntnis von Anwälten über Trennungsdynamik. Besitzt der Anwalt die Fähigkeit, die Emotionen und Bedürfnisse des Mandanten einzuschätzen, kann er dessen Wünsche in Bezug auf das Verfahren besser beurteilen und unter Umständen auch beschwichtigend eingreifen, bevor es zu einer Verschärfung des Konfliktes kommt. Trennungspaare sind in ihrer seelischen Erschütterung zumeist davon überzeugt, dass für das Scheitern ihrer Beziehung der ehemalige Partner verantwortlich ist (Jopt und Zütphen, 2004, S.363). Dieser psychologisch begründete Mechanismus gegenseitiger Verantwortungszuschreibung wird als Interpunktion bezeichnet (vgl. Kap. A.III.2). Eine Folge der Interpunktion ist, dass sich Beteiligte an einem Konflikt in ihrer eigenen Sichtweise immer als ‚Opfer‘ erleben (Jopt und Zütphen, 2004, S. 363). Anwälte, denen dieses psychologische Phänomen bekannt ist, können vermeiden, gemeinsam mit dem Mandanten in eine ‚solidarische Falle‘ zu tappen, in deren Folge sich der Anwalt die subjektive Sicht des Mandanten aneignet und so zu einer Verschärfung der Situation beiträgt.

Im Folgenden werden die Befunde unserer Untersuchung im Einzelnen dargestellt.

1.1 Typische Probleme des Mandanten

1.1.1 Typische Problemstellungen im Rahmen von Trennung und Scheidung

Die Anwälte sollten anhand einer dreistufigen Skala (häufig – manchmal – selten) einschätzen, wie oft sie in ihrer beruflichen Tätigkeit mit bestimmten Problemen im Rahmen von Trennung und Scheidung konfrontiert werden. Die vorgegebenen Problemstellungen hatten sowohl juristische als auch beziehungsrelevante Komponenten.

In der Auswertung wurden lediglich die Probleme berücksichtigt, die von den Befragten als ‚häufig‘ vorkommend benannt wurden. Über die relativen Häufigkeiten ergab sich so eine Rangfolge der Probleme, die in der anwaltlichen Beratung eine Rolle spielen: Endgültiger Entschluss zur Trennung (91,5%), neue Beziehung oder Verhältnis (71,7%), Wunsch nach Rechtsberatung für den Fall der Trennung (17,6%), Gewalt in der Partnerschaft (9,7%) und Anwalt soll Trennung verhindern (0,6%) (siehe Abb.7).

Probleme mit denen Anwälte im Rahmen von Trennung und Scheidung häufig konfrontiert werden

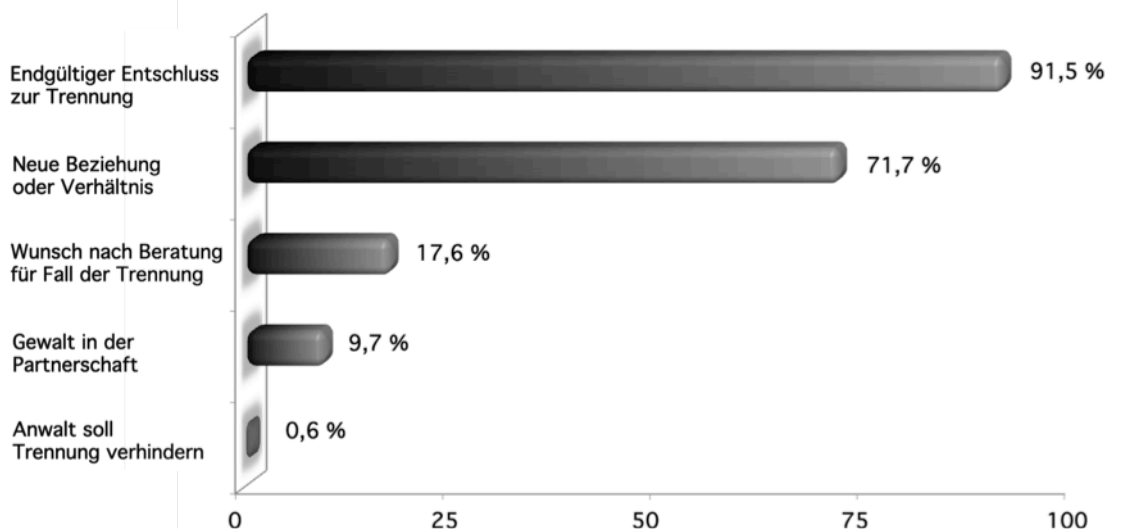


Abbildung 7: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.1 – Wie häufig werden Anwälte im Rahmen von Trennung und Scheidung mit nachfolgenden Problemen konfrontiert: (1) Mandant ist zur Trennung entschlossen: Gesamt N = 539, (2) Eine der Parteien hat neue Beziehung oder Verhältnis Gesamt N: = 540, (3) Mandant sucht lediglich Rechtsberatung für den Fall der Trennung: Gesamt N = 539, (4) Gewalt in der Partnerschaft: Gesamt N = 536, (5) Mandant möchte Trennung verhindern: Gesamt N = 538.

Die Übersicht lässt erkennen, dass Anwälte überwiegend von Mandanten beauftragt werden, um sie in ihrem Trennungsvorhaben zu unterstützen. Dabei stellen 91,5% der Anwälte (Gesamt N=539) fest, dass die Mandanten den Entschluss zur Trennung bereits endgültig getroffen haben. Nur 0,6% der Anwälte (Gesamt N=538) berichten, dass Mandanten (häufig) den Wunsch an sie herantragen, eine Trennung zu verhindern. Der Auftrag einer Partei in einem Partnerschaftskonflikt zielt demnach fast immer auf Beendigung einer Beziehung und fast nie auf Vermittlung in einer Beziehung. Der Wunsch des Mandanten, in einem Trennungskonflikt zu vermitteln, kommt in der praktischen Arbeit des Anwaltes sehr selten / kaum vor.

1.1.2 Typische Problemstellungen beim Streit um Kinder

Analog sollten die Anwälte anhand einer dreistufigen Skala (häufig – manchmal – selten) einschätzen, wie oft sie beim Streit um Kinder mit bestimmten Problemen ihrer Mandanten konfrontiert werden. Auch hier wurden in der Auswertung nur solche Antworten berücksichtigt, die eine Problemstellung als ‚häufig‘ gegeben klassifizierten. In absteigender Reihenfolge wurden genannt: Wiederherstellung von Umgangskontakten (44,9%), Einschränkung einer Umgangsregelung (20,5%), Abwehr eines Antrages auf Alleinsorge (20,2%), Durchsetzung einer Umgangsregelung (19,3%), Antrag auf Alleinsorge (18,3%) und Abänderung des Sorgerechts (13,5%) (siehe Abb.8).

Probleme mit denen Anwälte beim Streit um Kinder häufig konfrontiert werden

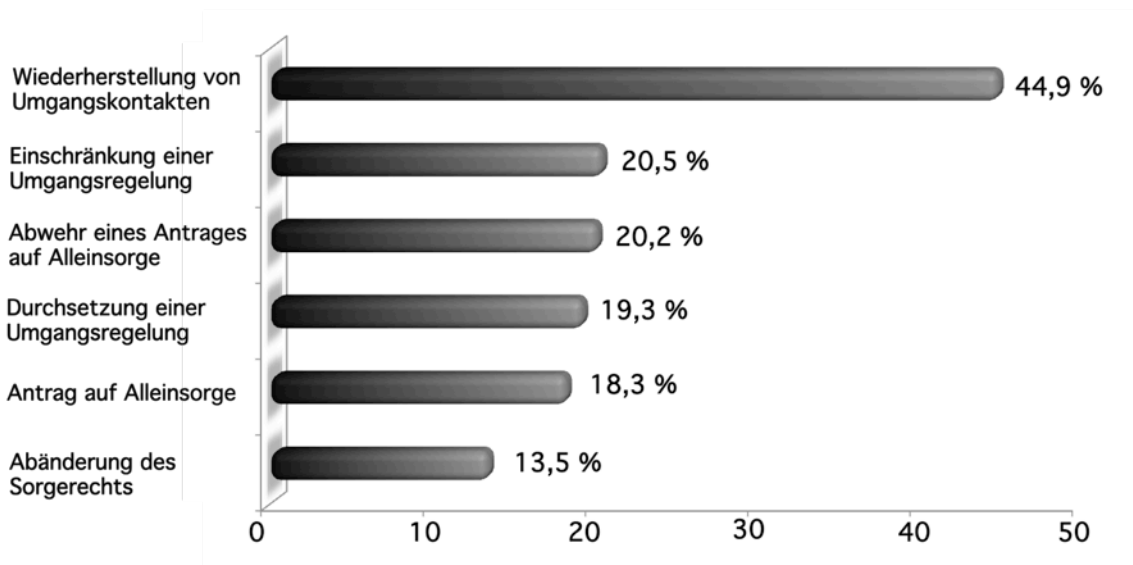


Abbildung 8: Häufigkeitsverteilung der Antworten zu Frage II.1 – Wie häufig werden Anwälte beim Streit um Kinder mit nachfolgenden Problemen konfrontiert: (1) Mandant wünscht Wiederherstellung von Umgangskontakten: Gesamt N = 541, (2) Mandant möchte Umgangskontakte gerichtlich aussetzen oder einschränken lassen: Gesamt N = 541, (3) Mandant möchte, dass der gegnerische Antrag auf Alleinsorge abgewehrt wird: Gesamt N = 539, (4) Mandant sucht Hilfe, um eine bereits bestehende Umgangsregelung durchzusetzen: Gesamt N = 539, (5) Mandant möchte, dass der Anwalt ihm zur Alleinsorge verhilft: Gesamt N = 541, (6) Mandant wünscht Abänderung des Sorgerechts: Gesamt N = 540.

Die Übersicht macht deutlich, dass beim Streit um Kinder der typische Auftrag darauf zielt, Kontakte mit einem Kind wiederherzustellen (44,9%). In diesem Fall ist der Anwalt gefordert, eine konstruktive Lösung für seinen Mandanten auf den Weg zu bringen. Ebenfalls werden Anwälte beauftragt, einen Alleinsorgeantrag abzuwehren (20,2%) oder eine Umgangsregelung durchzusetzen (19,3%). Anwälte werden auch beauftragt, um Wünsche des Mandanten durchzusetzen die gerade nicht auf eine konstruktive Lösung mit dem Ziel des Aufbaus einer funktionierenden Nachscheidungsfamilie ausgerichtet sind, wie beispielsweise die Einschränkung einer Umgangsregelung (20,5%) oder ein Antrag auf Alleinsorge (18,3%). Diese ‚destruktiven‘ Aufgabenstellungen sind jedoch weniger häufig anzutreffen, als die zuvor genannten ‚konstruktiven‘.

1.2 Psychologische Befindlichkeit des Mandanten

Mandanten, die einen Anwalt in einer familienrechtlichen Angelegenheit aufsuchen, sind in der Regel von unterschiedlichen Emotionen bewegt. Während die Trennung in einem Fall vom Partner als ‚Katastrophe‘ erlebt wird, kann sie in einem anderen Fall mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft verbunden sein (Grabbe, 2002, S. 82). Das Spektrum reicht von Angst um

eine ungewisse Zukunft, über Wut auf den Ex-Partner bis hin zur Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation ohne den alten Partner.

Wie zuvor sollten die Anwälte anhand einer fünfstufigen Skala (sehr häufig – häufig – manchmal – selten – fast nie) beurteilen, wie oft sie bestimmte Emotionen (Angst, Hass, Hilflosigkeit, Hoffnung, Trauer, Unsicherheit, Verzweiflung, Wut, Zweifel) bei ihren Mandanten erleben.

Vor der eigentlichen Auswertung wurden die Emotionen zunächst klassifiziert. Die Kriterien, nach denen Emotionen klassifiziert werden, variieren, da hierbei objektive und allgemeingültige Unterscheidungsmerkmale fehlen (Schmidt-Atzert, 2000, S. 30). Unbestritten ist, dass Emotionen sich unterscheiden, strittig ist jedoch, worin diese Unterschiede liegen (Schmidt-Atzert, 2000, S. 30).

In der Literatur werden zwei Verfahren beschrieben, mit denen sich Emotionen gruppieren lassen: Eine Möglichkeit, einen Konsens über die Ähnlichkeit verschiedener Emotionen zu finden, ist die Beurteilung der Emotionen durch viele Versuchspersonen (Schmidt-Atzert, 2000, S. 30). Einige Autoren klassifizieren Emotionen aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung und ordnen sie in verschiedene Gruppen (Schmidt-Atzert, 2000, S. 30). Eine dritte Möglichkeit, Ähnlichkeiten zwischen Emotionen aufzudecken, ist die Nutzung von statistischen Verfahren.

In dieser Untersuchung wurde der inhaltliche Zusammenhang der verschiedenen Emotionen mittels einer Faktorenanalyse aufgedeckt (Backhaus, Erichson, Plinke und Weiber, 2006, S. 260 ff). Im Rahmen der Faktorenanalyse wurde die Hauptkomponentenanalyse gewählt. Mit der Faktorenanalyse kann eine größere Anzahl von Variablen anhand der Stichprobe auf eine Anzahl unabhängiger Einflussgrößen (Faktoren) zurückgeführt werden (Bühl und Zöfel, 1998, S. 391). Dabei werden die Variablen, die stark miteinander korrelieren, zu einem Faktor zusammengefasst (Bühl und Zöfel, 1998, S. 391). So können die ausgewählte Variablen eines Datensatzes auf einige wenige Einflussgrößen reduziert werden, die ein Phänomen beschreiben oder erklären können (Backhaus, Erichson, Plinke und Weiber, 2006, S. 260 ff). Im günstigsten Fall werden die Faktoren ermittelt, die die beobachteten Zusammenhänge zwischen den gegebenen Variablen annähernd vollständig erklären (Bühl und Zöfel, 1998, S. 391). Im vorliegenden Fall konnten durch die Faktorenanalyse drei Komponenten isoliert werden (siehe Tabelle 6). Nach der Extraktion der Komponenten können die inhaltlichen

Zusammenhänge der Faktoren analysiert und anschließend interpretiert werden (Bühl und Zöfel, 1998, S. 391).

Tabelle 6: Faktorenanalyse (Hauptkomponentenanalyse) zu Frage III.3 – Wie häufig erleben Sie bei ihren Mandanten folgende Emotionen?

	Komponente		
	1	2	3
Häufigkeit von Emotionen - Angst	,616	,019	,122
Häufigkeit von Emotionen - Wut	,548	,611	,288
Häufigkeit von Emotionen - Hass	,421	,717	,233
Häufigkeit von Emotionen - Zweifel	,525	-,496	,363
Häufigkeit von Emotionen - Hoffnung	,371	-,407	,481
Häufigkeit von Emotionen - Trauer	,685	-,044	,033
Häufigkeit von Emotionen - Unsicherheit	,558	-,490	-,140
Häufigkeit von Emotionen - Verzweiflung	,698	,096	-,402
Häufigkeit von Emotionen - Hilflosigkeit	,579	-,002	-,629

Als Ergebnis der Hauptkomponentenanalyse zeigt sich, dass fünf der neun vorgegebenen Emotionen der ersten Komponente zugerechnet werden (Angst, Trauer, Unsicherheit, Verzweiflung und Zweifel). Die Emotionen Hass und Wut werden der zweiten Komponente zugeordnet. Von der dritten Komponente werden die Emotionen Hoffnung und Hilflosigkeit erfasst. Eine Besonderheit ist, dass die Gefühlsbeschreibungen Hoffnung und Hilflosigkeit zwar derselben Komponente zugeordnet werden, die Emotion Hoffnung jedoch positiv und die Emotion Hilflosigkeit negativ auf den Faktor lädt (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Ausgewählte Emotionen der Parteien in einem familienrechtlichen Verfahren

Ich-bezogene-Emotionen (Komponente 1)	Partner/Situations-bezogene-Emotionen (Komponente 2)	Zukunfts/Handlungs-bezogene-Emotionen (Komponente 3)
Angst	Wut	Hoffnung
Zweifel	Hass	Hilflosigkeit
Trauer		
Unsicherheit		
Verzweiflung		

Die in der ersten Komponente erfassten Emotionen wie Angst, Zweifel, Trauer usw. lassen auf eine eher depressive Verarbeitung der Situation schließen. Diese Stimmungsstörungen werden von den Betroffenen unmittelbar und auf sich selbst bezogen erlebt (Fiedler, 1995, S. 8 u. S. 330). Diese Emotionen können deshalb auch als „Ich-bezogene-Emotionen“ beschrieben werden. In der zweiten Komponente sind Empfindungen enthalten, die eine aggressive Ausrichtung haben, wobei sich diese gegen andere Personen oder die Situation selbst richten kann. Diese Emotionen werden als „Partner/Situations-bezogene-Emotionen“ bezeichnet. Dahingegen beschreiben die Gefühle der dritten Komponente, wie Betroffene mit der Situation praktisch umgehen (aktiv: Hoffnung, passiv: Hilflosigkeit), diese Komponenten werden deshalb als Zukunfts/Handlungs-bezogene-Emotionen definiert.

1.2.1 Ich-bezogene-Emotionen

In diesem Abschnitt sind die Emotionen zusammengefasst, welche die Ich-bezogene-Stimmung des Mandanten beschreiben. Anwälte erleben Mandanten in familienrechtlichen Mandaten häufig in einer Situation, die für diese mit großen Veränderungen einhergeht und in der sie sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden. Dieses kann sich in der Häufigkeit spiegeln, in der negative Emotionen auf Seiten der Mandanten von Anwälten wahrgenommen werden.

Dabei wurden in der Auswertung nur die Einschätzungen berücksichtigt, die eine Emotion als ‚häufig‘ (Antwortalternativen ‚sehr häufig‘ und ‚häufig‘) vorkommend klassifizierten. Hierbei wird das Gefühl der Unsicherheit (75,6%) am häufigsten von den Anwälten bei ihren Mandanten wahrgenommen. In absteigender Häufigkeit werden dann die Emotionen Zweifel (55,6%), Angst (55,4%), Verzweiflung (38,2%) und Trauer (28,5%) häufig bei den Mandanten wahrgenommen (siehe Abb.9).

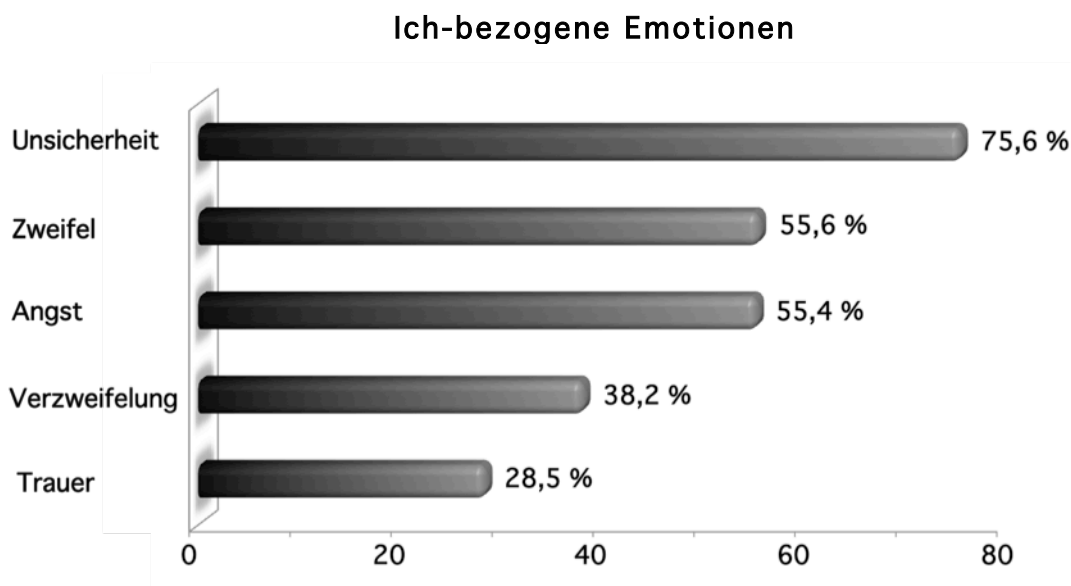


Abbildung 9: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.3 – Wie häufig erleben Sie bei Ihren Mandanten folgende Emotionen? Gesamt N = 541

Das am häufigsten von Anwälten bei Mandanten erlebte Gefühl ist Unsicherheit. Diese kann von den Betroffenen z.B. erlebt werden, wenn sie einer fremden Person (dem Anwalt) intime und persönliche Details aus ihrem privaten Leben berichten. Ein weiterer Grund für das bei Mandanten vorherrschende Gefühl der Unsicherheit kann sein, dass die wenigsten Mandanten absehen können, welche wirtschaftlichen und persönlichen Konsequenzen eine Trennung für sie mit sich bringt.

Mehr als jeder zweite Anwalt erlebt die Emotion ‚Zweifel‘ häufig bei seinen Mandanten. Die Zweifel können sich auf die Partnerschaft oder auf das Verfahren beziehen. Der Mandant kann z.B. darüber im Zweifel sein, ob seine Entscheidung zur Trennung richtig war, wie er sich zukünftig angemessen gegenüber dem ehemaligen Partner verhält, oder wie sich seine zukünftigen familiäre Situation gestaltet. Möglicherweise zweifelt der Mandant, welche Konsequenzen das gerichtliche Verfahren für ihn hat.

Eine besonders starke Ich-bezogene-Emotion ist Angst. Angst ist ein affektiver Zustand, in dem der Betroffene durch eine erhöhte Aktivität des vegetativen Nervensystems sowie durch die Selbstwahrnehmung von Erregung eine Situation des Bedrohtwerdens und der verstärkten Besorgnis erlebt (Stöber und Schwarz, 2000, S. 189). Angst wird von den Betroffenen als quälend und bedrückend empfunden (Stöber und Schwarz, 2000, S. 189). Ein Individuum, das Angst oder Furcht empfindet, befindet sich im Ungewissen darüber, ob die eigenen

Fähigkeiten ausreichen, um mit der Situation fertig zu werden (Scherer, 1996, S. 313). Wenn mehr als die Hälfte der Anwälte die Emotion ‚Angst‘ häufig bei ihren Mandanten wahrnimmt, zeigt das, welche außerordentlichen Belastungen ein familienrechtliches Verfahren für die Beteiligten in der Regel mit sich bringt.

Die Verzweiflung des Mandanten kann z.B. auf den Umgang mit der ungewohnten Situation zurückzuführen sein oder die Tatsache, dass sich das Leben nach der Trennung vom Partner schwierig gestaltet. Dabei sind der eingeschränkte Kontakt zu den Kindern oder ein wirtschaftlicher Abstieg nur zwei Gründe, die zur Verzweiflung des Mandanten führen können.

Seltener nehmen Anwälte das Gefühl Trauer bei ihren Mandanten wahr. Trauer ist eine leidvolle Reaktion auf einen schwerwiegenden oder unwiderruflichen Verlust. Die betroffene Person befindet sich in einem Status von niedergeschlagener, getrübbte Stimmung (Schmitt und Mees, 2000, S. 209). Durch ein Ereignis, das Trauer hervorruft, wird die Bedürfnisbefriedigung dauerhaft durch außerhalb des Einfluss- oder Kontrollbereiches des betroffenen Individuums liegenden Umständen verhindert (Scherer, 1996, S. 313). Ein Trauergefühl kann sich beispielsweise auf den Verlust des Partners, der Kinder oder des gewohnten Lebens beziehen.

Insgesamt wird deutlich, dass Anwälte mehrheitlich sensibel für die emotionalen Ausnahmesituationen der Mandanten sind, von denen sie in einer familienrechtlichen Angelegenheit beauftragt werden. Diese emotionale Verfassung dürfte für den Verfahrensgegenstand typisch sein. Zwar wurde in unserer Untersuchung nicht parallel erfragt, in welcher emotionalen Verfassung Mandanten sind, die z.B. ein zivilrechtliches Verfahren auf Zahlung von Schadensersatz oder einen Prozess vor dem Verwaltungsgericht führen, es ist jedoch anzunehmen, dass die vorgenannten Emotionen dort seltener anzutreffen sind.

1.2.2 Partner/Situations-bezogene-Emotionen

Von den Anwälten wurde erfragt, wie häufig sie bei ihren Mandanten die Gefühle Wut und Hass wahrnehmen. Die Anwälte sollten anhand einer fünfstufigen Skala (sehr häufig – häufig – manchmal – selten – fast nie) einschätzen, wie oft sie diese Gefühle feststellten.

Auch hier wurden in der Auswertung nur die Einschätzungen berücksichtigt, die die Emotion ‚Wut‘ oder ‚Hass‘ als ‚häufig‘ (Antwortalternativen ‚sehr häufig‘ und ‚häufig‘) vorkommend klassifizierten. Fast Zweidrittel der Anwälte erleben bei ihren Mandanten das Gefühl der Wut

(64%) häufig. Das Gefühl Hass (26,8%) wird von einem guten Viertel der Anwälte bemerkt (siehe Abb. 10).

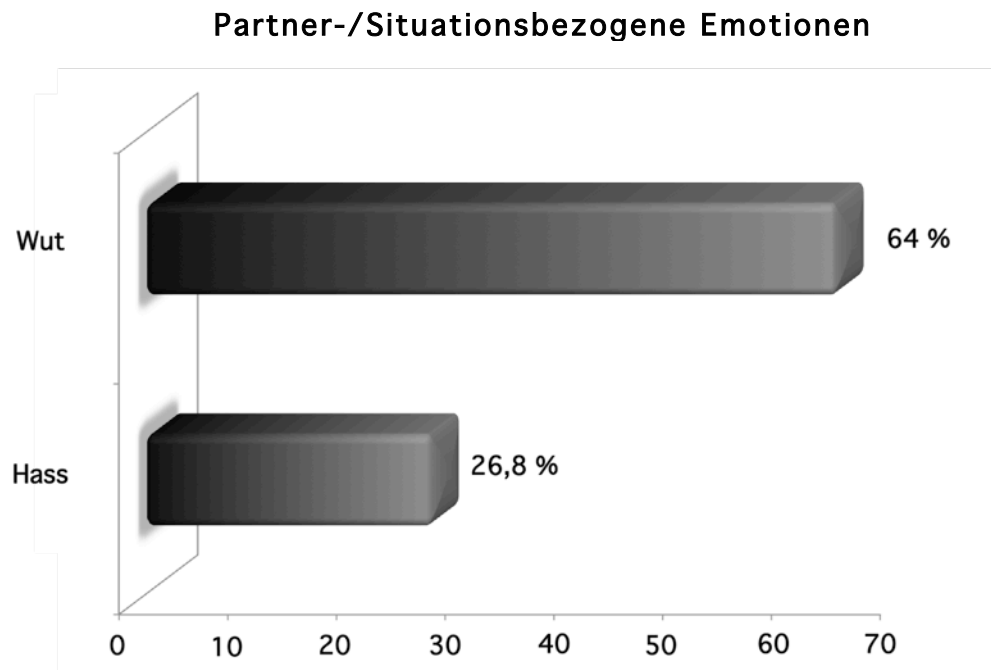


Abbildung 10: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.3 – Wie häufig erleben Sie bei Ihren Mandanten folgende Emotionen? Gesamt N = 541

Emotionen wie Ärger, Wut und Zorn sind vielschichtige Gefühle, die von Betroffenen erlebt werden, wenn sie sich durch andere geschädigt fühlen (Hodapp, 2000, S.199). Wut wird definiert als Gefühl, das durch ein unerwartetes, von einer anderen Person mit Absicht erzeugtes Ereignis, hervorgerufen wird, das als hinderlich für das Erreichen eines Ziels oder die Befriedigung eines Bedürfnisses angesehen wird (Scherer, 1996, S. 313). Unter Inkaufnahme einer Normverletzung wird die eigene Bewältigungsfähigkeit von dem Individuum jedoch als hoch eingeschätzt (Scherer, 1996, S. 313). Hass wird definiert als ein intensives Gefühl der Abneigung und Feindseligkeit, das durch Aggressionen gegen Personen oder soziale Gruppen gekennzeichnet ist¹⁶.

Nach außen wirkende Gefühle wie Wut und Hass können sich unmittelbar auf den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens auswirken, da sie zu schwerwiegenden Anschuldigungen oder passiv-aggressivem Verhalten, z.B. Verhinderung von Umgangskontakten zwischen Ex-Partner und Kind, führen können.

¹⁶ (<http://lexikon.meyers.de/meyers/Hass> am 16.12.2007)

1.2.3 Zukunfts-/Handlungs-bezogene-Emotionen

Wie zuvor sollten die Anwälte mittels einer fünfstufigen Skala (sehr häufig – häufig – manchmal – selten – fast nie) einschätzen, wie oft sie bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate auf Mandanten treffen, deren emotionaler Zustand von Hoffnung oder von Hilflosigkeit geprägt ist.

Wird nach den Emotionen ‚Hoffnung‘ und ‚Hilflosigkeit‘ als Reaktion auf die als belastend empfundene Situation gefragt, so stellen 60,1% der Anwälte fest, dass Mandanten häufig hilflos mit der Situation umgehen. Hoffnung, als eine positive auf die Zukunft gerichtete Bewältigungsstrategie, erleben immerhin 33,8% der Befragten bei ihren Mandanten (siehe Abb. 11).

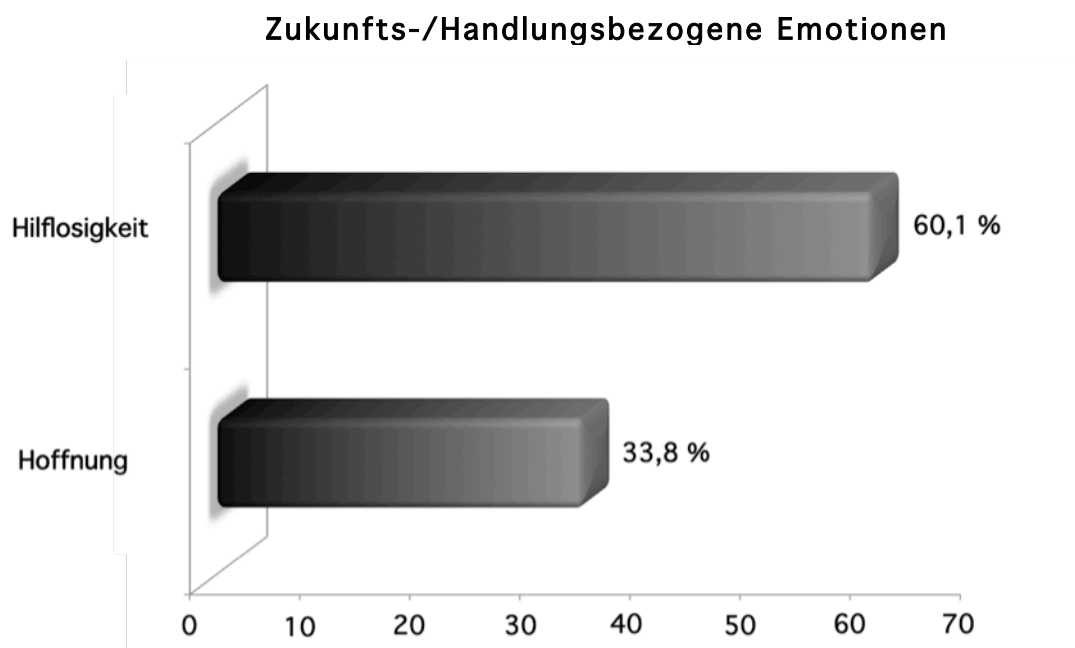


Abbildung 11: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.3 – Wie häufig erleben Sie bei Ihren Mandanten folgende Emotionen? Gesamt N = 541

Hilflosigkeit wird als ein vom Individuum erlebter Mangel an Kontrollmöglichkeit beschrieben, bei der in einer als unbekannt oder gefahrvoll eingeschätzten Situation eine Aktivität nicht auf ein bestimmtes Ziel gerichtet werden kann. Dabei wird ein Gefühl von geistiger Lähmung erzeugt (Pervin, 1993, S. 49).

Hilflosigkeit stellt an sich keine positive Emotion dar. Menschen, die hilflos sind, können leicht beeinflusst werden. Ob die Hilflosigkeit der Mandanten sich langfristig jedoch positiv oder negativ auf die Nachscheidungsfamilie auswirkt, hängt maßgeblich von dem beauftragten

Anwalt ab. So können erfahrene Anwälte z.B. die Hilflosigkeit des Mandanten nutzen, um ihn zu einem fairen Prozess und einem kooperativen Umgang mit der Gegenseite zu motivieren.

Hoffnung wird als eine der Angst und Verzweiflung entgegen gesetzte Grundempfindung des Menschen definiert, die die Fähigkeit beinhaltet, sich durch gedankliche Vorwegnahme eines möglichen zukünftige Geschehens in seinem aktuellen Empfinden und Verhalten bestimmen zu lassen¹⁷. In der Untersuchung wurde nicht erfragt, worauf sich die Hoffnung bezieht. So kann ein Mandant z.B. darauf hoffen, ein alleiniges Sorgerecht durchsetzen zu können. Die Hoffnung kann sich aber auch allgemein auf eine Verbesserung der Situation richten.

1.3 Prozessbeeinflussende Emotionen und Handlungen

Die emotionale Beziehungsdynamik zwischen den ehemaligen Familienmitgliedern kann sich unmittelbar auf den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens auswirken. Vor allen Dingen können negative Emotionen in schwerwiegende Anschuldigungen münden und einen Prozessverlauf stark beeinflussen. Hoch eskalativ geführte Prozesse und destruktive Verhaltensweisen verändern das emotionale Familienklima so nachhaltig, dass es kaum mehr möglich ist, die persönlich und rechtlich ausgetragenen Kämpfe zu befrieden (Dietrich und Paul, 2006, S. 13ff.)

1.3.1 Unversöhnlichkeit

Mandanten können aus verschiedenen Gründen den Wunsch haben, eine einvernehmliche Regelung zu verhindern. Es stellt sich einerseits die Frage, ob Anwälte diesem Mandantenwunsch uneingeschränkt nachkommen, oder ob sie versuchen Einfluss auf den Mandanten zu gewinnen, um diesen zu einer einvernehmlichen Regelung zu bewegen. Andererseits stellt sich die Frage, ob Anwälte nicht selbst durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass eine einvernehmliche Regelung verhindert wird.

Ist ein Anwalt mit der Interessenvertretung eines Mandanten beauftragt, wird ein Hauptteil der Kommunikation zwischen den Parteien über diesen Anwalt vermittelt. Dem Anwalt obliegt es, die Ansprüche des Mandanten in die sprachlich ‚richtige Form‘ zu bringen. Nach einer Studie von Schade und Schmidt (1991) scheitern einvernehmliche Regelungen häufig an den in den anwaltlichen Schriftsätzen vorgetragenen ‚schwarz/weiß‘ Beschreibungen des Sachverhaltes. Schriftsätze, die den Konflikt verschärfen, können in der Regel weder allein dem Mandanten, noch dem Anwalt zugerechnet werden. Häufig tragen emotional verletzte

¹⁷ (<http://lexikon.meyers.de/meyers/Hoffnung> am 16.12.2007)

Mandanten den Wunsch an den Anwalt heran, es der anderen Partei „doch mal richtig zu zeigen“. Aber nur dann, wenn der ein Anwalt diesem Wunsch nachgibt und einen entsprechend provokanten Schriftsatz fertigt, wirkt sich dieses nachteilig auf den Konfliktverlauf aus.

In unserer Untersuchung sollten die Befragten anhand einer fünfstufigen Skala (stimmt genau – stimmt häufig – stimmt manchmal – stimmt selten – stimmt nicht) beurteilen, wie häufig Anwälte eine einvernehmliche Regelung verhindern, weil dieses dem Wunsch des Mandanten entspricht. Die Antwortalternativen ‚stimmt häufig‘ und ‚stimmt genau‘ wurden ebenso wie die Antwortalternativen ‚stimmt selten‘ und ‚stimmt nicht‘ gemeinsam erfasst. Knapp die Hälfte der Anwälte (48,5%) ist der Ansicht, dass Anwälte eine einvernehmliche Regelung verhindern, weil dieses dem Wunsch des Mandanten entspricht. Mehr als ein Drittel (36,8%) der Befragten sind der Ansicht, dass Anwälte manchmal auf Wunsch des Mandanten eine einvernehmliche Regelung vereiteln. Ein Anteil von 14,7% der Anwälte lehnt die Aussage ab, dass Anwälte auf Wunsch des Mandanten eine einvernehmliche Regelung verhindern (siehe Abb. 12).

Statement: „Es kommt vor, dass Anwälte eine einvernehmliche Regelung nur deshalb verhindern, weil der Mandant dies nicht will.“

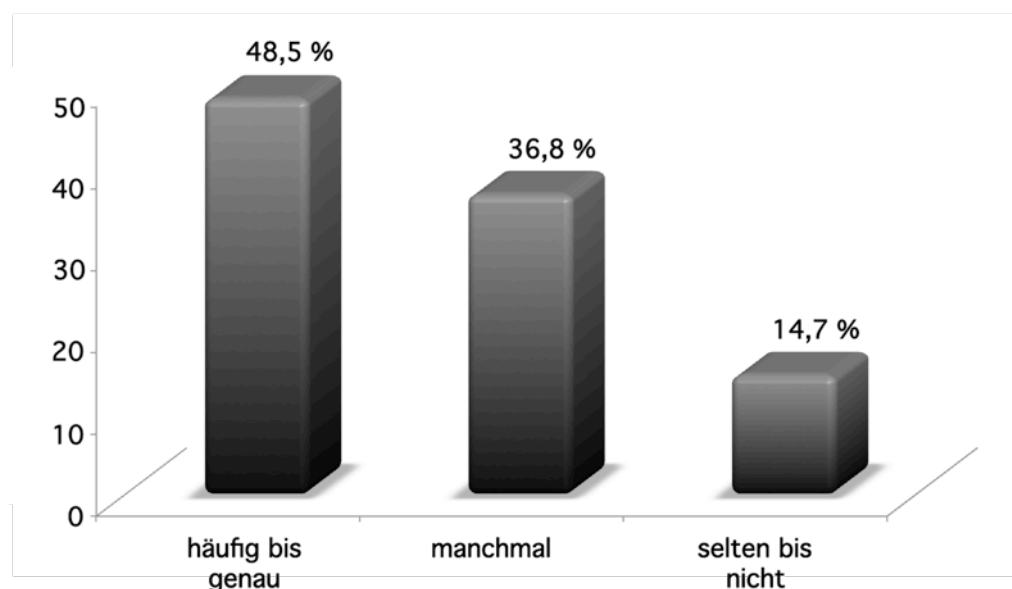


Abbildung 12: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Es kommt vor, dass Anwälte eine einvernehmliche Regelung nur deshalb verhindern, weil der Mandant dies nicht will.“: Gesamt N = 532

Die Darstellung lässt erkennen, dass Anwälte es in der Mehrzahl dem Wunsch des Mandanten anlasten, wenn sie eine einvernehmliche Regelung verhindern.

1.3.2 Kind- bzw. paarbezogene Motive bei Sorgerechtsprozessen

Dem Wunsch eines Elternteils nach Erhalt des alleinigen Sorgerechts können sowohl kindbezogene, z.B. Gefährdung des Kindeswohls, als auch paarbezogene Motive, z.B. das Bedürfnis nach Abgrenzung vom Ex-Partner, zu Grunde liegen. Die Entscheidung, ob und wenn ja, welchem Elternteil das Sorgerecht übertragen wird, trifft das Gericht gemäß § 1671 Abs. 1 und 2 BGB auf Antrag eines Elternteils unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes.

Wie zuvor sollten die befragten Anwälte anhand einer fünfstufigen Skala (überwiegend kindbezogene Motive – eher kindbezogene Motive – Anteile sind in etwa gleich – eher paarbezogene Motive – überwiegend paarbezogene Motive) entscheiden, welche Motivkonstellation sie im Familienrecht häufiger antreffen. Die Antwortalternativen (überwiegend kindbezogene Motive und kindbezogene Motive) wurden ebenso wie die Antwortalternativen (überwiegend paarbezogene Motive und eher paarbezogene Motive) in der Auswertung addiert. Die überwiegende Zahl der Anwälte (61,2%) rechnet Streitigkeiten um das Sorgerecht der Paarebene zu. Eine Mischung aus kind- und paarbezogenen Motiven nehmen ein knappes Viertel (24,8%) der Anwälte an. Nur 14% der Anwälte sind der Ansicht, dass kindbezogene Motive Anlass für derartige Auseinandersetzungen sind (siehe Abb. 13).

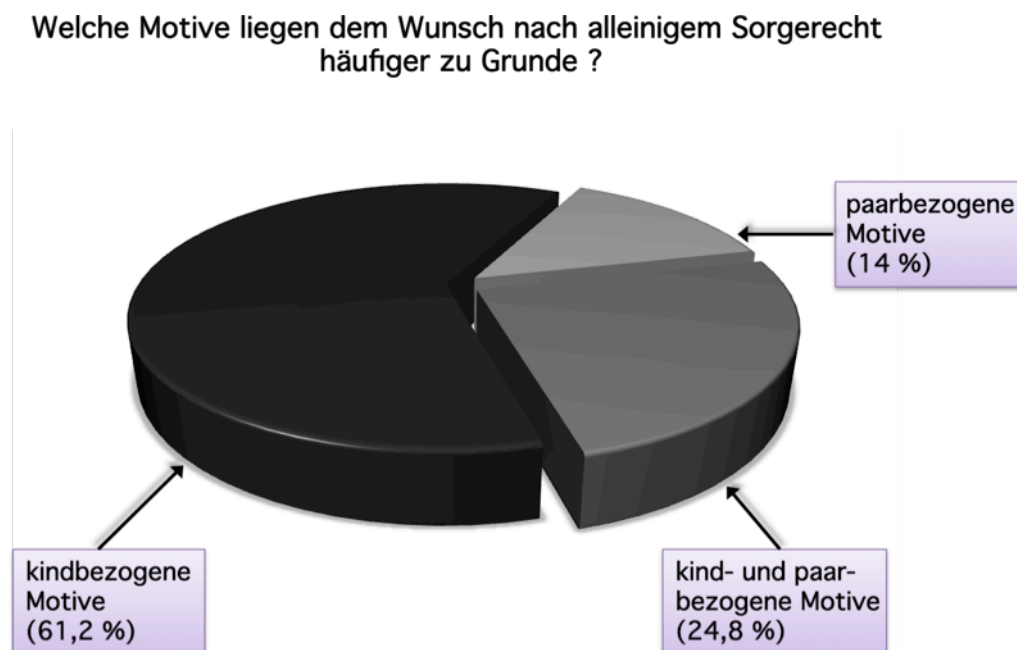


Abbildung 13: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.10 – Dem Wunsch nach alleinigem Sorgerecht können eher kindbezogene Motive oder eher paarbezogene Motive zu Grunde liegen. Welche Motivkonstellation ist im Kindschaftsrecht häufiger anzutreffen?
Gesamt N = 536

Es wird deutlich, dass der Mehrzahl der Anwälte bewusst ist, dass bei einem Wunsch des Mandanten nach einem alleinigen Sorgerecht paarbezogene Motive eine wesentlich größere Rolle spielen, als kindbezogene Motive.

1.3.3 Finanzielle Motive bei Sorgerechtsprozessen

Prozesse, die den Lebensmittelpunkt des Kindes zum Gegenstand haben, können finanziell begründet sein. Heumann (2004) weist darauf hin, dass die enge Verzahnung von Sorgerecht und Unterhaltsansprüchen einen erheblichen Anreiz für Eltern mit sich bringen kann, sich das alleinige Sorgerecht zu sichern und den anderen Elternteil so weit wie möglich auszugrenzen.

Beide Elternteile sind auch nach einer Trennung dem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Während derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen Unterhalt regelmäßig als Naturalunterhalt erbringt, hat das Kind gegen den anderen Elternteil regelmäßig einen Anspruch auf Zahlung von Barunterhalt, der sich nach den „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien und Tabellen der OLG“ (veröffentlicht in: NJW, Beilage zu Heft 32/2007) richtet (Gerhard, 1998, S. 419 ff.). Unterhalt für die Betreuung eines Kindes kann ein Ehegatte solange und soweit verlangen, wie von ihm wegen gemeinschaftlicher Kinder keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann (Ring/Süß, 2006, S. 439).

In unserer Untersuchung konnten die Anwälte in einer fünfstufigen Skala (meist – oft – manchmal – selten – nie) angeben, wie häufig finanzielle Motive Grund für die Auseinandersetzung um den Lebensmittelpunkt des Kindes sind. Finanzielle Motive nehmen 28,8% der Anwälte oft bis meist als Ursache für Auseinandersetzungen um den Lebensmittelpunkt des Kindes an. Ein Anteil von 44,1% der Befragten sieht in manchen Fällen finanzielle Motive im Vordergrund und 27,1% der Anwälte stellen fest, dass finanzielle Motive selten bis nie Grund für Streitigkeiten über den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes sind (siehe Abb. 14).

Wie häufig sind Auseinandersetzungen um den Lebensmittelpunkt des Kindes vornehmlich finanziell motiviert?

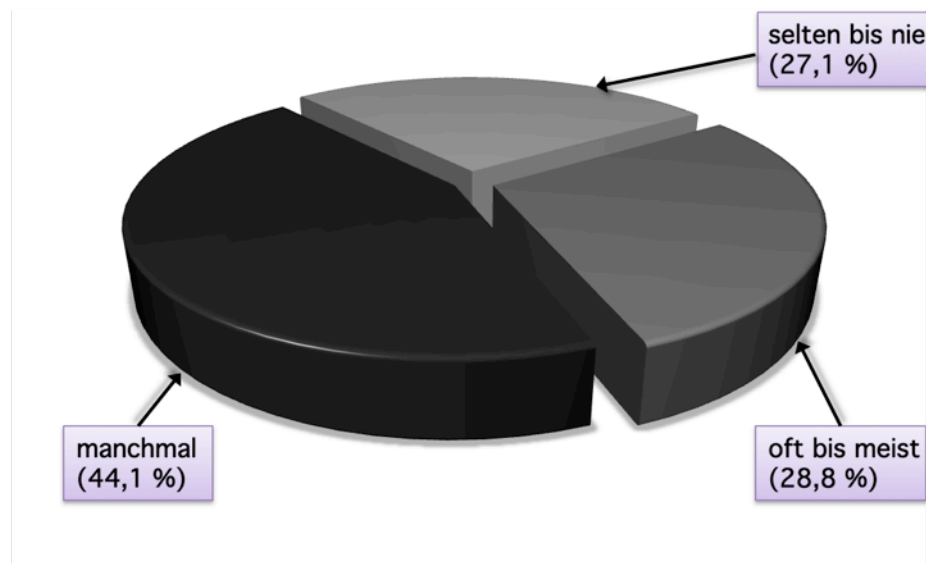


Abbildung 14: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.5 - Wie häufig sind Auseinandersetzungen um den Lebensmittelpunkt des Kindes nach Ihrem Eindruck vornehmlich finanziell motiviert? N = 538 = 100%

Es zeigt sich, dass dann, wenn nach den Motiven des Mandanten bei Streitigkeiten um den Lebensmittelpunkt des Kindes gefragt wird, die Mehrheit der Anwälte überzeugt ist, dass nicht allein die Belange des Kindes Ursache der Auseinandersetzung sind, sondern diese Verfahren häufig aus finanziellen Gründe angestrebt werden.

1.3.4 Tatvorwurf sexueller Missbrauch als Prozesstaktik

Der (unberechtigte) Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs kann ein Mittel sein, um einen unliebsamen Umgangskontakt zu verhindern. Ein gerichtlicher Ausschluss des Umgangs für längere Zeit oder auf Dauer ist nur möglich, wenn das Wohl des Kindes *gefährdet* ist (Jaeger, 2003, S. 1268). Für kurze Zeit kann das Umgangsrecht dahingegen bereits eingeschränkt oder ausgesetzt werden, wenn es für das Wohl des Kindes *erforderlich* ist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass eine ungünstige Entwicklung des Kindes eintreten könnte, wenn der Umgang nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird (Jaeger, 2003, S. 1268). Bei einem festgestellten sexuellen Missbrauch kommt ein Umgangsausschluss daher immer in Betracht. Besteht nur der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs, wird die Anordnung eines Umgangsausschlusses im Einzelfall abgewogen (Jaeger, 2003, S. 1268).

Mandanten können aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Rache, Angst vor Verlust des Kindes, ein Interesse daran haben, dass der Ex-Partner keinen Umgang mit dem gemeinsamen Kind hat. Der umgangsberechtigte Elternteil ist seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 gem. § 1684 Abs. 1 BGB zum Umgang mit dem Kind jedoch nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Wenn ein Elternteil verhindern möchte, dass der andere Elternteil weiterhin Kontakt zum Kind hat, muss er gewichtige Argumente vortragen, um das Gericht von seinem Wunsch zu überzeugen. Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs kann dann ein Mittel sein, um den eigenen Wunsch durchzusetzen. Ein sexueller Missbrauch wird von Kindern als traumatisch erlebt. Er ist mit Gefühlen von Angst, Hilflosigkeit und eventuell auch mit heftigen körperlichen Schmerzen verbunden (BMFSFJ, 2006, S. 29). Ein solcher schwerwiegender Verdacht führt zu erheblichen Konsequenzen für alle Verfahrensbeteiligten. Dem Anwalt obliegt es daher, bei solchen Vorwürfen genau zu prüfen, ob diese berechtigt erhoben werden oder nur deshalb, um der anderen Partei zu schaden.

Wie zuvor sollten bei der Befragung die Anwälte auf die Frage: „Sind Sie von einem Mandanten schon mal danach gefragt worden, ob man den Umgang eventuell durch einen Missbrauchsvorwurf stoppen könnte?“ eine von drei Antwortalternativen (noch nie – 1 Mal – schon öfter) wählen. Ein gutes Fünftel der befragten Anwälte (20,4%) berichtet, dass sie schon des Öfteren von Mandanten nach dieser Vorgehensweise gefragt wurden. Weitere 7,3% der Anwälte sind dieser Frage zumindest schon ein Mal während ihrer Tätigkeit begegnet. Fast Dreiviertel der Befragten (72,3%) wurde eine solche Frage seitens ihrer Mandanten nicht gestellt (siehe Abb. 15).

Sind Sie von einem Mandanten schon mal danach gefragt worden, ob man den Umgang evtl. durch einen Mißbrauchsvorwurf stoppen könnte?

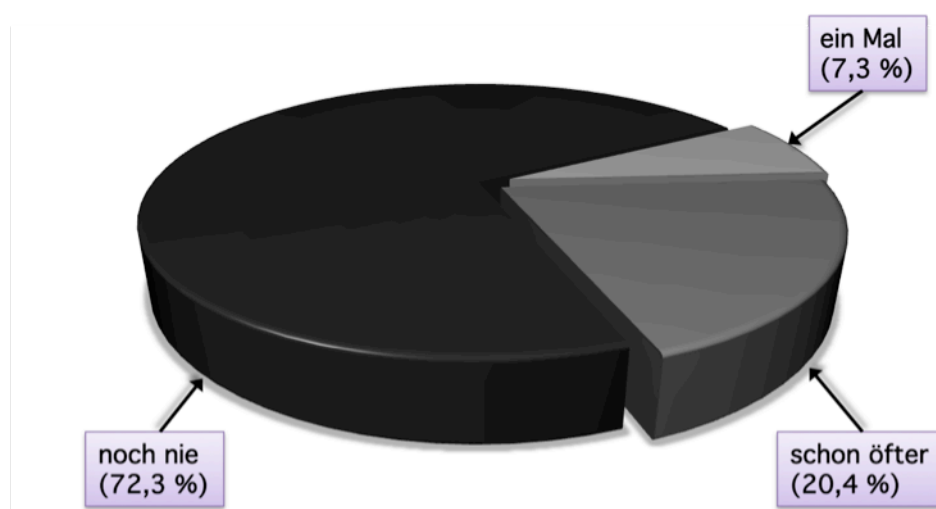


Abbildung 15: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.31 – Sind Sie von einem Mandanten schon mal danach gefragt worden, ob man den Umgang evtl. durch einen Missbrauchsvorwurf stoppen könnte? Gesamt N = 534

Es wird erkennbar, dass bereits jeder vierte Anwalt mindestens einmal erlebt hat, dass ein Mandant bereit ist auch zu Mitteln zu greifen, die das Kindeswohl gefährden, wenn es darum geht, die eigenen Wünsche durchzusetzen. Der überwiegenden Mehrzahl ist diese Frage noch nicht gestellt worden.

2. Der Streitgegenstand

Bezüglich der Erfolgsaussichten von Männern und Frauen in familienrechtlichen Verfahren herrscht oft die Ansicht vor, dass eine Partei allein aufgrund ihrer rechtlichen Stellung (betreuender oder nichtbetreuender Elternteil) oder des Geschlechts (Mutter oder Vater) höhere Chancen im Prozess hat. Daher sollten in unserer Befragung die Anwälte bewerten, wie sie die Erfolgsaussichten der Parteien bei Streitigkeiten um das Sorge- oder Umgangsrecht einschätzen. Von besonderem Interesse war hierbei, ob es zutrifft, dass Mütter von dem Gericht bei Entscheidungen über das Sorgerecht bevorzugt werden. Demgegenüber steht die Position, dass der Vater bei der Regelung des Umgangsrechts bevorzugt wird.

2.1 Chancenverteilung in Sorgerechtsprozessen

2.1.1 Chancenverteilung im Hinblick auf das Sorgerecht: Betreuender und nichtbetreuender Elternteil

Eine Folge von Trennung und Scheidung ist, dass Paare ihre gemeinsame Wohnung aufgeben. Meistens sind sich die Eltern nach der Trennung zunächst darüber einig, bei welchem Elternteil das Kind verbleibt, oder es gibt praktische Gründe dafür, wie Schulbesuch oder Suche nach einer geeigneten Wohnung. Fraglich ist, ob sich diese, in der Regel noch ohne Hilfe des Gerichts, geschaffenen Fakten auf die spätere Sorgerechtsentscheidung des Gerichts auswirken. Die Anwälte sollten bewerten, welcher Elternteil aus ihrer Sicht beim dem Streit um das Sorgerecht die größeren Chancen hat, sein Anliegen durchzusetzen.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten (90%) sieht den betreuenden Elternteil bei der Durchsetzung seiner Interessen im Sorgerechtsstreit im Vorteil. Nur 0,7% der Befragten meinen, dass der nichtbetreuende Elternteil größere Chancen hat seine Interessen durchzusetzen. Knapp jeder zehnte Anwalt (9,3%) meint, dass die Erfolgsaussichten für beide Parteien gleich sind. (siehe Abb. 16).

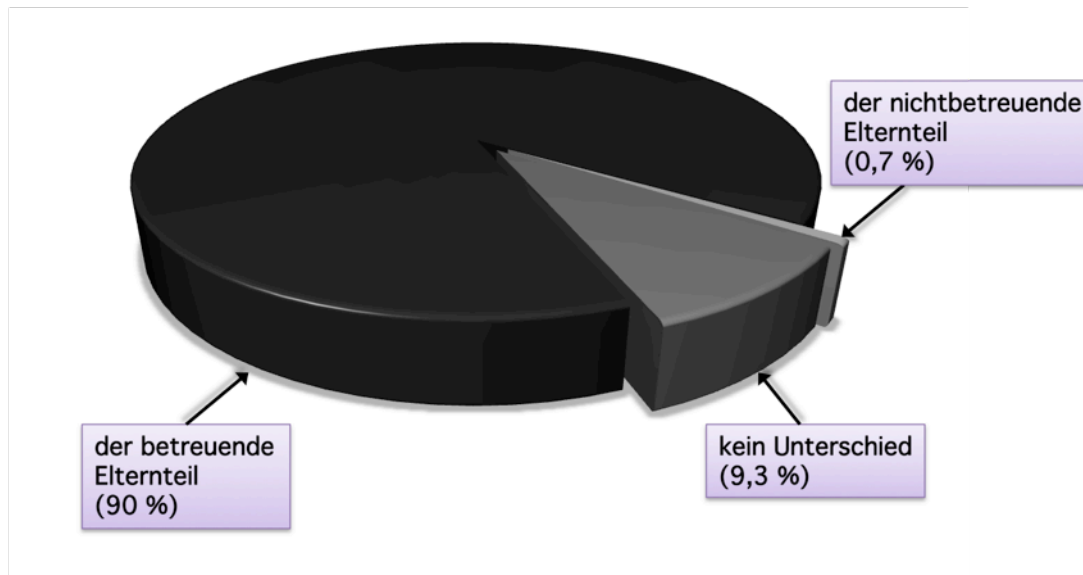
Welcher Elternteil hat beim Streit ums Sorgerecht größere Chancen sein Anliegen durchzusetzen?

Abbildung 16: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.2 - Welcher Elternteil hat beim Streit ums Sorgerecht die größeren Chancen sein Anliegen durchzusetzen? Gesamt N = 538

Zusammengefasst bedeutet dieses, dass derjenige Elternteil, der nach der Trennung das Kind bei sich aufgenommen hat, auch langfristig die größeren Chancen hat, mit seinem Anspruch auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts zu obsiegen.

Von Interesse ist, ob Anwältinnen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen diese Sachlage anders beurteilen. Es zeigt sich jedoch, dass die Einschätzung der Erfolgsaussichten von betreuendem und nichtbetreuendem Elternteil beim Streit um das Sorgerecht innerhalb der Subgruppen Geschlecht (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p=0,80$, $N=537$), homogen verteilt ist.

2.1.2 Chancenverteilung im Hinblick auf das Sorgerecht: Mutter und Vater

Werden die Parteinamen ‚betreuender‘ und ‚nichtbetreuender‘ Elternteil durch die Begriffe ‚Mutter‘ und ‚Vater‘ ersetzt, kann erfragt werden, ob Mütter allein aufgrund ihres Geschlechts von den Gerichten bei Entscheidungen über das Sorgerecht bevorzugt werden. Tatsächlich leben nach einer Trennung ca. 80 – 90 % aller Kinder bei ihren Müttern, teilweise, weil sie dieses selbst wünschen, teilweise, weil diese bislang ohnehin überwiegend für die Betreuung der Kinder verantwortlich waren (Jopt, 2002, S. 60). Die Anwälte sollten einschätzen, ob dieses prozentuale Ungleichgewicht damit zusammenhängt, dass Frauen vor Gericht eher Chancen haben, dass Sorgerecht zugesprochen zu bekommen.

Werden betreuender Elternteil und nichtbetreuender Elternteil durch Mutter und Vater ersetzt, sind mehr als dreiviertel der Anwälte (76,2%) der Meinung, dass die Mutter im Sorgerechtsprozess größere Chancen als der Vater hat; nur 0,6% der Anwälte sehen den Vater im Vorteil. Knapp ein Viertel der Anwälte schätzt die Erfolgsaussichten von Mutter und Vater gleich ein (siehe Abb. 17).

Welcher Elternteil hat beim Streit ums Sorgerecht größere Chancen sein Anliegen durchzusetzen?

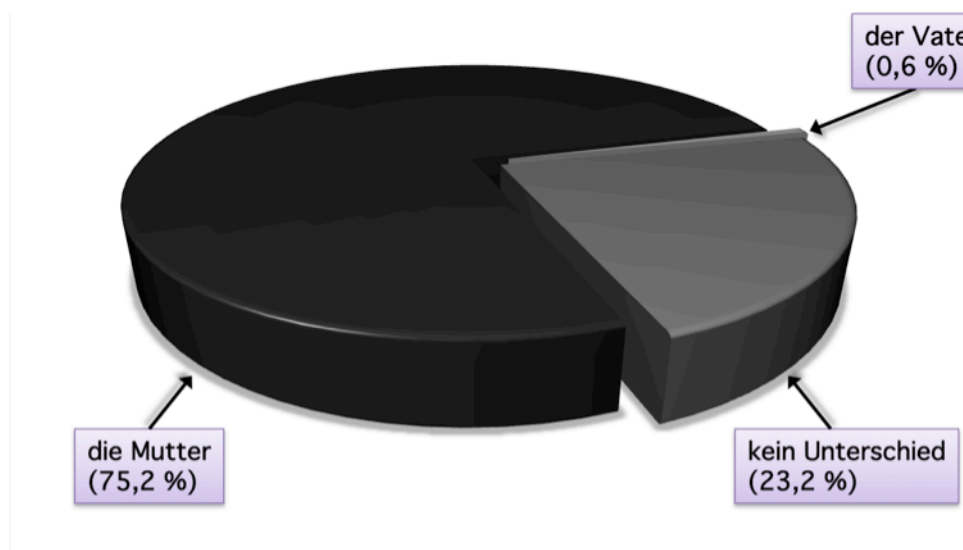


Abbildung 17: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.3 - Welcher Elternteil hat beim Streit um das Sorgerecht die größeren Chancen sein Anliegen durchzusetzen? Gesamt N = 534

Damit bestätigt sich aus Sicht der Anwälte die Annahme, dass Mütter vom Gericht bei Sorgerechtsentscheidungen bevorzugt werden.

Wird nach den geschlechtsspezifischen Erfolgsaussichten von Elternteilen beim Streit um das Sorgerecht gefragt, unterscheiden sich die Einschätzungen von Anwältinnen und Anwälten erheblich: Während nur 66,2% der Anwältinnen (N=281) die Mutter im Vorteil sehen, sind 87,3% der männlichen Anwälte (N=251) der Ansicht, dass die Mutter im Sorgerechtsprozess beim Streit um Kinder größere Chancen hat. Weder die Gruppe der Anwältinnen (1,1%) noch die Gruppe der Anwälte (0,0%) sieht den Vater beim Streit ums Sorgerecht im Vorteil. Ein knappes Drittel der Anwältinnen (32,7%), aber nur etwas mehr als ein Zehntel (12,7%) der männlichen Anwälte ist der Ansicht, dass es im Hinblick auf die Erfolgsaussichten keine Rolle spielt, ob die Mutter oder der Vater ein Sorgerechtsanliegen vor Gericht vortragen. Diese Unterschiede sind signifikant (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p<0,001$, $N=533$).

2.1.3 Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Bereitschaft, um das Sorgerecht zu klagen

Eine Partei kann gemäß § 114 ZPO Prozesskostenhilfe beantragen, wenn sie die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Bereits in der Untersuchung von Jagodzinski et al. (1991), die sich mit der Auswirkung der Rechtsschutzversicherung auf die Rechtspflege befassten, wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsschutzversicherungen das Kostenrisiko für den Versicherten neutralisieren und so den Zugang zum Gericht erleichtern, gleichzeitig aber eine Versuchung darstellen, die Justiz auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn dieses eigentlich nicht erforderlich ist. Eine große Mehrheit der befragten Anwälte war der Meinung, dass sowohl die Häufigkeit der gerichtlichen Verfahren als auch die Hartnäckigkeit, mit der sie geführt werden, zunehmen, wenn eine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt (Jagodzinski, Raiser und Riehl, 1991, S. 298).

Auch bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird das Kostenrisiko des Antragstellers minimiert: Fraglich ist daher, ob durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe die Bereitschaft, einen Prozess zu führen, steigt. Den Anwälten wurde bei unserer Befragung eine dreistufige Skala (oft – manchmal – selten) vorgelegt, mit der sie die erhöhte Bereitschaft von Mandanten einschätzen sollten einen Sorgerechtsstreit gerichtlich klären zu lassen, wenn diesen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Aussicht gestellt worden ist. Mehr als die Hälfte der befragten Anwälte nimmt an, dass die Aussicht auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unmittelbaren Einfluss auf die Bereitschaft hat, einen Streit um Kinder bereits in den Fällen gerichtlich klären zu lassen, in denen es vermutlich zu keiner Klage käme, wenn die dadurch ausgelösten Kosten selbst getragen werden müssten (oft = 23%, manchmal = 34,1%). Von 42,9% der Anwälte wurde ein solcher Zusammenhang nicht festgestellt (siehe Abb. 18).

Erhöht die Tatsache, dass PKH gewährt werden kann, die Bereitschaft, den Streit ums Sorgerecht gerichtlich klären zu lassen?

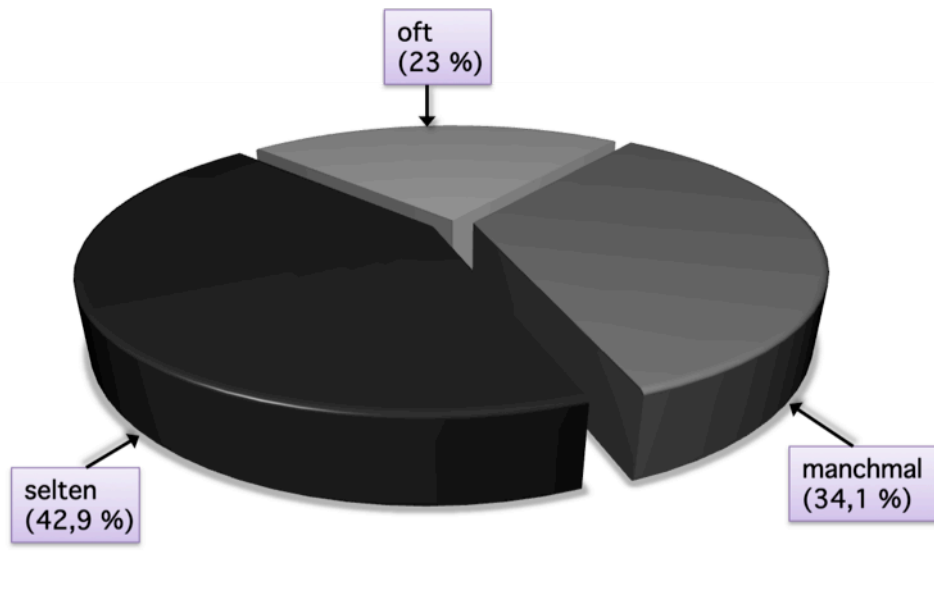


Abbildung 18: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.4 - Erhöht allein die Tatsache, dass Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden kann, die Bereitschaft, den Streit um Kinder bereits in Fällen klären zu lassen, in denen es vermutlich zu keiner Klage käme, wenn die dadurch ausgelösten Kosten selbst getragen werden müssten? Gesamt N = 534

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann aus Sicht der Anwälte damit nicht nur als eine Unterstützung für eine Partei angesehen werden, die sich die Durchführung eines (notwendigen) Prozesses ansonsten nicht leisten kann, sondern auch eine Verleitung darstellen, willkürlich Streitigkeiten vor Gericht zu bringen.

Anwältinnen und Anwälte unterscheiden sich in ihrer Einschätzung im Hinblick auf die Erhöhung der Bereitschaft um das Sorgerecht zu klagen, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kaum (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p=0,125$, $N=533$).

2.2 Chancenverteilung in Umgangsrechtsprozessen

2.2.1 Chancenverteilung im Hinblick auf das Umgangsrecht: betreuender und nichtbetreuender Elternteil

Der nichtbetreuende Elternteil ist gemäß § 1684 Abs. 1 BGB zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Nicht in allen Fällen gelingt es den Parteien aber, sich einvernehmlich über Dauer und Ausgestaltung des Umgangsrechts zu einigen. In diesen Fällen entscheidet das Familiengericht über die Ausgestaltung des Umgangs. Das Gericht orientiert sich bei seiner Entscheidung daran, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht.

Dabei ist es für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung, Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen zu können (Jaeger, 2003, S. 1258).

Kommt es zu Streitigkeiten um das Umgangsrecht, haben betreuender und nichtbetreuender Elternteil häufig sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie das Umgangsrecht gestaltet werden soll. Diese Meinungsverschiedenheiten können die Frage betreffen, ob Umgang überhaupt gewährt, oder wie das Umgangsrecht nach Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer festgelegt wird.

Durch die Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wurde das Umgangsrecht des nichtbetreuenden Elternteils erheblich aufgewertet. Fraglich ist, ob sich diese Aufwertung auch in der Einschätzung der Anwälte in Bezug auf die Erfolgsaussichten des nichtbetreuenden Elternteils im Umgangsrechtsverfahren widerspiegelt. Ein Anteil von 37,8% der Befragten sieht den betreuenden Elternteil im Vorteil und 39,9% den nichtbetreuenden Elternteil im Vorteil. Unvoreingenommen betrachten 22,3% der Anwälte die Situation. Diese stellen keinen Unterschied in der Bevorzugung der Interessen des Betreuenden oder des Nichtbetreuenden fest. (siehe Abb. 19)

Welcher Elternteil hat beim Streit ums Umgangsrecht größere Chancen sein Anliegen durchzusetzen?

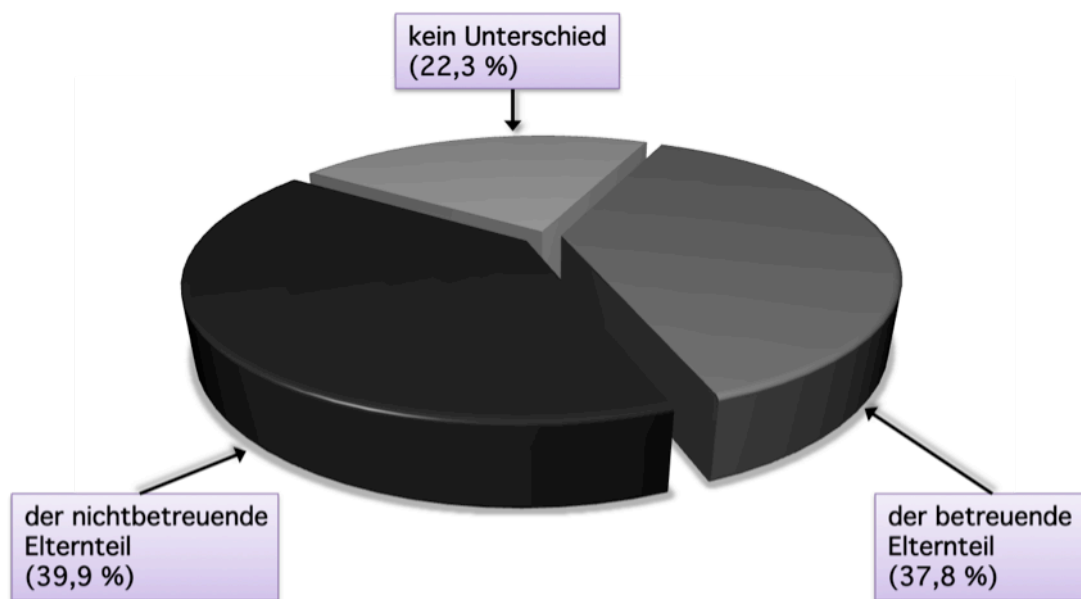


Abbildung 19: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.2 - Welcher Elternteil hat beim Streit um das Umgangsrecht die größeren Chancen sein Anliegen durchzusetzen? Gesamt N = 534

In Bezug auf das Umgangsrecht zeigen sich somit keine klare Chancenverteilung zugunsten des betreuenden oder des nichtbetreuenden Elternteils.

Allerdings schätzen Anwältinnen (N=282) und Anwälte (N=251) die Erfolgsaussichten von betreuenden und nichtbetreuenden Elternteil sehr unterschiedlich ein: Nach Ansicht der meisten Frauen unter den Anwälten (44,7%) hat der nichtbetreuende Elternteil die größeren Erfolgsaussichten, nach Ansicht der meisten Männer (49%) sind die Chancen des betreuenden Elternteiles größer. Keinen Unterschied in Bezug auf die Erfolgsaussichten sehen 27,3% der Frauen und 16,7% der Männer. Die hier gefundenen Unterschiede sind signifikant (Chi-Quadrat Test nach Pearson, $df=2$, $p<0,001$, $N=533$)

2.2.2 Chancenverteilung im Hinblick auf das Umgangsrecht: Mutter und Vater

Die Anwälte haben in einer weiteren Frage die Erfolgsaussichten beim Streit um das Umgangsrecht erneut geschätzt, nachdem im Fragebogen die Begriffe betreuender Elternteil und nichtbetreuender Elternteil durch die Begriffe Mutter und Vater ersetzt worden waren. Nunmehr sehen 29,6% der Anwälte die Mutter, 22,4% der Anwälte den Vater und 48% weder die Mutter noch den Vater klar im Vorteil (siehe Abb. 20).

Welcher Elternteil hat beim Streit ums Umgangsrecht größere Chancen sein Anliegen durchzusetzen?

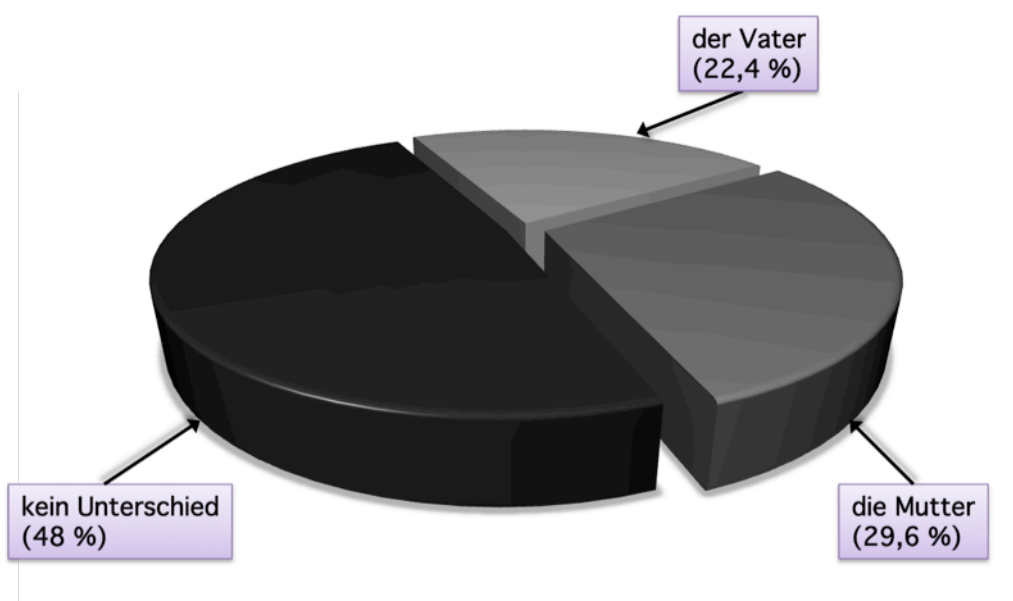


Abbildung 20: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.3 - Welcher Elternteil hat beim Streit um das Umgangsrecht die größeren Chancen sein Anliegen durchzusetzen? Gesamt N = 531

Damit sind nach Einschätzung der Anwälte die Erfolgsaussichten weniger vom Geschlecht der Parteien abhängig als vielmehr von dem Umstand, bei welchem Elternteil ein Kind lebt. Betrachtet man die Antworten geschlechtsspezifisch, zeigen sich wieder hoch signifikante Unterschiede (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p<0,001$, $N=530$): Übereinstimmungen finden beide Gruppen nur bei der Einschätzung der Erfolgsaussichten von Vätern, wobei 22,8% der Männer und 22,1% der Anwältinnen dessen Erfolgsaussichten am höchsten einschätzen. Die Mutter sehen dagegen 43,2% der Anwälte, aber nur 17,1% der Anwältinnen im Vorteil. Keinen Unterschied in den Erfolgsaussichten von Mutter oder Vater stellen 34% der Anwälte, aber die Mehrheit von 60,8% der Anwältinnen fest.

2.2.3 Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Bereitschaft um das Recht auf Umgang zu klagen

Auch in Bezug auf das Umgangsrecht sind mehr als die Hälfte aller Anwälte 57,5% (oft = 23,6%; manchmal = 33,9%) darin einig, dass die Aussicht auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Verfahren führt, die nicht stattfinden, wenn die Parteien die dadurch ausgelösten Kosten selbst tragen müssten. Nur 42,5% der Anwälte sind der Ansicht, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Anzahl der durchgeführten Verfahren gibt (siehe Abb. 21).

Erhöht die Tatsache, dass PKH gewährt werden kann, die Bereitschaft, den Streit ums Umgangsrecht gerichtlich klären zu lassen?

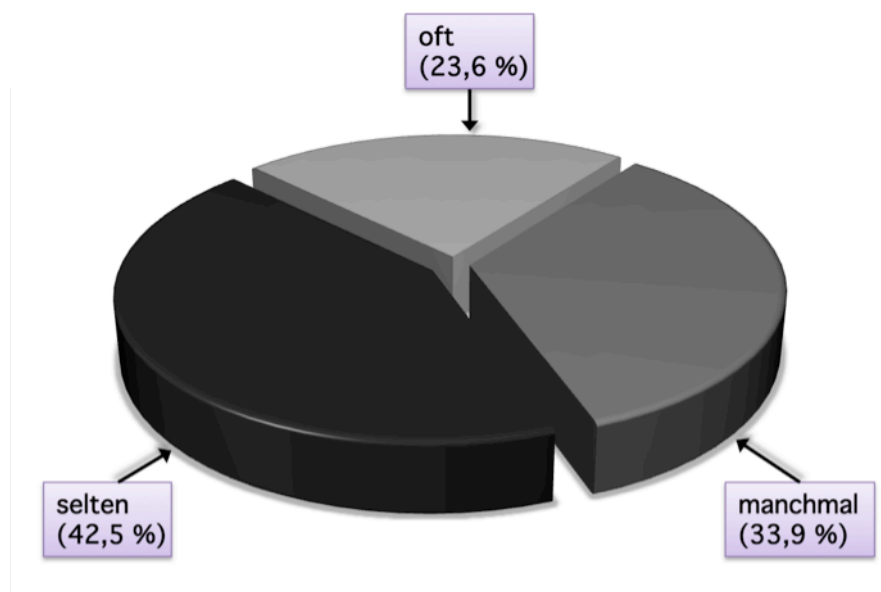


Abbildung 21: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.4- Erhöht allein die Tatsache, dass Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden kann, die Bereitschaft, den Streit um Kinder bereits in Fällen klären zu lassen, in denen es vermutlich zu keiner Klage käme, wenn die dadurch ausgelösten Kosten selbst getragen werden müssten? Gesamt N = 534

Die Aussicht auf Prozesskostenhilfe birgt damit aus Sicht der Befragten auch bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht die Gefahr, Streitigkeiten vorschnell gerichtlich auszutragen, statt zunächst zu versuchen, eine Einigung mit dem anderen Elternteil zu erzielen. Aus geschlechtsspezifischem Betrachtungswinkel ergibt sich folgendes Bild: Anwältinnen (N=282) gehen eher als Anwälte (N=251) davon aus, dass die Bereitschaft einen Prozess um das Umgangsrecht zu führen steigt, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Ein Anteil von 63,1% (25,5%=oft; 37,6%=manchmal) der Anwältinnen und ein Anteil von 51,4% (21,5%=oft; 29,9%=manchmal) der Anwälte glaubt an einen Zusammenhang zwischen der Aussicht Prozesskostenhilfe zu erhalten und der Bereitschaft einen Prozess um das Umgangsrecht zu führen. Keine prozessfördernde Wirkung sehen 36,9% der Anwältinnen und 48,6% der Anwälte. Diese Unterschiede sind signifikant (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p=0,023$, $N=533$).

2.3 Die Ablehnung des Umgangs durch das Kind

Eine Trennung der Eltern geht für Kinder, die in ihren ersten Lebensjahren Bindungen an beide Elternteile aufgebaut haben, einher mit einer Einschränkung der Verfügbarkeit beider Eltern und zum Teil auch mit dem vollständigen Verlust eines Elternteils, wenn kein Umgang mehr möglich ist (Schwabe-Höllein und August-Frenzel, 1999, S. 359). Die Gründe für den Wegfall des Umgangs können sowohl bei den Eltern als auch bei dem Kind liegen. Ein Grund, weshalb es zu einem Verlust des Umgangs kommt, liegt darin, dass sich ein Elternteil seiner Verantwortung entzieht. Nicht selten lässt der betreuende Elternteil keinen Kontakt zu (Schwabe-Höllein und August-Frenzel, 1999, S. 359). Aber auch Kinder selbst können den Umgang ablehnen. Kinder befinden sich bei der Trennung in einer schwierigen Situation: Anders als beispielsweise beim Tod einer engen Bezugsperson, die durch Trauerarbeit in der Familie bearbeitet werden kann, müssen Kinder bei der Trennung der Eltern den Verlust eines Elternteils überwiegend allein bewältigen. Es besteht keine Möglichkeit zur offenen Auseinandersetzung mit beiden Elternteilen. Zudem geraten Kinder häufig in Loyalitätskonflikte oder entwickeln Ängste, auch noch den verbleibenden Elternteil zu verlieren (Schwabe-Höllein und August-Frenzel, 1999, S. 359). Oft wird über den abwesenden Elternteil überhaupt nicht mehr gesprochen oder nur noch in abwertender Weise (Schwabe-Höllein und August-Frenzel, 1999, S. 359). Aus diesem Grund reagieren Kinder aus Trennungs- oder Scheidungsfamilien häufig ablehnend auf den Elternteil, der außerhalb der Familie lebt (Schwabe-Höllein und August-Frenzel, 1999, S. 357).

Zudem variiert das Bedürfnis von Kindern nach Umgang mit dem nichtbetreuenden Elternteil je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes (Fthenakis, 1995, S. 94). Kinder unter sechs

Jahren leiden im besonderen Maße durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern, weil sie im Vergleich zu älteren Kindern ein weitaus größeres Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung, Pflege und Versorgung haben (Wallerstein und Lewis, 2001, S. 66). Säuglinge und Kleinkinder haben noch nicht die Möglichkeit, ihre Erlebnisse durch Trauer, Selbsttröstung, Verleugnung, Verdrängung und Verbalisierung zu verarbeiten, weshalb sie von einer Trennung besonders betroffen sind (Hübel, 1997, S. 10). Da Kinder bis drei Jahre aber auch relativ schnell Bindungsgefühle gegenüber Menschen verlieren, die sie nicht häufig sehen, benötigen sie häufige, aber zeitlich kürzere Kontakte zum außer Haus lebenden Elternteil (Fthenakis, 1995, S. 94).

Kinder im Vorschulalter von drei bis sechs Jahren lernen insbesondere anhand von Rollen-, Lern- und Erfahrungsmodellen im Kontakt mit beiden Elternteilen die in dieser Altersstufe eingeleitete Geschlechtsrollenidentifikation, um die Beziehungen zu Gleichaltrigen und die Impulskontrolle zu bewältigen. Kinder in diesem Alter können eintägige Besuche oder auch Übernachtungen beim anderen Elternteil gut verkraften (Fthenakis, 1995, S. 94).

Im Alter von sechs bis zehn Jahren können Kinder eine ablehnende Haltung gegenüber dem Umgangsberechtigten einnehmen, da sie in diesem Alter begreifen, dass die Eltern sich für immer getrennt haben. Mit dieser Erkenntnis wächst die Angst des Kindes, auch den betreuenden Elternteil zu verlieren, und die Bereitschaft, den anderen Elternteil zu besuchen, wird reduziert (Fthenakis, 1995, S. 95). Wenn Kinder aber eine sichere und qualitativ gute Bindung zu beiden Elternteilen entwickelt haben, sind in diesem Alter mehrtägige Besuche beim umgangsberechtigten Elternteil problemlos möglich (Fthenakis, 1995, S. 95).

Im Alter von zehn bis zwölf Jahren beginnen Kinder, sich stärker an der Gruppe der Gleichaltrigen zu orientieren, so dass Kinder in diesem Stadium häufig von sich aus die Kontakte zum außer Haus lebenden Elternteil einschränken möchten. Bei anhaltenden elterlichen Konflikten fühlen sich gerade Kinder dieser Altersstufe verpflichtet, Partei für einen der Elternteile zu ergreifen. Dieses reduziert ebenfalls die Bereitschaft zur Pflege von Umgang (Fthenakis, 1995, S. 95).

Kinder im Alter ab zwölf Jahren wünschen sich vor allen Dingen, dass Kontakte flexibel gestaltet werden (Fthenakis, 1995, S. 95). Ab einem Alter von zwölf Jahren beginnen Kinder sich allmählich von ihren Eltern abzulösen. Die Bereitschaft zu regelmäßigen und lang

andauernde Kontakten zu beiden Elternteilen nimmt ab dieser Zeit rapide ab (Fthenakis, 1995, S. 95).

Ein wichtiger Befund der Studie von Wallerstein und Lewis (2001) ist, dass Kinder, die durch Gerichtsauflagen gezwungen wurden, strikte Besuchsregelungen bei ihren Vätern einzuhalten, noch Jahre später eine intensive Wut gegen diese verspürten, die bis ins Erwachsenenalter anhielt. Bei der Studie von Wallerstein et al. handelt es sich aufgrund einer kleinen, nach besonderen Merkmalen ausgesuchten Stichprobe, allerdings nicht um eine repräsentative Untersuchung, so dass dieser Befund nicht ohne weiteres auf deutsche Scheidungsfamilien übertragen werden kann.

Die in der vorliegenden Studie befragten Anwälte sollten aus sieben vorgegebenen Alternativen die Gründe auswählen, die am häufigsten vorliegen, wenn Kinder den Umgang mit einem Elternteil ablehnen. Mehrfachantworten waren zulässig.

Die überwiegende Mehrheit (> 87 %) der Anwälte nimmt an, dass Kinder den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnen, weil sie durch den betreuenden Elternteil beeinflusst werden, oder weil das Kind den betreuenden Elternteil nicht verletzen will (69,1%). Seltener sind die Fälle, in denen das Kind den Kontakt mit einem Elternteil ablehnt, weil das Kind die Persönlichkeit des abgelehnten Elternteils nicht zu akzeptieren vermag (< 10%). Als weitere Gründe wurden mit absteigender Häufigkeit genannt: Kind ist vom abgelehnten Elternteil enttäuscht (56,4%); Hauptursache der Umgangsablehnung sind die anhaltenden Spannungen der Eltern (50,5%); etwas Triftiges ist vorgefallen (40,9%); Kind lehnt den neuen Partner des umgangsberechtigten Elternteils ab (34,8%) (siehe Abb. 22).

Häufige Gründe, wenn Kinder den Umgang mit einem Elternteil ablehnen

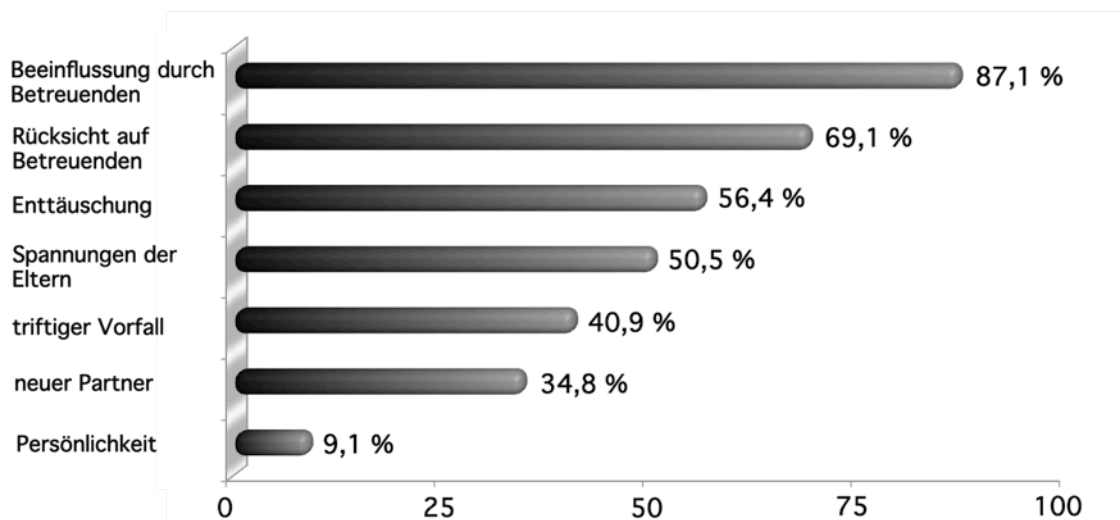


Abbildung 22: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.18 – Was sind die häufigsten Gründe, wenn Kinder den Umgang mit einem Elternteil ablehnen (Mehrfachantworten waren zulässig): (1) Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil. (2) Kind will den betreuenden Elternteil nicht verletzen. (3) Kind ist vom abgelehnten Elternteil enttäuscht. (4) Hauptursache der Umgangsablehnung sind die anhaltenden Spannungen der Eltern. (5) Auf Seiten des betreuenden Elternteils ist etwas Triftiges vorgefallen. (6) Kind lehnt den neuen Partner des umgangsberechtigten Elternteils ab. (7) Kind kommt mit der Persönlichkeit des abgelehnten Elternteils nicht klar. Gesamt N = 541

Damit stehen aus Sicht der Befragten bei Umgangsablehnungen durch das Kind in der Mehrzahl solche Gründe im Vordergrund, die einen direkten Bezug zu dem betreuenden Elternteil aufweisen („Beeinflussung durch betreuenden Elternteil“ oder „Kind will betreuenden Elternteil nicht verletzen“) und erst nachrangig solche Gründe, die direkt mit originären kindlichen Emotionen bzw. Bedürfnissen im Zusammenhang stehen („Enttäuschung“ oder „triftiger Vorfall“). Frauen und Männer unter den Anwälten gewichteten folgende vier Gründe signifikant unterschiedlich:

- *Beeinflussung durch den Betreuenden* ($w=84,2\%$, $m= 90,2\%$; Chi-Quadrat-Test, $df=1$, $p=0,036$, $N=540$),
- *Kind will den betreuenden Elternteil nicht verletzen* ($w=73,2\%$, $m=64,5\%$; Chi-Quadrat-Test, $df=1$, $p=0,027$, $N=540$),
- *anhaltende Spannungen der Eltern* ($w=55,6\%$, $m=44,5\%$, Chi-Quadrat-Test, $df=1$, $p=0,010$, $N=540$),
- *Kind lehnt den neuen Partner des Elternteils ab* ($w=30,6\%$, $m=39,5\%$, Chi-Quadrat-Test, $df=1$, $p=0,032$, $N=540$).

Zwar messen männliche Anwälte dem (negativen) Einfluss des betreuenden Elternteils mehr Bedeutung zu als ihre weiblichen Kollegen („Beeinflussung durch den Betreuenden“), dafür

sind Frauen unter der Anwälten aber häufiger als Männer der Ansicht, dass das Kind den Umgang verweigert, um den betreuenden Elternteil nicht zu verletzen („Kind will den betreuenden Elternteil nicht verletzen“). Auffällig an diesem Befund ist, dass weibliche Anwälte die Ursache der Umgangsverweigerung eher auf der Ebene des Kindes und männliche Anwälte eher auf der Ebene des betreuenden Elternteils verorten.

Wenn Anwälte mit Problemen im Rahmen von Trennung und Scheidung konfrontiert werden, so haben Mandanten in erster Linie ein Interesse daran, die Beziehung zu dem Ex-Partner endgültig zu beenden. Nur selten wird der Wunsch an sie herangetragen in eine Trennung vermittelnd einzugreifen, um sie zu verhindern. Beim Streit um Kinder zielt der typische Auftrag dahin, Kontakte zu dem Kind wiederherzustellen. Durch unsere Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass es sich beim Familienrecht um ein Arbeitsgebiet handelt, das in hohem Maß von psychologischen Themen durchdrungen ist. So nehmen Anwälte bei ihren Mandanten besonders häufig folgende negativen Emotionen wahr: Unsicherheit, Wut, Hilflosigkeit, Zweifel, Angst und Verzweiflung. Nur selten erleben Anwälte die Emotion Hoffnung bei ihren Mandanten. Ebenso zeigt sich, dass beim Streit um Kinder häufig nicht die Interessen des Kindes, sondern die Unversöhnlichkeit der Ex-Partner oder finanzielle Motive deutlich im Vordergrund stehen. Nach wie vor werden die Chancen von Frauen bei Entscheidungen um das Sorgerecht deutlich höher eingeschätzt, als die von Männern. Da die Chancen des betreuenden Elternteils beim Streit um das Sorgerecht ebenfalls höher eingeschätzt werden, als die des Nichtbetreuenden, und nach der Trennung 80 – 90 % aller Kinder bei der Mutter leben, kann hier ein Zusammenhang bestehen. Bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht werden die Chancen des nichtbetreuenden Elternteils etwas höher eingeschätzt als die des betreuenden Elternteils. Hiervon profitiert im allgemeinen der Vater der Kinder, dessen Chancen bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht zwar ebenfalls höher eingeschätzt werden, als bei Streitigkeiten um das Sorgerecht – aber die dennoch unterhalb der Chancen der Mutter gesehen werden. Lehnen Kinder den Umgang zu einem Elternteil ab, so vermutet die überwiegende Mehrzahl der Anwälte, dass dieses aufgrund einer Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil verursacht wird. Nur selten vermuten Anwälte Gründe wie das Vorhandensein eines neuen Partners beim umgangsberechtigten Elternteils oder dessen Persönlichkeit.

Im nächsten Kapitel liegt der Fokus zunächst darauf, wie Anwälte sich durch ihre Ausbildung auf die psychologischen Inhalte des Familienrechts vorbereitet fühlen und im Weiteren darauf,

ob, und wenn ja, welche zusätzlichen Kompetenzen sie im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben möchten, um angemessen mit psychologischen Themen umgehen zu können.

V. Der Anwalt

Wie bereits im ersten Teil der Arbeit ausgeführt, orientiert sich die Ausbildung von Anwälten in Deutschland bundeseinheitlich nach wie vor am Richteramt. Mit erfolgreichem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums und eines sich daran anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariats) erwirbt der Prüfling die Befähigung zum Richteramt, die gemäß § 4 BRAO gleichzeitig Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt ist. Die durch die Studienordnungen der Universitäten geregelte universitäre Ausbildung dauert gemäß § 5 a DRiG mindestens vier Jahren und wird mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen¹⁸ Im Anschluss an das erste Staatsexamen wird der junge Jurist gemäß § 5 b DRiG in einem zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) in die praktische Tätigkeit eingeführt. Der Referendar steht dabei in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis des jeweiligen Bundeslandes. Der juristische Vorbereitungsdienst dauert gemäß § 5 b Abs. 1 DRiG zwei Jahre und führt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG zu dem zweiten juristischen Staatsexamen.

1. Ausbildung im Familienrecht

Jeder Anwalt, der familienrechtliche Fälle bearbeiten möchte, kann dieses tun, ohne dass es einer zusätzlichen Qualifikation bedarf. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, inwiefern Anwälte mit Abschluss des zweiten Staatsexamens für eine Tätigkeit im Familienrecht vorbereitet sind.

1.1 Studium

Familienrecht ist als Teil des Zivilrechtes Bestandteil der Studienordnung des Faches Rechtswissenschaft¹⁹.

In den Studienordnungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten ist festgelegt, dass „den Studierenden während des Studiums die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und

¹⁸ so beispielsweise in den Studienordnungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München;

¹⁹ siehe beispielsweise § 20 Abs. 1 it. B Studienordnung der rechts-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15.09.2004;

Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden²⁰, spezielle familienpsychologische Inhalte werden jedoch nicht als Lehrinhalt genannt.

Bezogen auf die Ausbildungssituation stellt sich somit die Frage, ob sich Anwälte durch ihr Studium nicht nur auf die rechtlichen Problemstellungen des Familienrechts vorbereitet fühlen sondern auch psychologischen Problematiken gewachsen sind. Die Anwälte sollten in unserer Befragung in einer fünfstufigen Skala (gut – hinreichend – nur sehr bedingt – unzureichend – gar nicht) angeben, inwiefern sie durch ihr Studium auf die psychologischen Aspekte familienrechtlicher Verfahren vorbereitet wurden. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Kategorien „gut“ und „hinreichend“ und die Kategorien „unzureichend“ und „gar nicht“ in der Auswertung zu jeweils einem Ergebnis addiert. Insgesamt halten sich die befragten Anwälte durch das Studium überwiegend nicht für den Umgang mit den psychologischen Aspekten bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate qualifiziert. Nur eine geringe Minderheit von 3% der Anwälte war der Meinung, dass durch die Ausbildung im Studium eine hinreichende bis gute Schulung für psychologische Fragestellungen erreicht wird. Ein weiterer Anteil von 10,7% der Befragten sieht sich durch das Studium sehr bedingt für solche Anforderungen gerüstet, und die überwiegende Mehrheit von 86,3% der Anwälte fühlt sich durch das Studium unzureichend bis gar nicht auf die mit dem Familienrecht verbundenen psychologischen Fragestellungen vorbereitet. (siehe Abb. 23).

Vorbereitung auf das Familienrecht und die damit verbundenen psychologischen Fragestellungen im Rahmen des Studiums

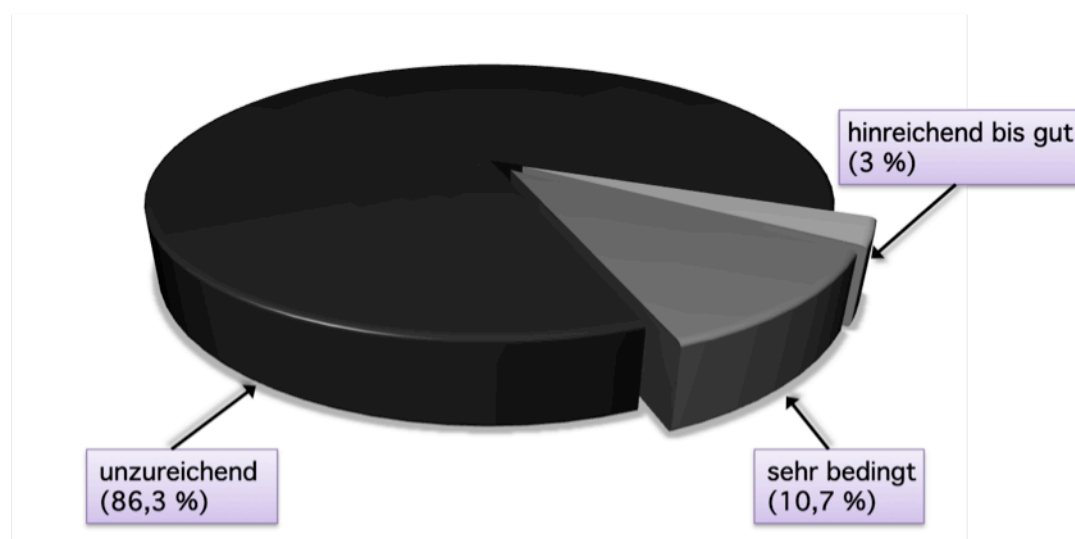


Abbildung 23: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.1- Im Familienrecht haben es Anwälte immer auch mit psychologisch durchdrungenen Problemen zu tun. Wie gut fühlen Sie sich durch das Studium auf diese Aspekte vorbereitet? Gesamt N = 535

²⁰ § 2 Abs. 3 Studienordnung der Universität Bielefeld; und ähnlich: § 6 Studienordnung der LMU München;

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das rechtswissenschaftliche Studium nach der Meinung der Mehrheit nicht geeignet erscheint, um auf die psychologisch durchdrungenen Probleme des Familienrechts vorzubereiten. Wird hinsichtlich des Lebensalters der Befragten (N=490) differenziert (jeweils in Dekaden: 26 – 35 Jahre, 36 – 45 Jahre usw. bis 66 – 75 Jahre) ergeben sich hinsichtlich der Einschätzungen keine Änderungen (einfaktorielle Varianzanalyse, $df=4$, $p=0,721$, $N=490$). Die einzige Auffälligkeit zeigt sich in der Gruppe der 26 – 30jährigen (N=65) und der Gruppe der 61 – 70 jährigen (N=6) – in diesen Altersgruppen fühlt sich keiner der Befragten gut bis hinreichend durch das Studium vorbereitet.

1.2 Referendariat

Im juristischen Vorbereitungsdienst werden die im Studium erlernten Inhalte mit der praktischen Tätigkeit verknüpft. Referendare können sich im Laufe des Vorbereitungsdienstes für einen zeitlich limitierten Ausbildungsabschnitt für die Ausbildung an einem Familiengericht bewerben. Psychologische Fragestellungen sind jedoch auch während des Vorbereitungsdienstes weder originärer Bestandteil der Ausbildungsordnung, noch werden sie im zweiten juristischen Staatsexamen überprüft.

Basierend auf diesen Tatsachen sollte festgestellt werden, ob sich die Anwälte allein durch die praktische Tätigkeit im Referendariat auf die psychologischen Aspekte familienrechtlicher Tätigkeit vorbereitet fühlen. Das Referendariat scheint allerdings ebenfalls keine weitergehende Qualifikation zu bieten. Die Resultate sind denen des Studiums sehr ähnlich. Auch nach einer praktischen Arbeit sehen sich nur 3,4% der befragten Anwälte durch das Referendariat hinreichend bis gut auf psychologische Fragestellungen, vorbereitet. Wenig mehr Anwälte als zuvor (14,2%) fühlen sich sehr bedingt auf das Familienrecht vorbereitet und nach wie vor verneint die überwiegende Mehrheit (82,4%) eine adäquate Vorbereitung (siehe Abb. 24).

Vorbereitung auf das Familienrecht und die damit verbundenen psychologischen Fragestellungen im Rahmen des Referendariats

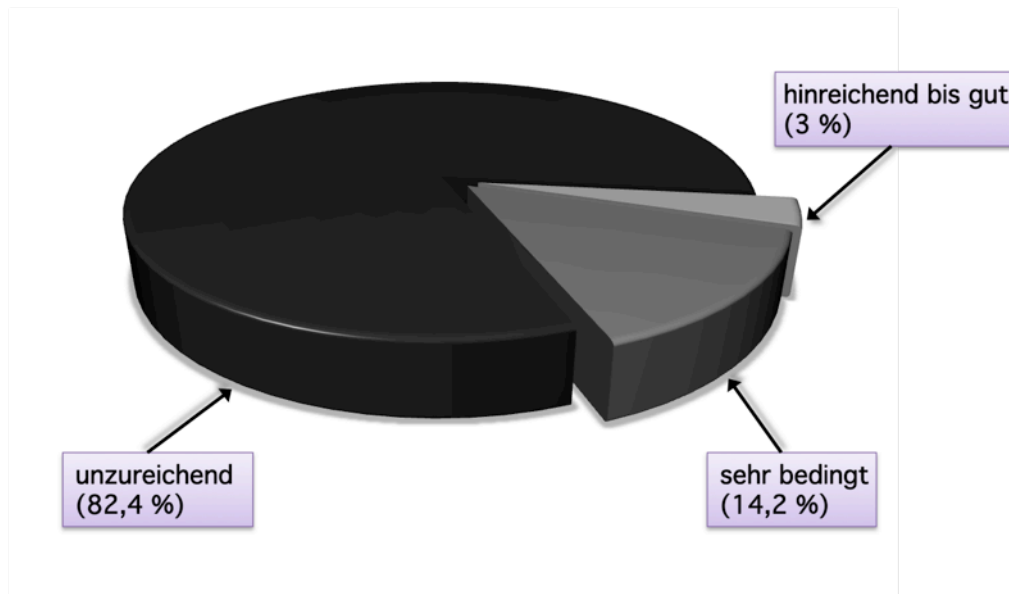


Abbildung 24: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.1- Im Familienrecht haben es Anwälte immer auch mit psychologisch durchdrungenen Problemen zu tun. Wie gut fühlen Sie sich durch das Referendariat auf diese Aspekte vorbereitet? Gesamt N = 528

Der juristische Vorbereitungsdienst erscheint den Befragten nicht geeignet, um die auf die psychologisch durchdrungenen Probleme des Familienrechts vorzubereiten. Bei den altersabhängigen Subklassifizierungen fühlen sich die Befragten in der Gruppe der jüngeren Anwälte (26 – 35 Jahre, N=65) allerdings durch die Ausbildung im Referendariat sehr bedingt auf psychologische Fragestellungen im Familienrecht vorbereitet, diese Unterschiede sind aber nicht signifikant (einfaktorielle Varianzanalyse, $df=4$, $p=0,424$, $N=484$).

2. Qualifikation der Fachanwaltschaft

Anwälte, die einen Fachanwaltstitel erwerben möchten, müssen gemäß § 2 Abs. 1 Fachanwaltsordnung (FAO) nachweisen, dass sie über besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen in dem Fachgebiet verfügen. Solche gesteigerten Kenntnisse und Fähigkeiten liegen dann vor, wenn sie in erheblichem Maß das Wissen übersteigen, welches üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen gemäß § 5 lit. E FAO ist es erforderlich, dass der Kandidat die Bearbeitung von 120 Fällen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung belegt, wobei es sich bei mindestens der Hälfte der Fälle um gerichtliche Verfahren handeln muss. Besondere Kenntnisse werden gem. § 12 FAO in den Bereichen materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht und zum öffentlichen Recht, der

nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft verlangt. Ob diese Qualifikationen vorliegen, wird gemäß § 4 a FAO in drei schriftlichen Leistungskontrollen überprüft.

Die Mehrheit von 54,5% der Fachanwälte fühlt sich durch die Zusatzqualifikation als Fachanwalt nicht besser vorbereitet, um die psychologischen Probleme von Trennungskindern zu verstehen und kindgemäß damit umzugehen. Ein gutes Viertel der Fachanwälte (25,5%) fühlt sich durch die Zusatzqualifikation besser gerüstet und 20% sind in Bezug auf die Ausbildung unentschieden (siehe Abb. 25).

Fühlen Sie sich durch die Zusatzqualifikation Fachanwalt besser gerüstet, um mit psychologischen Problemen umzugehen?

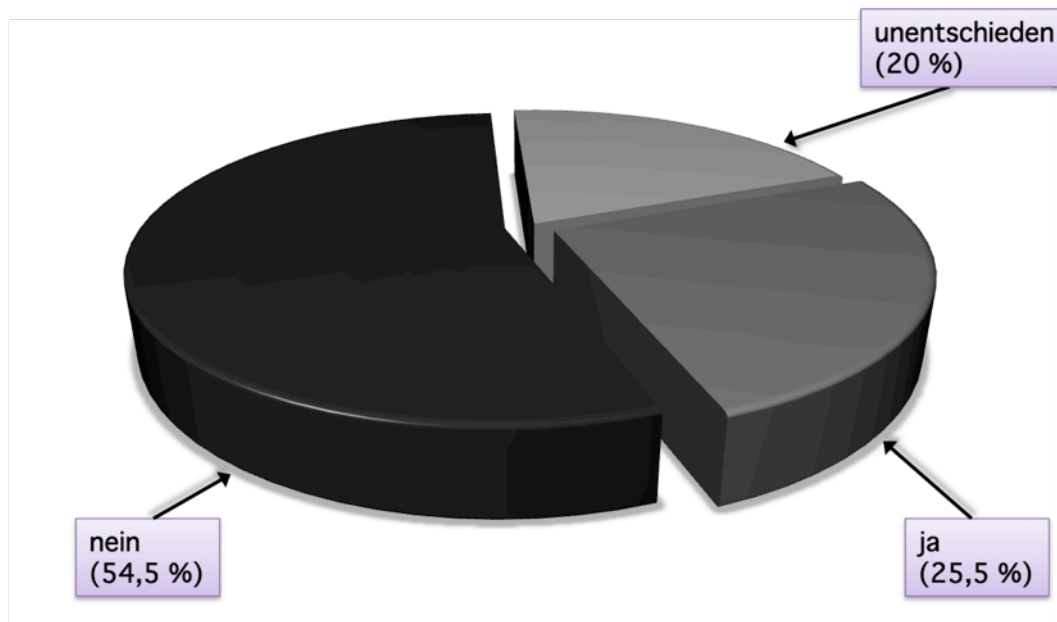


Abbildung 25: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.3.a - Falls Sie Fachanwalt für Familienrecht sind: Fühlen Sie sich durch diese Zusatzqualifikation besser gerüstet, die psychologischen Probleme von Trennungskindern zu verstehen und kindgemäß damit umzugehen? Gesamt N = 251

Als Ergebnis der Untersuchung kann hier festgehalten werden, dass psychologisches Wissen in der Ausbildung für Fachanwälte kaum bis gar nicht vermittelt wird, wenn mehr als jeder zweite Anwalt sich durch die Zusatzqualifikation nicht vorbereitet fühlt, um die psychologischen Problemen von Trennungskinder zu verstehen und kindgemäß damit umzugehen.

Auf die Frage, ob kinderpsychologische Inhalte im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht thematisiert wurden, antworteten die Befragten wie folgt: Bei fast Zweidrittel

der Fachanwälte (63,1%) spielten kinderpsychologische Inhalte während der Fachanwaltsausbildung keine Rolle. Bei einem knappen Drittel (30,4%) der Fachanwälte wurden kinderpsychologische Inhalte nur unzureichend behandelt. Nur eine Minderheit von 6,5% fühlt sich durch die Fachanwaltsausbildung gut auf diese Themen vorbereitet (siehe Abb. 26).

Wurden im Rahmen der Fachanwaltsausbildung auch kinderpsychologische Inhalte behandelt?

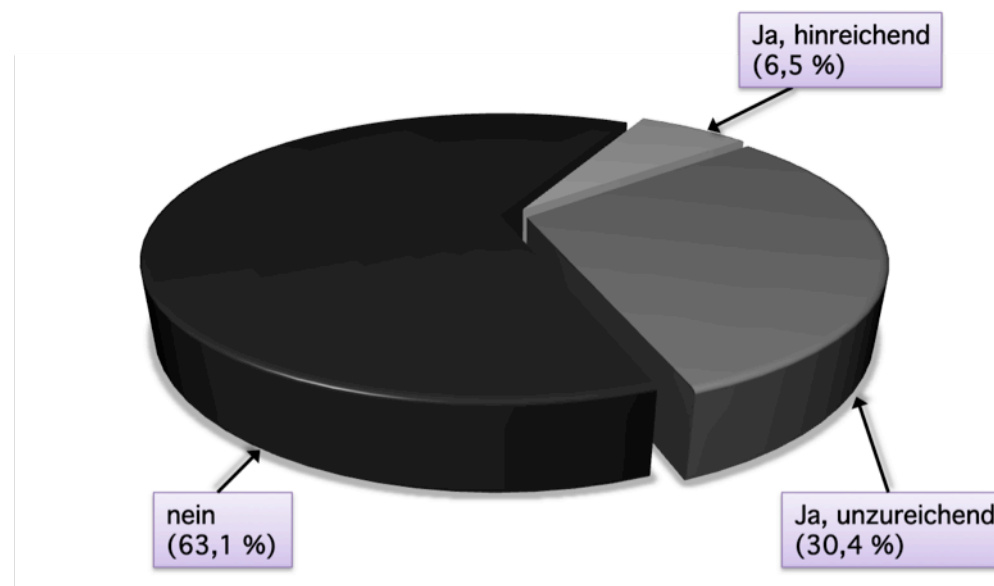


Abbildung 26: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.3.b - Falls Sie Fachanwalt für Familienrecht sind: Wurden im Rahmen Ihrer Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht auch kinderpsychologische Inhalte bearbeitet? Gesamt N = 293

Tatsächlich ist die Vermittlung von Kenntnissen über psychologische Aspekte von Trennung und Scheidung, wie beispielsweise Trennungsdynamiken, und Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf betroffene Kinder, kein Bestandteil der Fachanwaltsausbildung. Fraglich ist, ob ein Curriculum den Wünschen und Bedürfnissen der Anwaltschaft entspricht, das den Fokus allein auf die rechtlichen Probleme des Familienrechts legt. Bei der Auswertung der Antworten zeigt sich, dass die meisten Befragten (86,8%) der Ansicht sind, dass das derzeitige Curriculum der Fachanwaltsausbildung ergänzungsbedürftig ist und ein Bedarf an Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht besteht. Keinen Bedarf sehen nur 13,2% der Anwälte (siehe Abb. 27).

Zusätzliche Kompetenzen im Familienrecht

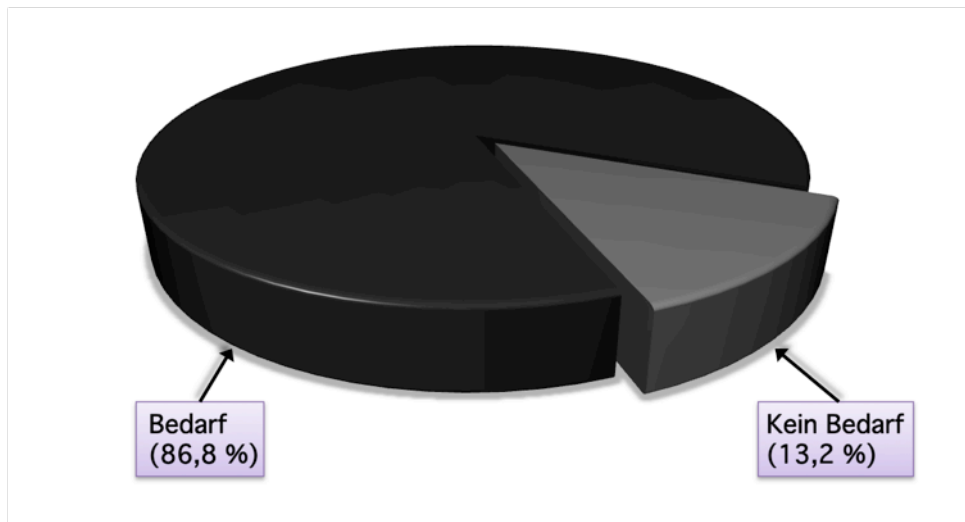


Abbildung 27: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.4 – Welche zusätzlichen Kompetenzen bräuchte ein Anwalt in Kindschaftssachen? Haben Sie entsprechende Vorschläge für die Fachanwaltsausbildung? Antwortalternativen: (1) Nein, ich sehe keinen Bedarf, und (2) Ja, ich sehe einen Bedarf: Gesamt N = 500

Im Kontext unserer Untersuchung ist natürlich die Ansicht der Fachanwälte selbst von besonderem Interesse: Sie haben die Fachanwaltsausbildung bereits absolviert und sind so in der Lage einzuschätzen, ob sie sich mit dieser Qualifikation ausreichend ausgebildet sehen. Beim Vergleich der Einschätzungen von Fachanwälten (N=283) und Anwälten ohne Fachanwaltsausbildung (N=216) zeigt sich, dass beide Gruppen mit großer Mehrheit einen solchen Bedarf an weiterer Qualifikation sehen: So halten 89,4% der Fachanwälte und 83,3% der Anwälte den Erwerb weiterer Kompetenzen für erforderlich. Fachanwälte befürworten allerdings stärker als Anwälte, dass in der Ausbildung weitere Kompetenzen vermittelt werden müssen. Diese Unterschiede zwischen Fachanwälten und Anwälten sind signifikant (Chi-Quadrat nach Pearson, $df=1$, $p=0,046$, $N=500$) (siehe Abb. 28).

Zusätzliche Kompetenzen im Familienrecht

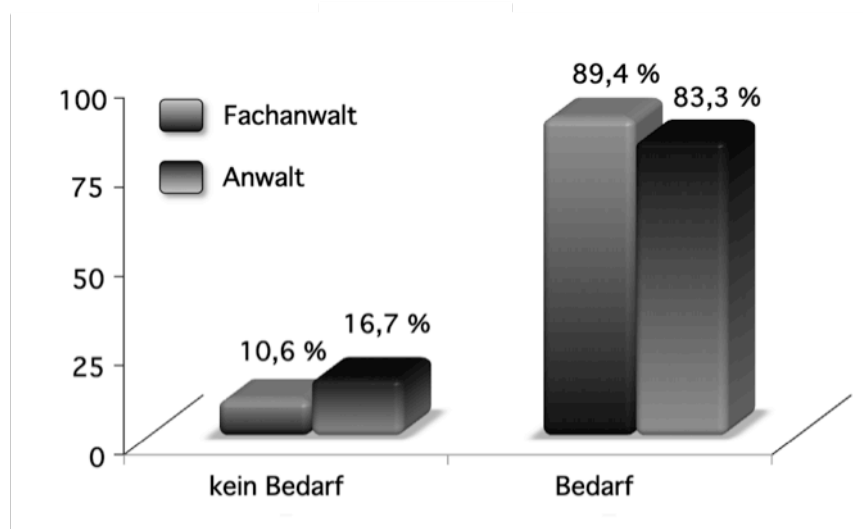


Abbildung 28: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.4 - Welche zusätzlichen Kompetenzen bräuchte ein Anwalt in Kindschaftssachen? Haben Sie entsprechende Vorschläge für die Fachanwaltsausbildung? Antwortalternativen: (1) Nein, ich sehe keinen Bedarf, und (2) Ja, ich sehe einen Bedarf. Wünschenswert wären Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: Fachanwälte Gesamt N = 284; Anwälte Gesamt N = 216

In Bezug auf eine Erweiterung der Kompetenzen der Fachanwälte ist von großem Interesse, in welchen Bereichen die Anwälte eine Ausweitung ihrer fachlichen Kenntnisse wünschen, denn psychologische Kompetenz im Familienrecht ist vielgestaltig: Sie umfasst neben weiteren Themengebieten insbesondere die im folgenden erfragten Bereiche der Mediation, Pädagogik, Entwicklungspsychologie oder die Vermittlung von Kompetenzen, die zur Beurteilung der Methoden und Qualitäten von Sachverständigengutachten befähigen.

Die Anwälte sollten sich dazu äußern, welche dieser zusätzlichen Kompetenzen in der Fachanwaltsausbildung zu vermitteln sind. Die Befragten setzen dabei klare Schwerpunkte bei den Themengebieten Entwicklungspsychologie (61,7%) und Beurteilung von Gutachten im Hinblick auf Methode und Qualität (54,3%). Ein eher geringeres Interesse besteht an den Themen Mediation (30,9%) und Pädagogik (24,2%) (siehe Abb. 29).

Zusätzliche Themen in der Fachanwaltsausbildung

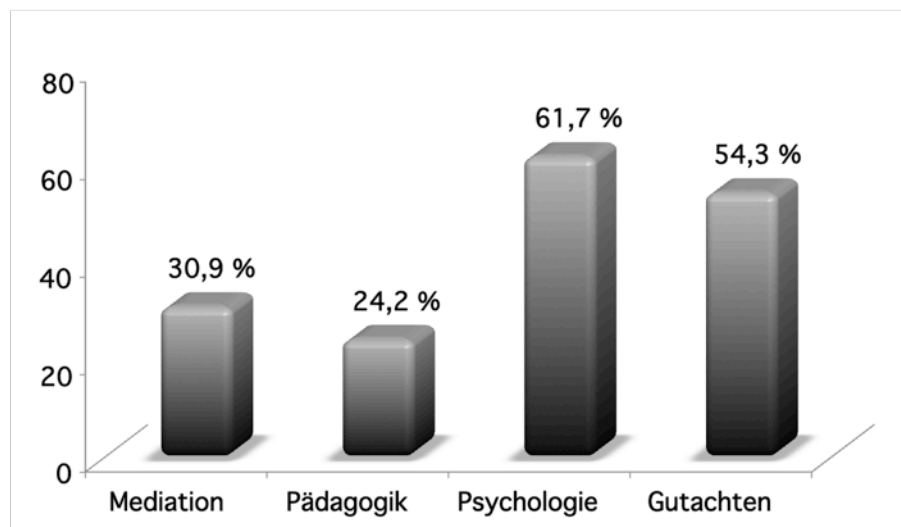


Abbildung 29: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.4 - Welche zusätzlichen Kompetenzen bräuchte ein Anwalt in Kindschaftssachen? Haben Sie entsprechende Vorschläge für die Fachanwaltsausbildung? Wünschenswert wären Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: Mediation, Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Beurteilung von Gutachten (Methode; Qualität) - (Mehrfachantworten waren möglich): Gesamt N = 541

Fachanwälte und Anwälte ohne Fachanwaltstitel setzen in Bezug auf die Schwerpunkte der Ausbildung die gleichen Prioritäten, wenn auch mit abweichender Gewichtung: 70,8% der Fachanwälte (N=284) und 51,8% der Anwälte (N=257) halten Entwicklungspsychologie für einen wichtigen Themenbereich. Dieser anteilmäßige Unterschied ist signifikant (Chi-Quadrat nach Pearson, $df=1$, $p < 0,001$, N=541). Ebenso steht bei Fachanwälten und Anwälten die Beurteilung von Gutachten im Hinblick auf Methode und Qualität an zweiter Stelle ihrer Wunschliste zur Fortbildung, wobei 67,3% der Fachanwälte (N=284) und 40,1% der Anwälte (N=257) eine solche Fortbildung in die der Fachanwaltsausbildung aufnehmen würden. Auch dieser Unterschied ist signifikant (Chi-Quadrat nach Pearson, $df=1$, $p < 0,001$, N=541).

Das Antwortverhalten im Hinblick auf eine Fortbildung in Mediation (32% Fachanwälte, N=284; 29,6% Anwälte N=257; Chi-Quadrat nach Pearson, $df=1$, $p=0,535$, N=541) und in Bezug auf Pädagogik (26,4% Fachanwälte N=284; 21,8% Anwälte N=257; Chi-Quadrat nach Pearson, $df=1$, $p=0,210$, N=541) zeigt bei den Fachanwälten einen schwachen Trend dahingehend an, dass sie eher einen Fortbildungsbedarf sehen, als Anwälte ohne zusätzliche Ausbildung. Zusammengefasst sehen Fachanwälte im Vergleich zu der Gruppe der Anwälte ohne Fachanwaltstitel einen vermehrten Bedarf an psychologischen Inhalten in der Fachanwaltsausbildung.

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung und Berücksichtigung kindlicher Interessen

Anwälte sind gemäß § 1 BRAO nicht nur Organe der Rechtspflege, sondern auch Unternehmer, die ihre Kanzlei wirtschaftlich zu führen haben. Sie nehmen nach der Beauftragung durch den Mandanten dessen Rechte und Interessen wahr und rechnen im Gegenzug mit diesem ihre Tätigkeit nach den Gebührensätzen der RVG²¹ ab.

Bezüglich der rechtlichen Fragen eines Prozesses gilt der Anwalt als Experte, dessen Vorschläge üblicherweise von dem Mandanten akzeptiert werden. Etwas anderes gilt im Umgang mit Emotionen. Mandanten in familienrechtlichen Verfahren befinden sich oftmals in einem emotionalen Ausnahmezustand. Erkennt der Anwalt zum Beispiel, dass die Wünsche seines Mandanten dessen Rachsucht oder Verletztheit entspringen und deren Durchsetzung letztlich zu einer Verschlimmerung der Situation führen, befindet er sich in einer „Zwickmühle“: Soll er seinem Gewissen folgen und riskieren, dass der Mandant einen anderen Anwalt aufsucht, oder soll er den Wünschen des Mandanten nachkommen und wider seines eigenen besseren Wissens handeln? Dem Auftragsrecht gem. §§ 665, 675 BGB entsprechend kann das Mandatsverhältnis von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Es liegt an dem Anwalt, ob er sich die Emotionen seines Mandanten zu Eigen macht, die sich dann beispielsweise in entsprechend formulierten Schriftsätzen wieder finden, oder ob er dem Dilemma zwischen persönlicher Überzeugung und eigenen wirtschaftlichen Interessen entkommt. Glückt es dem Anwalt, den Mandanten von der Zweckmäßigkeit eines kooperativen Vorgehens zu überzeugen und auch die Perspektive der anderen Verfahrensbeteiligten - insbesondere der Kinder - zu berücksichtigen, kann dieses zur Entspannung des Verfahrens beitragen.

In familienrechtlichen Verfahren sind oftmals Kinder die Hauptbetroffenen, weshalb es sinnvoll ist zu untersuchen, inwieweit Anwälte aufgrund des Konkurrenzdruckes um Mandate in Kauf nehmen, dass die Interessen der betroffenen Kinder vernachlässigt werden, um die Wünsche des eigenen Mandanten zu befriedigen. Eine knappe Mehrheit sieht zumindest zeitweise eine Korrelation zwischen dem Wettbewerb um Mandate und der Vernachlässigung der kindlichen Interessen (22,8% stimmt häufig bis genau und 29,6% stimmt manchmal). Etwas weniger als die Hälfte der Befragten (47,6%) sieht hingegen keinen Zusammenhang zwischen der Konkurrenz um Mandanten und der Vernachlässigung kindlicher Interessen ab (siehe Abb. 30).

²¹ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG). Gilt für alle Verfahren ab dem 01.07.2004.

Statement: „Wäre die Konkurrenz um Mandanten nicht so groß, würden viele Anwälte kindliche Interessen stärker im Verfahren berücksichtigen.“

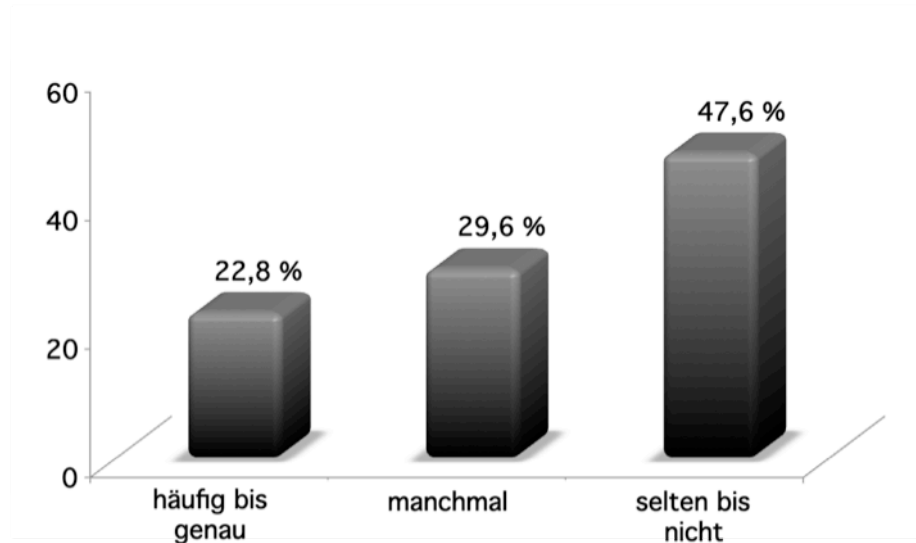


Abbildung 30: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement „Wäre die Konkurrenz um Mandanten nicht so groß, würden viele Anwälte kindliche Interessen stärker im Verfahren berücksichtigen.“: Gesamt N = 540

Ein interessanter Befund ergibt sich im Kontext mit dem Alter der Rechtsanwälte. Hierbei zeigt sich, dass die jüngeren Anwälte (Alter von 25 – 35 Jahre) signifikant stärker (t-test, $df=238$, $p=0,05$) als ihre älteren Kollegen (Alter von 45 – 55 Jahre) einen Zusammenhang zwischen Konkurrenzdruck und Wahrnehmung kindlicher Interessen einräumen.

4. Anwaltliches Handeln im Einklang mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998

Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ist in § 52 FGG normiert, dass das Gericht bei Streitigkeiten um Kinder auf Einvernehmlichkeit hinzuwirken hat. Es stellt sich die Frage, inwieweit Anwälte, die aufgrund ihrer Parteilichkeit nicht auf diese Maxime verpflichtet werden können, diesen Grundsatz dennoch in ihrer täglichen Praxis übernehmen.

Die überwiegende Anzahl aller Befragten (66,7%) ist der Meinung, dass die meisten Anwälte darum bemüht sind, einvernehmliche Regelungen hinsichtlich der Kinder zu erzielen. Ein gutes Viertel der Anwälte (27,5%) erkennt dieses Streben zumindest manchmal und nur ein geringer Teil der Anwälte (5,8%) kommt zu dem Schluss, dass Anwälte nicht darum bemüht sind, im Hinblick auf die Kinder eine einvernehmliche Regelung für ihre Mandanten zu treffen (siehe Abb. 31).

Statement: „Die meisten Anwälte sind erkennbar darum bemüht, einvernehmliche Regelungen über die Kinder zu erzielen.“

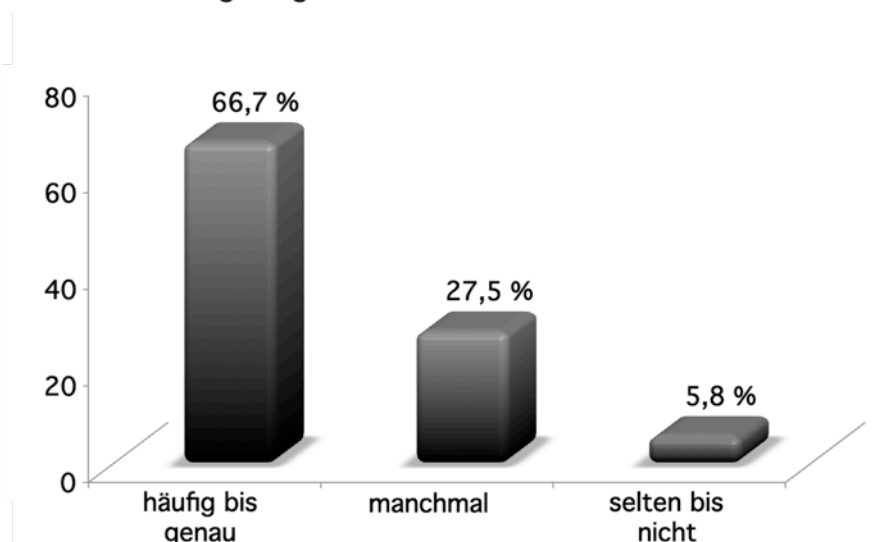


Abbildung 31: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Die meisten Anwälte sind erkennbar darum bemüht, einvernehmliche Regelungen über Kinder zu erzielen.“: Gesamt N = 541

Insgesamt herrscht bei den Befragten Anwälten die Bemühung vor, einvernehmliche Regelungen über die Kinder zu erzielen. Nur eine Minderheit von Anwälten bekennt sich zu der Aussage, dass sie diese nicht tun.

Anwälte fühlen sich weder durch das Studium, noch durch das Referendariat hinreichend auf die psychologischen Fragestellungen des Familienrechts vorbereitet. Auch die zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht trägt nicht dazu bei, dass Anwälte deutlich besser für den Umgang mit den psychologischen Problemen des Familienrechts qualifiziert sind. Dementsprechend wünscht sich die Mehrzahl der Anwälte, dass diesen Themen in der Fachanwaltsausbildung (mehr) Raum gegeben wird. Besonderer Bedarf wird in den Bereichen der Entwicklungspsychologie und der Beurteilung von psychologischen Gutachten gesehen. Dennoch ist auch deutlich geworden, dass Anwälte sich zum einen bemühen die Interessen der beteiligten Kinder zu berücksichtigen und den Anspruch an sich stellen, im Interesse der Kinder einvernehmliche Regelungen zu erzielen.

Im sich anschließenden Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, die sich mit den Verfahrensbeteiligten und dem familienrechtlichen Verfahren an sich befassen.

VI. Das Verfahren

In einem familiengerichtlichen Verfahren arbeiten verschiedene Professionen interdisziplinär zusammen. Bei der Auswahl der Prozessbeteiligten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei dem Streitgegenstand nicht nur um einen rechtlich zu klärenden Sachverhalt handelt, sondern dass in dem Verfahren auch eine funktionierende Nachscheidungsfamilie zu organisieren ist. Im ersten Abschnitt dieses Kapitels wird ausgewertet, wie Anwälte den Einfluss verschiedener am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen, Institutionen und Professionen (Eltern, Jugendamt, usw.) beurteilen. Im zweiten Abschnitt wird die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen aus dem Blickwinkel der Anwaltschaft untersucht. Der dritte Abschnitt widmet sich der relativ neuen, mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eingeführten Rolle des Verfahrenspflegers. Bislang ist nicht gesetzlich normiert, über welche (berufliche) Qualifikation ein Verfahrenspfleger verfügen muss. Von Interesse ist, ob die Ausbildung der Verfahrenspfleger eher eine pädagogisch/psychologische oder eher eine juristische sein soll.

1. Einfluss der verschiedenen Verfahrensbeteiligten bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen

Immer dann, wenn von einem Scheidungsverfahren auch minderjährige Kinder betroffen sind, kommen zu den am Verfahren beteiligten Anwälten und dem Gericht auch Vertreter des Jugendamtes hinzu. Zwei weitere professionelle Verfahrensbeteiligte können bei Bedarf durch das Gericht hinzugezogen werden: Der Verfahrenspfleger und der psychologische Sachverständige. Neben den professionellen Gruppierungen wirken aber auch die Vertreter des persönlichen Umfeldes (Verwandte und neue Lebensgefährten) der betroffenen Elternteile auf die Entwicklung des Verfahrens ein.

Anhand einer fünfstufigen Skala (sehr groß – groß – moderat – gering – kein Einfluss) sollten die Anwälte beurteilen, wie groß der Einfluss der verschiedenen Verfahrensbeteiligten sowohl aus dem professionellen als auch dem sozialen Umfeld der Betroffenen bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung ist.

1.1 Einfluss der Eltern bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Ein Grund, warum Eltern bereit sind, eine gerichtliche Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht einzuholen, statt sich um eine gemeinsame, verantwortungsvolle Lösung mit dem Ex-Partner zu bemühen, liegt in der emotionalen Situation in der sie sich befinden (Figdor, 2006, S. 20). In der Trennungssituation nehmen die persönlichen Motive der Eltern,

wie z.B. Rachegefühle; Ängste, das Kind an den Partner zu verlieren usw., einen so großen Stellenwert ein, dass die Sensibilität und Empathie für die Bedürfnisse der Kinder verloren gehen (Figdor, 2006, S. 20). Häufig setzen die Eltern ihre eigenen Interessen denen des Kindes gleich (Figdor, 2006, S. 20). Manche Eltern muten ihren Kindern so einen dauerhaften und extrem stressreichen Ausnahmezustand zu (Dietrich und Paul, 2006, S. 13). Nach eher zurückhaltenden Schätzungen werden in jeder 20.deutschen Trennungs-/ Scheidungsfamilie Umgangsrechtsauseinandersetzungen oftmals über Jahre und hoch eskalativ geführt (Dietrich und Paul, 2006, S. 13). Kinder wünschen sich aber nach einer Trennung der Eltern in der Regel möglichst viel Nähe zu beiden Elternteilen, auch wenn diese sich am liebsten aus dem Weg gehen würden (Jopt und Zütphen, 2004, S. 364). In der wissenschaftlichen Diskussion zu diesem Themenfeld besteht dahingehend Konsens, dass sich für Kinder die Trennung und Scheidung der Eltern nicht per se schädigend auswirkt, sondern dass lang andauernde Konflikte zu einer Verschlechterung und erheblichen Belastung der familiären Beziehung führen und vor allen Dingen der Elternkonflikt das psychische Befinden der Kinder beeinträchtigt (Müller, 2006, S.164). Aus diesem Grund erscheint die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung als optimale Lösung im Streit um die Kinder.

Die befragten Anwälte sollten den Einfluss der Eltern auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung im Sorge- oder Umgangstreit einschätzen. Die überwältigende Mehrheit der Anwälte (84,5%) erkennt in der Rolle der Eltern einen großen bis sehr großen Einfluss. Ein moderater Anteil an der Einflussnahme wird den Eltern von 8,6% der Anwälte zugestanden. Immerhin 6,9% der Anwälte gehen davon aus, dass die Eltern nur einen geringen bis keinen Einfluss bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung haben (Gesamt N=536) (siehe Abb. 32).

Einfluss der Eltern zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

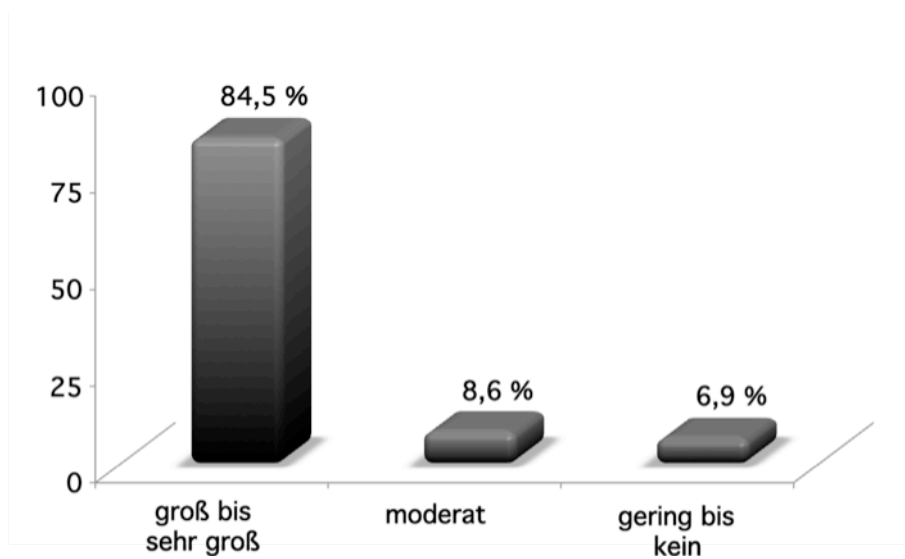


Abbildung 32: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 – Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss der Eltern, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 536

Damit hält die Mehrzahl der Anwälte die Eltern in hohem Maße kompetent, Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung nehmen zu können.

1.2 Einfluss des Jugendamtes bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Sobald eine Scheidungssache bei Gericht rechtshängig ist, von der minderjährige Kinder mitbetroffen sind, teilt dieses dem Jugendamt gemäß § 17 Abs.3 SGB VIII (KJHG) den Namen und die Anschrift der Parteien mit. Gemäß § 17 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Eltern dann über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten. Im Rahmen der Beratung und Unterstützung sollen die Eltern befähigt werden, entweder ihre Konflikte und Krisen zu überwinden oder im Fall der Trennung und Scheidung die elterliche Erziehungsverantwortung möglichst einvernehmlich wahrzunehmen (Greßmann, 1998, S. 171). Zudem wird das Jugendamt gemäß § 49 a Abs. 1 Nr. 7 und 9 FGG bei Streitigkeiten um den Umgang oder das Sorgerecht bei Getrenntleben der Eltern von dem Familiengericht angehört. Diese Anhörung dient dem Zweck, dem Gericht fachkundigen Rat zur Verfügung zu stellen, wobei das Jugendamt zumindest einen Bericht über die Lebensverhältnisse der Eltern und Kinder unter Berücksichtigung der Sorgerechtmöglichkeiten anzufertigen hat (Wohlfahrt, 1999, S. 251).

Die befragten Anwälte sollten den Einfluss des Jugendamtes bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht einschätzen. Bei der Auswertung zeigt sich folgendes Bild: 34,6% der Befragten halten den Einfluss des Jugendamtes für groß bis sehr groß, 40,6% der Anwälte meinen, dass der Einfluss des Jugendamtes moderat ist und 24,8% der Befragten gehen davon aus, dass der Einfluss des Jugendamtes gering bis nicht vorhanden ist (Gesamt N=532). (siehe Abb. 33).

Einfluss des Jugendamtes zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

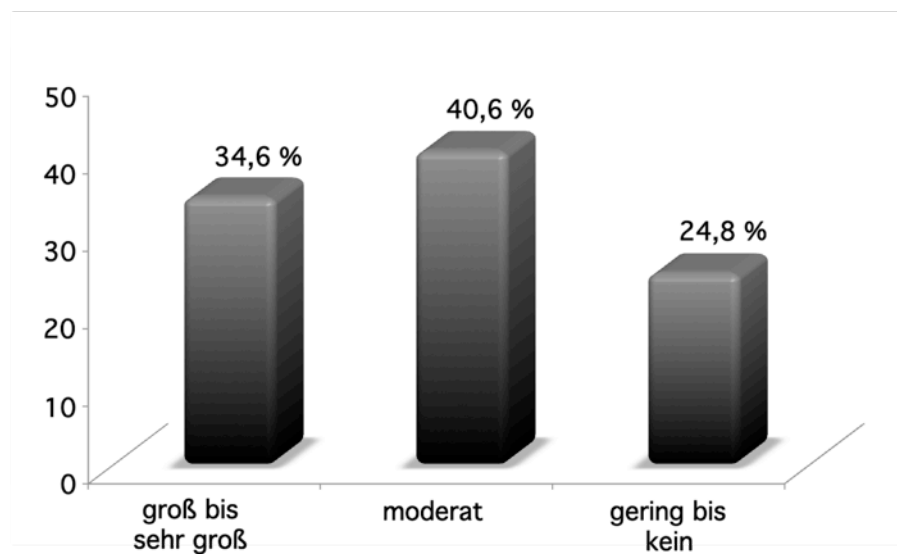


Abbildung 33: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 - Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss des Jugendamtes, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 532

Im Vergleich zu dem Einfluss, den die Eltern auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung nehmen können, wird der Einfluss des Jugendamtes deutlich geringer eingeschätzt.

1.3 Einfluss des Gerichts bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 ist das Gericht gemäß § 52 Abs. 1 FGG verpflichtet, in einem die Person des Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Dabei soll gemäß § 52 Abs. 2 FGG das Gericht die Eltern so früh wie möglich anhören. In diesem Anhörungstermin soll das Gericht die Eltern auf Möglichkeiten der Beratung durch die entsprechenden Beratungsstellen und -dienste der Jugendhilfeträger hinweisen. Mit der Beratung wird das Ziel verfolgt, die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen

Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen.

Die Anwälte (Gesamt N=537) sollten wiederum die Einflussstärke des Gerichts beurteilen. Die meisten der Befragten (86,6%) schätzen den Einfluss des Gerichts als groß bis sehr groß ein. Ein Anteil von 11,9% der Befragten schätzt den Einfluss des Gerichts als eher moderat ein und nur 1,5% der Befragten meinen, das Gericht habe einen geringen Einfluss auf die Beilegung der Konflikte der Eltern, um eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten (siehe Abb. 34).

Einfluss des Gerichtes zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

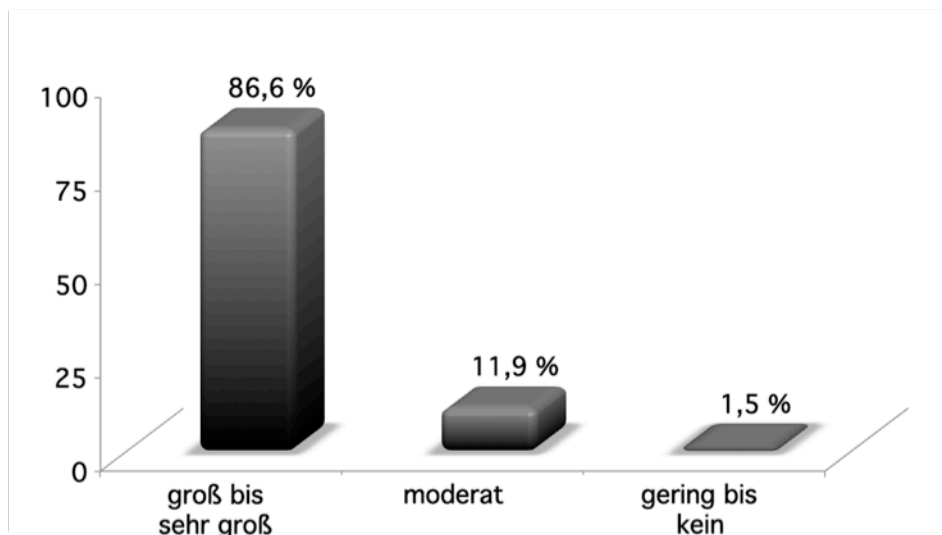


Abbildung 34: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 – Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss des Gerichts, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 537

Damit bewerten die Anwälte den Einfluss des Gerichts stärker als den der Eltern. Der Einfluss des Jugendamtes wird als deutlich geringer eingeschätzt.

1.4 Einfluss des Anwaltes bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Welchen Einfluss der Anwalt auf das Verfahren nimmt, um eine einvernehmliche Regelung zu erzielen, hängt mit dem Rollenverständnis des Anwaltes selbst, aber auch mit der Rollenzuschreibung durch die anderen Verfahrensbeteiligten zusammen (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 95). Da Mandanten oftmals nicht abschätzen können, was mit unbedachten Vorgehensweisen angerichtet werden kann, darf sich eine Interessenvertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten nicht in der bloßen Durchsetzung des Wunsche des

Mandanten erschöpfen, sondern muss auch die Interessen der anderen Prozessbeteiligten, namentlich der Kinder, berücksichtigen (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 94). Ob es Anwälten allerdings gelingt, sich aktiv an der Herstellung einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen, hängt auch damit zusammen, ob es dem Anwalt glückt, seinen Mandanten davon zu überzeugen, dass die kompromisslose Vertretung der Mandantenwünsche sich für dessen weiteres Leben nachteilig auswirken kann (Schweighauser und Schreiner, 2006, S. 95).

Die weitaus meisten Anwälte (76,9%) schätzen den Einfluss von Anwälten, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung beitragen zu können, als groß bis sehr groß ein. Ein Anteil von 19,6% der Anwälte nimmt einen moderaten Einfluss der Anwälte an und nur 3,5% der Anwälte glauben, dass sie keinen Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung nehmen können (Gesamt N=536) (siehe Abb. 35).

Einfluss des Anwaltes zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

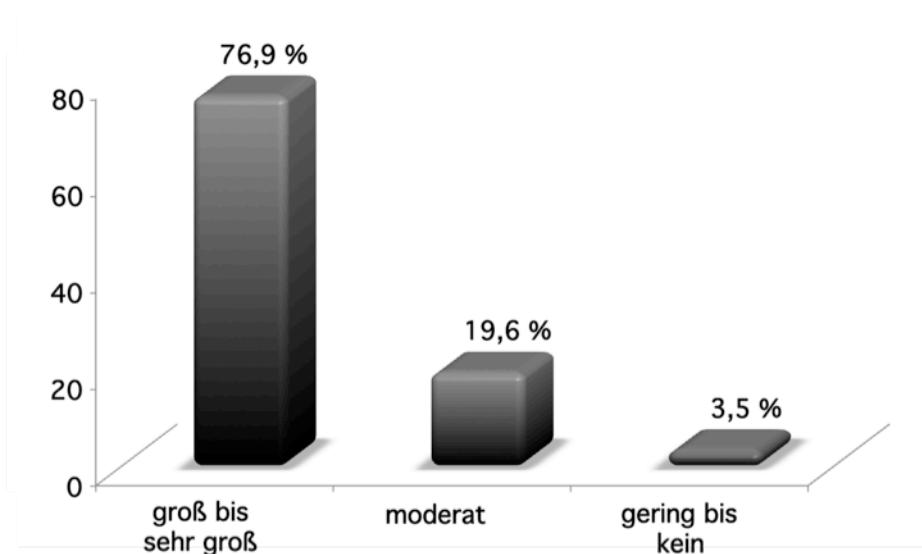


Abbildung 35: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 - Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss der Anwälte, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 536

Die Anwälte schätzen den Einfluss ihrer eigenen Berufsgruppe damit zwar geringer ein als den des Gerichts oder der Eltern, sehen ihren Einfluss aber mit einem deutlichen Vorsprung vor dem des Jugendamtes.

1.5 Einfluss des Gutachters bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens wird erwogen, wenn sich das Gericht auch bei Mitwirkung des Jugendamtes kein klares Urteil über die für das Wohl des Kindes bessere Sorgerechtsoption bilden kann (Wohlfahrt, 1999, S. 253). Zudem soll die Begutachtung durch den Sachverständigen auch der Suche nach einer außergerichtlichen Lösungsmöglichkeit dienen (Wohlfahrt, 1999, S. 253). Hierzu muss dem Sachverständigen allerdings der zeitliche und sachliche Bewegungsspielraum zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zur Verfügung gestellt werden (Wohlfahrt, 1999, S. 253). In familienrechtlichen Angelegenheiten gilt, dass das beste Sachverständigengutachten das ist, das eine gerichtliche Entscheidung überflüssig macht (Wohlfahrt, 1999, S. 253).

Mehr als die Hälfte der Anwälte (51,1%) ist der Ansicht, dass Gutachter einen großen bis sehr großen Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung im Sorge- und Umgangsprozess nehmen können. Ein weiteres Drittel der Befragten (32,1%) ist der Meinung, dass Gutachter einen moderaten Einfluss auf die einvernehmliche Entwicklung von Sorge- und Umgangsrechtsprozessen nehmen können und nur 16,8% der Befragten nimmt an, dass der Einfluss von Gutachtern gering bis nicht vorhanden ist (Gesamt N=533) (siehe Abb. 36).

Einfluss des Sachverständigen zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

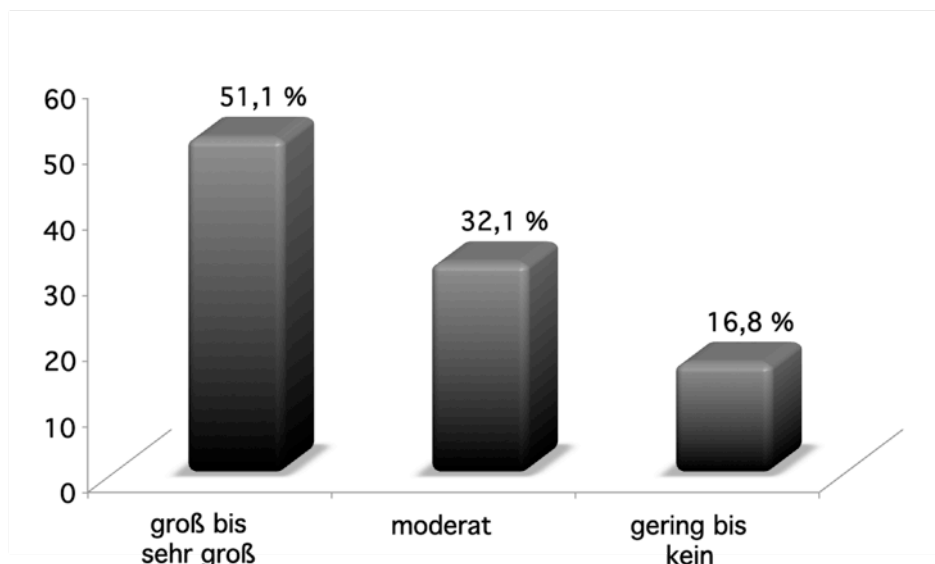


Abbildung 36: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 - Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss der psychologischen Sachverständigen, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 533

Im Vergleich der Einflussstärken bewerten die Anwälte den Einfluss des Sachverständigen deutlich hinter dem des Gerichts, der Eltern und der Anwälte selbst. Einzig in der Gegenüberstellung mit dem Jugendamt wird dem Sachverständigen ein stärkerer Einfluss zugebilligt.

1.6 Einfluss des Verfahrenspflegers bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Die Rolle des Verfahrenspflegers als dem „Anwalt des Kindes“ wurde mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 neu geschaffen. Der Verfahrenspfleger wird von dem Gericht bestellt, um die Interessen und Bedürfnisse des Kindes im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen (Wohlfahrt, 1999, S. 243). Bislang ist in der wissenschaftlichen Diskussion und in der Rechtsprechung noch umstritten, in welcher Weise der Verfahrenspfleger die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen hat: Vorstellbar wäre, dass der Verfahrenspfleger entweder nur die Wünsche des Kindes, gleichsam als dessen Sprachrohr, übermittelt, oder aber, dass er eigene Ermittlungen anstellt, um zu klären, ob das geäußerte oder erkennbare Kindesinteresse auch mit dem Kindeswohl übereinstimmt (Bode, 2004, S. 67ff.). Der Verfahrenspfleger nimmt in aller Regel zumindest bei Beginn der Verfahrenspflegschaft auch Kontakt zu den Eltern auf (Bode, 2004, S. 79). Er kann darüber hinaus moderierend einwirken, indem er weitere Gespräche mit den Eltern führt, um deren Wünsche wahrzunehmen und zu versuchen, sie mit den Wünschen des Kindes in Übereinstimmung zu bringen (Bode, 2004, S. 79).

Wiederum sollten die Anwälte die Einflussstärke des Verfahrenspflegers zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung einschätzen. Nur ein gutes Drittel der Befragten (39,6%) ist der Ansicht, dass der Verfahrenspfleger einen großen bis sehr großen Einfluss (39,6%) auf ein einvernehmlich beendetes Verfahren hat, ein weiteres Drittel nimmt einen moderaten Einfluss (36,4%) an und 24% einen geringen bis gar keinen Einfluss (Gesamt N=525) (siehe Abb. 37).

Einfluss des Verfahrenspflegers zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

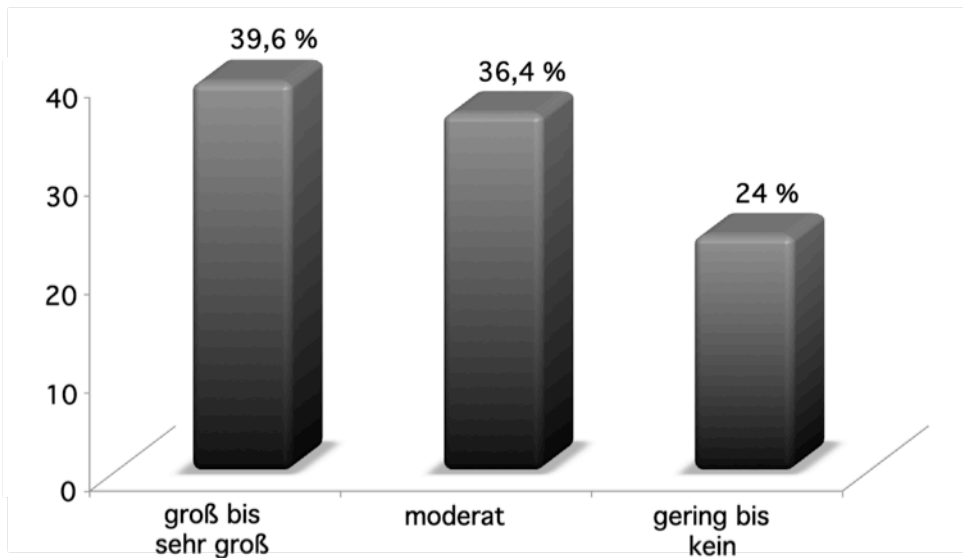


Abbildung 37: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 - Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss des Verfahrenspflegers, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 525

Der Verfahrenspfleger rangiert bei dieser Einschätzung durch die Anwälte auf nahezu der gleichen, unteren Position wie das Jugendamt. Somit liegen Verfahrenspfleger und Jugendamt in Bezug auf ihren Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung hinter den Verfahrensbeteiligten Gericht, Eltern, Anwälte und psychologische Sachverständige.

1.7 Einfluss der Verwandtschaft bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Für die wichtigsten Bezugspersonen ist es oft schwierig loyal zu bleiben, da sie von den jeweiligen Partnern als Verbündete in den Konflikt einbezogen werden (Dietrich und Paul, 2006, S. 23). Durch den Streit der Eltern kann folglich auch das persönliche Umfeld polarisiert werden, wobei in einigen Fällen auch die früher schon bestehenden, aber bislang zurückgehaltenen Antipathien gegenüber einem Elternteil an Einfluss gewinnen (Dietrich und Paul, 2006, S. 23). Besonders die Herkunftsfamilie, die häufig auch konfliktverstärkend in Auseinandersetzung eingreift, wird bei einer Trennung vom Partner als Unterstützungsressource wichtig (Dietrich und Paul, 2006, S. 23). Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass Verwandte einen konfliktmildernden Einfluss haben, weil sie weniger direkt emotional betroffen und so gegebenenfalls eher in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen. Schließlich können Verwandte aber auch selbst fürchten, ihren guten

Kontakt zu dem Trennungskind zu verlieren, wenn sie nicht zur Stabilisierung der Nachscheidungsfamilie beitragen (Dietrich und Paul, 2006, S. 23).

In der vorliegenden Untersuchung antworten mehr als die Hälfte der Befragten (53,6%) auf die Frage, ob Verwandte wie beispielsweise Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister Einfluss auf die Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen nehmen können, dass dieser Personenkreis nur einen geringen bis keinen Einfluss auf die Konfliktlösung hat. Ein gutes Viertel (26,9%) der Anwälte meint, dass Verwandten zumindest einen moderaten Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung haben und 19,5% sind der Meinung, dass der Einfluss der Verwandten groß bis sehr groß ist (Gesamt N=535) (siehe Abb. 38).

Einfluss der Verwandtschaft zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

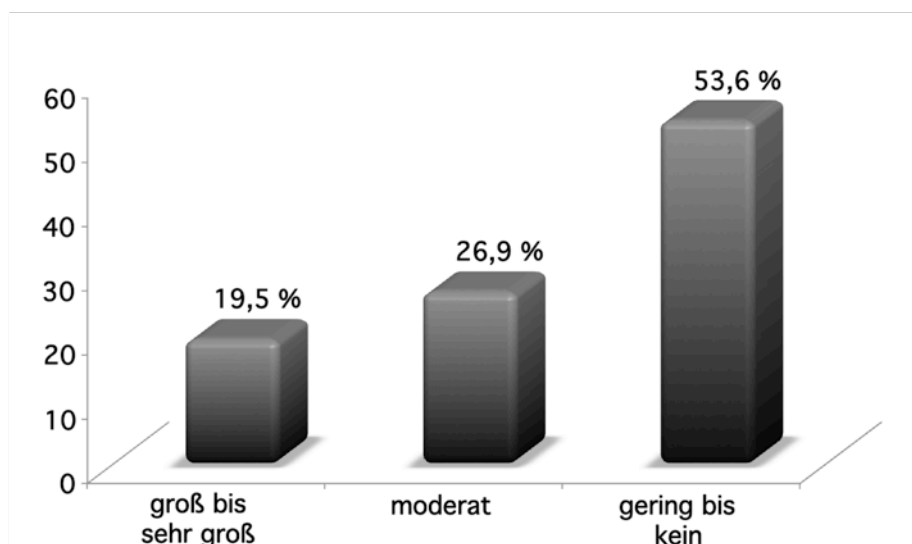


Abbildung 38: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 - Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss der Verwandtschaft, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 535

Der Einfluss der Verwandtschaft wird im Vergleich zu allen Verfahrensbeteiligten am geringsten eingeschätzt. Insgesamt ergibt sich folgende, nach der Einflussstärke gewichtete Reihenfolge: Gericht > Eltern > Anwalt > psychologischer Sachverständiger > Verfahrenspfleger > Jugendamt > Verwandtschaft.

1.8 Einfluss neuer Lebenspartner bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

Neuen Partnern wird häufig vorgeworfen, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu erschweren (Dietrich und Paul, 2006). Neue Partner könnten versuchen, ihre Erziehungsansichten gegen die Absprachen des geschiedenen Elternteils durchzusetzen und somit einen Machtkampf mit dem getrennt lebenden Elternteil initiieren, um ihren „Elternstatus“ zu festigen (Dietrich und Paul, 2006, S. 25). Zudem kann der neue Partner für den Elternteil psychologisch eine wichtige Unterstützung im Kampf gegen den Ex-Partner darstellen (Dietrich und Paul, 2006, S. 25). Als positiver Effekt können neue Lebenspartner allerdings auch die Ablösung von dem Ex-Partner erleichtern und so zu einer Entspannung der Situation beitragen.

In dieser Untersuchung sollten die Befragten beurteilen, ob ein neuer Lebenspartner auch einen positiven Einfluss bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung haben kann. Ein Anteil von 36,1% der Befragten glaubt, dass die neuen Lebenspartner der Kindeseltern großen bis sehr großen Einfluss auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung nehmen können. Weitere 25,2% der Befragten gehen von einem moderaten Einfluss und 38,7% von einem geringen bis keinem Einfluss der neuen Lebenspartner zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung aus (Gesamt N=535) (siehe Abb. 39).

Einfluss neuer Lebenspartner zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

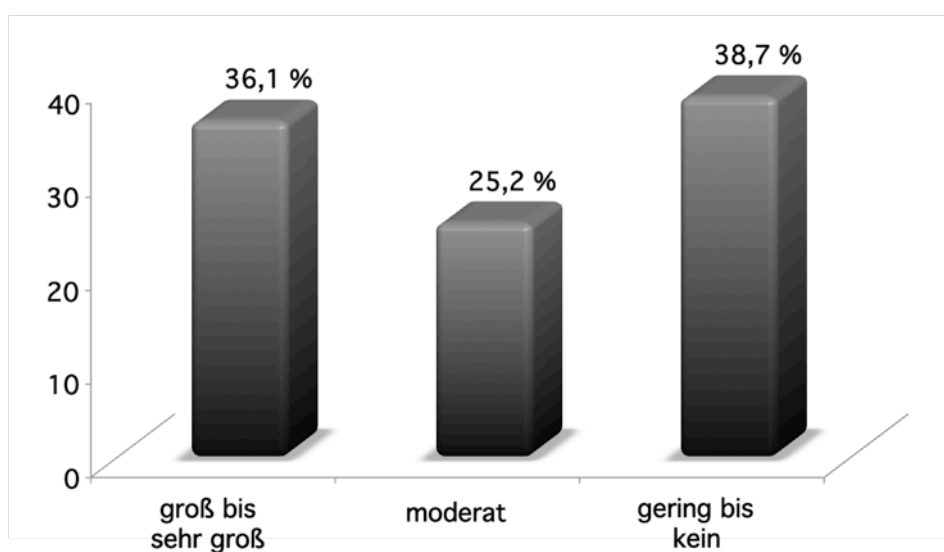


Abbildung 39: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.9 – Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss neuer Lebenspartner, zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen? Gesamt N = 535

Die neuen Lebenspartner rangieren bei dieser anwaltlichen Einschätzung ihres Einflusses zwar deutlich vor der übrigen Verwandtschaft, im Vergleich zu allen anderen Gruppierungen nehmen sie jedoch den vorletzten Platz ein (Gericht > Eltern > Anwalt > psychologischer Sachverständiger > Verfahrenspfleger > Jugendamt > neuer Lebenspartner > Verwandtschaft.)

2. Das psychologische Gutachten

Die Erstellung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens als Sachverständigenbeweis wird im Laufe eines familiengerichtlichen Verfahrens dann erforderlich, wenn: Erstens eine entscheidungsrelevante Frage nur auf Grund eines bestimmten Fachwissens zu beantworten ist, zweitens dem Gericht die erforderliche Sachkenntnis fehlt, und drittens ein Sachverständigengutachten das prozessual taugliche Mittel zur Beschaffung dieses fehlenden, aber erforderlichen Fachwissens ist (Rakete-Dombek, 2003, S. 509). Außerdem können die Parteien selbst, das Jugendamt oder der Verfahrenspfleger beantragen, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Allerdings liegt es immer im Ermessen des Gerichts, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Psychologische Sachverständige, die ein familienpsychologisches Gutachten erstellen, unterscheiden sich voneinander grundsätzlich in Bezug auf das Konzept und die Methode ihrer Vorgehensweise. Sie lassen sich unterscheiden in solche, die traditionell (entscheidungsorientiert) arbeiten und solche, die systemisch (lösungsorientiert) arbeiten (Figdor, 2006, S. 13).

Traditionelle Gutachter beantworten die gerichtliche Fragestellung primär unter Zuhilfenahme von klassischem psychologischem Diagnoseinventar, zu dem vor allen die Exploration des Kindes und die informatorische Anhörung seiner Bezugspersonen gehört (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S. 71ff.; vgl. Kapitel A.II). Weiterhin nutzen traditionelle Gutachter explorative Verfahren wie zum Beispiel den Satzergänzungstest, projektive Tests oder Verhaltensbeobachtungen (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S.71 ff.). Sie sehen ihre Aufgaben darin, dem Gericht in der Rolle des gerichtlichen Entscheidungshelfers Vorschläge zur Ausgestaltung von Umgangsregelungen zu unterbreiten und/oder die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils einzuschätzen, um dem Gericht eine klare Empfehlung zur Gestaltung des Sorgerechts geben zu können (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S. 71). Das Ziel ist die Herbeiführung einer baldigen Entscheidung als „der notwendigsten und heilsamsten Intervention“ (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S. 71).

Einen Mittelweg versuchen die Gutachter zu beschreiten, die eine modifikationsorientierte Strategie bzw. eine Interventionsdiagnostik nutzen (Salzgeber, 2001; Balloff, 1998; vgl. Kapitel A.II). Gutachter, die diese Methoden anwenden, versuchen zwar grundsätzlich auch eine Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen (Salzgeber, 2001, S. 245), halten aber an der traditionellen Vorgehensweise fest, da sie eine nachvollziehbare Empfehlung an das Familiengericht, welcher Elternteil geeigneter ist, um das Kind zu erziehen, weiterhin als das wichtigste Ziel der psychologischen Begutachtung ansehen (Salzgeber, 2001, S. 251). Bei dieser Sachverständigentätigkeit überwiegt noch immer der Gedanke, den geeigneten Elternteil zu „selektieren“ (Salzgeber, 2001, 241), weshalb diese Gutachter zu den entscheidungsorientierten Gutachtern gezählt werden.

Systemische (lösungsorientierte) Gutachter orientieren sich juristisch am Auftrag des Gerichts, psychologisch jedoch an der Trennungsdynamik der jeweiligen Familie (Jopt und Rexilius, 2002, S. 188; vgl. Kapitel A.II). Hierbei wird weitgehend auf psychodiagnostische Tests, Eigenschaftsdiagnostik und Begutachtung verzichtet und stattdessen der Schwerpunkt auf eine gründliche themenbezogene Anamnese der Beteiligten und einer Exploration der Kinder gelegt. Bei dieser Begutachtung sind die Interaktionsbeobachtung und gemeinsamen Gespräche mit den Beteiligten wichtige Bestandteile der Gutachtertätigkeit. Ziel ist es, einen möglichst umfassenden Einblick in die Scheidungsfamilie, ihre Bedingungen und ihre Dynamik zu gewinnen, um die Eltern zu der Erkenntnis zu befähigen, dass die eigentliche Wurzel ihrer Konflikte die Paarebene und nicht die Elternschaft betrifft (Jopt und Zütphen, 2004, S.363). Die Eltern erhalten bei diesem Verfahren die Gelegenheit, die Konflikte der Paarebene zu thematisieren, um danach das Kind und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt ihrer Aufmerksamkeit stellen zu können (Jopt und Zütphen, 2004, S.363). Durch die Aufklärung der Eltern über trennungstypische Konfliktverläufe, die psychische Lage und die Bedürfnisse trennungsbetroffener Kinder wird versucht, eine empathische Öffnung und Sensibilisierung für die Belange des Kindes zu erreichen (Jopt und Zütphen, 2004, S.363). Methodisch handelt es sich bei der lösungsorientierten Tätigkeit um eine Kombination aus Diagnostik, Beratung und Intervention mit der Absicht, die Einstellungen und das Verhalten auf Seiten der Beteiligten sowie ihre Beziehung untereinander zu verändern (Jopt und Rexilius, 2002, S. 192).

2.1 Die Situation des Kindes nach der Begutachtung

Trennen sich Eltern, ohne eine einvernehmliche Regelung für ihre Kinder getroffen zu haben, sind Gutachter und Richter in der schwierigen Lage, anhand von Daten und Erzählungen, die sich aus der Vergangenheit ergeben sowie Beobachtungen und Beschreibungen der Gegenwart, eine Prognose für die Zukunft eines Familiensystems zu treffen (Grabbe, 2002, S. 83). Das inhärente Problem dieser Prognose ist der naturgemäße Mangel an Erfahrungen der Gutachter für das neue Familiensystem. In den meisten Fällen ist nur schwerlich explorierbar, ob, und wenn ja, in welchem Ausmaß die Beteiligten ihre Entwicklungschancen nutzen werden (Grabbe, 2002, S. 83). Gelingt es Eltern aber, mit ihrer Trennung zu leben, und vermeiden sie anhaltende elterliche oder eheliche Konflikte, fällt es Kindern leichter, die Trennung ihrer Eltern zu verkraften (Grabbe, 2002, S. 82).

Umstritten ist, ob Kinder auch durch das Gutachten eines psychologischen Sachverständigen profitieren können. Hierbei ist die dargestellte, unterschiedliche Begutachtungsmethodik zu beachten.

Entscheidungsorientierte Gutachten können dazu beitragen, einen anhaltenden Streit der Eltern zu beenden, wenn der Gutachter versucht, in seinem Gutachten Verständnis für die Sicht und Situation jeden Elternteils und des Kindes zu wecken (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S. 81). Besonders nach den Beobachtungen von Arntzen und Michaelis-Arntzen (1994) kommt es in den verschiedenen Phasen der Gutachtenerstellung zu unterschiedlichen Reaktionen der streitenden Eltern. So wird von 7% der Beteiligten schon im Vorfeld einer anberaumten Begutachtung eine Einigung erzielt, vereinzelt wird eine Einigung während der Explorationsgespräche erreicht (ohne dass die Autoren Angaben machen, in wie vielen Fällen sie dieses beobachten), aber besonders im Anschluss an das Explorationsgespräch und nach Eingang des schriftlichen Gutachtens bei Gericht stellen die Autoren eine Entspannung der familiären Situation fest (Arntzen und Michaelis-Arntzen, 1994, S. 81f.).

Lösungsorientierte Gutachter versuchen den Streit der Eltern zu schlichten, indem sie „die Beteiligten befähigen, sich aus einer für alle belastenden, destruktiven und unfruchtbaren Konstellation zu befreien und im Interesse ihres Kindes den Weg zum Aufbau eines gemeinsamen Projekts ‚Nachscheidungsfamilie‘ zu beschreiten“ (Jopt und Rexilius, 2002, S. 196). Im Unterschied zu den traditionellen Gutachtern wird bereits während der

Begutachtung der Fokus auf eine Befriedung zwischen den Eltern gelegt. Gelingt es den Sachverständigen eine Einigung zu erzielen, wird ein schriftliches Gutachten überflüssig.

Es gibt derzeit keine Daten darüber, wie häufig Richter entscheidungsorientierte oder lösungsorientierte Gutachter beauftragen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass familienrechtliche Gutachten insgesamt häufiger in Auftrag gegeben werden. In einer repräsentativen Studie untersuchten Jopt und Zütphen (2004) die Zufriedenheit von Richtern mit psychologischen Gutachten. Ein Ergebnis der Untersuchung ist, dass Richter zunehmend Gutachter beauftragen: So hatten im Jahr 2002 nur 3% aller befragten Richter noch kein Gutachten in Auftrag gegeben, im Jahr 1984 waren es noch 38% der Richter gewesen. Dabei hat auch das Interesse der Richter zugenommen, mit der Beauftragung eines Gutachters eine einvernehmliche Regelung zu fördern (Jopt und Zütphen, 2004, S. 317). Aber immer noch wünscht die Mehrzahl der Richter in erster Linie eine Entscheidungshilfe und dann erst eine Vermittlung durch den Richter (Jopt und Zütphen, 2004, S. 315).

Anwälte können nur bedingt Aussagen über die Befindlichkeit von begutachteten Kindern treffen, da sie nur selten die Gelegenheit haben bzw. nutzen, diese persönlich kennen zu lernen. Es ist daher wichtig zu erwähnen, dass Anwälte (N=237), denen ein persönliches Kennenlernen der Kinder der Mandanten wichtig ist, signifikant häufiger Aussagen über die Situation der Kinder nach einer Begutachtung treffen als Anwälte (N=284), denen ein persönliches Kennenlernen im Regelfall unwichtig ist. Letztere sehen sich zu 57% nicht in der Lage, die Situation des Kindes nach der Begutachtung zu beurteilen. Die ‚interessierten‘ Anwälte hingegen sehen sich nur in 45,1% der Fällen außerstande eine Beurteilung abzugeben (Chi-Quadrat-Test, $df=3$, $p=0,015$, $N= 521$).

In die folgende Auswertung wurden sowohl die Anwälte einbezogen, denen ein persönliches Kennenlernen wichtig ist als auch die Anwälte, denen dieses in der Regel unwichtig erscheint (Gesamt N = 532). Mehr als die Hälfte (51,5%) der Befragten kann nicht beurteilen, ob sich die psychische Verfassung des Kindes nach der Begutachtung durch einen Sachverständigen verändert hat. 8,6% der Anwälte stellen fest, dass sich die Lage des Kindes nach der Begutachtung verbessert hat, 33,3% nehmen eine meist unveränderte psychische Verfassung des Kindes wahr und 6,6% erkennen, dass sich die psychische Lage des Kindes verschlechtert hat (siehe Abb. 40).

Wie beurteilen Sie die psychische Lage des Kindes nach der Begutachtung?

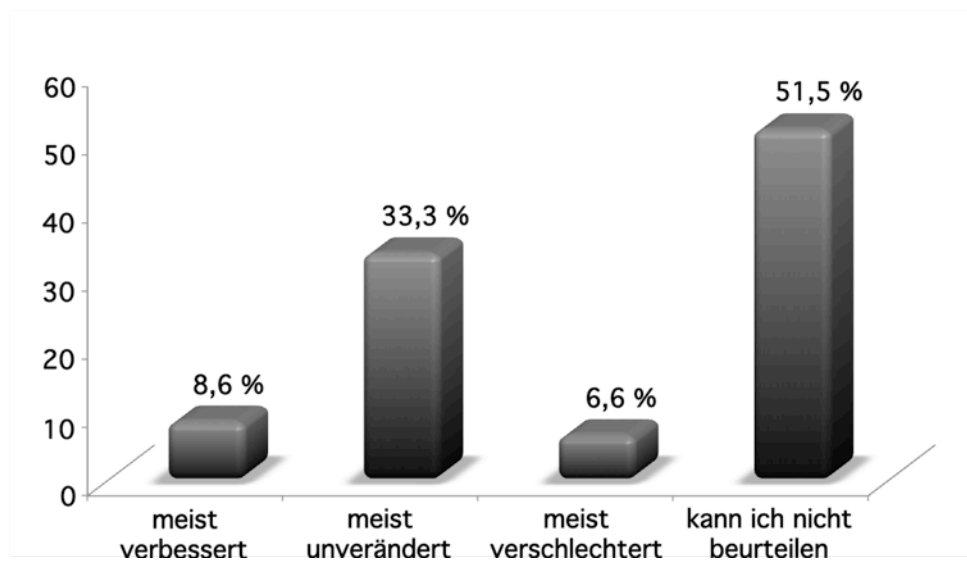


Abbildung 40: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.24 - Wie beurteilen Sie die psychische Lage des Kindes nach der Begutachtung? Gesamt N = 532

Um festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen den Erwartungen an einen Gutachter (Frage III.25) und der Beurteilung der Situation des Kindes nach einer Begutachtung besteht, sind die Anwälte in zwei Gruppen aufgeteilt worden. In die erste Gruppe wurden die Anwälte eingeordnet, die von einem Gutachter erwarten, dass er auch versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln (N=361), in der zweiten Gruppe befinden sich die Anwälte (N=158), die von einem Gutachter erwarten, dass er ausschließlich als Entscheidungshelfer für das Gericht tätig sein soll. In beiden Gruppen ist die Anzahl derer, die die Situation des Kindes nach der Begutachtung nicht beurteilen können, fast identisch: 50,7% in der Gruppe 1 und 51,3% der Gruppe 2. Die Subgruppen von Anwälten aus 1 und 2, welche die Situation des Kindes nach der Begutachtung nicht beurteilen konnten, wurden für die nachfolgende Auswertung aus den jeweiligen Gruppen herausgenommen.

Werden die verbliebenen Anwälte von Gruppe 1 (N=178), die eine Vermittlung des Gutachters wünschen, mit der Gruppe 2 (N=77) verglichen, zeigen sich signifikante Unterschiede. Mehr als ein Fünftel (21,3%) der Anwälte von Gruppe 1 beurteilen die Lage des Kindes nach einer Begutachtung als verbessert, wohingegen nur 7,8% der Gruppe 2 dieses feststellen. Keinen Einfluss des Gutachtens auf die Lage des Kindes bemerken dahingegen 64,6% der Anwälte von Gruppe 1 und 79,2% der Anwälte von Gruppe 2 (Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p=0,024$, $N=255$). Dieses spricht dafür, dass die Präferenz eines bestimmten

Gutachterstils unmittelbar mit der Erwartung an eine Verbesserung der Situation des Kindes einhergeht.

2.2 Emotionale Auswirkungen des Gutachtens auf die unterliegende Partei

Gutachten, in denen eine Entscheidung getroffen wird, haben zumeist die Konsequenz, dass sich eine der Parteien als ‚Gewinner‘ und die andere Partei als ‚Verlierer‘ erlebt. Die Anwälte sollten anhand einer fünfstufigen Skala (fast immer – oft – manchmal – selten – fast nie) quantifizieren, wie häufig sie bestimmte Emotionen bei ihren Mandanten erleben, wenn diese ‚Verlierer‘ eines Gutachtens waren. Es wurde jeweils ausgezählt, welche Emotion von den Anwälten die Antwortalternativen ‚fast immer‘ oder ‚oft‘ erhielt. Die Anwälte stellten hierbei mit abnehmender Häufigkeit die folgenden (‚fast immer‘ oder ‚oft‘ auftretenden) Emotionen fest: Enttäuschung (86,8%; Gesamt N=438), Empörung (69%; Gesamt N=438), Abwertung (61,9%; Gesamt N=433), Wut (55,5%; Gesamt N=432), Trauer (50%; Gesamt N=436), Resignation (49,7%; Gesamt N=430), Verzweiflung (38,2%; Gesamt N=432), Schock (29%; Gesamt N=431) und Einsicht (8,9%; Gesamt N=424) (siehe Abb. 41).

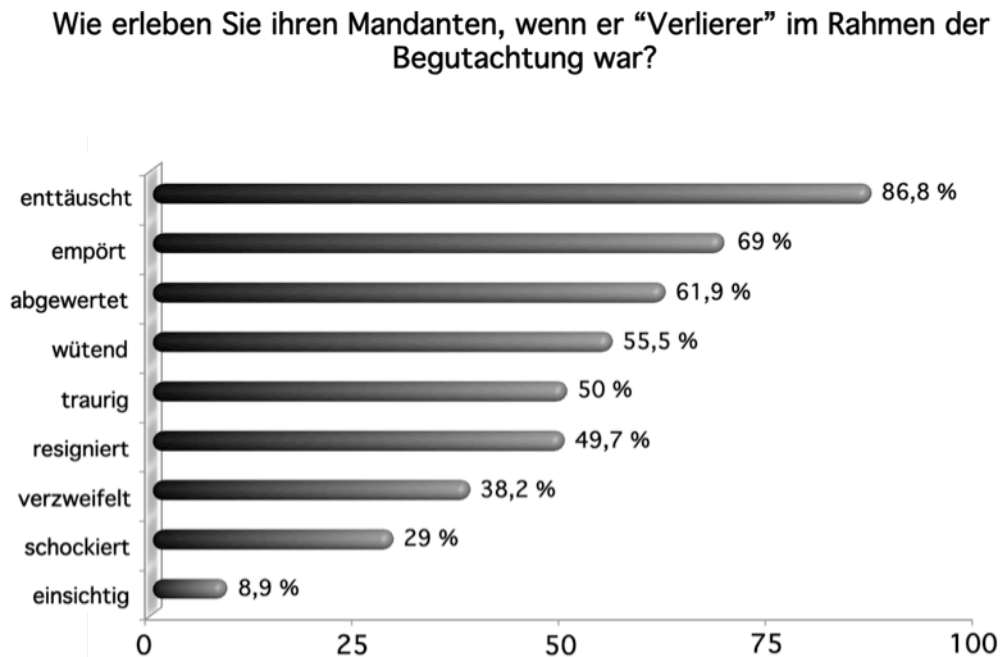


Abbildung 41: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.22 - Familiengerichtliche Gutachten können sich auf das psychische Befinden des Mandanten auswirken. Wie erlebten Sie Ihren Mandanten, wenn er Verlierer im Rahmen der Begutachtung war? (1) enttäuscht N = 438 (2) empört N = 438 (3) abgewertet N = 433 (4) wütend N = 432 (5) traurig, N = 436 (6) resigniert N = 430 (7) verzweifelt N = 432 (8) schockiert N = 431 (9) einsichtig N = 424

Es sticht hervor, dass „Gutachtenverlierer“ fast ausnahmslos negative Gefühle erleben („Enttäuschung“, „Empörung“, usw.) und weniger als jeder zehnte „Einsicht“ zeigt.

2.3 Reaktionen und Formen des Widerstandes auf nachteilige Gutachten

2.3.1 Reaktion auf nachteilige Gutachten

Fehlt dem Richter das erforderliche Fachwissen, verbleibt ihm keine andere Möglichkeit als Beweis durch ein Sachverständigengutachten einzuholen (Bergmann, 2002, S. 91). Da die Gutachten zur Entscheidungsgrundlage für das Gericht werden, haben sie maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Nachscheidungsfamilie. In einer entscheidungsorientierten Begutachtung bedeutet das Gutachten für die Parteien, dass die Beweisfrage des Gerichts durch einen klaren Entscheidungsvorschlag beantwortet wird, indem der Gutachter in seiner Empfehlung an das Gericht bewertet, welcher Elternteil geeignet ist, das Kindeswohl zu sichern. Damit wird gleichsam eine Entscheidung darüber getroffen, welcher Elternteil der „gute“ und welcher Elternteil der „böse“ ist (Bergmann, 2002, S. 93). Derjenige Elternteil, der in der Sicht des Gutachters als weniger geeignet erscheint, erlebt diese Empfehlung des Gutachters häufig als Niederlage, die schnell in einem kämpferischen Widerstand resultieren kann (Jopt, 1992, S. 299).

Die Anwälte sollten beurteilen, wie „Gutachtenverlierer“ am häufigsten auf ihre Niederlage reagieren. Es wurden vier Antwortalternativen vorgegeben (Keine Erfahrung – mit Akzeptanz – mit Resignation – mit Widerstand). Von den befragten Anwälten (Gesamt N=516) hatten 15,5% noch nie einen Mandanten mit einem nachteiligen Gutachten erlebt. Die verbliebenen Anwälte schildern die Reaktionen ihrer verlierender Mandanten wie folgt: Widerstand (43,4%), Resignation (33,1%) und Akzeptanz (8%) (siehe Abb. 42).

Wie reagieren „Gutachterverlierer“ am häufigsten auf ihre Niederlage?

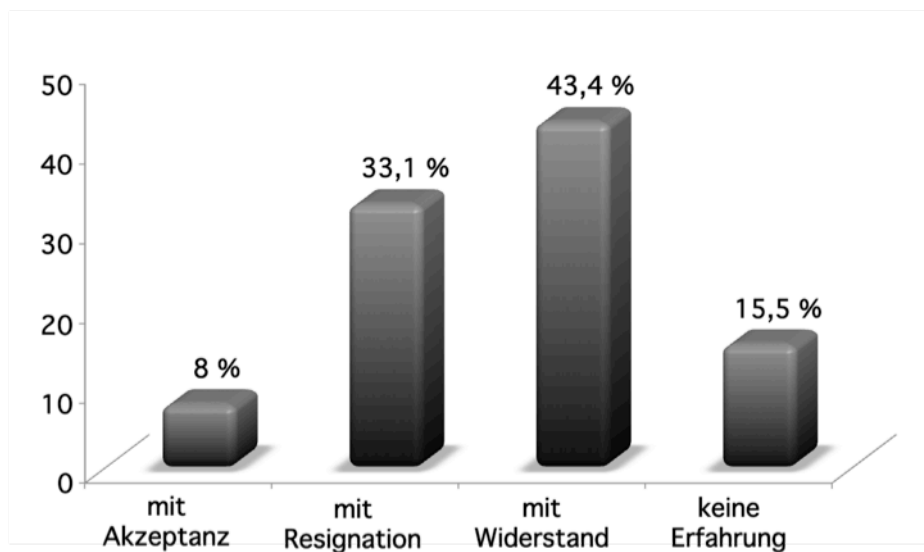


Abbildung 42: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.23 - Wie reagieren „Gutachtenverlierer“ am häufigsten auf ihre Niederlage? Gesamt N = 516

Die Abbildung 42 macht deutlich, dass ein Gutachten in der Regel kein Weg ist, um eine einvernehmliche Regelung zu fördern. Auch lässt sich die von Arntzen und Michaelis-Arntzen (1994) beschriebene Deeskalation nach der Bekanntgabe des Gutachtens nicht bestätigen: Fast in jedem zweiten Fall geht der Streit weiter, weil der Gutachtenverlierer mit Widerstand reagiert

2.3.2 Die häufigsten Formen des Widerstandes gegen nachteilige Gutachten

Der unterliegenden Partei stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um sich gegen ein für sie nachteiliges Gutachten zur Wehr zu setzen.

Die befragten Anwälte sollten anhand einer vierstufigen Skala (häufig – manchmal – selten – nie) evaluieren, wie häufig vorgegebene Formen des Widerstandes von der unterlegenen Partei gewählt wurden. In der Auswertung wurden nur die Antworten berücksichtigt, die ein bestimmtes Vorgehen als ‚häufig‘ klassifizierten.

Die mit großem Abstand häufigste Form (74,9%) der Gegenwehr wird von den Anwälten in der Gegendarstellung gesehen. Am zweithäufigsten (42,6%) wird das Rechtsmittel der

Beschwerde beim OLG²² genannt. Eine weitere Möglichkeit ist ein Antrag auf ein neues Gutachten, die von 28,7% der Befragten genannt wird. Schließlich stellt ein Anteil von 18,7% fest, dass nach kurzer Zeit ein neues Verfahren eingeleitet wird. Dieses ist möglich, da Sorgerechtsentscheidungen nicht materiell rechtskräftig, sondern nur formell bestandskräftig werden (Oelkers, 1998, S. 282). Ändern sich die Verhältnisse, kann jederzeit ein neues Verfahren eingeleitet werden (Oelkers, 1998, S. 282). Unter besonderen Umständen kann auch ein Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen gemäß § 406 Abs. 2 ZPO gestellt werden. Dieses ist allerdings nur eine Option, wenn sich der Ablehnungsgrund erst aus dem Gutachten selbst ergibt (Baumbach/Lauterbach, 2007; *BGH NJW'05, 1869*). Von 4,7% der Befragten wird bestätigt, dass diese Form des Widerstandes bereits eingesetzt wurde (siehe Abb. 43).

Häufige Formen des Widerstandes gegen nachteiliges Gutachten

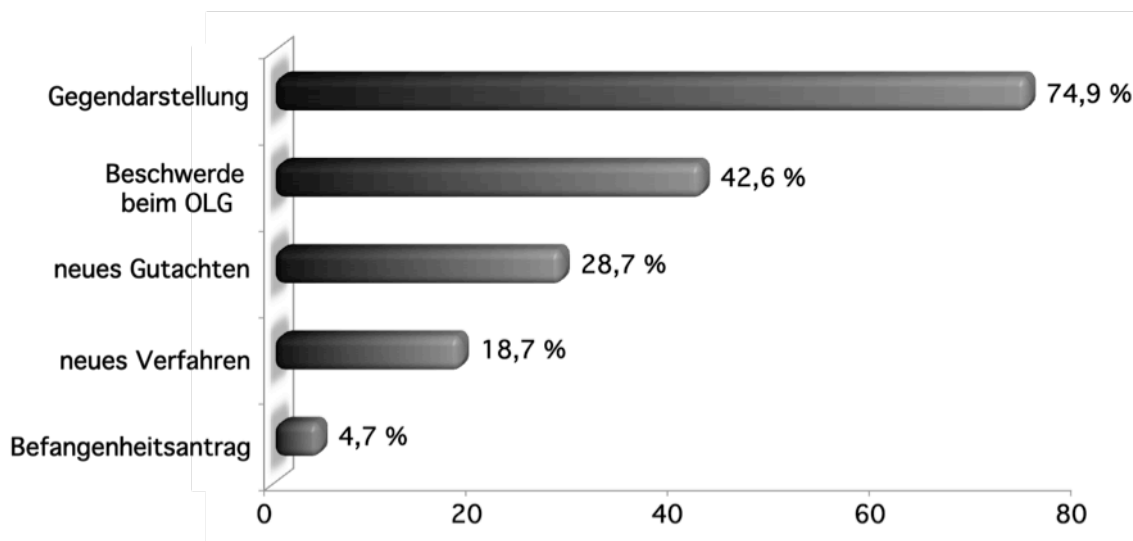


Abbildung 43: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.23 - Mit welcher Form des Widerstandes reagieren Gutachtenverlierer am häufigsten? (1) Gegendarstellung/Richtig-stellung Gesamt N = 303, (2) Beschwerde beim OLG Gesamt N = 310, (3) Antrag auf ein neues Gutachten Gesamt N = 293, (4) Nach kurzer Zeit ein neues Verfahren einleiten Gesamt N = 300, (5) Befangenheitsantrag gegen den Gutachter Gesamt N = 276

Rechtsmittel gegen ein bestehendes Gutachten richten sich in erster Linie darauf, die Inhalte des Gutachtens zu hinterfragen („Gegendarstellung“) oder Recht in der nächsten Instanz zu suchen („Beschwerde beim OLG“). Deutlich seltener wird gegen den Gutachter selbst mittels eines Befangenheitsantrages vorgegangen.

²² Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVG ist der Familiensenat des Oberlandesgerichts für Berufungen und Beschwerden gegen alle Entscheidungen des FamG zuständig.

3. Ausbildung des Verfahrenspflegers aus Anwaltssicht

Die Rolle des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“) wurde mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 neu geschaffen. Der Verfahrenspfleger wird von dem Gericht bestellt, um die Interessen und Bedürfnisse des Kindes im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen (Wohlfahrt, 1999, S. 243; vgl. Kapitel A.II). Wer zum Verfahrenspfleger bestimmt wird, entscheidet der Richter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, wobei insbesondere Personen aus der Berufsgruppen der Sozialpädagogen, Kinderpsychologen oder Rechtsanwälte in Betracht kommen (Bumiller/Winkler, 2006, S. 339). Bislang gibt es keine Daten, wie die Verfahrenspflegschaften auf verschiedene Berufsgruppen verteilt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung von Juristen und Pädagogen/Psychologen ist davon auszugehen, dass diese die Aufgabe als Verfahrenspfleger unterschiedlich wahrnehmen. Wie bereits zuvor gezeigt, ist die Ausbildung zu familienpsychologischen Themen in der Anwaltsausbildung nicht vorgesehen. Dementsprechend sind Anwälte zwar qualifiziert, um die rechtlichen Belange von Kindern angemessen wahrnehmen zu können, ihnen mangelt es aber an den entsprechenden pädagogischen und/oder psychologischen Fachkompetenzen. Auf der anderen Seite sind Pädagogen und Psychologen in besonderem Maße geeignet, die entwicklungspsychologischen Belange von Kindern zu erkennen, können diese aber häufig aufgrund mangelnder Rechtskompetenz nicht ausreichend durchsetzen.

3.1 Trennung und Scheidung

Im Rahmen von Trennung und Scheidung werden Verfahrenspfleger häufig mit Verfahren konfrontiert, die das Sorge- und/oder Umgangsrecht betreffen. Hier fragt sich, welche Kompetenzen auf Seiten des Verfahrenspflegers für das betroffene Kind hilfreicher und bedeutsamer sind: Juristische oder pädagogisch/psychologische.

Die befragten Anwälte sollten beurteilen, über welche Ausbildung Verfahrenspfleger (juristisch oder pädagogisch/psychologisch) ihrer Meinung nach verfügen sollten, um Kindern im Rahmen von Trennung/Scheidung Unterstützung bieten zu können. Die Mehrheit der befragten Anwälte (46,5%) wünscht sich in diesen Fällen eine pädagogische/psychologische Ausbildung. Für eine juristische Ausbildung sprechen sich 19,7% der Befragten aus und ein Drittel der Anwälte (33,8%) haben hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung des Verfahrenspflegers keine Präferenz (Gesamt N=533) (siehe Abb. 44).

Ausbildung des Verfahrenspflegers bei Trennungs- und Scheidungsverfahren

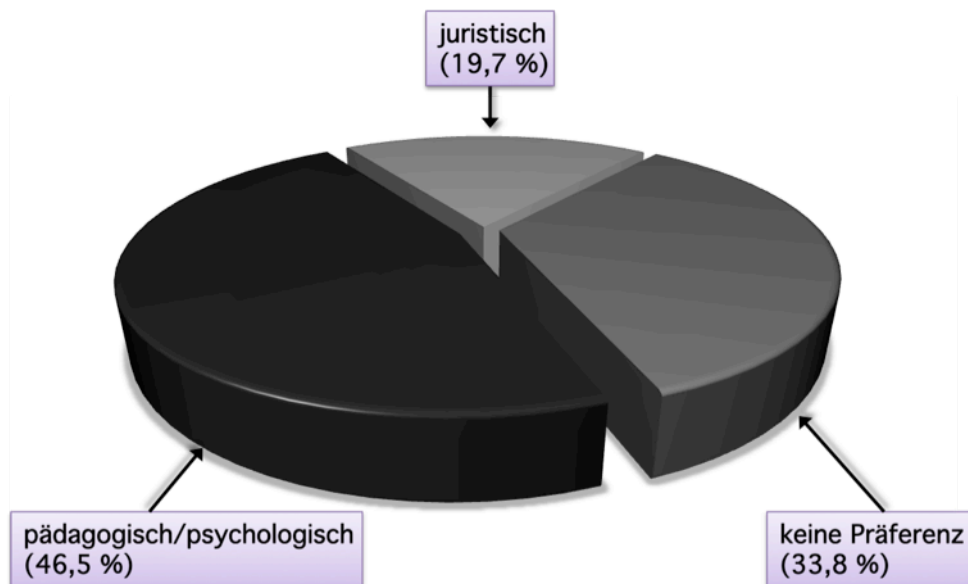


Abbildung 44: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.7 – Sollte ein Verfahrenspfleger bei Trennungs- und Scheidungsverfahren besser eine juristische oder eine pädagogische/psychologische Ausbildung haben? Gesamt N = 533

Anwälte, die selber als Verfahrenspfleger tätig sind (N=50), bevorzugen mit 30% eher Verfahrenspfleger mit einer juristischen Qualifikation als die übrigen Anwälte (N=483) mit 18,6%. Von den verfahrenspflegerisch Tätigen haben weitere 40% keine Präferenz in Bezug auf die Ausbildung und 30% halten eine pädagogisch/psychologische Ausbildung für zweckmäßig. Von den übrigen Anwälten haben demgegenüber 33,1% keine Präferenz hinsichtlich der Ausbildung, und ein Großteil (48,3%) der Befragten ist der Ansicht, dass Verfahrenspfleger eine pädagogisch/psychologische Ausbildung haben sollten. Diese Unterschiede sind signifikant (Chi-Quadrat-Test nach Pearson, $df=2$, $p=0,033$).

3.2 Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahren nach § 1666 BGB greifen unmittelbar in das Recht der Eltern für die Sorge und Pflege der Kinder ein. Gemäß § 1666 BGB hat das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Solche Eingriffe in die Personensorge setzen eine objektive Gefährdung des Kindeswohls, unabhängig von einem Verschulden, voraus (Oelkers, 1998, S. 240). Da diese Verfahren in letzter Konsequenz zu einer Herausnahme des Kindes aus seiner Herkunftsfamilie führen können, sollten die Anwälte beurteilen, ob sie in diesen Verfahren eher juristisch oder

pädagogisch/psychologisch qualifizierte Verfahrenspfleger für geeignet halten. Auch in Verfahren zur Herausnahme oder Rückführung von Kindern (§1666 BGB) wünscht sich die Mehrheit aller Befragten (52%), dass die Verfahrenspfleger über eine pädagogische oder psychologische Ausbildung verfügen. Ein Anteil von 18,2% der Befragten fordert eine juristische Ausbildung der Verfahrenspfleger und 29,8% haben keine Präferenz für einen bestimmten Ausbildungstyp (siehe Abb. 45).

Ausbildung des Verfahrenspflegers bei Verfahren nach § 1666 BGB

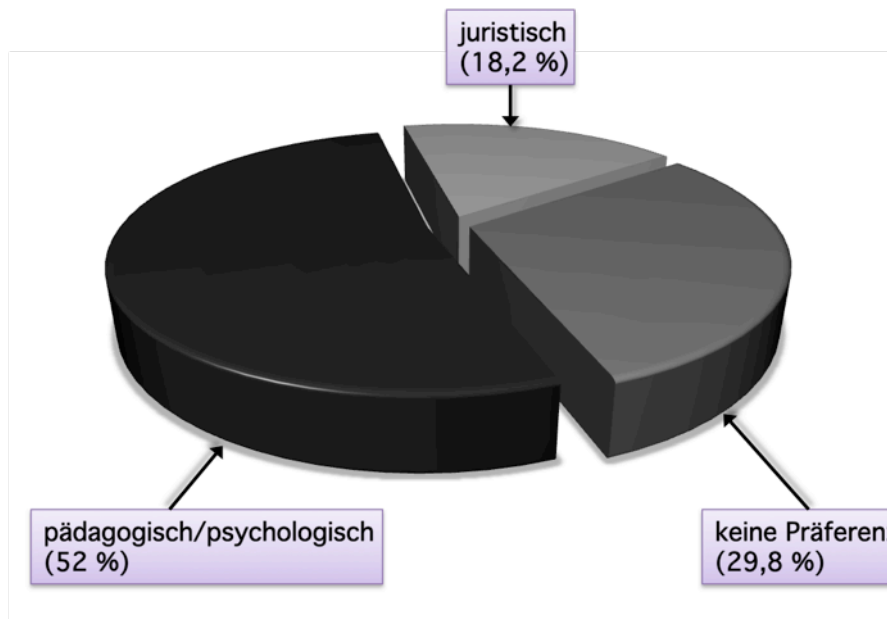


Abbildung 45: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.7 – Sollte ein Verfahrenspfleger bei Verfahren nach § 1666 BGB besser eine juristische oder eine pädagogische/psychologische Ausbildung haben? - Gesamt N = 533

Anders als in den Verfahren zu Trennung und Scheidung sind hier die Anwälte, die selbst Erfahrung als Verfahrenspfleger (N=51) haben, zum Großteil der Ansicht (45,1%), dass der Verfahrenspfleger über eine pädagogisch/psychologische Ausbildung verfügen sollte. Ebenso entscheiden 52,7% der Anwälte (N=482), die nicht als Verfahrenspfleger, tätig sind. Eine juristische Ausbildung halten 29,4% der Anwälte, die Berufserfahrung als Verfahrenspfleger haben, und 17% der Anwälte, die nicht über eine solche Berufserfahrung verfügen, für erstrebenswert. Ein Anteil von 25,5% der als Verfahrenspfleger tätigen Anwälte und 30,3% der übrigen Anwälte haben bezüglich der Ausbildung des Verfahrenspflegers keine Präferenz. Zwischen den als Verfahrenspflegern tätigen Anwälten und den Anwälten, die keine Verfahrenspflegschaften übernommen haben, bestehen keine signifikanten Unterschiede (Chi-Quadrat-Test nach Pearson, $df=2$, $p=0,092$).

Werden die Anwälte nach dem Einfluss gefragt, den die verschiedenen Verfahrensbeteiligten auf die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung nehmen können, so wird der Einfluss des Gerichts, der Eltern und der Anwälte als besonders hoch eingeschätzt. Auch dem psychologischen Sachverständigen wird von mehr als der Hälfte der Anwälte ein großer Einfluss zugestanden. Überraschend ist, dass gerade dem Jugendamt und den Verfahrenspflegern, die gerade deshalb am Verfahren beteiligt werden, um die Rechte der Kinder zu sichern, nur ein geringer Einfluss bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung beigemessen wird. Nur jeder zweite Anwalt sieht sich in der Lage, sich ein Urteil über die psychische Verfassung eines Kindes nach der Begutachtung bilden zu können. Von diesen Anwälten sind nur wenige der Ansicht, dass sich die Situation der Kinder verbessert oder verschlechtert hat. Die meisten Anwälte sind der Ansicht, dass ein psychologisches Gutachten keine Auswirkung auf die psychische Befindlichkeit des Kindes hat. Anwälte sehen jedoch den Einfluss, den ein negatives Gutachten auf die psychische Verfassung des Mandanten hat, als sehr kritisch: So beschreiben sie die Emotionen des „Gutachtenverlierers“ überwiegend als enttäuscht, empört, abgewertet. Dementsprechend reagieren Gutachtenverlierer auch in der Mehrzahl mit Widerstand auf ein entsprechendes Gutachten. Die meisten Anwälte sind der Ansicht, dass der Verfahrenspfleger über eine pädagogische oder psychologische Ausbildung verfügen sollte. Dieses gilt sowohl bei Trennungs- und Scheidungsverfahren als auch bei Verfahren nach § 1666 BGB.

Das nächste Kapitel widmet sich den Einstellungs- und Handlungsunterschieden von Anwälten.

VII Handlungsstile der Anwälte

Dieses Kapitel widmet sich dem Rollenverständnis des Anwaltes als Kern der Untersuchung. Anwälte unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeit, in ihren Erfahrungen, ihren Moralvorstellungen, ihren politischen Einstellungen, ihren Zielen und zahlreichen anderen Eigenschaften. Diese Unterschiede führen immer auch dazu, dass Anwälte divergierende Auffassungen darüber haben, wie sie ihre anwaltliche Rolle ausfüllen. Gerade bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate wirken sich die Beratungs- und Arbeitsstile von Anwälten erheblich auf die weitere Entwicklung der (Nachscheidungs-) Familie aus. Im ersten Abschnitt wird zunächst untersucht, in welcher Bandbreite sich die Einstellungs- und Handlungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft bewegen. Im zweiten Abschnitt werden die Einstellungs- und Handlungsunterschiede innerhalb verschiedener Subgruppierungen analysiert. Hierzu wird zunächst überprüft, ob sich aus der Stichprobe verschiedene Anwaltstypen ermitteln lassen. Im Anschluss werden dann die Einstellungs- und Handlungsunterschiede innerhalb der Subgruppierungen (Anwaltstypen, Geschlecht, Qualifikation als Fachanwalt, Zusatzausbildung als Mediator und Alter) im Hinblick auf signifikante Unterschiede betrachtet.

1. Einstellungs- und Handlungsunterschiede

Eines der Ziele der Untersuchung ist es, Feststellungen darüber zu treffen, ob und wie die Ausbildung von familienrechtlich tätigen Anwälten optimiert werden kann, damit diese befähigt werden, positiven Einfluss auf die Entwicklung der Nachscheidungsfamilie nehmen zu können. Hierzu ist es zunächst erforderlich, die Gruppe der Anwälte im Hinblick auf ihre Einstellungen und ihre praktische Tätigkeit differenziert zu untersuchen. Im Folgenden werden zunächst die Einstellungen der Anwälte in Bezug auf bestimmte Sachverhalte / Problemstellungen betrachtet. Anschließend werden dann die Befunde analysiert, die ein Bild von der individuellen anwaltlichen Berufsausübung vermitteln.

1.1 Einstellungsunterschiede

Einstellungen sind erlernte Anschauungen, welche Haltungen - bestimmten Menschen oder Fragestellungen gegenüber - angemessen sind (Zimbardo, 1995, S. 708). Die Einstellung einer Person beeinflusst ihre Wahrnehmung, ihre Erinnerung und ihre Handlungen. Einstellungen bieten zudem eine Rechtfertigung für Gefühle und verleihen Meinungen eine emotionale Bedeutung (Zimbardo, 1995, S. 709). Zwischen der Einstellung eines Menschen und seinem Verhalten besteht ein kausaler Zusammenhang. Diese kausale Beziehung

ermöglicht es, unter bestimmten Umständen das Verhalten einer Person zu prognostizieren, wenn deren Einstellungen bekannt sind (Stroebe et al., 1996, S. 219). Der einfachste Weg, um Einstellungen zu messen, ist es die direkte Befragung einer Person nach ihrer Selbsteinschätzung (Stroebe et al., 1996, S. 223). Diese Methode wurde in der vorliegenden Studie genutzt, um die Einstellungen der Anwälte zu ermitteln.

In dem nachfolgenden Abschnitt werden zunächst die Fragen der Untersuchung analysiert, die Aufschluss über die Einstellung von Anwälten geben.

1.1.1 Motivation für die Tätigkeit im Familienrecht

Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Anwalt im Familienrecht ist der Abschluss eines juristischen Studiums und eines sich anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes. Juristen sehen sich oftmals dem Vorwurf ausgesetzt, dass eine Entscheidung für das Jurastudium deshalb getroffen wurde, „weil dies und jenes nicht in Betracht kam“ (Müller, 2002, S.238), die Studienwahl also eine Verlegenheitswahl darstellte. Daher wollten wir in unserer Untersuchung wissen, ob es sich mit der Entscheidung für eine Tätigkeit im Familienrecht ähnlich verhält. Die Anwälte wurden gefragt, aus welchen Beweggründen sie Familienrecht als Tätigkeitsfeld gewählt haben. Im Fragebogen wurden drei Antwortalternativen vorgegeben: Zufall – Zuweisung – Interesse. Wie aus Abb. 46 hervorgeht, beschäftigt sich die Mehrheit der Anwälte (62,2%) mit Familienrecht, weil sie Interesse an der Thematik hat, eher zufällig zum Familienrecht gekommen sind 28,7% der Anwälte und nur knapp jeder zehnte Anwalt (9,1%) bearbeitet familienrechtliche Mandate, weil dieses Fachgebiet ihm zugewiesen wurde (Gesamt N=518).

Wie sind Sie zum Familienrecht gekommen?

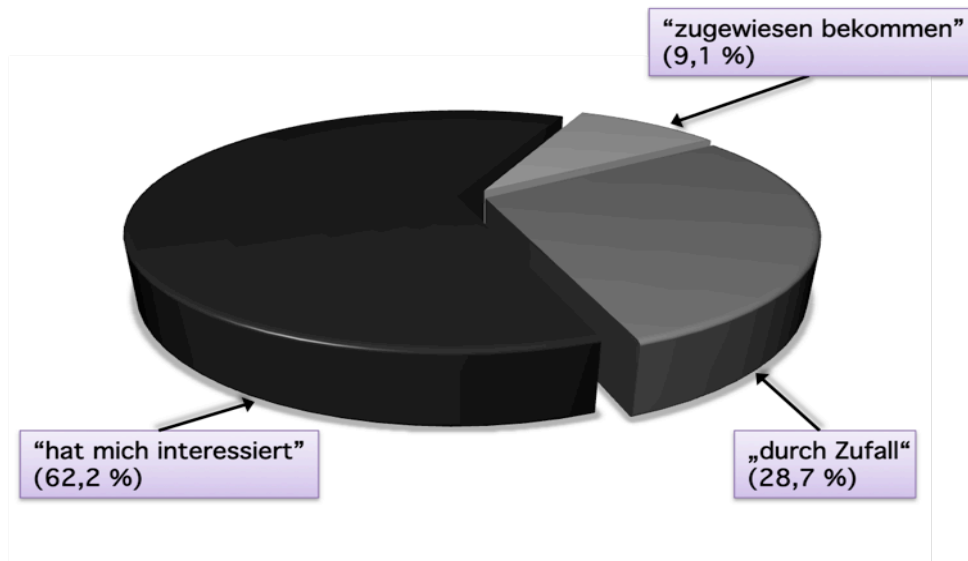


Abbildung 46: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.6 - Wie sind Sie zum Familienrecht gekommen? Gesamt N = 518

Es zeigt sich, dass eine gute Mehrheit der Anwälte aus keinem unbeachtlichen Interesse heraus das Familienrecht als Tätigkeitsfeld gewählt hat.

1.1.2 Erforderlichkeit von psychologischen Kenntnissen

Komplexe familienrechtliche Streitigkeiten können nicht immer allein juristisch gelöst werden, es Bedarf vielmehr einer Kooperation mit anderen Einrichtungen und Disziplinen, wie Jugendämtern oder pädagogischen/psychologischen Beratungsstellen, um eine einvernehmlichen Lösung zu erreichen (Schweighauser und Schreiner, 2006, S.94). Darüber hinaus ist auch von Interesse zu klären, ob Anwälte auch eigene psychologische Kenntnisse über die Auswirkungen von Trennung auf Kinder für erforderlich halten.

Dabei konnten sie sich zwischen drei Antwortalternativen entscheiden (psychologische Kenntnisse sind wichtig – unentschieden – gesunder Menschenverstand reicht aus). Zweidrittel der Anwälte (66,9%) sind der Ansicht, dass psychologische Kenntnisse über die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder für ihre berufliche Tätigkeit wichtig sind. Ein knappes Fünftel der Anwälte (17,6%) ist hier unentschieden. „Gesunden Menschenverstand“ halten 15,5% der Befragten für ausreichend (siehe Abb. 47).

Sollten Anwälte im Kindschaftsrecht auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen?

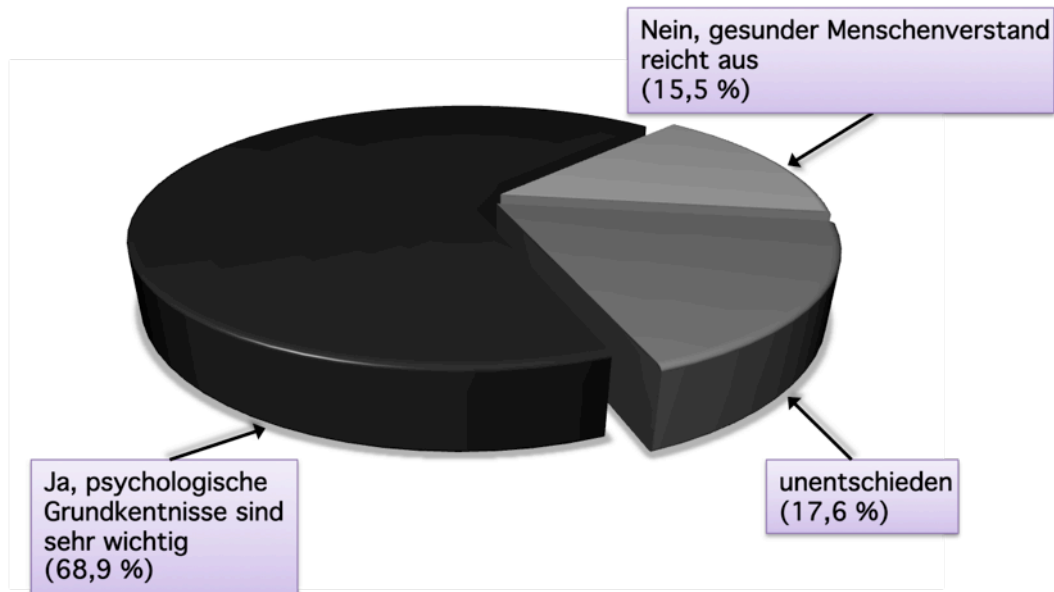


Abbildung 47: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.2 – Sollten Anwälte im Kindschaftsrecht auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennungen auf Kinder verfügen? Gesamt N = 535

Anwälte legen also mehrheitlich großen Wert darauf, selbst auch psychologisch geschult zu sein und zumindest Grundkenntnisse über die Auswirkung von Trennungen auf Kinder zu besitzen

1.1.3 Erfolgreicher Verfahrensabschluss

Der Abschluss eines Verfahrens wird von einem Anwalt in der Regel dann als Erfolg gewertet, wenn er sein Ziel erreichen konnte. Dabei ist der Grund, aus welchem ein Anwalt einen Verfahrensabschluss als Erfolg beurteilt, nur individuell zu bestimmen. Aus der Zielsetzung lassen sich daher Schlussfolgerungen über die Einstellung des Anwaltes gegenüber dem Verfahren und seinen Beteiligten ableiten. Von Interesse ist hierbei, ob ein Anwalt überwiegend altruistische (z.B. Antwortalternative: „Wenn eine einverständliche Regelung erzielt werden konnte“) oder eigennützige Ziele (z.B. Antwortalternative: „Wenn meine Gebühren in angemessenem Verhältnis zum Aufwand der Angelegenheit stehen.“) verfolgt.

Die Befragten sollten anhand verschiedener Antwortalternativen (Mehrfachantworten waren zulässig) entscheiden, wann sie den Abschluss eines Verfahrens als Erfolg bezeichnen. Mit absteigender Häufigkeit wurden die folgenden Alternativen genannt: Für die meisten Anwälte

(87,8%) steht die Zufriedenheit des Mandanten im Vordergrund. Fast Dreiviertel der Anwälte (72,6%) bezeichnen es als Erfolg, wenn eine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte. Eine Weiterempfehlung durch den Mandanten benennen 59% der Anwälte als Erfolg ihrer Arbeit. Ein knappes Drittel der Anwälte (32,2%) ist zufrieden, wenn ihre Gebühren in angemessenem Verhältnis zum eigenen Arbeitsaufwand stehen. Eine juristisch optimale Lösung benennt nur knapp ein Viertel der Anwälte (24,4%) als Erfolg und eine Entspannung der familiären Situation ist nur für eine absolute Minderheit von 1,7% ursächlich für Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit (siehe Abb. 48).

Wann bezeichnen Sie den Abschluss eines Verfahrens als Erfolg?

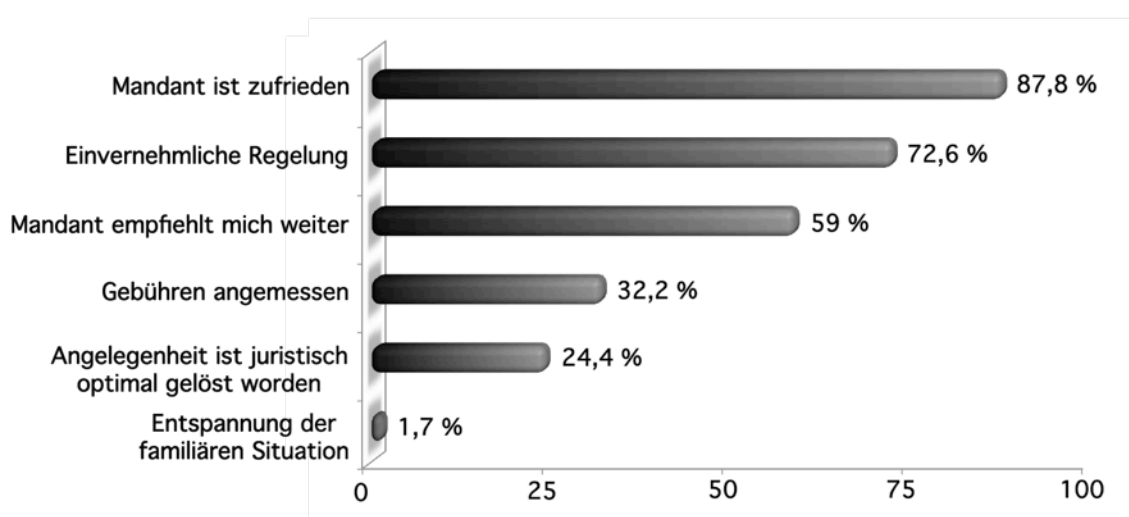


Abbildung 48: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.10 – Wann bezeichnen Sie für sich den Abschluss eines Verfahrens als Erfolg ?(Mehrfachantworten waren möglich): Gesamt N = 541

Es zeigt sich, dass bei der Mehrheit der Anwälte altruistische Motive im Vordergrund stehen, wenn sie einen Verfahrensabschluss für sich persönlich als Erfolg werten.

1.1.4 Strategien anwaltlicher Mandatswahrnehmung

Anwälte handeln in der Regel strategisch, das heißt, sie haben eine genaue Vorstellung davon, mit welcher Vorgehensweise sie ihr Ziel erreichen wollen. In Abhängigkeit davon, welches Ziel ein Anwalt verfolgt, z.B. einen Prozess zu gewinnen oder eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird er sich für eine bestimmte Strategie entscheiden. In dieser Untersuchung ist von Interesse, welche Strategie die Anwälte in kindschaftsrechtlichen Fällen bevorzugen. Den Anwälten wurden drei Antwortalternativen vorgegeben: „Ausschöpfung aller rechtlichen

Möglichkeiten“, „Rechtliche Durchsetzung der Wünsche meines Mandanten“ und „Bin bemüht mit der Gegenseite einen Kompromiss zu erzielen“.

Die Mehrheit (56,0%) gab zu verstehen, dass sie bemüht ist, mit der Gegenseite einen Kompromiss zu erzielen. Mehr als ein Drittel der Anwälte (39,2%) versucht die Wünsche des Mandanten durchzusetzen, und nur 4,8% der Anwälte schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus (siehe Abb. 49).

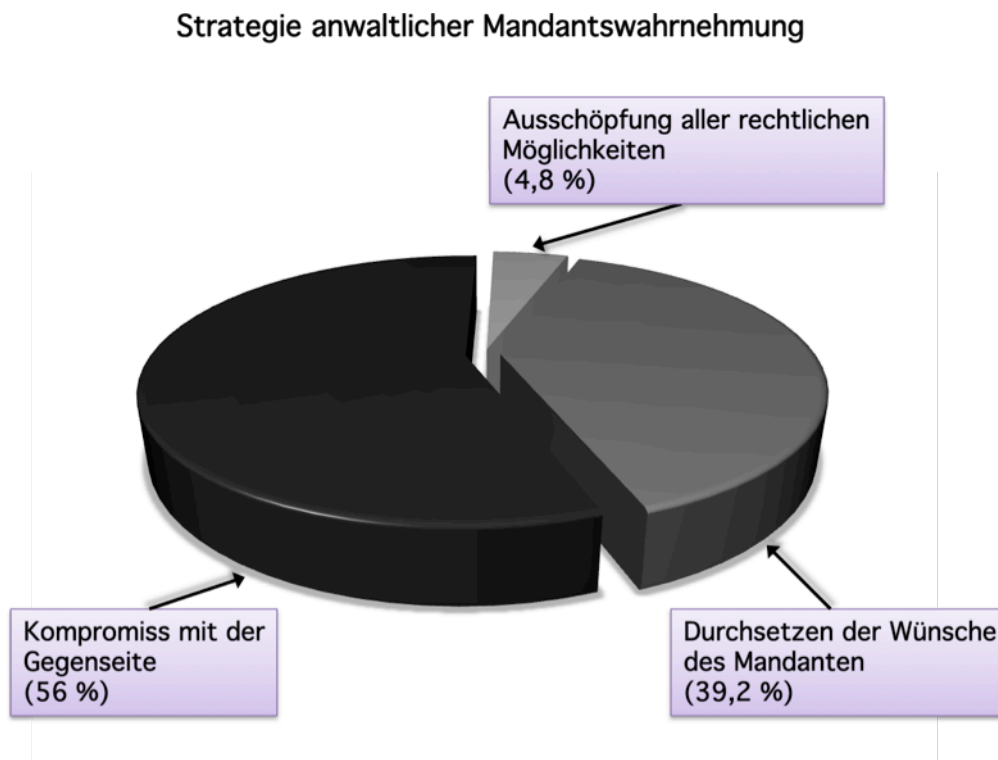


Abbildung 49: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.14 – Welche Strategie anwaltlicher Mandantswahrnehmung bevorzugen Sie? Gesamt N = 475

Bei Betrachtung dieser Ergebnisse zeigt sich, dass Anwälte mehrheitlich die Ziele des Kindschaftsrechtsreformgesetzes auch bei ihrer eigenen Tätigkeit verinnerlicht haben. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass viele noch immer im Familienrecht die Rolle des reinen Parteivertreters einnehmen.

1.1.5 Parental Alienation Syndrome (PAS)

Die Anwälte wurden nach der Vertrautheit mit dem psychologischen Konzept des Parental Alienation Syndrom (PAS) befragt. Es ist anzunehmen, dass Anwälte, die über dieses Phänomen informiert sind, Umgangsverweigerungen des Kindes genauer einschätzen und ihre Mandanten besser beraten können.

Der von Richard Gardner (1992) geprägte Begriff PAS bezeichnet ein Phänomen, das die strikte Ablehnung eines von der elterlichen Trennung betroffenen Kindes gegen den anderen Elternteil beschreibt. Die Kindeshaltung geht häufig einher mit starkem Widerstand, einer Besuchsverweigerung oder der völligen Ablehnung jeglichen Kontakts zu dem anderen Elternteil (Johnston, 2007, S. 218). Weitere Kennzeichen dieser Störung sind die fast vollständige Ausblendung früherer, schöner gemeinsamer Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil, begleitet von Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagnen gegen diesen, für die sich keine rationalen Gründe finden lassen. Während normale menschliche Beziehungen von Ambivalenzen geprägt sind, zeigen von PAS betroffene Kinder keine gemischten Gefühle, sondern bezeichnen einen Elternteil als ausschließlich gut und den anderen Elternteil als ausschließlich schlecht (Kodjoe und Koepfel, 1998, S.17).

Nicht jedes Kind, das unter der Trennung der Eltern leidet, lehnt den Kontakt zum anderen Elternteil auf Dauer ab. Voraussetzung für die Ausbildung eines PAS und damit die vollständige Ablehnung eines Elternteils ist, dass das Kind zum einen von dem betreuenden Elternteil bewusst oder unbewusst zur Loyalität und Parteinahme gezwungen wird, zum anderen muss das Kind in der Lage sein, die Trennung seiner Eltern moralisch zu bewerten (Jopt und Behrend, 2000, S. 260ff.). Die kognitive Fähigkeit, Handlungen nach Kriterien wie ‚gerecht‘ und ‚fair‘ moralisch zu bewerten, setzt bei Kindern in der Regel um das zehnte Lebensjahr ein, wobei Kinder in diesem Alter noch nicht in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden, sondern sich (noch) an den Eltern orientieren (Jopt und Behrend, 2000, S. 260ff.). Die Ausbildung eines PAS entsteht demnach in der Zeit zwischen dem achten und zwölften Lebensjahr (Jopt und Behrend, 2000, S. 261). Nimmt das Kind aktiv an dem elterlichen Konflikt teil, indem es Partei für den betreuenden Elternteil ergreift und verbietet der betreuende Elternteil seinem Kind nicht, Partei für eine Seite zu beziehen, trägt dieses entscheidend zur Umgangsablehnung durch das Kind und die Manifestation von PAS bei (Jopt und Behrend, 2000, S. 261).

Wird der Umgang mit dem abgelehnten Elternteil dann auch noch auf Wunsch des Kindes gerichtlich ausgesetzt, verstärkt sich die Entfremdung des Kindes gegenüber dem abgelehnten Elternteil, und die Ausprägung des PA-Syndroms wird erhärtet (Jopt und Behrend, 2000, S. 264). Dem Kind droht der endgültige Verlust einer nicht zu ersetzenden Beziehungsperson.

Langfristig besteht für betroffene Kinder die Gefahr, dass sie Schuldgefühle entwickeln, die therapeutisch außerordentlich schwer zu behandeln sind (Kodjoe und Koeppel, 1998, S. 16).

Anwälte haben im Verlauf eines familienrechtlichen Verfahrens großen Einfluss auf ihren Mandanten. Sie können sich - wie vom Gesetz vorgesehen - als reine Interessenvertreter ihrer Mandanten betätigen, oder sie können versuchen, ihre Mandanten davon zu überzeugen, dass eine einvernehmliche Regelung über das Sorge- und Umgangsrecht für alle Beteiligten, insbesondere die Kinder, entlastend ist. Wenn ein Anwalt die Symptomatik von PAS kennt, ist er in der Lage einzuschätzen, ob es sich bei der Ablehnung des Umgangs mit einem Elternteil um einen nachvollziehbaren Wunsch des Kindes aus triftigem Grund oder um PAS, und damit um eine hochgradige Gefährdung des Kindeswohl handelt (Jopt und Behrend, 2000, S. 268). Erkennt der Anwalt eine PAS-Problematik, kann er auf den betreuenden Elternteil einwirken und ihm verdeutlichen, in welcher tatsächlichen seelischen Notlage sich das Kind befindet, und welche Konsequenzen hieraus für das Kind erwachsen.

Die Teilnehmer der Studie wurden zu Ihrer Einstellung bezüglich des Konzeptes PAS befragt, wobei fünf Antwortkategorien vorgegeben wurden („Kenne ich nicht.“ – „Schon mal gehört, weiß aber nichts genaues.“ – „Konzept ist überflüssig.“ – „Nützliches Konzept“ – „Habe ich selbst schon in Schriftsätzen verwendet.“). Die Antwortalternativen unterscheiden sich qualitativ. Die Alternativen „kenne ich nicht“ und „schon mal gehört, weiß aber nichts genaues“ enthalten zwar keine wertende Aussage, sind aber ein Gradmesser für die Vertrautheit mit psychologischen Themen. Die drei übrigen Optionen enthalten wertende Aussagen: Während die Bekundung „Konzept ist überflüssig“ klare Ablehnung ausdrückt, beschreiben die Statements „nützliches Konzept“ und „habe ich selbst schon in Schriftsätzen verwendet“ Zustimmung, wobei das letztere Statement eine qualitative Steigerung enthält.

Nur 18,3% aller Anwälte ist dieses Konzept völlig unbekannt, 31,4% der Befragten hat zumindest davon gehört, ohne jedoch eine genaue Vorstellung zu haben. Ablehnend äußert sich 9,4% der Befragten. Ein Anteil von 17% der Befragten ist der Ansicht, dass es sich um ein nützliches Erklärungsmodell handelt, und 23,9% der Befragten hat sich in Schriftsätzen selbst schon auf PAS bezogen (siehe Abb. 50).

Einstellung zu PAS (Parental Alienation Syndrome)

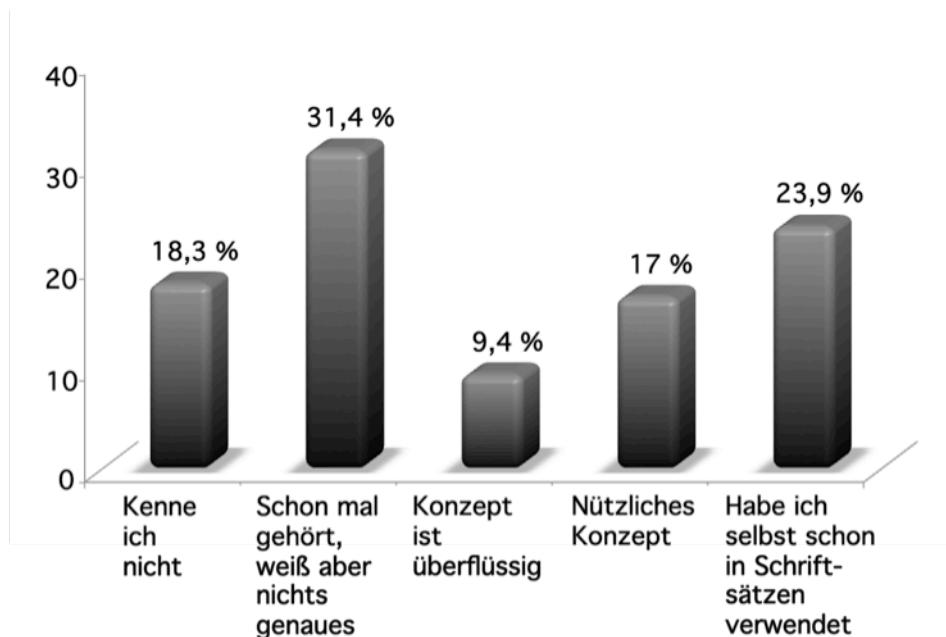


Abbildung 50: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.12 – Wenn ein Kind ohne nachvollziehbaren Grund Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS (Parental Alienation Syndrom). Was halten Sie von diesem Konzept? Gesamt N = 519

Jedem zweiten Anwalt ist das psychologische Konzept PAS so vertraut, dass er in der Lage ist, darüber qualitativ zu urteilen. Grund für die Vertrautheit kann sein, dass PAS in der juristischen Fachliteratur Erwähnung findet²³.

1.1.6 Bevorzugter Gutachterttyp: Entscheidungshelfer vs. Vermittler

Wie bereits zuvor erörtert haben Gutachter unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie sie sowohl dem Auftrag des Gerichts als auch der Nachscheidungsfamilie gerecht werden können (vgl. Kapitel B.VI.2). Während Jopt und Zütphen (2004) bereits in einer repräsentativen Studie untersuchten, welche Erwartungen Richter an einen Gutachter stellen, war hier von Interesse, welche Hoffnung Anwälte mit der Bestellung eines Gutachters verbinden. Dabei konnten die Anwälte zwischen zwei vorgegebenen Gutachterttypen wählen, deren Vorgehensweise sich erheblich voneinander unterscheidet. Die Typisierung der Gutachterttypen erfolgte hier ebenfalls in Anlehnung an die Untersuchung von Jopt und Zütphen (2004). Diese beschreiben insbesondere zwei verschiedene Zielorientierungen innerhalb der Gutachtertätigkeit: Die entscheidungs- und die lösungsorientierte Begutachtung. Ziel der traditionellen (entscheidungsorientierten) Gutachter ist die Erstellung

²³ Z.B. Jopt, U. und Behrend, K. (2000) Das Parental Alienation Syndrom (PAS) – ein Zwei Phasen Modell Teil 1 + 2, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) S. 223 – 258 und S. 258 – 271;

eines schriftlichen Gutachtens, in dem unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine qualifizierte Entscheidungshilfe erstellt wird (Balloff, 1998, S.207). Dahingegen ist primäres Ziel der systemischen (lösungsorientierten) Begutachtung, den Konflikt der Eltern im Interesse des Kindes abzubauen, um so die Perspektive für eine einvernehmliche Regelung zu schaffen (Jopt und Rexilius, 2002, S. 191).

Die Tätigkeit des Gutachters hat unmittelbare Konsequenz für die Anwälte, da sie im Falle eines entscheidungsorientierten Gutachtens einen Mandanten vertreten, der sich entweder als ‚Verlierer‘ oder als ‚Gewinner‘ erlebt. Insbesondere der Verlierer wird mit dem Ausgang des Prozesses nicht zufrieden sein, wobei denkbar ist, dass sich dieses z.B. in einem zusätzlichen Prozess (Beschwerde an das OLG) auswirkt oder aber auch darin, dass der Mandant sich beim nächsten Mal einen anderen Anwalt sucht. Im Falle eines lösungsorientierten Gutachters, der eine einvernehmliche Regelung herbeiführt, entstehen zwar keine erneuten Honorare, da die Einlegung von Rechtsmitteln aufgrund einer einvernehmlichen Regelung überflüssig wird, gleichzeitig ist aber auch zu erwarten, dass sich die Zufriedenheit mit der Lösung auch auf die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Tätigkeit niederschlägt.

Die Abbildung 51 lässt erkennen, dass ein knappes Drittel (30,7%) einen Gutachter bevorzugt, der in erster Linie Entscheidungshelfer für das Gericht ist. Die Mehrheit von 69,3% der Anwälte wünscht sich, dass Gutachter lösungsorientiert arbeiten.



Abbildung 51: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.25 – Was erwarten Sie von einem Gutachter? Gesamt N = 527

Es wird augenscheinlich, dass eine Begutachtung, die auf ein Einvernehmen der Parteien zielt, den Wünschen der meisten Anwälte entspricht.

1.1.7 Mandatswahrnehmung und die Berücksichtigung kindlicher Interessen

Anwälte haben grundsätzlich die Möglichkeit ein Mandat abzulehnen oder niederzulegen, wenn sich der an sie gerichtete Auftrag des Mandanten nicht mit ihrer Einstellung vereinbaren lässt (Schmidt, 2003, S. 127). Mit der Niederlegung eines Mandates riskiert der Anwalt reale Einkommensverluste, da weitere Honorare in der Angelegenheit nicht entstehen und die Gefahr besteht, dass der Mandat sich auch in zukünftigen Rechtsstreitigkeiten einen anderen Anwalt suchen wird. Wann die (individuelle) Schwelle überschritten ist, bei der sich der Anwalt gezwungen sieht, ein Mandat niederzulegen, hängt zum einen damit zusammen, ob er sich das finanziell erlauben kann. Hinzukommen muss, dass die Wünsche des Mandanten seiner Einstellung so entgegenstehen, dass es für ihn unmöglich ist, das Mandat weiterzuführen.

Die Befragten sollten Statements, welche in besonderer Weise Einstellungen von Anwälten und ihren Umgang mit familienrechtlichen Angelegenheiten kennzeichnen, bewerten.

Um Aufschluss darüber zu erhalten, wie stark Anwälte die Interessen von Kindern gewichten, sollten sie das folgende Statement beurteilen: "Hat der Anwalt den Eindruck, dass die Interessen seines Mandanten denen des Kindes entgegenstehen, sollte er das Mandat niederlegen". Es standen ihnen fünf Antwortalternativen in einer abgestuften Skala (stimmt häufig – stimmt genau – stimmt manchmal – stimmt selten – stimmt nicht) zur Verfügung. Die Antwortalternativen ‚stimmt genau‘ und ‚stimmt häufig‘ wurden der Übersichtlichkeit halber genauso zusammengefasst wie die Alternativen ‚stimmt selten‘ und ‚stimmt nicht‘. Diese Form der Auswertung ist gewählt worden, weil für diese Darstellung die Zustimmung oder Ablehnung allein einen deutlichen Trend abzeichnen.

Der Abb. 52 ist zu entnehmen, dass ein Anteil von 42,7% der befragten Anwälte der Meinung ist, dass ein Anwalt das Mandat niederlegen soll, wenn die Mandanteninteressen denen des Kindes entgegenstehen. Weitere 28% der Befragten halten diese Aussage zumindest manchmal für zutreffend und 29,3% der Anwälte lehnen diese Bekundung als unzutreffend ab.

Statement: „Hat der Anwalt den Eindruck, dass die Interessen seines Mandanten denen des Kindes entgegenstehen, sollte er das Mandat niederlegen“

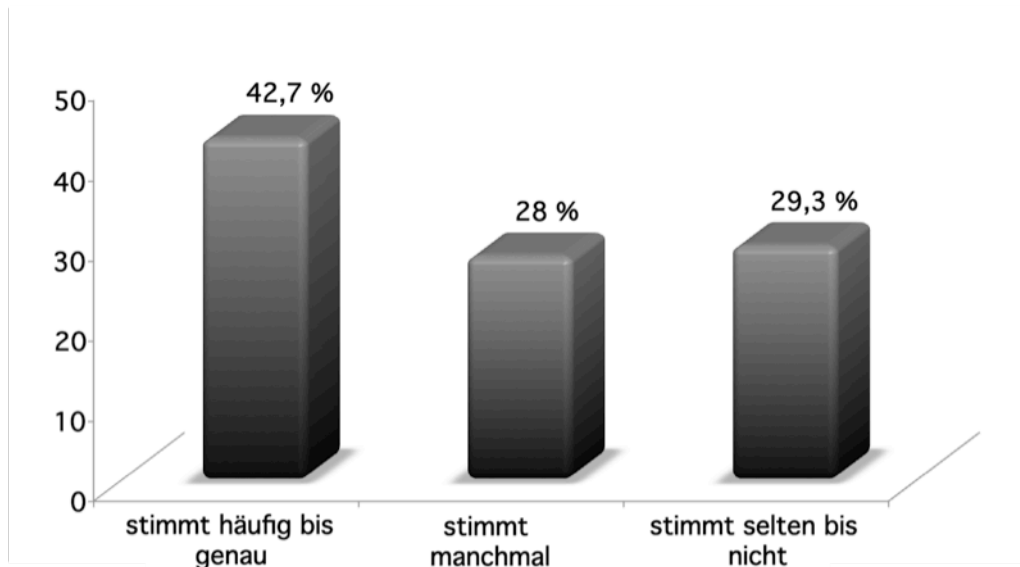


Abbildung 52: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 - Statement: „Hat der Anwalt den Eindruck, dass die Interessen seines Mandanten denen des Kindes entgegenstehen, sollte er das Mandat niederlegen.“: Gesamt N = 532

Knapp die Hälfte der Befragten gibt den Interessen von Kindern soviel Bedeutung, dass sie bereit sind, hierfür auch ein Mandat niederzulegen.

1.1.8 Moralische Grundsätze beim Streit um Kinder

Schade und Schmidt (1991) haben bereits darauf hingewiesen, dass Anwälte die Chance auf eine Einigung in umgangs- oder sorgerechtlichen Streitigkeit behindern können. Ein wesentlicher Grund für diesen schädlichen Einfluss ist in den Schriftsätzen der Anwälte zu finden, in denen die Persönlichkeit, das Verhalten und die so genannte Erziehungseignung des gegnerischen Mandanten ausführlich und abfällig dargestellt werden (Schade und Schmidt, 1992, S. 650). In ihrer Untersuchung stellten Schade und Schmidt fest, dass die Behauptungen des Anwaltes oft den Grad der persönlichen Herabsetzung bis hin zur Beleidigung überschreiten (Schade und Schmidt, 1991, S. 650). Ein besonderer Aspekt ist dabei das Vorbringen von abwertenden und für den eigentlichen Streitgegenstand unerheblichen Tatsachen oder Werturteilen.

Die Anwälte sollten wiederum anhand einer fünfstufigen Skala bestimmen, in welchem Ausmaß sie die Aussage: „Im Streit um Kinder kommt ein Anwalt nicht umhin auch „schmutzige Wäsche“ zu waschen“ für zutreffend halten. Die Abbildung 53 lässt erkennen, dass von allen befragten Anwälten weniger als ein Drittel (29,2%) der Aussage zustimmt,

dass ein Anwalt im Streit um Kinder nicht umhin kommt, auch „mal schmutzige Wäsche zu waschen“. Die meisten der Befragten (42%) haben eine ambivalente Einstellung zu der Frage, ob es legitim ist, im Streit um Kinder auch „mal schmutzige Wäsche zu waschen“ und 28,8% der Befragten lehnen ein solches Vorgehen ab.

Statement: „Im Streit um Kinder kommt ein Anwalt manchmal nicht umhin auch 'schmutzige Wäsche' zu waschen“

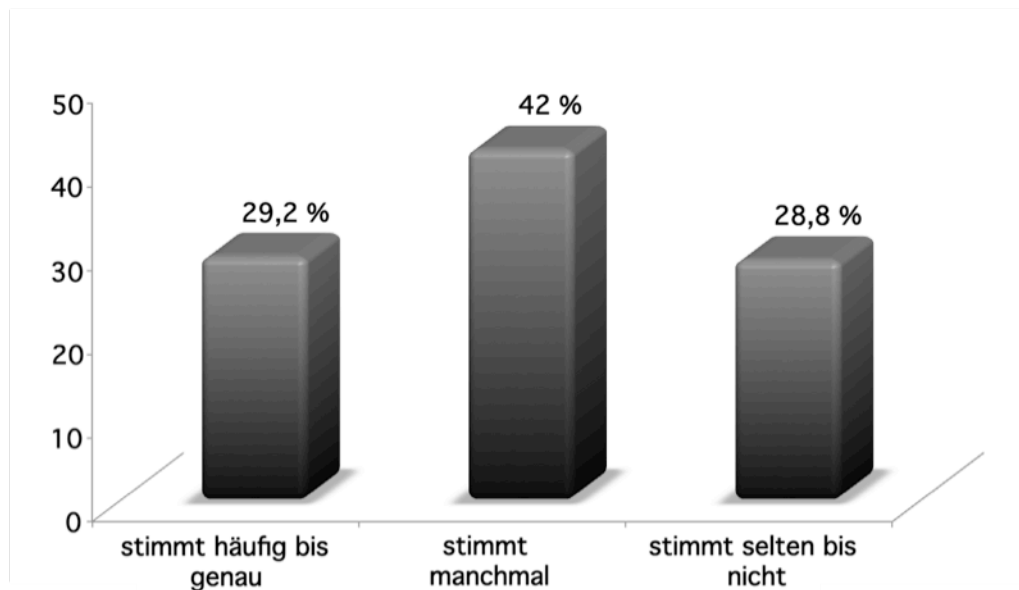


Abbildung 53: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Im Streit um Kinder kommt ein Anwalt manchmal nicht umhin, auch ‚schmutzige Wäsche‘ zu waschen.“: Gesamt N=541

Da nahezu jeder dritte Anwalt der Meinung ist, dass im Streit um Kinder auch mal „schmutzige Wäsche zu waschen“ ist, hat dieses zur Folge, dass in mindestens jedem dritten Verfahren ein Anwalt beteiligt ist, der bereit ist, sich aktiv an der Verschärfung der Situation zu beteiligen.

1.1.9 Anwaltliche Parteivertretung und die Verpflichtung zur Wahrheit

Anwälte verstoßen gegen das Verbot der Lüge, wenn sie bewusst, also mit direktem oder bedingtem Vorsatz, Unwahrheiten verbreiten, daraus folgt aber nicht zwangsläufig die Verpflichtung, unklare Sachverhalte oder zweifelhafte Informationen des Mandanten aufzuklären (Hartung, 2006, S. 791). Grundsätzlich gilt, dass der Anwalt den Angaben seines Mandanten vertrauen muss (Hartung, 2006, S.791).

Den Befragten wurde das Statement: „Wenn das Vortragen eines bestimmten Sachverhaltes Erfolg verspricht, muss der Anwalt dieses vortragen, auch wenn er Zweifel an der Wahrheit hat“ zu Beurteilung vorgelegt. Die Befragung zu diesem Statement lief wie zuvor beschrieben

ab (vgl. Kapitel B.VII.1.1.7). Wie in Abbildung 54 dargestellt, sind 18,2% der Befragten der Ansicht, dass ein erfolgversprechender Sachverhalt auch dann vorzutragen ist, wenn der Anwalt Zweifel an der Wahrheit hat. Ein Viertel (23,5%) hält ein solches Vorgehen zumindest manchmal für vertretbar und eine Mehrheit von 58,3% lehnt diese Aussage ab.

Statement: „Wenn das Vortragen eines bestimmten Sachverhaltes Erfolg verspricht, muss der Anwalt dieses vortragen, auch wenn er Zweifel an der Wahrheit hat“

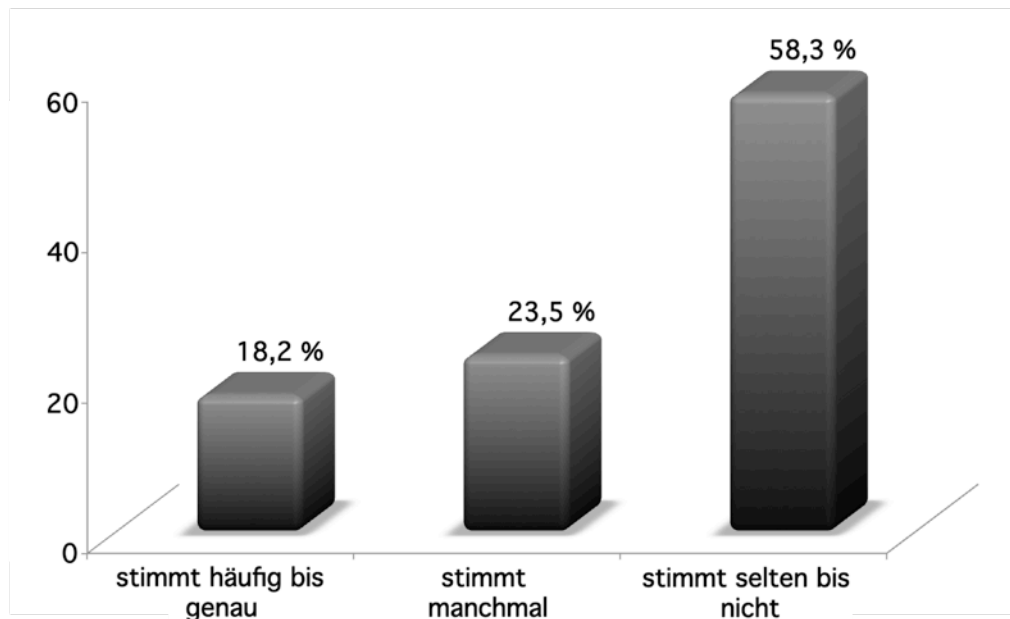


Abbildung 54: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Wenn das Vortragen eines bestimmten Sachverhaltes Erfolg verspricht muss der Anwalt dieses vortragen, auch wenn er Zweifel an der Wahrheit hat.“: Gesamt N = 533

Jeder Fünfte Anwalt vertritt die Position, dass er es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt, wenn hierdurch die Chancen seiner Partei auf einen Sieg im Prozess gesteigert werden können. Eine Mehrheit der Befragten lehnt ein solches Vorgehen deutlich ab.

1.1.10 Sachlichkeit in der Mandatswahrnehmung

Für Anwälte kann es schwierig sein, sich der Erwartungshaltung des Mandanten zu entziehen, wenn dieser fordert, in einem Schriftsatz „mal ordentlich auf die Pauke zu hauen“ und es dem Gegner „mal so richtig zu zeigen“ (Schumann, 1989, S. 169). Anwälte scheinen sich grundsätzlich eher um eine „sachliche Basis“ zu bemühen, weil lange Schriftsätze, in denen „schmutzige Wäsche gewaschen wird“ bei der Richterschaft eher verpönt sind oder doch zumindest als überflüssig angesehen werden (Schumann, 1989, S. 169). Tragen Anwälte in unsachlicher Form vor, wird häufig die Hoffnung auf eine gütliche Vereinbarung endgültig zerschlagen (Schumann, 1989, S. 169).

Von Interesse ist daher, ob Anwälte in ihren Schriftsätzen einen unsachlichen Vortrag wählen. Wie zuvor sollten die Befragten das Statement: „Um das Gericht für sich einzunehmen, muss ein Anwalt manchmal unsachlich vortragen.“ anhand einer fünfstufigen Skala bewerten (vgl. Kapitel B.VII.2.7).

Die Abbildung 55 lässt erkennen, dass nur sehr wenige Anwälten (3,3%) der Ansicht sind, dass ein Anwalt manchmal unsachlich vortragen muss, um das Gericht für sich einzunehmen. Ein Anteil von 13,6% der Befragten hält einen unsachlichen Vortrag manchmal für erforderlich, und die breite Masse von 83,1% der Befragten lehnt einen solchen Vortrag ab.

Statement: „Um das Gericht für sich einzunehmen, muss ein Anwalt manchmal unsachlich vortragen.“

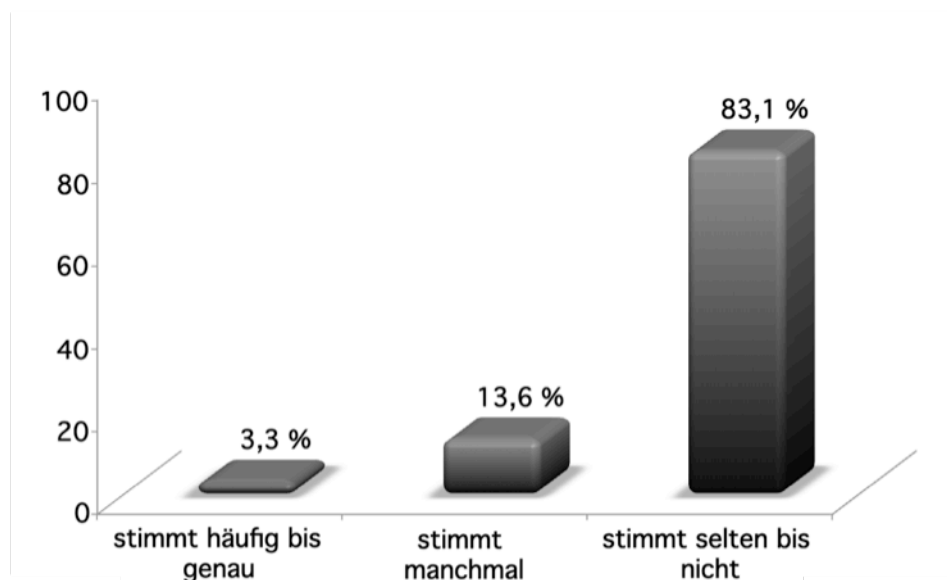


Abbildung 55: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Um das Gericht für sich einzunehmen, muss ein Anwalt manchmal unsachlich vortragen.“: Gesamt N = 538

Dieses Ergebnis entspricht der Studie von Schumann (1989), die ebenfalls die Feststellung traf, dass Anwälte einen unsachlichen Vortrag eher vermeiden.

1.1.11 Bindung an den Auftrag des Mandanten

Anwälte sind als Parteivertreter an den Auftrag des Mandanten gebunden. Dieses betrifft auch die Anwälte, die bemüht sind, mit der Gegenseite einen Kompromiss auszuhandeln. Ob ein Anwalt versucht alle Ansprüche, die mit dem geltenden Recht im Einklang stehen, gerichtlich durchzusetzen, hängt vor allen Dingen damit zusammen, ob er seine Rolle als Parteivertreter sehr stringent ausfüllt und sich streng an den Wünschen des Mandanten

orientiert. Eine andere Möglichkeit der Parteiververtretung ist es, den Mandanten davon zu überzeugen, zunächst zu versuchen, eine einvernehmliche Regelung mit der Gegenseite zu finden. Nach der erwähnten Studie von Schumann (1989) erscheint Anwälten in vielen Fällen ein Kompromiss fairer als die strikte Rechtsdurchsetzung. Das Sich-Zurückziehen auf formale Rechtspositionen zeigt einen Mangel an Gesprächsbereitschaft und Einfühlungsvermögen, das heißt, dass die Durchsetzung von Rechtsansprüchen immer auch ein Ausdruck dafür ist, dass eine Beziehung völlig zerstört ist (Schumann, 1989, S. 155). Versuchen Anwälte jeden Anspruch des Mandanten umzusetzen, kann dieses dazu führen, dass die Chance auf eine funktionierende Nachscheidungsfamilie nicht mehr gegeben ist.

Wie zuvor sollten die Anwälte ihre Meinung zu dem Statement: „Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, hat der Anwalt durchzusetzen“ anhand einer fünfstufigen Skala ausdrücken (vgl. Kapitel B.VII.2.7). Bei den Befragten (N=533) zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. Ein Anteil von 45,6% ist der Ansicht dass Anwälte Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, durchzusetzen hat, weitere 32,8% sind der Meinung dass diese Aussage manchmal stimmt, und nur ein gutes Fünftel (21,6%) lehnen dieses Statement ab (siehe Abb. 56).

Statement: „Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, hat der Anwalt durchzusetzen.“

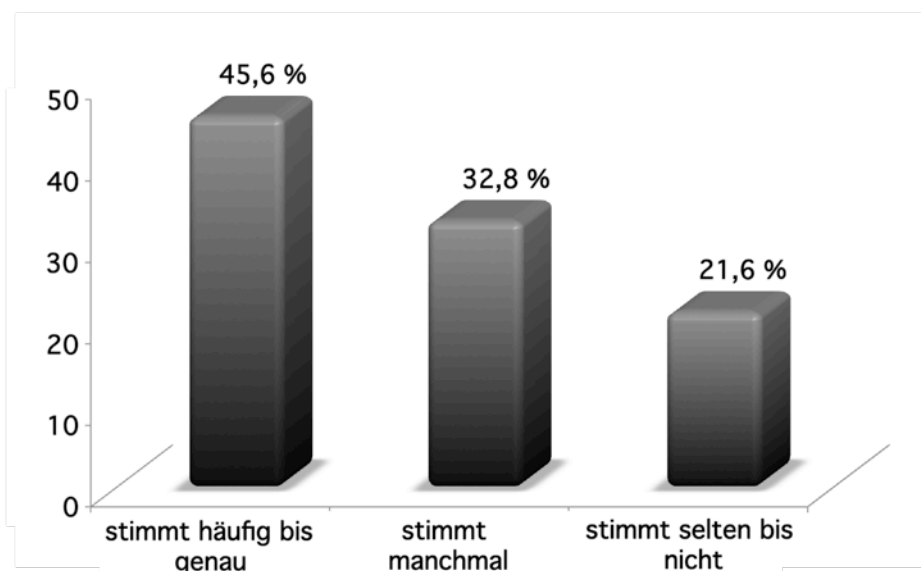


Abbildung 56: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, hat der Anwalt durchzusetzen.“ Gesamt N = 533

Anders als in der Studie von Schumann (1989) sind in unserer Untersuchung die meisten Anwälte der Ansicht, dass Ansprüche, die der Mandant hat, auch durchzusetzen sind. Aber immerhin jeder fünfte Anwalt teilt diese Auffassung nicht.

1.2 Handlungsunterschiede

Anwälte unterscheiden sich in der Art, wie sie ihre Tätigkeit ausüben. Zu einem positiven oder negativen Verlauf eines familienrechtlichen Verfahrens tragen daher nicht nur die Einstellungen des Anwaltes bei, sondern auch, wie er diese in dem Verfahren umsetzt und den Mandanten praktisch begleitet. Im folgenden Kapitel werden deswegen die Fragen ausgewertet, welche Handlungsunterschiede von Anwälten (1) in Bezug auf das Verhalten gegenüber dem Mandanten, (2) in Bezug auf die Außendarstellung des Anwaltes und (3) in Bezug auf das Verfahren zum Gegenstand haben.

1.2.1 Handlungsunterschiede in Bezug auf das Mandat

Zunächst werden die Fragen ausgewertet, die sich inhaltlich mit dem Mandanten oder der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant befassen.

1.2.1.1 Ablehnung eines Mandates

Anwälte sind nicht verpflichtet, jedes Mandat und jeden Mandanten anzunehmen, sondern können frei entscheiden, ob sie Willens und in der Lage sind, einen Auftrag anzunehmen. So hat beispielsweise ein Anwalt, der die Interessen eines betroffenen Kindes berücksichtigen möchte, das Recht sein Mandat niederzulegen, wenn sich der an ihn gerichtete Auftrag des Mandanten nicht mit seiner Einstellung vereinbaren lässt (Schmidt, 2003, S. 127). Die befragten Anwälte sollten zunächst benennen, ob sie bereits ein Mandat abgelehnt haben: Der Abbildung 57 ist zu entnehmen, dass neun von zehn Anwälten (87,3%) bereits ein Mandat abgelehnt haben. Nur 12,7% der Anwälte gab an, noch nie ein Mandat abgelehnt zu haben.

Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?

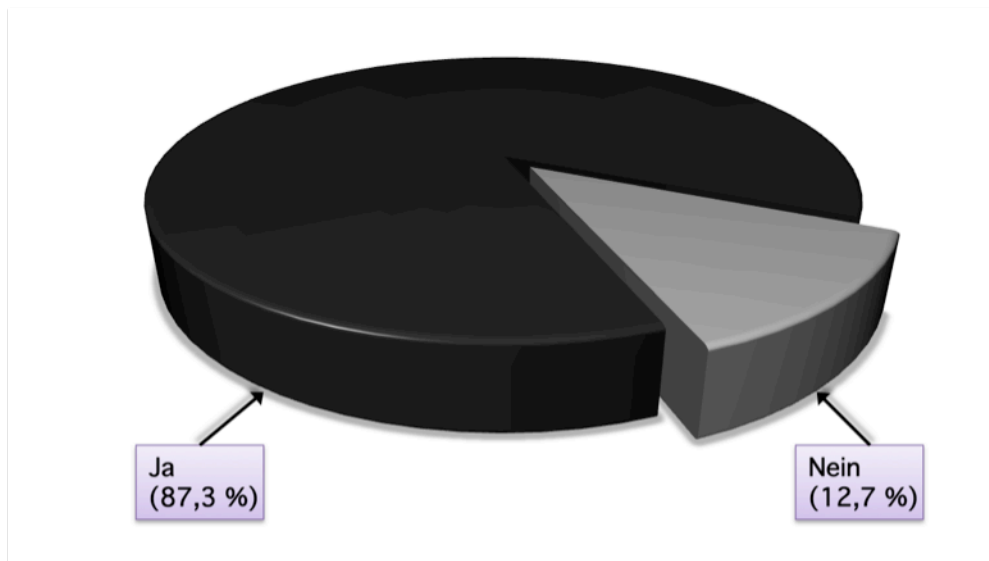


Abbildung 57: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.9 – Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt? Gesamt N = 537

Die Gründe, weshalb ein Anwalt auf ein Mandat verzichtet, können vielfältig sein. So kann ein Anwalt ein Mandat ablehnen, weil die Interessenvertretung seinen moralischen Prinzipien widerspricht (z. B. die Strafverteidigung eines möglichen Mörders) oder aber, weil er die Gefahr sieht, dass er seinen Kostenanspruch nicht durchsetzen kann (z.B. weil ein Mandant vermögenslos ist). Im nächsten Schritt wurden die Anwälte deshalb gebeten, aus mehreren vorgegebenen Alternativen die Gründe zu benennen, weshalb sie ein Mandat abgelehnt haben. Hier waren Mehrfachantworten möglich.

In der absteigender Reihenfolge der Häufigkeiten nannten die Anwälte die folgende Gründe: Uneinsichtigkeit des Mandanten (66%), Anwalt will den Zielvorstellungen des Mandanten nicht folgen (60,4%), die Wünsche des Mandanten sind mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar (49,2%), dem Mandanten konnte juristisch nicht geholfen werden (31,8%) und schließlich der Mandant konnte das Anwaltshonorar nicht aufbringen (25,1%) (siehe Abb. 58).

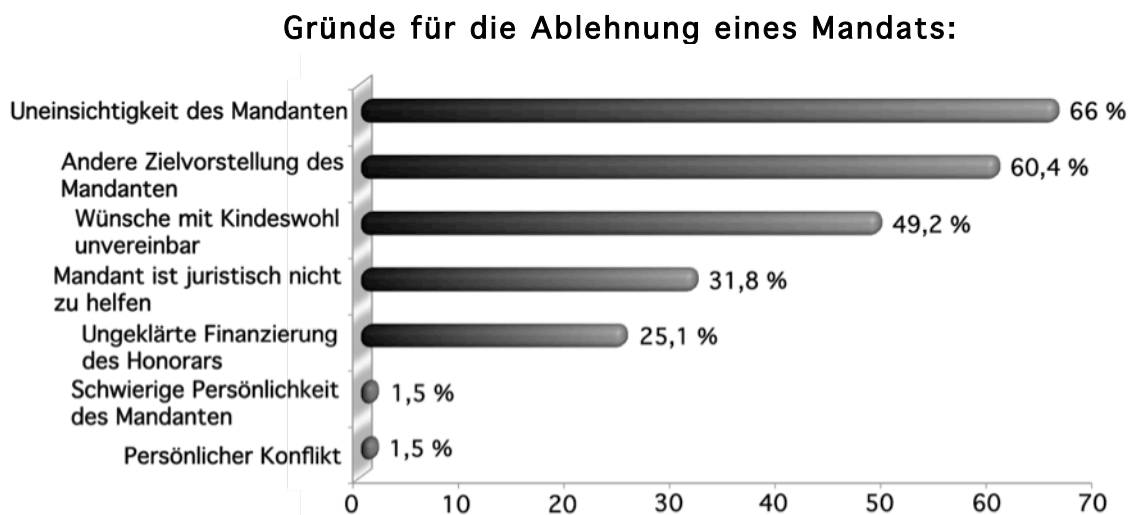


Abbildung 58: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.9 – Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt? (Mehrfachantworten waren möglich): Gesamt N = 541

Die moralischen Einstellungen des Anwaltes führen am häufigsten dazu, dass er ein Mandat ablehnt. Finanzielle Motive spielen nur eine untergeordnete Rolle.

1.2.1.2 Anteil der psychologischen Inhalte im Verlauf der juristischen Beratung

Mandanten erwarten neben der rechtlichen Beratung oft auch Verständnis für ihre psychologischen Probleme. Diese Leistung wird – jedenfalls finanziell – nicht honoriert. Zudem verfügen Anwälte aufgrund ihrer Ausbildung nicht über die Kompetenz, bei psychologischen Problemen qualifizierte Beratung zu leisten. Andererseits ist es für die rechtliche Bearbeitung bei einer Trennung oder Scheidung eine Notwendigkeit, dass der Mandant dem Anwalt zumindest die Basisdaten seiner Trennungsgeschichte mitteilt. Dem Anwalt obliegt es dabei, das Gespräch zu lenken, und so können sie diesen Nebenthemen viel oder wenig Raum bieten.

Die Anwälte wurden gefragt, ob der Anteil der psychologischen Inhalte im Verlauf der Gespräche mit dem Mandanten zunimmt, gleich bleibt oder abnimmt. Die Abbildung 59 zeigt auf, dass der Anteil an psychologischen Inhalten innerhalb der anwaltlichen Beratung entweder zunimmt (41,8%) oder gleich bleibt (41,5%), seltener jedoch abnimmt (16,7%).

Psychologische Inhalte im Verlauf der anwaltlichen Beratung

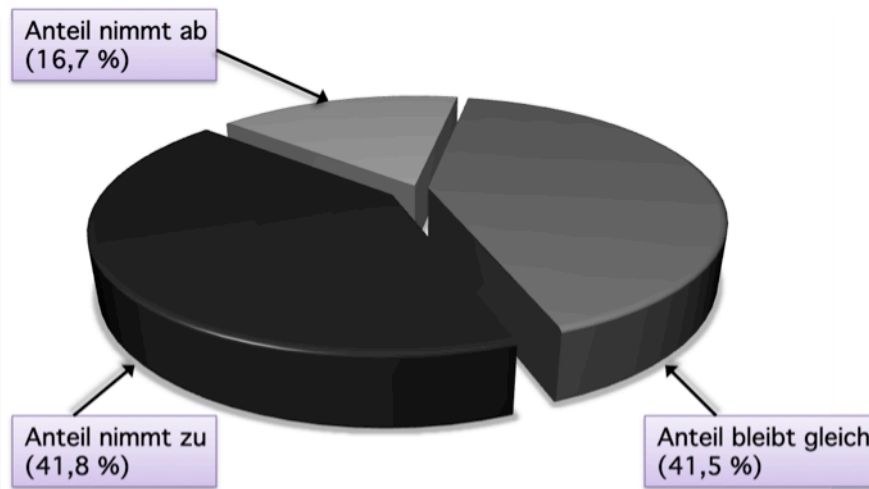


Abbildung 59: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.1 – Oft erwarten Mandanten neben rechtlicher Beratung auch für ihre psychologischen Probleme ein offenes Ohr des Anwalts. Verändert sich dieser Anteil im Verlauf Ihrer Gespräche mit dem Mandanten? Gesamt N = 533

Es zeigt sich deutlich, dass psychologische Inhalte nicht nur einen Großteil des anwaltlichen Zeitaufwandes einnehmen, sie nehmen im Verlaufe eines Mandates sogar zu.

1.2.1.3 Umgang mit psychologischen Problemen des Mandanten

Es kommt, wie oben erwähnt, in der anwaltlichen Praxis durchaus vor, dass ein Mandant im Rahmen der Beratung nicht nur seine juristischen Schwierigkeiten erörtert, sondern auch Unterstützung für seine psychologischen Probleme wünscht (Hohmann, 2000, 116). Anwälte haben aber unterschiedliche Vorstellungen davon, wie sie ein Mandat führen. Dieses hat auch Auswirkungen darauf, welche Ratschläge sie geben oder welche Unterstützung sie anbieten.

Unter sieben vorgegebenen Antwortalternativen sollten die Teilnehmer der Untersuchung diejenigen auswählen, die für ihren Umgang mit den psychologischen Problemen des Mandanten zutreffend sind. Es wurden sowohl solche Antworten vorgegeben, die eine empathische Einstellung gegenüber dem Mandanten kennzeichnen (z.B.: „Ich höre nach Möglichkeit geduldig zu, auch wenn es Zeit kostet.“), als auch solche, die auf eine zielorientierte Arbeitsweise hinweisen (z.B.: „Diese Themen interessieren mich, wenn sie sich juristisch zu Gunsten meines Mandanten verwenden lassen.“). Mehrfachantworten waren möglich. Mit absteigender Häufigkeit wählten die Anwälte folgende Antworten: 74,3% hören dem Mandanten geduldig zu, auch wenn dieses viel Zeit in Anspruch nimmt; 70,4% legen Wert darauf, dass sich der Mandant umfassend verstanden fühlt; 57,1% versuchen, selbst

Ratschläge zu geben; 51,9% verweisen auf Beratungsstellen; 25,0% beschäftigen sich ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Themen juristisch verwertbar sind, mit psychologischen Problemen des Mandanten; 15% fühlen sich für psychologische Sachverhalte nicht zuständig und weisen den Mandanten darauf hin, dass für sie nur rechtlichen Themen relevant sind, und 8,5% versuchen, mit diesen Inhalten nicht allzu viel Zeit zu verlieren (siehe Abb. 60).

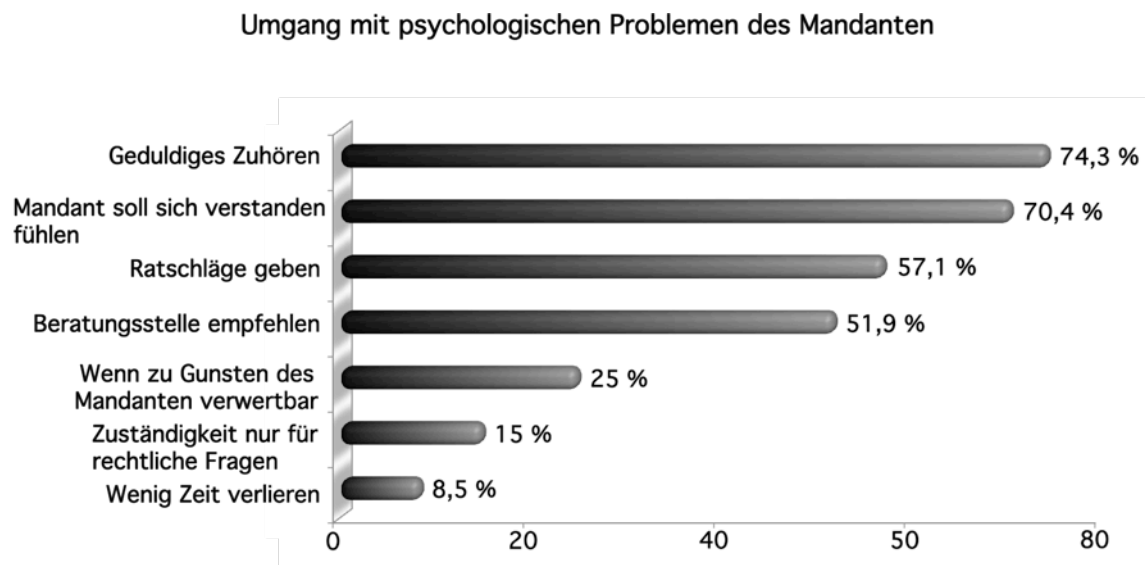


Abbildung 60: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.2 – Wie gehen Sie damit um, wenn der Mandant im Rahmen der Rechtsberatung seine psychologischen Probleme anspricht? (Mehrfachantworten waren möglich): Gesamt N = 541

Anwälte sind in erster Linie bemüht, sich offen und empathisch gegenüber den psychologischen Problemen ihrer Mandanten zu verhalten. Nur wenige Anwälte stellen demgegenüber die zeitliche Effizienz in den Vordergrund.

1.2.1.4 Kontakt zu den Kindern des Mandanten

Der Anwalt ist der Interessenvertreter seines Mandanten. Üblicherweise suchen Mandanten die Besprechungstermine ohne ihre Kinder auf. Anwälte haben daher nur selten Gelegenheit, die Kinder des Mandanten persönlich kennen zu lernen. Das Kennenlernen der Kinder ermöglicht dem Anwalt jedoch, sich ein besseres Bild von den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes bzw. der Kinder machen zu können. Deshalb ist zunächst von Interesse, ob ein Anwalt Wert auf den Kontakt zu den Kindern seines Mandanten legt.

Wie sich der Abbildung 61 entnehmen lässt, ist es der knappen Mehrheit der befragten Anwälte (54,3%) nicht wichtig, die Kinder des Mandanten kennen zu lernen, wohingegen es

weiteren 45,7% zumindest in einigen Fällen wichtig ist, die Kinder auch persönlich gesprochen zu haben.

Legen Sie Wert darauf, die Kinder des Mandanten auch persönlich kennen zu lernen?

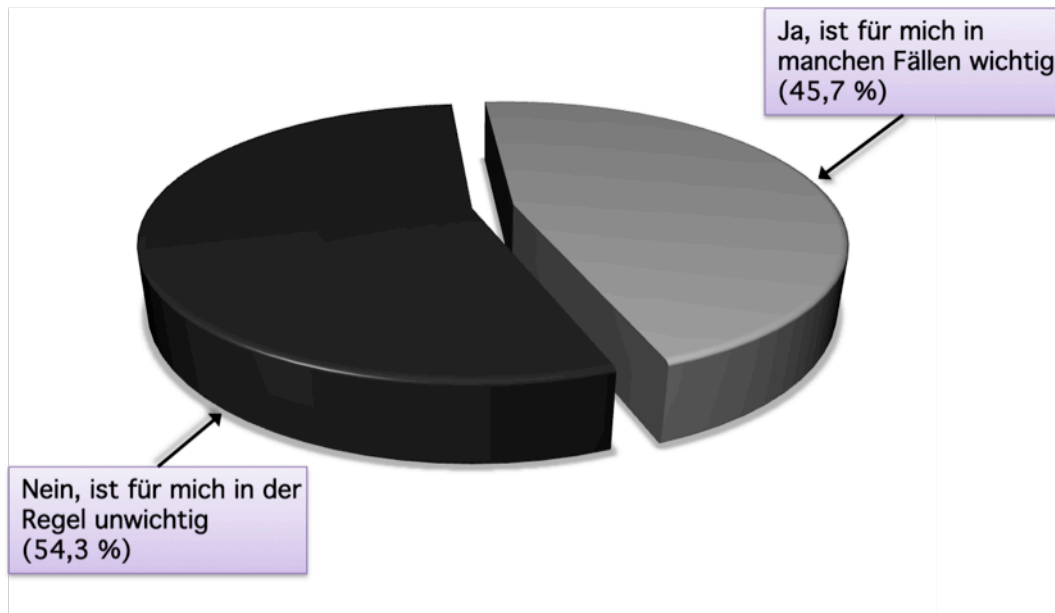


Abbildung 61: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.15 – Manche Anwälte legen Wert darauf, die Kinder auch persönlich kennen zu lernen. Wie halten Sie es damit? Gesamt N = 530

Nur knapp jeder zweite Anwalt macht sich die Mühe, die Kinder seines Mandanten auch persönlich anzuhören. Diese Anwälte sollten in einer weiteren Frage die Fälle benennen, in denen sie die Herstellung eines Gesprächskontaktes zum Kind für wichtig hielten. Durch den Fragebogen wurden keine Antwortalternativen vorgegeben, weshalb hier nur die Antworten dargestellt werden, die von mindestens 5% (N=11) der Anwälte übereinstimmend genannt wurden. Mit absteigender Häufigkeit nannten die Anwälte folgende Gründe (Gesamt N=223): Ab einem bestimmten Alter der Kinder (31,8%), Einblick in die Situation des Kindes (16,6%), Zweifel an den Schilderungen des Mandanten (14,3%), Kind lehnt Umgang mit anderem Elternteil ab (9,4%), in allen Verfahren (8,1%), Streit um das Sorgerecht (5,8%), und widersprüchlicher Vortrag der Eltern (5,4%) (siehe Abb. 62).

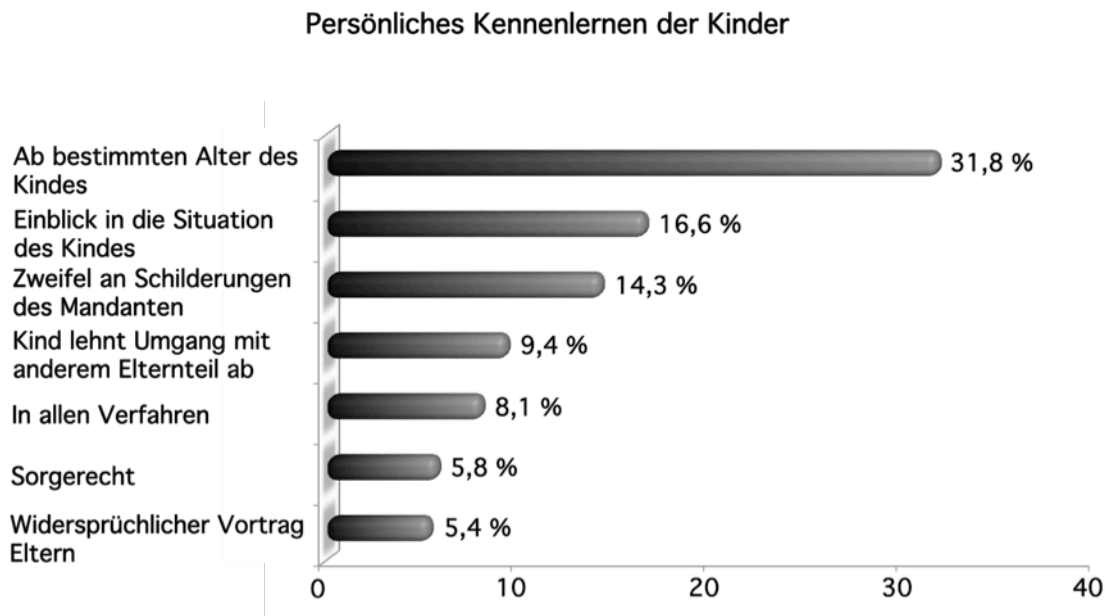


Abbildung 62: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.15 – In welchen Fällen legen Sie Wert darauf, die Kinder des Mandanten kennen zu lernen? (es handelt sich um freie Antworten; Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 11) wurden nicht berücksichtigt): Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 223 = 100%

Die meisten Anwälte wollen die Kinder des Mandanten kennen lernen, um deren Meinung zu erfahren. Dieses wird besonders daran deutlich, dass Kinder dann angehört werden, wenn ihre Meinung auch vor Gericht Gewicht erhält („Ab bestimmten Alter des Kindes“). Außerdem erhoffen sich Anwälte, einen besseren Einblick in die Situation des Kindes („Einblick in die Situation des Kindes“ oder: „Kind lehnt Umgang mit anderem Elternteil ab“). Fast jeder fünfte Anwalt misstraut aber auch den Angaben seines Mandanten („Zweifel an den Schilderungen des Mandanten“ oder: „Widersprüchlicher Vortrag der Eltern“).

1.2.1.5 Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten

Anwälte unterscheiden sich in ihrem Auftreten vor Gericht, sie können z. B. Wert darauf legen, sich zurückhaltend zu äußern, um andere Verfahrensbeteiligten nicht zu verärgern oder Mandantenwünsche angriffslustig vortragen, um ihre Durchsetzungsfähigkeit zu beweisen. Von Interesse ist, ob Anwälte sich bei der Wahrnehmung des Mandats nicht nur ihren eigenen Vorstellungen verpflichtet fühlen, sondern sich auch den Wünschen des Mandanten beugen, z. B. dem nach einem kämpferischen Auftreten.

Die Anwälte wurden gefragt, ob sie dem ausdrücklichen Wunsche eines Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nachkommen. Hierzu sollten die Befragten wie zuvor anhand einer fünfstufigen Skala (nie – selten – teils/teils – meist – immer) einschätzen, wie häufig sie

dem Mandantenwunsch folgen. Die Antwortalternativen ‚nie‘ und ‚selten‘, sowie ‚meist‘ und ‚immer‘ wurden bei der Auswertung zusammengefasst. Von den befragten Anwälten folgen 69,3% nicht dem Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten. Ein Anteil von 27,3% der Befragten ist zumindest teilweise bereit, einem solchen Mandantenwunsch nachzukommen und 3,4% der Befragten ist in der Regel bereit diesem Wunsch Folge zu leisten (siehe Abb. 63).

Kommen Sie ggf. dem ausdrücklichen Wunsch eines Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nach?

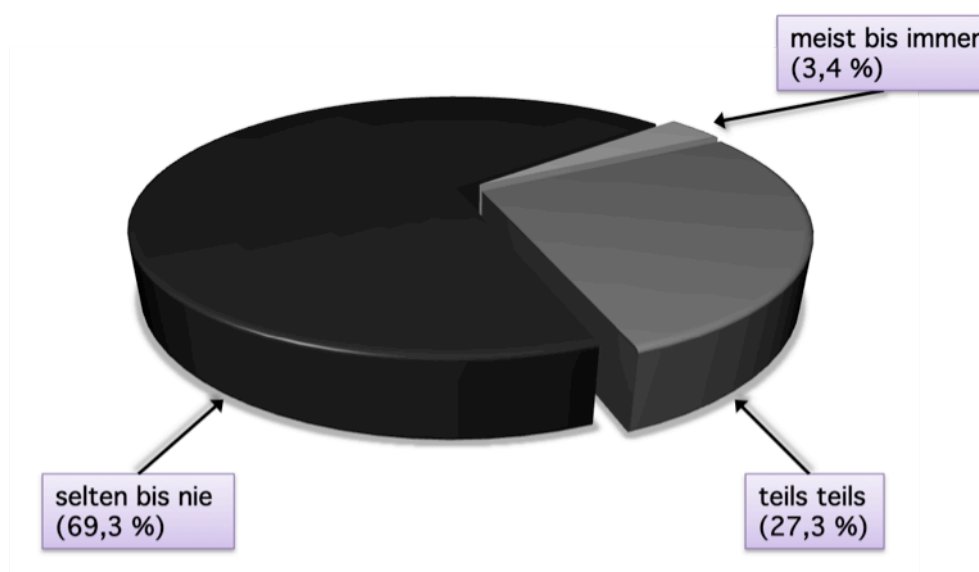


Abbildung 63: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.13 – Kommen Sie ggf. dem ausdrücklichen Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nach? Gesamt N = 538

Nur eine Minderheit der Anwälte kommt dem Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nach. Diese Anwälte (N=182) sollten zusätzlich benennen, in welchen Fällen sie dazu bereit sind. Bei der Auswertung wurden nur die Antworten berücksichtigt, die von mehr als 5% der Befragten (N=9) genannt wurden. In absteigender Häufigkeit führten die Anwälte folgende Gründe an: Kämpferisches Auftreten ist der Situation angemessen (39%), Gegner verhält sich unangemessen (26,9%), dient dem Wohl des Kindes (8,3%) und gehört zur Aufgabe als Parteivertreter (7,1%).

1.2.2 Handlungsunterschiede in der Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten

Anwälte beraten ihre Mandanten nicht nur rechtlich, sondern sie begleiten sie auch in ihren Verfahren. Für den Fortgang des Verfahrens spielt es eine gewichtige Rolle, wie dem Anwalt

die Zusammenarbeit mit den anderen Verfahrensbeteiligten gelingt. In dem nachfolgenden Abschnitt werden die Fragen ausgewertet, in denen die Befragten Angaben zu ihrer Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten machen.

1.2.2.1 Gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite

Während sich weder in der BRAO noch in der BORA ausdrückliche Anweisungen für das Verhalten von Anwälten untereinander finden lassen, wird in Artikel 5.1.1 der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) in der Fassung vom 28.11.1998 eine klare Anweisung gegeben: Im Interesse des Mandanten und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten und anderen Verhaltens, das das Ansehen des Berufsstandes schädigen könnte, setzt Kollegialität ein Vertrauensverhältnis und Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten voraus. Kollegialität darf jedoch unter keinen Umständen dazu führen, die Interessen der Anwälte denen des Mandanten entgegenzustellen. Zwar gilt diese Regelung gemäß § 29 Abs. 1 BORA ihrer eigentlichen Bestimmung nach nur zwischen Anwälten der Europäischen Gemeinschaft, dennoch kann diese Richtlinie auch allgemein für das Verhalten von Anwälten innerhalb von Deutschland Anwendung finden.

Die Anwälte sollten in einer fünfstufigen Skala (sehr wichtig – eher wichtig – teils/teils – eher unwichtig – ganz unwichtig) angeben, wie wichtig ihnen ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite ist. Die Anwälte bewerten die Wichtigkeit eines guten Verhältnisses zum Anwalt der Gegenseite wie folgt: Einem Anteil von 61% der Befragten ist ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite eher wichtig bis sehr wichtig, ein Anteil von 27% bewertet die Wichtigkeit eines guten Verhältnisses zum Anwalt der Gegenseite mit gemischten Gefühlen (teils/teils) und 12% der Befragten ist das gute Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite unwichtig bis ganz unwichtig (siehe Abb. 64).

Wie wichtig ist Ihnen ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite?

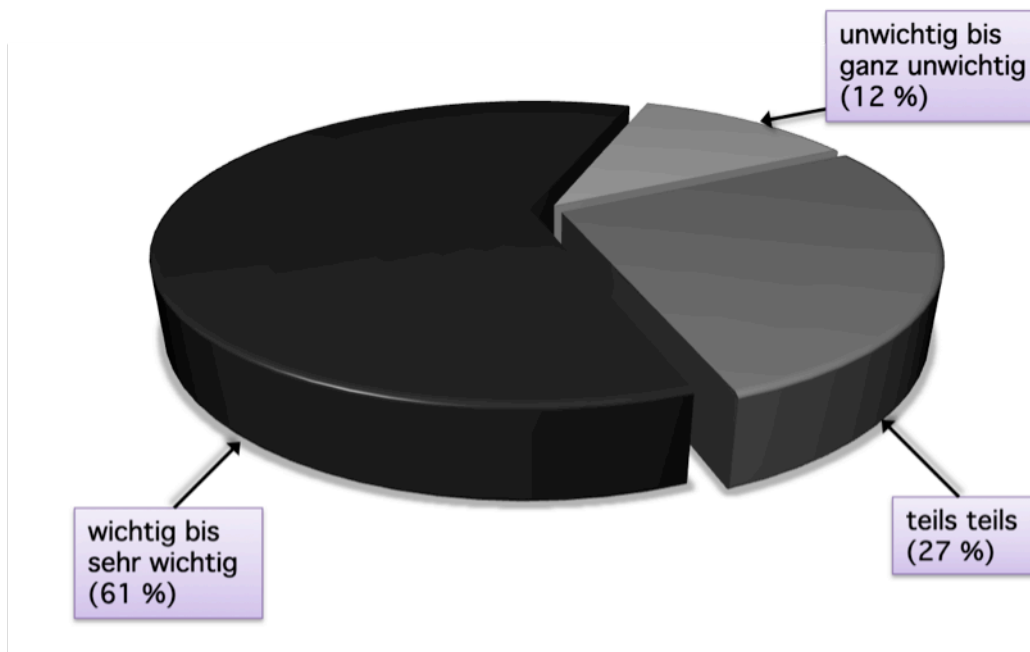


Abbildung 64: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.8 – Wie wichtig ist Ihnen ein gutes Verhältnis mit dem Anwalt der Gegenseite? Gesamt N = 536

Kollegialität wird demnach unter Anwälten hochgeschätzt. Nur einer Minderheit ist ein gutes Verhältnis mit der Gegenseite unwichtig.

1.2.2.2 Berücksichtigung der Einstellung des Richters

Schumann (1989) stellt in ihrer Untersuchung fest, dass Anwälte sich um einen guten Ruf bei Gericht bemühen, weil sie hoffen, so ihre Erfolgsaussichten bei unklaren Rechtsstreitigkeiten zu erhöhen. Hat ein Anwalt einen guten Ruf bei Gericht, setzt er diesen in der Regel nicht für einen Mandanten aufs Spiel, indem er sein eigenes Ansehen riskiert und die Erfolgsaussichten anderer Mandanten schmälert (Schumann, 1989, S. 147). Gerät der Anwalt mit dem Richter über Kleinigkeiten in Streit, oder überhäuft er diesen mit überflüssigen oder unsinnigen Einlassungen, läuft er Gefahr, bei anderer Gelegenheit auch mit seinen guten Argumenten nicht mehr durchzudringen (Schumann, 1989, S. 147).

Die Anwälte sollten, wie zuvor, anhand einer fünfstufigen Skala (ja, meistens – ja, manchmal – teils/teils – eher selten – grundsätzlich nie) angeben, ob sie bei der Wahrnehmung eines Mandates die jeweilige persönliche Einstellung des Richters berücksichtigen. Mehr als die Hälfte der Befragten (52,6%) berücksichtigt bei der Wahrnehmung des Mandates die

Einstellung des Richters, ein Anteil von 13,9% der Anwälte teilweise und ein gutes Drittel (33,5%) nicht (siehe Abb. 65).

Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandates die persönliche Einstellung des Richters?

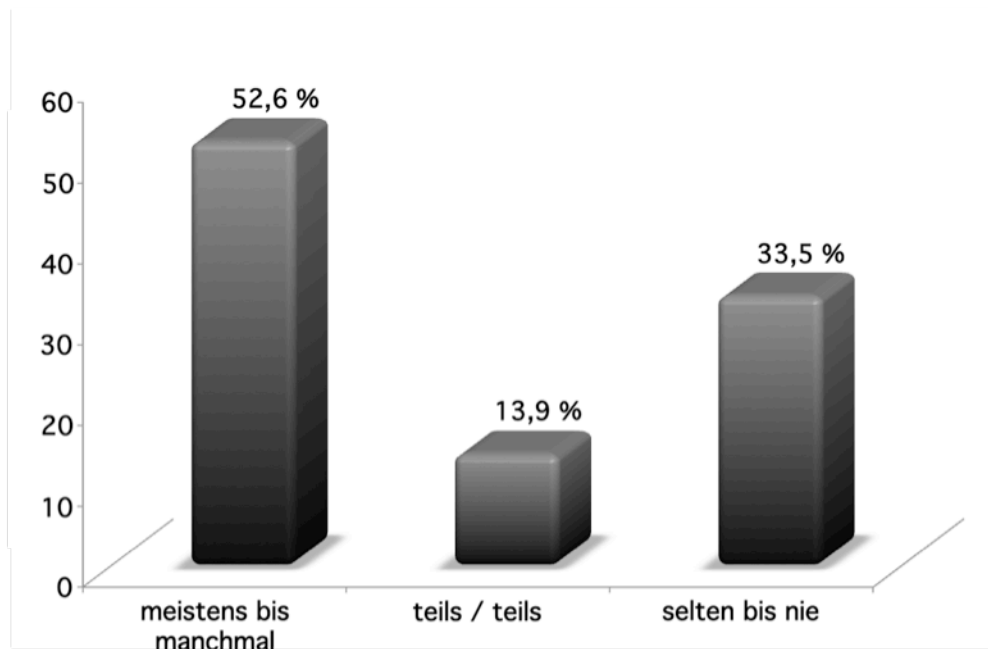


Abbildung 65: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.27 – Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandats die jeweilige persönliche Einstellung des Richters? Gesamt N = 534

Jeder zweite Anwalt berücksichtigt damit die persönliche Einstellung des Richters. In der sich anschließenden Frage nannten 152 der Befragten Gründe, weshalb sie dies tun. Es wurden nur die Aussagen aufgenommen, die von mehr als 5% der Befragten (N=8) genannt wurden. In absteigender Reihenfolge nannten die Befragten folgende Gründe: Einstellung des Richters ist für Verfahrensausgang entscheidend (42,8%), Anwälte erhoffen sich Vorteile für Mandanten (24,3%), die Kenntnisse werden genutzt, um den Mandanten vorab zu informieren (13,2%), Schriftsätze werden auf bekannte Wünsche abgestimmt (5,9%) und 8,6% der Anwälte merkten an, dass die Einstellung des Richters oft unbekannt ist (siehe Abb. 66).

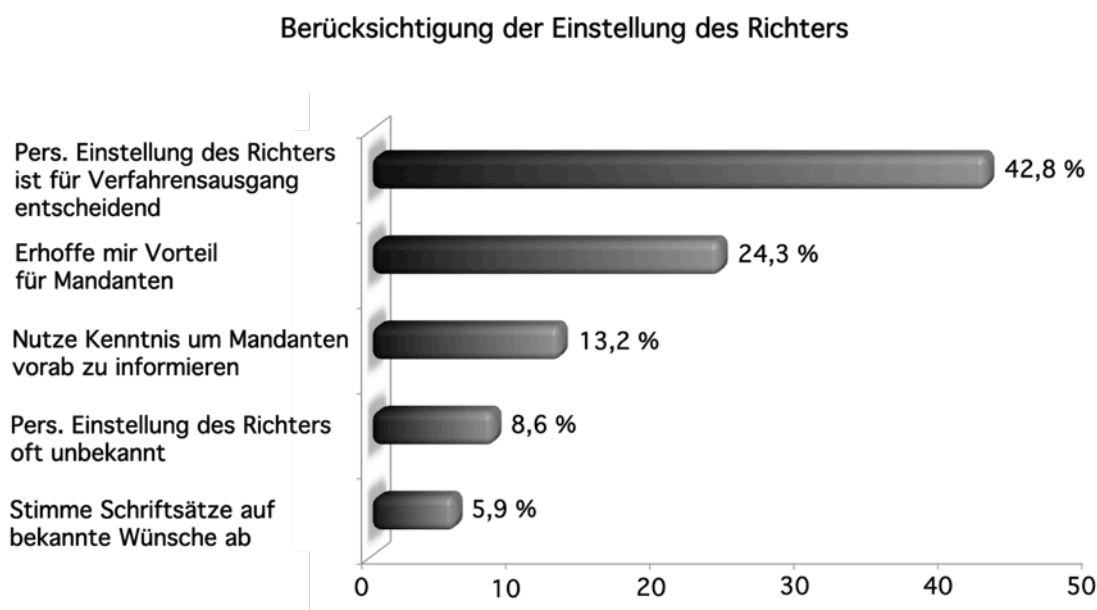


Abbildung 66: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.27– Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandats die jeweilige persönliche Einstellung des Richters? (es handelt sich um freie Antworten; Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 7) wurden nicht berücksichtigt): Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 152

Die Berücksichtigung der Einstellung des Richters spielt für die Anwälte insbesondere deshalb eine Rolle, weil sie sich Vorteile für ihren Mandanten erhoffen.

1.2.2.3 Psychologische Gutachten aus Anwaltssicht

Familienpsychologische Gutachten werden in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich, wenn es den Eltern nicht gelingt, eine einvernehmliche Regelung zu finden, und auch der Richter in dem Rechtsstreit kein Einvernehmen mehr herbeiführen kann. Fehlt dem Richter das erforderliche Fachwissen, verbleibt ihm keine andere Möglichkeit, als Beweis durch ein Sachverständigengutachten einzuholen (Bergmann, 2002, S. 91). Die Verfahrensbeteiligten (Parteien, bzw. ihre Anwälte; Jugendamt und Verfahrenspfleger) können ebenfalls die Einholung eines Sachverständigengutachtens anregen, wenn sie dieses für erforderlich halten (vgl. Kapitel A.II).

Die Anwälte wurden zunächst dazu befragt, ob und aus welchen Gründen sie bereits einmal einen Antrag auf Einholung eines psychologischen Gutachtens bei Gericht gestellt haben. Im Anschluss sollten sie beantworten, ob und aus welchem Grund sie bereits einen Gutachter wegen des Verdachts der Befangenheit abgelehnt haben.

Gründe für einen Antrag auf ein psychologisches Gutachten

Die Anwälte sollten zunächst beantworten, ob sie selbst beantrag haben, dass ein psychologisches Sachverständigengutachten erstellt wird. Wie sich der Abbildung 67 entnehmen lässt, hat die große Mehrheit von 79,1% bereits selbst ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt. 20,9% der Anwälte haben dies noch nicht getan (Gesamt N=541).

Haben Sie schon mal ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt?

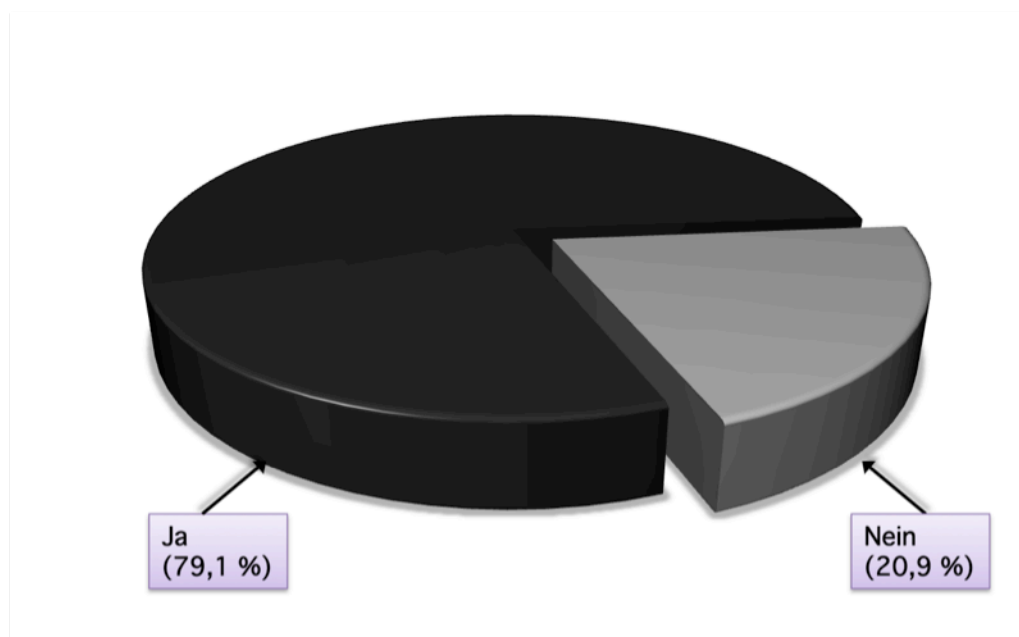


Abbildung 67: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.20 – Haben Sie schon mal ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt? Gesamt N = 541

Den Anwälte (N = 381) wurde im Anschluss die offene Frage gestellt, aus welchen Gründen sie ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt haben. Hierauf antworteten 381 der Befragten. Antworten, die nicht mehr als 5% Zustimmung (N=19) erhielten, wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt. Mit absteigender Häufigkeit nannten die Anwälte folgende Gründe für einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens: Zur Beurteilung der familiären Situation (24,7%), Erziehungsfähigkeit der Eltern (17,1%), Streit um das Sorgerecht (9,2%), Gefährdung des Kindeswohl (8,1%), Missbrauchsverdacht (7,3%), Erforschung des Kindeswillen (7,1%), Kind lehnt Umgang mit einem Elternteil ab (6,8%) und: Zwischen den Eltern konnte kein Einvernehmen erzielt werden (6%) (siehe Abb. 68).

Gründe für die Beantragung eines Sachverständigengutachtens

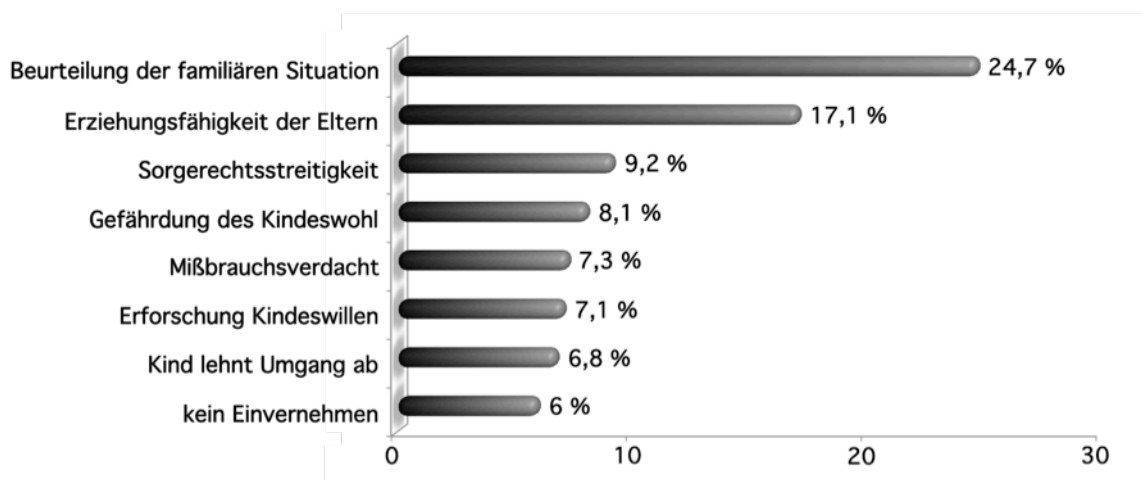


Abbildung 68: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.20 – Aus welchen Gründen haben Sie schon mal ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt? (es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 19) wurden nicht berücksichtigt): Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 381

Die meisten Anwälte erhoffen sich von einem Sachverständigengutachten einen besseren Einblick in die familiäre Situation oder aber auch eine Klärung des Parteienstreites (z.B.: „Erziehungsfähigkeit der Eltern“ oder „Erforschung des Kindeswille“). Einige Anwälte beantragen ein Sachverständigengutachten, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (z.B.: „Gefährdung des Kindeswohls“ oder Missbrauchsverdacht“).

Befangenheitsantrag gegen den psychologischen Gutachter

Die Anwälte wurden danach gefragt, ob sie schon einmal einen Gutachter wegen des Verdachts der Befangenheit abgelehnt hätten. Dieses beantworteten 15% aller Anwälte mit ja (siehe Abb. 69).

Haben Sie schon mal einen Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt?

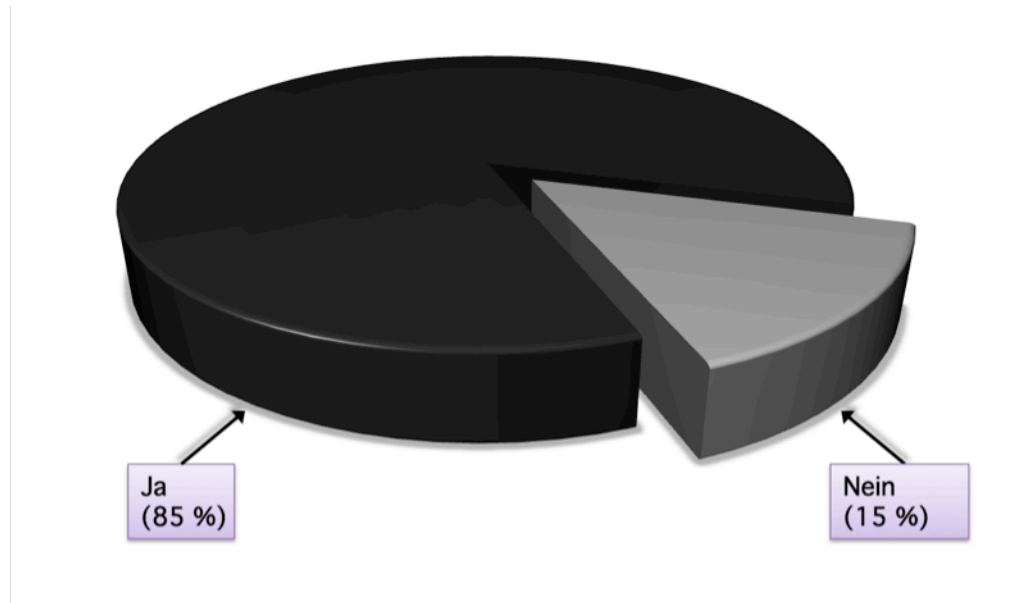


Abbildung 69: Häufigkeitsverteilung der Antworten zu Frage III.21 – Haben Sie schon mal einen Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt? Gesamt N = 533

Die Befragten, die schon mal einen Befangenheitsantrag gestellt haben, sollten in einer Anschlussfrage ihren Grund für einen solchen Antrag benennen. Wie zuvor wurden auch hier nur die Antworten berücksichtigt, die mindestens eine Zustimmung von 5% (N=4) erhielten. Hierbei schilderten die Befragten folgende Anlässe: Parteilichkeit (51,9%), Vorgehen des Gutachters (angewandte Testverfahren) (14,3%), unsachliche und/oder verletzende Ausführungen (11,7%), mit Ergebnis der Begutachtung unzufrieden (6,5%), Vorbefassung mit dem Problem (6,5%) und Inkompetenz (5,2%) (siehe Abb. 70).

Gründe für einen Antrag auf Befangenheit gegen den Gutachter

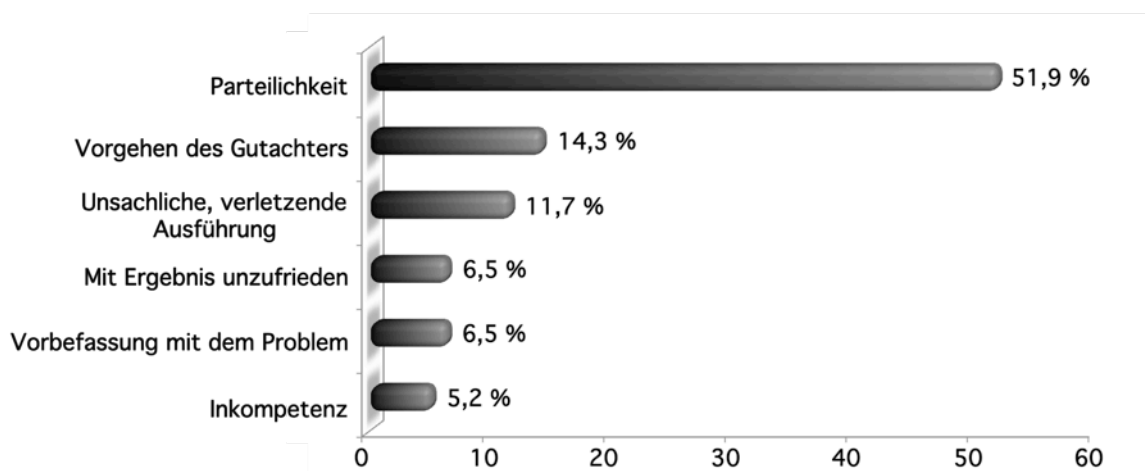


Abbildung 70: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.21 – Aus welchen Gründen haben Sie schon mal einen Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt? (es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 4) wurden nicht berücksichtigt): Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 77 = 100%

Anwälte stellen insbesondere dann einen Antrag auf Befangenheit, wenn sie den Eindruck haben, dass der Gutachter voreingenommen ist (z.B.: „Parteilichkeit“ oder „Vorgehen des Gutachters“). Ein weiterer häufiger Grund für Befangenheitsanträge ist, dass ein Gutachten Mängel aufweist (z.B.: „Unsachliche und verletzende Ausführungen in dem Gutachten“).

1.2.2.4 Schriftsätze im Familienrecht

Bereits in der Studie von Schade und Schmidt (1991) wurde festgestellt, dass anwaltliche Schriftsätze geeignet sind, in einem familienrechtlichen Verfahren konfliktverschärfend zu wirken. Ein entsprechendes Potential haben insbesondere solche Schriftsätze, bei denen die herabsetzenden und beleidigenden Beschreibungen des gegnerischen Mandanten im Vordergrund stehen. Mit solchen Schriftsätzen wird bezweckt, den anderen Elternteil als möglichen (Allein-) Erzieher der betroffenen Kinder abzuqualifizieren (Schade und Schmidt, 1991, S. 650). Betroffen von solchen Schriftsätzen sind in erster Linie die Kinder. Dieses gilt selbst dann, wenn sie die Schriftsätze noch nicht lesen können oder zu Gesicht bekommen, denn die Eltern werden die hierdurch eingetretene Eskalation kaum vor ihren Kindern verbergen können (van Els, 2001, S. 529).

Die Anwälte sollten einschätzen, in welchem Stil sie die Schriftsätze abfassen, die sie an den gegnerischen Mandanten oder das Gericht richten. Hierzu wurden auf einer Skala (von 2 – 1 – 0 – 1 – 2) Adjektive gegenübergestellt, deren Aussagen Gegensatzpaare enthielten, wie beispielsweise ‚knapp‘ im Unterschied zu ‚ausführlich‘ oder ‚beschwichtigend‘ im Unterschied zu ‚anklagend‘. Die Anwälte sollten anhand der Skala einschätzen, in welchem Ausmaß sie zu einem bestimmten Stil tendieren.

Um die Antworten der Befragten besser strukturieren zu können, wurde zunächst eine Faktorenanalyse / Hauptkomponentenanalyse vorgenommen (das Verfahren wurde in Kapitel B.IV.1.2 erläutert). Durch die Hauptkomponentenanalyse wurden zwei Faktoren ermittelt (siehe Tabelle 8):

Tabelle 8: Faktorenanalyse (Hauptkomponentenanalyse) zu Frage III.13 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend?

	Komponente	
	1	2
Schriftsätze in Kindschaftssachen - knapp vs. ausführlich	-,157	,691
Schriftsätze in Kindschaftssachen - fordernd vs. bittend	,601	,391
Schriftsätze in Kindschaftssachen - offensiv vs. zurückhaltend	,679	,074
Schriftsätze in Kindschaftssachen - beschwichtigend vs. anklagend	-,555	,122
Schriftsätze in Kindschaftssachen - juristische Diktion vs. Umgangssprache	,313	,392
Schriftsätze in Kindschaftssachen - affektivoll vs. affektfrei	,650	-,235
Schriftsätze in Kindschaftssachen - eher scharf vs. freundlich	,774	-,062
Schriftsätze in Kindschaftssachen - eigener Stil vs. mandantenorientiert	-,059	,519

Dem ersten Faktor werden Adjektivpaare wie ‚fordernd – bittend‘, ‚offensiv – zurückhaltend‘ oder ‚scharf – freundlich‘ zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Stilmittel, die geeignet sind, positive oder negative Emotionen auszulösen bzw. zu verstärken, weshalb sie hier unter der Aspekt ‚Emotionale Sprache in Schriftsätzen‘ ausgewertet wurden. Dem zweiten Faktor werden die Adjektivpaare ‚knapp – ausführlich‘, ‚juristische Sprache – Umgangssprache‘ und ‚eigener Stil – mandantenorientierter Stil‘ zugeordnet. Diese Stilmittel beschreiben die formale Gestaltung von Schriftsätzen und wurden deshalb unter dem Unterpunkt ‚Formale Gestaltung von Schriftsätzen‘ analysiert (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Ausgewählte Stilmittel in anwaltlichen Schriftsätzen

Emotionale Sprache in Schriftsätzen (Faktor 1)	Formale Gestaltung von Schriftsätzen Faktor 2
fordernd vs. bittend	knapp vs. ausführlich
offensiv vs. zurückhaltend	juristische Sprache vs. Umgangssprache
beschwichtigend vs. anklagend	eigener Stil vs. mandantenorientiert
affektivoll vs. affektfrei	
scharf vs. freundlich	

Formale Gestaltung von Schriftsätzen

Zunächst werden die Adjektivpaare analysiert, die einen ersten Einblick in die formale Gestaltung von Schriftsätzen erlauben. Die Anwälte sollten anhand einer Skala (2-1-0-1-2) einschätzen, zu welchem Stil sie tendieren. Die Kategorien (2-1) wurden in der Auswertung jeweils zusammengefasst.

Knapp versus ausführlich

Anwälte können sich in ihren Schriftsätzen auf die notwendigsten Angaben beschränken und diese so sehr kurz halten – in einigen Gerichtsbezirken wird dieses sogar ausdrücklich gewünscht (siehe Abschnitt B.IX zum Cochemer Modell) - oder Schriftsätze sehr ausführlich verfassen. Dabei entsprechen detaillierte Schriftsätze häufig dem Wunsch des Mandanten, seine Sicht der Dinge möglichst ausführlich darzustellen (Zillich, 1992, S. 509f.). Sie können aber auch aus dem Bemühen um eine einvernehmliche Regelung erwachsen, wenn umfassende Vorschläge unterbreitet werden. Zu beachten ist hierbei, dass allein aufgrund des Umfangs eines Schriftsatzes keine Rückschlüsse auf die Qualität eines Schriftsatzes möglich sind.

Von den befragten Anwälten (Gesamt N=513) verfasst ein Großteil der Anwälte die Schriftsätze eher ausführlich (58,1%) als knapp (19,3%) und 22,6% suchen einen Mittelweg zwischen beiden Extremen (siehe Abb. 71).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - knapp vs. ausführlich

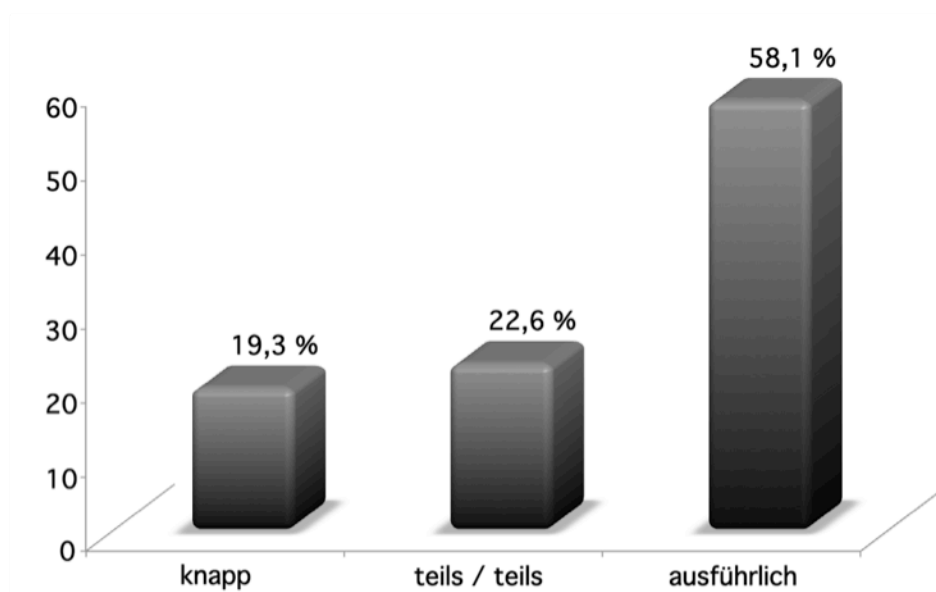


Abbildung 71: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: knapp vs. ausführlich): Gesamt N = 513

Nur jeder fünfte Anwalt hält seinen Schriftsatz möglichst knapp. Damit können ausführliche Schriftsätze in familienrechtlichen Verfahren als üblich gelten.

Juristische Diktion versus Umgangssprache

Beschreiben Anwälte (Gesamt N=499) die Art ihrer Schriftsatzstile in Kindschaftssachen hinsichtlich Verständlichkeit (Umgangssprache) und Professionalität (juristische Diktion), so verwenden 23,2% der Befragten einen juristischen Sprachstil, ein Drittel (33,1%) drückt sich umgangssprachlich aus und 43,7% suchen eine Mittelweg zwischen beiden Ausdrucksweise (siehe Abb. 72).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - juristische Diktion vs. Umgangssprache

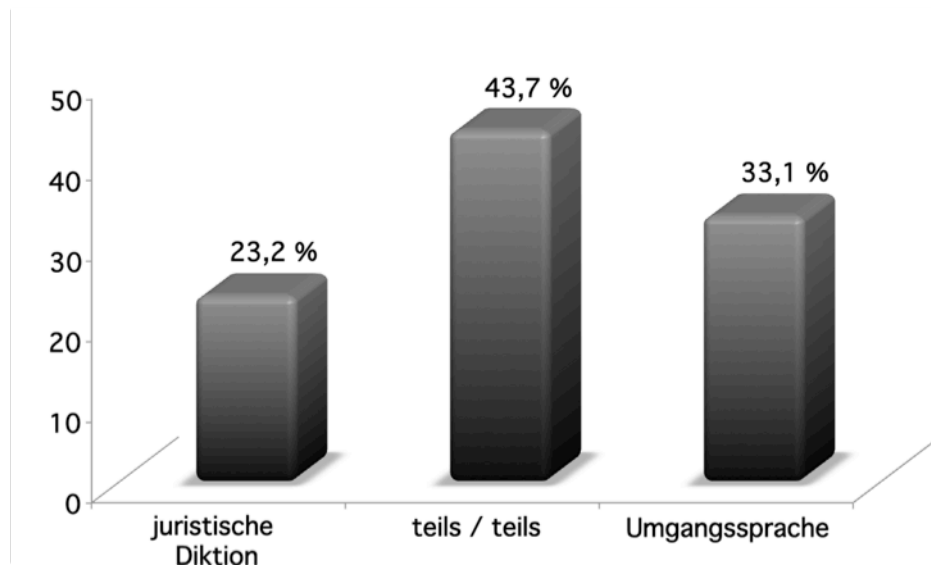


Abbildung 72: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: juristische Diktion vs. Umgangssprache): Gesamt N = 499

Damit sind innerhalb der Anwaltschaft verschiedene Sprachstile vertreten. Ein ausgesprochen juristischer Sprachstil wird von einem knappen Viertel gepflegt.

Eigener versus mandantenorientierter Stil

Die Anwälte sollten benennen, ob sie beim Abfassen von Schriftsätzen grundsätzlich ihrem eigenen Stil treu bleiben oder ob sie bereit sind, sich auch nach den Wünschen des Mandanten zu richten. Die Abbildung 73 zeigt, dass ein Anteil von 55,7% die Schriftsätze in eigenem Stil verfasst, weitere 21,7% treffen keine eindeutige Aussage (Mittelkategorie 0) und 22,6% richten sich nach den Wünschen des Mandanten (Gesamt N=512).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - eigener Stil vs. mandantenorientiert

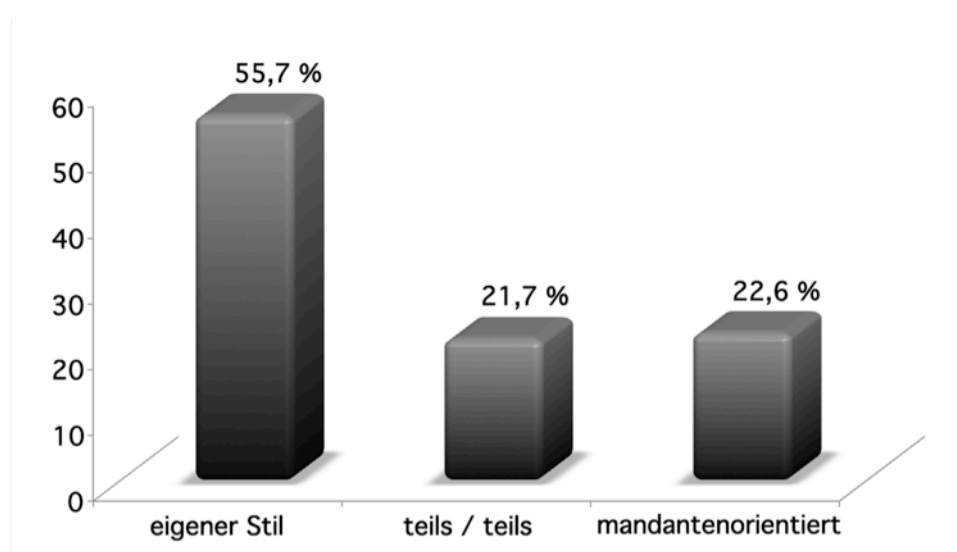


Abbildung 73: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: eigener Stil vs. mandantenorientiert): Gesamt N = 512 = 100%

Die meisten Anwälte bleiben ihrem eigenen Stil treu. Nur jeder fünfte Anwalt ist bereit, seinen Sprachstil an die Wünsche des Mandanten anzupassen.

Emotionale Sprache in Schriftsätzen

Eine Sprachwahl, die durch Anklage oder aber Versöhnlichkeit gekennzeichnet ist und so Emotionen hervorruft, kann einen Konflikt verschärfen oder aber die Bereitschaft stärken, einen Kompromiss zu verhandeln. Den Befragten wurden wie zuvor gegensätzliche Adjektive vorgestellt, von denen eines eher einen konfliktverschärfenden Stil kennzeichnet und das andere die Suche nach einem Kompromiss umschreibt.

Fordernd versus bittend

Die Ansprüche, die ein Anwalt in seinem Schriftsatz an die Gegenseite formuliert, können in einer fordernden oder bittenden Art vorgetragen werden. Werden Ansprüche fordernd vorgetragen, lässt dieses auf eine geringere Bereitschaft schließen, mit der Gegenseite zu verhandeln. Von den befragten Anwälten versucht die Mehrzahl (60,7%), bei der Gestaltung von Schriftsätzen einen Mittelweg zwischen einem fordernden und einem bittenden Stil zu finden. Ein Viertel (25,1%) der Anwälte beschreibt ihren Stil als fordernd, während 14,2% der Anwälte ihren Stil als bittend ansieht (siehe Abb. 74).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - fordernd vs. bittend

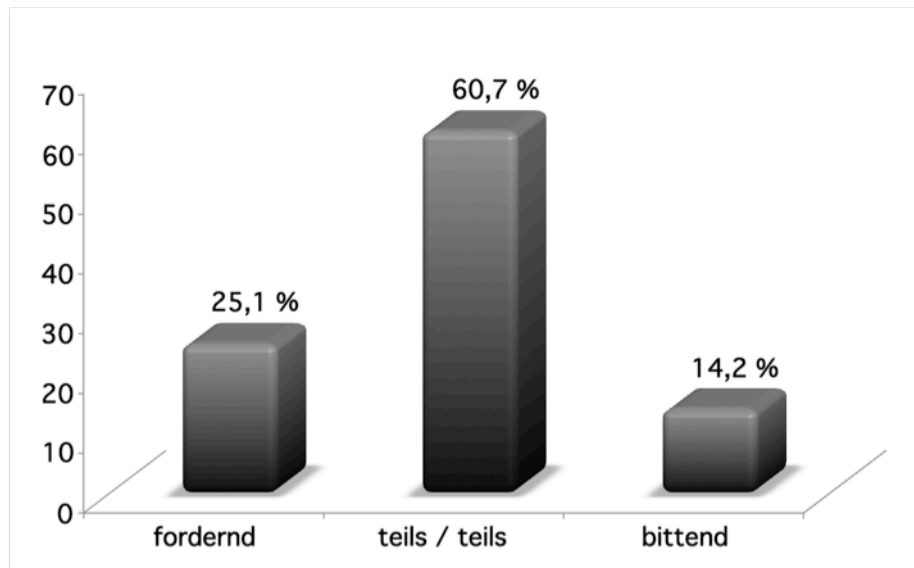


Abbildung 74: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: fordernd vs. bittend): Gesamt N = 499

Anwälte gehen mehrheitlich einen Mittelweg zwischen fordernd und bittend, wenn sie Ansprüche ihres Mandanten mit der Gegenseite aushandeln.

Offensiv versus zurückhaltend

Die Befragten sollten einschätzen, wie offensiv sie sich mit ihren Ansprüchen an die Gegenseite wenden. Ein zurückhaltender Stil kann der Gegenseite ermöglichen, eigene Vorschläge zu unterbreiten, statt sich vorrangig mit den Forderungen der Gegenseite auseinanderzusetzen.

Der Abbildung 75 lässt sich entnehmen, dass ein Drittel (33,3%) der Anwälte den eigenen Stil als offensiv beschreibt, ein Fünftel (20,7%) als zurückhaltend, während die Mehrzahl (46%) keine eindeutige Einordnung ihres Stils im Sinne von offensiv oder zurückhaltend trifft.

Schriftsätze in Kindschaftssachen - offensiv vs. zurückhaltend

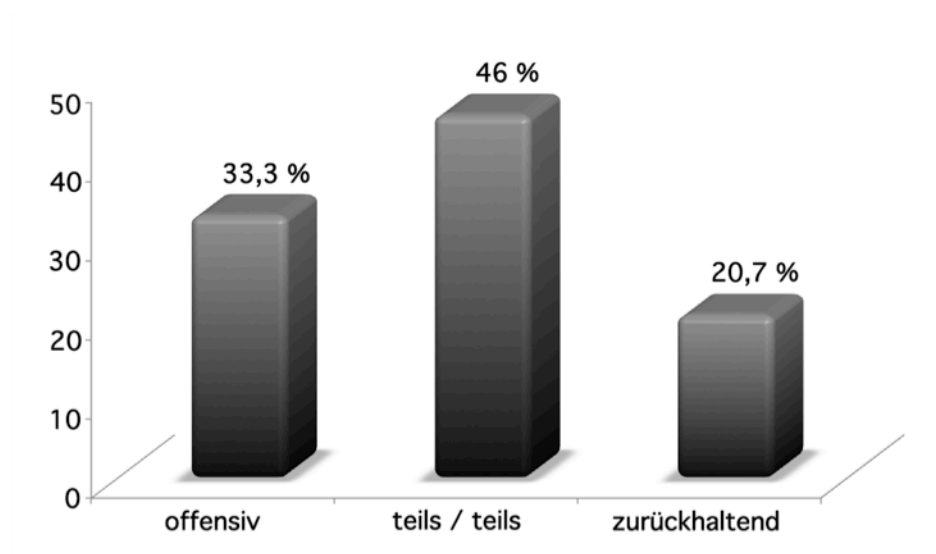


Abbildung 75: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: offensiv vs. zurückhaltend): Gesamt N = 511

Die Anwälte bevorzugen somit mehrheitlich einen Kompromiss zwischen einem offensiven und einem zurückhaltenden Sprachstil. Nur jeder fünfte Anwalt beschreibt seinen Stil ausdrücklich als zurückhaltend.

Beschwichtigend versus anklagend

Die Anwälte sollten entscheiden, ob sie ihre Schriftsätze eher in einer beschwichtigenden oder in einer anklagenden Art verfassen. Während ein beschwichtigender Stil eher dazu geeignet ist, einen Kompromiss zu verhandeln, ist ein anklagender Stil eher dazu geeignet, die „Fronten“ zwischen den Parteien „zu verhärten“.

Von den befragten Anwälten beschreiben 33,6% der Anwälte ihren Stil als beschwichtigend, und die Mehrzahl (56,7%) versucht einen Mittelweg zwischen Beschwichtigung und Anklage zu finden. Mit 9,7% verwendet nur eine Minderheit der Befragten einen anklagenden Stil in ihren Schriftsätzen (siehe Abb. 76).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - beschwichtigend vs. anklagend

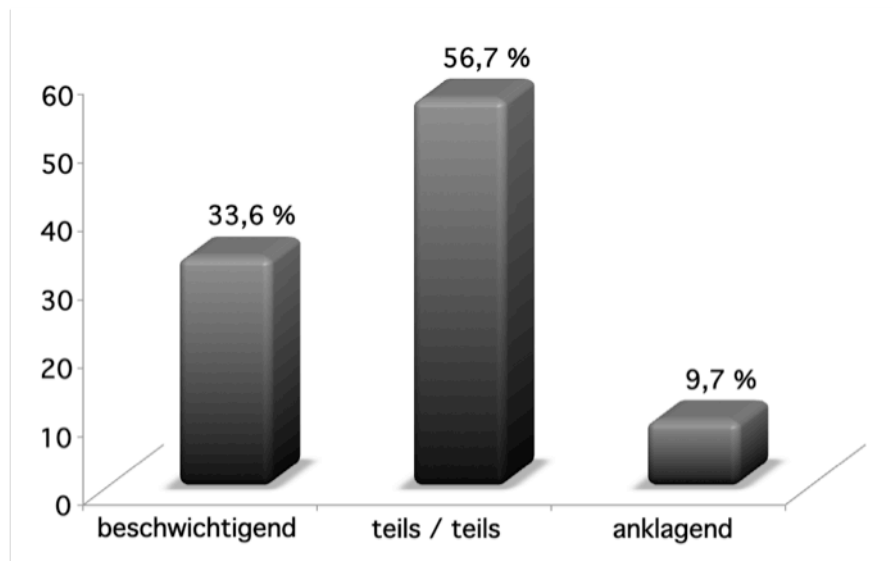


Abbildung 76: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: beschwichtigend vs. anklagend: Gesamt N = 494)

Ein ausschließlich anklagender Stil ist in anwaltlichen Schriftsätzen zwar nicht verbreitet, aber bei mehr als jedem zweiten Anwalt finden sich zumindest teilweise anklagende Elemente im Schriftsatz (Kategorie teils/teils). Immerhin ist der Anteil der beschwichtigenden Schriftsätze deutlich größer, als der der anklagenden.

Affektiv versus affektfrei

Schriftsätze können in einem gefühlsbetonten Stil verfasst werden, der durch heftige Gefühlsäußerungen gekennzeichnet ist (affektiv) oder in einem Stil, der weitgehend auf eine emotionale Darstellung verzichtet. Die Anwälte sollten beurteilen, welche Merkmale ihre Schriftsätze aufweisen.

Wie Abbildung 77 zeigt, beurteilt nur eine Minderheit der Anwälte (13,3%) ihre Schriftsätze als ‚affektiv‘; die Mehrzahl beschreibt ihre Schriftsätze hingegen als ausgewogen zwischen ‚affektiv‘ und ‚affektfrei‘ (40,4%) oder als ‚affektfrei‘ (46,2%).

Schriftsätze in Kindschaftssachen - affektiv vs. affektfrei

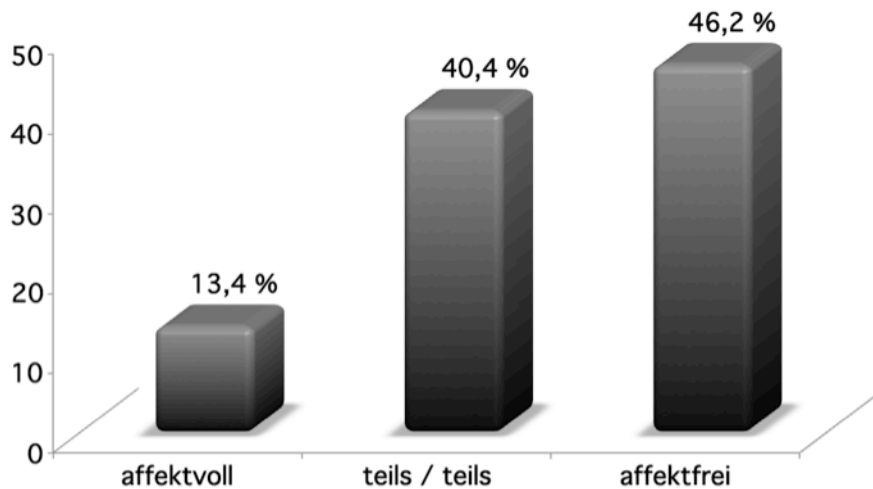


Abbildung 77: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: affektiv vs. affektfrei): Gesamt N = 498

Anwälte bemühen sich mehrheitlich, ihre Schriftsätze in einem sachlichen, wenig emotionalen Stil abzufassen. Nur jeder siebte Anwalt nutzt einen affektvollen / gefühlsbetonten Stil, um die Interessen seines Mandanten durchzusetzen.

Scharf versus freundlich

Die Anwälte sollten ihren Sprachstil auf einer Skala von scharf zu freundlich einordnen. Dabei gilt als ein scharfer Sprachstil, derjenige, der durch eine angriffslustige und anklagende Wortwahl gekennzeichnet und weniger geeignet ist, eine einvernehmliche Regelung zu finden, als ein freundlicher Sprachstil, der auf eine konfliktentschärfende Sprache setzt.

Der Abbildung 78 lässt sich entnehmen, dass die Mehrzahl der Anwälte (47,1%) einen freundlichen Stil in ihren Schriftsätzen pflegt. Am zweithäufigsten (41,8%) wird ein Mittelweg zwischen scharfem und freundlichem Stil gewählt. Nur eine Minderheit von 11,1% bezeichnet den überwiegend in Schriftsätzen genutzten Stil als scharf.

Schriftsätze in Kindschaftssachen - eher scharf vs. freundlich

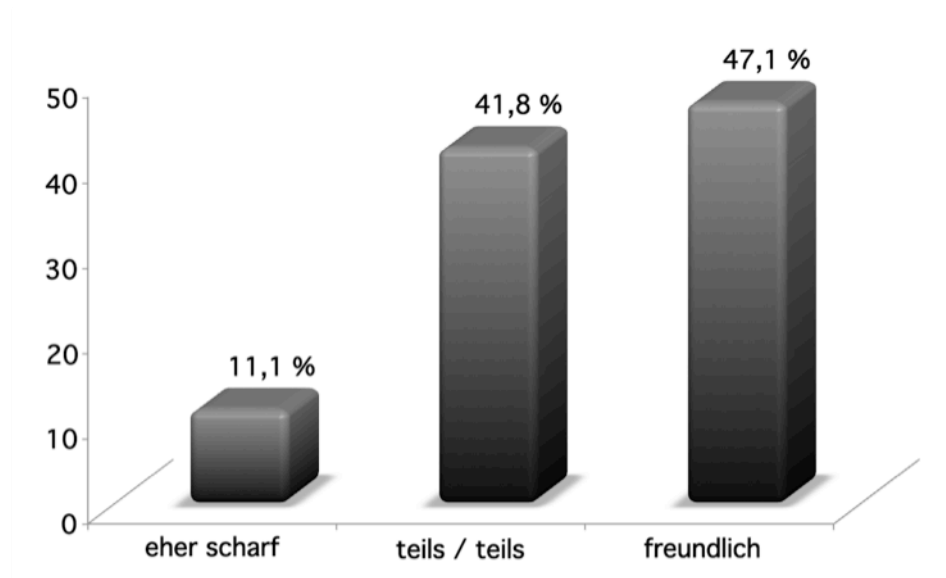


Abbildung 78: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.12 – Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend? (Variante: eher scharf vs. freundlich): Gesamt N = 507

Die meisten Anwälte bemühen sich in ihren Schriftsätzen an die Gegenseite um einen freundlichen Ton. Nur jeder zehnte Anwalt pflegt in seinen Schriftsätzen einen Stil, der den Konflikt eher verschärft.

1.2.3 Handlungsunterschiede in Bezug auf das Verfahren

Neben der rechtlichen Beratung durch Anwälte können Trennungs- bzw. Scheidungspaare auch (psychosoziale) Beratungsangebote nutzen. Hier stehen Familien zum Beispiel die Beratungsangebote der Jugendämter offen, zum anderen werden auch von konfessionellen oder nichtkonfessionellen Trägern Hilfe und Informationen angeboten. Von Interesse ist, ob Anwälte diese Formen der Beratung fördern, indem sie Mandanten explizit empfehlen, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Im Weiteren sollten die Anwälte auch Angaben dazu machen, ob sie eine einvernehmliche Regelung bewusst anstreben und wann sie Mandanten dazu raten, das alleinige Sorgerecht anzustreben. Zudem wurden die Befragten damit befasst, dass einerseits der eigene Mandant den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch den anderen Elternteil vorträgt und sie andererseits, die Partei vertreten, der ein sexueller Missbrauch zur Last gelegt wird. Hier ist insbesondere von Interesse, ob Anwälte in der Rolle als Täter- oder Opfervertreter jeweils andere Maßstäbe (z.B. in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Mandanten) zu Grunde legen.

1.2.3.1 Empfehlung einer Beratungsstelle

Eine Beratungsstelle kann nur dann erfolgreich im Sinne des Kindeswohl handeln, wenn möglichst frühzeitig ein Kontakt zu Trennungsfamilie aufgebaut wird (König, Weigand, Bremehr-Ordon und König, 2002, S.119). Familienmitglieder können gegenüber Beratungsstellen Vorurteile hegen, weil sie beispielsweise befürchten, dass die dort gemachten Angaben an das Familiengericht weitergegeben werden könnten. Diese Befürchtungen entbehren jedoch einer tatsächlichen Grundlage. Beratungsstellen erstellen - anders als das Jugendamt - keine Stellungnahme für das Gericht, sondern schaffen einen bewertungsfreien Raum, in dem ein angemessener Rahmen für die Auseinandersetzung in und mit der familiären Lebenskrise geboten wird. (König, Weigand, Bremehr-Ordon und König, 2002, S.119). Ob Familien die Hilfsangebote einer Beratungsstelle nutzen, ist auch davon abhängig, welche Einstellung der Anwalt, der häufig der erste Ansprechpartner im Falle einer Scheidung ist, gegenüber einer solchen Beratungsstellen hat (König, Weigand, Bremehr-Ordon und König, 2002, S.120).

Die Befragten sollten wie zuvor in einer fünfstufigen Skala (sehr häufig – häufig – manchmal – selten – nie) angeben, wie oft es vorkommt, dass sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen. Von den befragten Anwälten (Gesamt N=540) empfehlen 64,7% häufig eine Beratungsstelle, 21,3% manchmal und 14% selten (siehe Abb. 79).

Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen wegen des Streites um Kinder, vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine aussergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen?

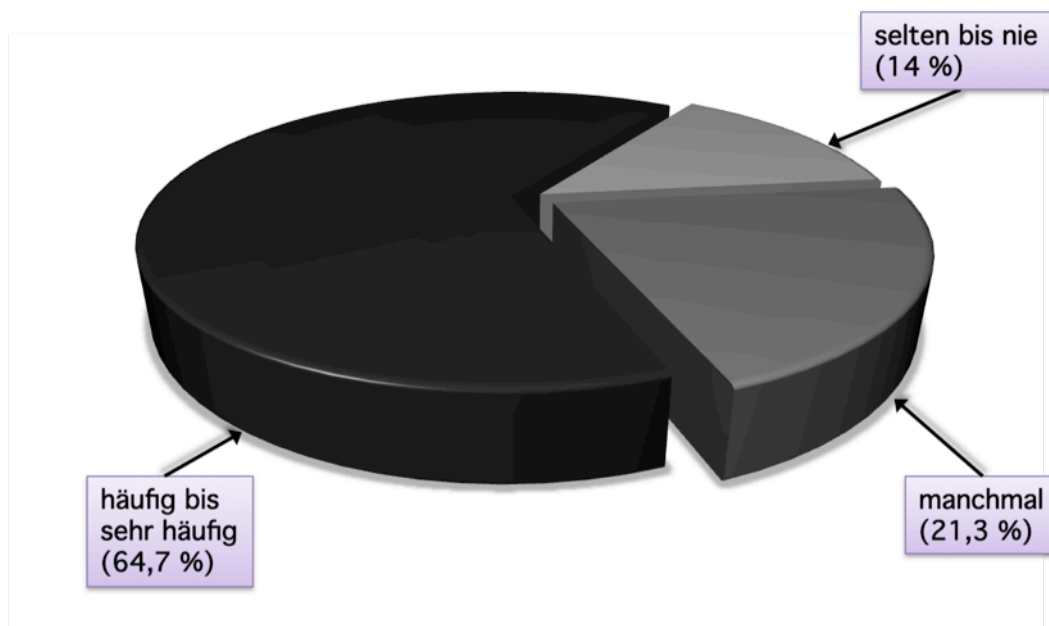


Abbildung 79: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.5 – Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen? Gesamt N = 540

Demnach empfehlen zwei Drittel der Anwälte ihren Mandanten, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen. Dieses bedeutet allerdings nicht, dass jeder Mandant, der eine solche Empfehlung erhält, auch tatsächlich bereit ist, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Offizielle Statistiken über die Zahl der Scheidungspaare, die das Angebot einer Beratungsstelle nutzen, sind nicht verfügbar, so dass keine Aussage darüber getroffen werden kann, wie viele Scheidungspaare letztlich Hilfestellungen durch professionelle Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

1.2.3.2 Bewusstes Anstreben einer einvernehmlichen Regelung

Anwälten stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um bewusst eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. So können sie zum einen auf den eigenen Mandanten einwirken und ihn davon überzeugen, dass ein einvernehmliches Verfahren langfristig für alle Beteiligten – insbesondere die Kinder – eine bessere Perspektive bietet. Zudem können Anwälte auch durch ihr eigenes Verhalten, z. B. Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten und Unterlassen von provozierenden Schriftsätzen, einen Beitrag zu einer einvernehmlichen Regelung leisten.

Wie zuvor wurden die Befragten gebeten, anhand einer fünfstufigen Skala Auskunft darüber zu geben, in welchem Ausmaß sie versuchen, bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewusst eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Abbildung 80 zeigt auf, dass sich 83,5% der Anwälte bewusst um eine einvernehmliche Regelung im Sorgerechtsstreit bemühen, 15% tun dieses manchmal und 1,5% zeigen nahezu keine Tendenz dazu.

Streben Sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewußt eine einvernehmliche Regelung an?

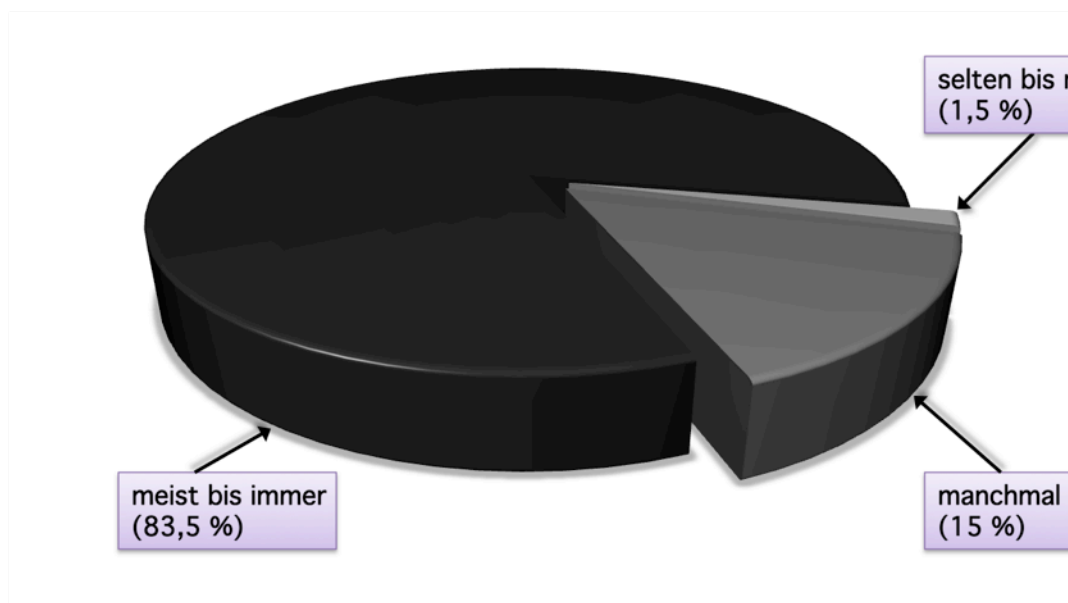


Abbildung 80: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.17 - Streben Sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewußt eine einvernehmliche Regelung an? Gesamt N = 538

Die absolute Mehrheit der Anwälte strebt demnach bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewusst eine einvernehmliche Regelung an. Statistiken über die Anzahl der einvernehmlichen Sorgerechtsregelungen, die durch die Tätigkeit des Anwaltes zustande kommen, werden nicht geführt. Deshalb ist es nicht möglich Rückschlüsse zu ziehen, ob diese eindeutige Antwort der Mehrheit einem „sozial erwünschten Verhalten“ entspricht, oder ob Anwälte sich tatsächlich derart häufig für eine einverständliche Lösung einsetzen. Ebenso wenig bedeutet es, dass allein das bewusste anwaltliche Anstreben einer einvernehmlichen Regelung auch zum Erfolg führt.

1.2.3.3 Rat zur Alleinsorge

Ein Elternteil kann das alleinige Sorgerecht für sich beantragen, mit der Begründung, dass dieses dem Wohl des Kindes entspricht. Der Antragsteller muss in diesem Fall darlegen, aus welchem Grund er das alleinige Sorgerecht für sich beansprucht. Ein Grund für einen Antrag auf ein alleiniges Sorgerecht kann zum Beispiel Konflikte auf der Elternebene sein, wenn also Streitigkeiten zwischen den Eltern gemeinsame Entscheidungen schwierig bis unmöglich machen (Wohlfahrt, 1999, S. 201ff.). Es kann aber auch eine Fallgestaltung vorliegen, die allein das Kind betrifft, zum Beispiel bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Ob und in welchen Fällen Anwälte ein alleiniges Sorgerecht explizit befürworten, hängt auch mit ihrer Einstellung zum alleinigen Sorgerecht zusammen. Je wichtiger Anwälte das gemeinsame Sorgerecht finden, desto gravierender müssen die Gründe sein, aus denen heraus sie dazu raten.

Die Anwälte sollten aus sechs vorgegebenen Gründen diejenigen auswählen, die ihrer Meinung nach für ein alleiniges Sorgerecht ihres Mandanten sprechen. Mehrfachantworten waren möglich. Mit absteigender Häufigkeit nannten die Anwälte folgende Gründe, bei denen sie dem Mandanten raten, dass alleinige Sorgerecht zu beantragen: Die Mehrheit von 93,3% ist der Meinung, dass gravierende Verstöße des anderen Elternteils gegen das Kindeswohl Anlass für einen Antrag auf Alleinsorge sind. Weitere Gründe sind: Der andere Elternteil ist nicht kooperationswillig (39,4%), der andere Elternteil lehnt das gemeinsame Sorgerecht ab (35,7%), die Ausübung der gemeinsamen Sorge erscheint auf Grund der räumlichen Entfernung nicht praktikabel (32,5%), die Eltern erzielen in Sachfragen keine Übereinstimmung (29%), als Reaktion auf eine Alleinsorgeantrag der Gegenseite (15,7%) (siehe Abb. 81).

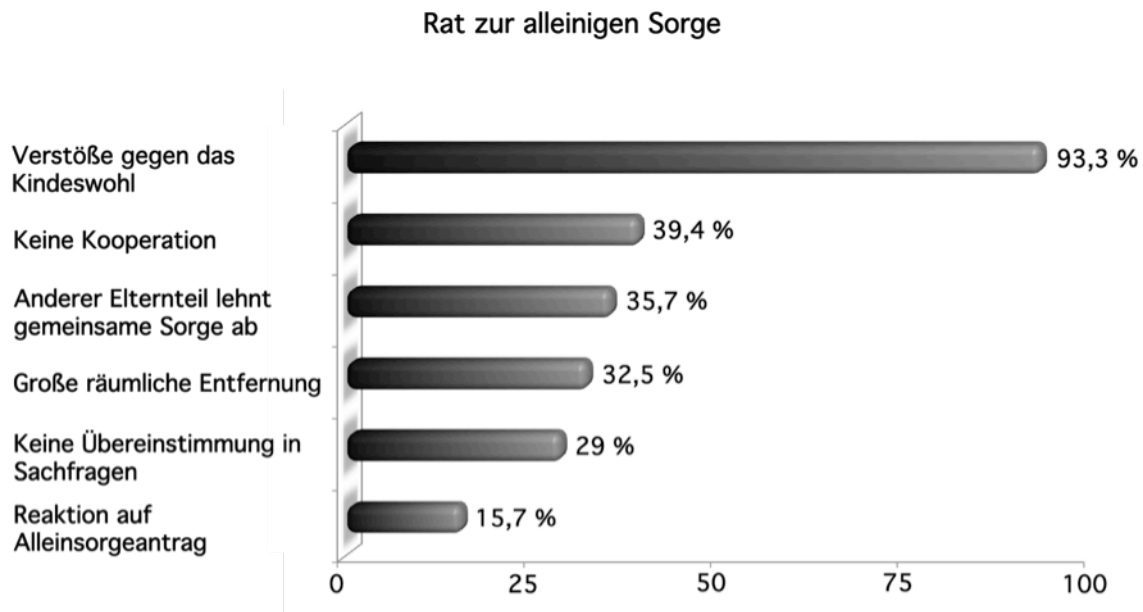


Abbildung 81: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.16 – Wann raten Sie dem Mandanten, das alleinige Sorgerecht zu beantragen? (Mehrfachantworten waren möglich): (1) Gravierende Verstöße gegen das Kindeswohl, (2) der andere Elternteil ist nicht kooperationswillig, (3) der andere Elternteil lehnt gemeinsame Sorge ab (4) Ausübung der gemeinsamen Sorge erscheint aufgrund der großen räumlichen Entfernung nicht praktikabel, (5) die Eltern erzielen in Sachfragen keine Übereinstimmung, (6) Reaktion auf einen Alleinsorgeantrag der Gegenseite. Gesamt N = 541

Für die absolute Mehrheit ist ein Antrag auf ein alleiniges Sorgerecht insbesondere dann zu stellen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Gründe, die bei den Eltern liegen, bilden zwar für ein je ein weiteres Drittel ebenfalls einen gewichtigen Anlass für einen Alleinsorgeantrag (z.B.: „Keine Kooperation“ oder „Anderer Elternteil lehnt gemeinsame Sorge ab“), rangieren aber weit hinter den kindbezogenen Gründen.

1.2.3.4 Wunsch des eigenen Mandanten nach Umgangsaussetzung mit dem anderen Elternteil

Vom Gesetzgeber ist gewollt, dass ein Kind auch nach der Trennung der Eltern Kontakt zu beiden Elternteilen hat. So wird in § 1684 Abs. 1 BGB bestimmt, dass „das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“. Das Umgangsrecht kann vom Gericht allerdings gemäß § 1684 Abs. 4 BGB ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Nicht immer liegen solche triftigen Gründe vor, wenn Eltern den Umgang mit dem anderen Elternteil verhindern möchten. Die Befragten sollten deshalb ihre Reaktion auf den Wunsch von Mandanten schildern, wenn diese den Umgang mit dem anderen Elternteil gerichtlich aussetzen oder einschränken lassen wollen, obwohl es dafür keine nachvollziehbaren Gründe gibt. Es wurden folgende Antwortalternativen zur Wahl gestellt: (1) Habe ich noch nicht erlebt, (2) Wenn der

Mandant trotz rechtlicher Aufklärung auf seinen Antrag besteht, stelle ich ihn, (3) Sofern der Mandant seine Position nicht aufgibt, lege ich das Mandat nieder.

Von den Befragten (N=524) haben es 35,9% in der täglichen Praxis noch nicht erlebt, dass ein Mandant ohne nachvollziehbaren Wunsch den Umgang mit dem anderen Elternteil aussetzen lassen wollte. Ein knappes Drittel (28,8%) der Befragten beugt sich dem Wunsch der Mandanten und stellt auch dann einen Antrag, wenn diese keine nachvollziehbaren Gründe für die Aussetzung des Umgangs nennen können, und 35,3% der Anwälte würden ein Mandat eher niederlegen, als einen Antrag auf Aussetzung des Umgangs zu stellen, wenn sie von dessen Begründung nicht überzeugt sind (siehe Abb. 82).

Verhalten bei nicht nachvollziehbarem Wunsch des Mandanten, den Umgang zwischen Kind und dem anderen Elternteil auszusetzen

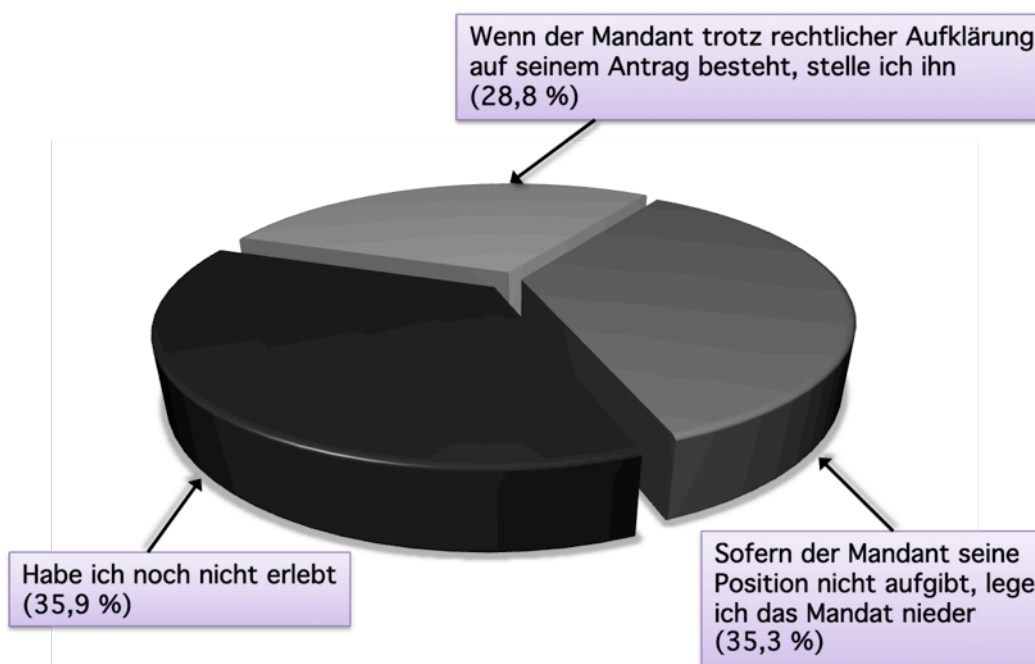


Abbildung 82: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.19 – Was machen Sie, wenn Ihr Mandant darauf besteht, den Umgang mit dem anderen Elternteil gerichtlich aussetzen oder einschränken zu lassen, obwohl es für Sie keinen nachvollziehbaren Grund gibt? Gesamt N = 524

Das Verhalten der Anwälte ist sehr heterogen. Ungefähr je ein Drittel entscheidet sich für eine der vorgegebenen Antworten. Da kein Beispiel für einen „nicht nachvollziehbaren Wunsch“ des Mandanten vorgegeben wurde, lag es im Ermessen der Befragten, sich einen solchen Wunsch vorzustellen. Insofern kann der hohe Prozentsatz an Anwälten (35,9%), die

eine solche Situation noch nicht erlebt haben, erklärt werden: Diese Anwälte akzeptieren und möglicherweise auch wenig begründete Wünsche des Mandanten.

1.2.3.5 Missbrauchsvorwurf

Eine sexuelle Misshandlung liegt vor, wenn ein Erwachsener die geltende Generationenschanke überschreitet und sexuelle Aktivitäten an einem Minderjährigen vornimmt (Bernecker-Wolff et al., 2000, S. 29). Hierzu zählen beispielsweise Belästigung, oraler, analer oder genitaler Verkehr oder sexuelle Nötigung (Bernecker-Wolff et al., 2000, S. 29). Durch diese Handlungen wird die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes, seine Unversehrtheit, seine Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung gefährdet und beeinträchtigt, wobei die Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört wird (Bernecker-Wolff et al., 2000, S. 29). Problematisch ist, dass in diesem Zusammenhang der liebevolle (zärtliche) Körperkontakt mit dem Kind zunehmend sexualisiert wird (Bernecker-Wolff et al., 2000, S. 29). Der bloße Verdacht eines sexuellen Missbrauchs ist in der Regel nicht ausreichend, um einen völligen Abbruch der Umgangskontakte zu erreichen. Dieses gilt selbst dann, wenn gegen den Kindesvater ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs läuft (Oelkers, 1998, S. 319). Ansonsten hätte es ein Elternteil in der Hand, durch Äußerung eines bloßen Verdachts den anderen Elternteil willkürlich vom Kontakt mit seinem Kind auszuschließen. Eingeschränkt oder ganz ausgesetzt wird das Umgangsrecht nur dann, wenn das Gericht im Einzelfall nach Abwägung des Gewichts des Tatverdachts und der möglichen Gefahren für das Kind zu der Auffassung gelangt, dass das Kindeswohl in Gefahr ist. Wegen der Schwere des Delikts führt ein solcher Vorwurf regelmäßig zu intensiven Ermittlungen, die wegen der typischen Aufklärungsschwierigkeiten bei solchen Taten in der Regel geraume Zeit in Anspruch nehmen. Zum anderen wird üblicherweise ein Sachverständigengutachten eingeholt (Oelkers, 1998, S. 319). Es ist offenkundig, dass ein solches Verfahren sowohl für das betroffene Kind als auch den betroffenen Elternteil mit erheblichen Belastungen einhergeht.

Von Interesse ist, wie Anwälte sich verhalten, wenn zum einen ihr Mandant den Verdacht äußert, der andere Elternteil habe das Kind sexuell missbraucht und zum anderen von der anderen Partei gegen ihren Mandanten ein auf den ersten Blick nicht nachvollziehbarer Missbrauchsvorwurf erhoben wird. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Frage, ob Anwälte unterschiedlich handeln, je nachdem ob der Vorwurf von dem eigenen Mandanten stammt oder gegen den eigenen Mandanten erhoben wird.

a) Des eigenen Mandanten

Die Befragten sollten anhand von sieben vorgegebenen Antwortalternativen (inklusive der Antwort: „Habe ich noch nicht erlebt“) benennen, wie sie sich verhalten, wenn ihr Mandant den Verdacht äußert, der andere Elternteil habe das Kind sexuell missbraucht.

Fast jeder sechste Anwalt (16,9%) hat eine solche Situation noch nicht erlebt. Mit absteigender Häufigkeit wurden dann die folgenden Vorgehensweisen genannt (Mehrfachantworten waren möglich): Ein Anteil von 71,7% bemüht sich um eine umfassende Sachverhaltsaufklärung; 28,1% beantragt, den Umgang mit dem beschuldigten Elternteil sofort auszusetzen, bis sich der Verdacht nachweislich als unbegründet herausgestellt hat; 27,7% regt die Bestellung eines Verfahrenspflegers an; 24,2% rät dem Mandanten zur Strafanzeige und 9,6% beantragt die Einholung eines Gutachtens (siehe Abb. 83).

Verhalten bei Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs

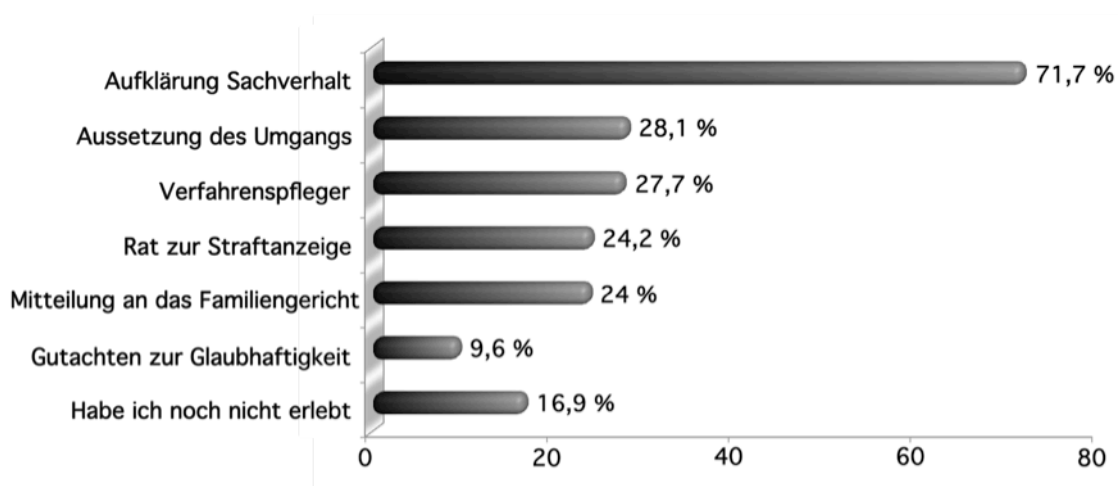


Abbildung 83: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.28 – Wie verhalten Sie sich, wenn Ihr Mandant den Verdacht äußert, der andere Elternteil habe das Kind sexuell missbraucht? Es waren Mehrfachantworten möglich: (1) Ich bemühe mich um Sachverhaltsaufklärung, (2) Stelle Antrag auf Aussetzung des Umgangs, bis sich Verdacht als unbegründet erweist, (3) Beantrage Bestellung eines Verfahrenspflegers, (4) Rate dem Mandanten zur Strafanzeige, (5) Leite den Vorwurf an das Familiengericht weiter, (6) Beantrage Einholung eines Glaubhaftigkeitgutachten, (7) Habe ich noch nicht erlebt: Gesamt N = 541

Richtet sich der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen die andere Partei, bemüht sich die Mehrheit der Anwälte zunächst um eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. Antrag auf Aussetzung des Umgangs oder ein Rat zur Strafanzeige.

b) Gegen den eigenen Mandanten

Die nachfolgende Frage befasste sich mit den Reaktionen bzw. Vorgehensweisen, wenn gegen den eigenen Mandanten ein auf den ersten Blick nicht nachvollziehbarer Missbrauchsvorwurf erhoben wird. Hier wurden vier Antwortalternativen (inklusive der Antwort: „Habe ich noch nicht erlebt“) vorgegeben. Mehrfachantworten waren möglich.

Abbildung 84 lässt erkennen, dass ein Viertel der Befragten (23,8%) es noch nicht erlebt hat, dass gegen den eigenen Mandanten ein sexueller Missbrauchsvorwurf erhoben wurde. Bezüglich der anderen Antwortalternativen haben die Befragten in absteigender Häufigkeit folgende Angaben gemacht: 68,4% bemühen sich um eine umfassende Sachverhaltsaufklärung; 29% beantragen die Einholung eines Gutachtens und 22% beantragen die Bestellung eines Verfahrenspflegers (22%).

Verhalten bei Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs

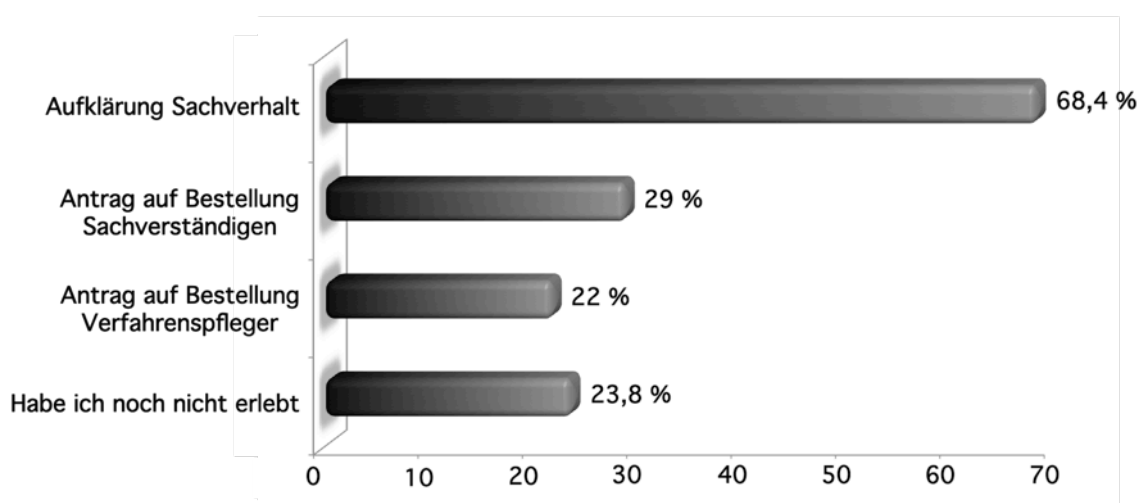


Abbildung 84: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.30 – Wie verhalten Sie sich, wenn ein auf den ersten Blick nicht nachvollziehbarer Missbrauchsvorwurf gegen Ihren Mandanten erhoben wird? Es waren Mehrfachantworten möglich: (1) Ich bemühe mich um Sachverhaltsaufklärung, (2) Ich beantrage die Einholung eines Sachverständigengutachtens, (3) Sofern noch kein Verfahrenspfleger bestellt ist, beantrage ich dessen Bestellung, (4) Habe ich noch nicht erlebt: Gesamt N = 541

Wird gegen den eigenen Mandanten der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben, so steht auch hier für die Meisten die umfassende Aufklärung des Sachverhaltes im Vordergrund. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist den Anwälten bei dieser Sachverhaltskonstruktion jedoch erheblich wichtiger als in den Fällen, in denen sie die Partei vertreten, die selbst die Vorwürfe erhebt. Ebenso zeigen sich Unterschiede in Bezug auf die Bekanntschaft

dieser Fallgestaltung: Nur 16,9% der Anwälte hat es noch nicht erlebt, dass der eigene Mandant einen sexuellen Missbrauch durch die Gegenseite unterstellt hat, wohingegen immerhin fast ein Viertel (23,8%) nicht erlebt hat, dass dem eigenen Mandanten ein auf den ersten Blick nicht nachvollziehbarer Missbrauchsvorwurf zur Last gelegt wird.

2. Einstellungs- und Handlungsunterschiede innerhalb verschiedener Subgruppierungen

In diesem Abschnitt liegt das Untersuchungsinteresse auf den individuellen Einstellungs- und Handlungsunterschieden innerhalb verschiedener Subgruppen. Anwälte unterscheiden sich in der Art, wie sie ihre Tätigkeit ausüben. Individuelle Determinanten wie z.B. das Geschlecht, die Erfahrung oder das Alter können sich nicht nur auf Einstellungen und Handlungen auswirken, sondern auch mittelbar den Ablauf eines familiengerichtlichen Verfahrens beeinflussen. Zu einem positiven (oder negativen) Verlauf eines familienrechtlichen Verfahrens tragen daher nicht nur die Einstellungen des Anwaltes bei, sondern auch, wie er diese als Handelnder in dem Verfahren umsetzt und den Mandanten praktisch begleitet.

Zunächst wurde mittels einer Clusteranalyse berechnet, ob sich innerhalb der Stichprobe Gruppen von Anwälten befinden, die sich deutlich voneinander unterscheiden. Im Anschluss daran wurden die Einstellungs- und Handlungsunterschiede der gefundenen Anwaltstypen analysiert. Im Weiteren wurden drei weitere Untergruppen, die unterschiedliche Einstellungen und Handlungen erwarten ließen, untersucht. Hierbei wurde zunächst die Gruppe *Geschlechtszugehörigkeit* näher betrachtet, um festzustellen, ob Männer und Frauen in der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate voneinander abweichen. Von besonderem Interesse ist, ob sich die zusätzliche *Qualifikation als Fachanwalt* oder die *Zusatzausbildung als Mediator* auch auf die Arbeitsweise der Befragten auswirkt. Abschließend wurde noch überprüft, welchen Einfluss das *Alter* auf Einstellungen und Handlungen der Anwälte hat. Hier wurde die Gruppe in junge Anwälte (bis 35 Jahre) und ältere Anwälte (ab 36 Jahre) unterteilt. Sämtliche im ersten Abschnitt aufgeführten Fragen, wurden dahingehend überprüft, ob sich innerhalb der vorgenannten Untergruppen (Anwaltstyp, Geschlecht, Fachanwalt, Mediator oder Alter) signifikante Unterschiede zeigen. Nur wenn dies der Fall ist und bestimmten Einstellungen oder Handlungsweisen gruppenspezifisch relevant erscheinen, d.h. immer dann, wenn sich innerhalb der Subgruppe statistisch signifikante Unterschiede zeigen, werden diese in die Befunddarstellung übernommen. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht den Vorgaben bzw. der Struktur des ersten Abschnitts im Kapitel VII. (vgl. Kapitel B.VII.1.2). Der

Übersichtlichkeit halber werden die Ergebnisse jeweils in tabellarischer Form zusammengefasst.

2.1 Einstellung- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Anwaltstyp

An dieser Stelle wird zunächst überprüft, ob sich innerhalb der Stichprobe Gruppen von Anwälten gegenüberstehen, die sich in ihrer Arbeitsweise deutlich voneinander abgrenzen. Im zweiten Schritt wird dann untersucht, welche Auswirkung die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp auf deren Einstellungen und Handlungen hat.

2.1.1 Anwaltstypologie

In einer explorativen US-amerikanischen Studie von Kressel, Lopez-Morillas, Weinglass und Deutsch (1979) wurde bereits darauf hingewiesen, dass Anwälte sich anhand verschiedener Merkmale wie Einstellungen, Ansichten oder Erfahrungen unterscheiden und dass diese Unterschiede Auswirkungen auf den Umgang mit Mandanten haben.

Die vorliegende Studie folgt diesem Ansatz, indem versucht wird, auf empirischem Weg Anwaltstypen zu ermitteln. Dafür ist die Clusteranalyse das geeignete statistische Verfahren (Backhaus, Erichson, Plinke und Weiber, 2006, S.490). Mittels der Clusteranalyse kann die gesamte Stichprobe (N=541) nach bestimmten Merkmalen, Einstellungen, Ansichten, Erfahrungen usw. so gruppiert und analysiert werden, dass die Unterschiede zwischen den Anwälten innerhalb einer Gruppe (Cluster) möglichst gering und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen der Anwälte (Clustern) möglichst groß sind (Bortz, 2005, S. 565). Durch die Clusteranalyse sollen die Anwälte möglichst homogenen Clustern bzw. Gruppen zugewiesen werden.

Mit einer hierarchischen Clusteranalyse wurde zunächst überprüft, wie viele homogene Teilgruppen sich aus der Stichprobe (N=541) extrahieren lassen. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, mit welchem ermittelt wird, welches die empfehlenswerteste Anzahl von Clustern ist, in die sich die Stichprobe zerlegen lässt (Bühl und Zöfel, 1998, S. 479). Zur Berechnung wurden neun Fragen ausgewählt, die Aufschluss über den Umgang der Anwälte mit familienrechtlichen Verfahren und ihren diesbezüglichen Einstellungen erwarten ließen (siehe Tabelle 3). Aufgrund eines großen Sprunges in der Heterogenität konnte gut entschieden werden, dass die beste Aufteilung aus zwei Gruppen besteht. Mit beiden Clustern wurde anschließend eine Clusterzentrenanalyse gerechnet, wobei die Fälle entsprechend der

zur Clusterung herangezogenen Fragen jeweils einer der Gruppe zugeordnet werden (Backhaus, Erichson, Plinke und Weiber, 2006, S. 551ff.).

In die Clusteranalyse sind insgesamt N=541 Fälle eingeflossen, wobei 33 der Befragten (6,1%) keiner der beiden Gruppen zugeordnet werden, weil sie mindestens eine der Fragen nicht beantwortet haben. Von den verbliebenen Anwälten werden insgesamt 260 der Befragten (48,1%) in die erste Gruppe und insgesamt 248 (45,8%) in die zweite Gruppe eingeordnet.

Tabelle 10: Auswertung der Cluster nach den für die Clusterzentrenanalyse vorgegebenen Fragen

Frage	Cluster 1 (Gesamt N = 260)	Cluster 2 (Gesamt N = 248)
III.5: Häufigkeit der Empfehlung, im Streit um Kinder eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen	<i>Rat erfolgt:</i> <i>häufig bis sehr häufig: 73,5%</i> <i>manchmal: 18,8%</i> <i>selten bis nie: 7,7%</i>	<i>Rat erfolgt:</i> <i>häufig bis sehr häufig: 55,6%</i> <i>manchmal: 24,6%</i> <i>selten bis nie: 19,7%</i>
III.8: Wichtigkeit eines guten Verhältnisses zum Anwalt der Gegenseite	<i>Gutes Verhältnis ist:</i> <i>wichtig: 73,1%</i> <i>teils/teils: 18,8%</i> <i>unwichtig: 8,1%</i>	<i>Gutes Verhältnis ist:</i> <i>wichtig: 49,6%</i> <i>teils/teils: 34,3%</i> <i>unwichtig: 16,1%</i>
III.13 Bereitschaft, dem Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nachzukommen	<i>Bereitschaft besteht:</i> <i>meist bis immer: 0,7%</i> <i>teils/teils: 16,2%</i> <i>selten bis nie: 83,1%</i>	<i>Bereitschaft besteht:</i> <i>meist bis immer: 6,4%</i> <i>teils/teils: 37,5%</i> <i>selten bis nie: 56,1%</i>
III.17: Anstreben einer einvernehmlichen Regelung in Sorgerechtsstreitigkeiten	<i>Wird angestrebt:</i> <i>meist bis immer: 92,7%</i> <i>manchmal: 6,9%</i> <i>selten bis nie: 0,4%</i>	<i>Wird angestrebt:</i> <i>meist bis immer: 73,4%</i> <i>manchmal: 23,8%</i> <i>selten bis nie: 2,8%</i>
III.32: Statement: „Anwalt soll das Mandat niederlegen, wenn die Interessen des Mandanten denen des Kindes entgegenstehen.“	<i>Zustimmung: 80,0%</i> <i>Ambivalenz: 16,9%</i> <i>Ablehnung: 3,1%</i>	<i>Zustimmung: 4,8%</i> <i>Ambivalenz: 39,5%</i> <i>Ablehnung: 55,7%</i>
III.32: Statement: „Anwalt muss manchmal schmutzige Wäsche waschen.“	<i>Zustimmung: 23,8%</i> <i>Ambivalenz: 39,2%</i> <i>Ablehnung: 37,0%</i>	<i>Zustimmung: 34,3%</i> <i>Ambivalenz: 44,0%</i> <i>Ablehnung: 21,7%</i>
Statement: „Anwalt muss manchmal unsachlich vortragen.“	<i>Zustimmung: 2,3%</i> <i>Ambivalenz: 7,7%</i> <i>Ablehnung: 90,0%</i>	<i>Zustimmung: 4,4%</i> <i>Ambivalenz: 19,8%</i> <i>Ablehnung: 75,8%</i>
Statement: „Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, hat der Anwalt durchzusetzen.“	<i>Zustimmung: 38,9%</i> <i>Ambivalenz: 31,9%</i> <i>Ablehnung: 30,0%</i>	<i>Zustimmung: 53,2%</i> <i>Ambivalenz: 33,1%</i> <i>Ablehnung: 13,7%</i>
Statement: „Wenn der Vortrag erfolgversprechend ist, muss der Anwalt diesen vortragen, auch wenn er am Wahrheitsgehalt zweifelt.“	<i>Zustimmung: 10,0%</i> <i>Ambivalenz: 16,2%</i> <i>Ablehnung: 73,8%</i>	<i>Zustimmung: 26,2%</i> <i>Ambivalenz: 31,0%</i> <i>Ablehnung: 42,8%</i>

Alle Unterschiede sind auf dem 1% Niveau signifikant. Die Anwälte in Cluster 1 verhalten sich kooperativ und vermittlungsorientiert. Im Gegensatz dazu legen Anwälte in Cluster 2 ihren Schwerpunkt auf eine an den Wünschen des Mandanten orientierte Vertretung. Die Anwälte des ersten Clusters können daher als eher vermittlungsorientiert, die Anwälte des zweiten Clusters als eher mandantenzentriert beschrieben werden. In Abbildung 85 werden die Eigenschaften und Merkmale der Anwaltstypen akzentuiert dargestellt.

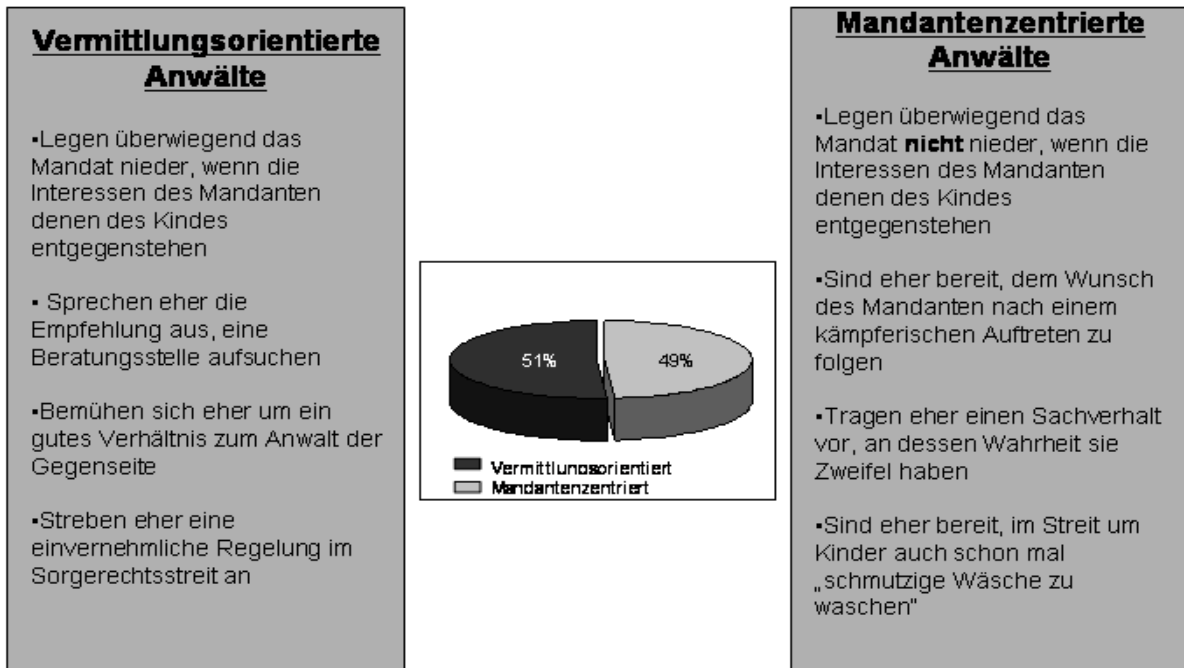


Abbildung 85: Besondere Eigenschaften und Merkmale der Anwaltstypen

Im Weiteren wird überprüft, ob die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp mit anderen Eigenschaften (z.B. Geschlecht, Ausbildung) im Zusammenhang steht.

Geschlecht

Der Tabelle 11 ist zu entnehmen, dass sowohl in der Gruppe der vermittlungsorientierten als auch in der Gruppe der mandantenzentrierten Anwälte Männer und Frauen in annähernd gleichem Verhältnis vertreten sind.

Tabelle 11: Verteilung der Anwältinnen und Anwälte auf die Anwaltstypen

Geschlecht	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
weiblich	51,0 %	50,4 %
männlich	49,0 %	49,6 %

Die Verteilung der Anwaltstypen korreliert nicht mit dem Geschlecht der Anwälte ($j = 0,006$; Signifikanzniveau: $p=0,899$).

Fachanwälte

In der Gruppe der vermittlungsorientierten als auch in der Gruppe der mandantenzentrierten Anwälte befinden sich Fachanwälte und (einfache) Anwälte in einem ausgewogenen Verhältnis (siehe Tab. 12).

Tabelle 12: Verteilung der Fachanwälte auf die Anwaltstypen

Qualifikation	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
weiblich Fachanwalt	51,5 %	52,0 %
Anwälte ohne Ausbildung zum Fachanwalt	48,5 %	48,0 %

Zwischen der Zugehörigkeit zu einem Anwaltstypen und der Ausbildung zum Fachanwalt besteht kein Zusammenhang ($j = -0,005$; Signifikanzniveau: $p=0,914$).

Ausbildung zum Mediator

Von den 52 Anwälten, die eine zusätzlich Ausbildung als Mediator haben, konnten insgesamt 51 der Befragten einem der beiden Anwaltstypen zugeordnet werden. Wie der Tabelle 13 zu entnehmen ist, verteilen sich die Mediatoren in einem annähernd gleichen Verhältnis auf die Gruppe der vermittlungsorientierten und die Gruppe der mandantenzentrierte Anwälte.

Tabelle 13: Verteilung der Mediatoren auf die Anwaltstypen

Qualifikation	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
Mediator	10,8 %	9,3 %
Anwälte ohne Ausbildung zum Mediator	89,2 %	90,7 %

Die Verteilung der Anwaltstypen korreliert also auch nicht mit der Ausbildung zum Mediator ($j = 0,025$; Signifikanzniveau: $0,575$).

Tätigkeit als Verfahrenspfleger

Eine Gruppe von 51 Anwälten der Stichprobe ist auch als Verfahrenspfleger tätig. Von diesen konnten 48 der Befragten einem der beiden Anwaltstypen zugeordnet werden. Aber auch in

diesem Fall lassen sich keine Unterschiede im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp feststellen (siehe Tab 14).

Tabelle 14: Verteilung der Verfahrenspfleger auf die Anwaltstypen

Qualifikation	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
Verfahrenspfleger	8,8 %	10,1 %
Anwälte, die nicht als Verfahrenspfleger tätig sind	91,2 %	89,9 %

Die Verteilung der Anwaltstypen korreliert somit auch nicht mit der Tätigkeit als Verfahrenspfleger ($\chi^2 = 0,021$, Signifikanzniveau: $p=0,634$).

Alter

Die Tabelle 15 lässt erkennen, dass in der Gruppe der mandantenzentrierten Befragten eher jüngere Anwälte vertreten sind, während die Gruppe der vermittlungsorientierten Studienteilnehmer eher Anwälte mittleren Alters einschließt.

Tabelle 15: Einfluss des Alters auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp

Alter	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
26 – 30 Jahre	9,1 %	17,3 %
31 – 40 Jahre	37,3 %	38,9 %
41 – 50 Jahre	41,1 %	28,3 %
51 – 60 Jahre	12,0 %	13,3 %
61 – 70 Jahre	0,5 %	2,2 %

Es lässt sich keine Korrelation zwischen der Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp und dem Alter der Befragten feststellen (punktbiserialer Korrelationskoeffizient: $r = -0,081$; Signifikanzniveau: $p=0,095$).

Umfang familienrechtlicher Tätigkeit

Hinsichtlich des Anteils familienrechtlicher Mandate an der Gesamtfallzahl lassen sich keine Korrelationen zwischen vermittlungs-, bzw. mandantenzentrierten Anwälten finden. Der Umfang familienrechtlicher Anteile am Gesamtaufkommen wurde in Quartile aufgeteilt. Wie sich der Tabelle 16 entnehmen lässt, unterscheiden sich die Anwaltstypen kaum in ihrer familienrechtlichen Schwerpunktbildung.

Tabelle 16: Einfluss des Tätigkeitsschwerpunktes auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp

Familienrechtlicher Anteil an der Gesamtfallzahl	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
0 – 25%	22,8%	25,2%
26 – 50%	34,4%	32,1%
51 – 75%	20,4%	19,6%
76 – 100%	22,4%	23,1%

Zudem zeigt sich, dass der Umfang familienrechtlicher Mandate am Gesamtaufkommen gleichermaßen über die Quartile verteilt ist (in etwa ein Viertel der jeweiligen Gruppe). Die Verteilung der Anwaltstypen korreliert damit nicht mit der Anzahl der bearbeiteten Mandate (punktbiserialer Korrelationskoeffizient: $r = -0,008$; Signifikanzniveau: $p=0,907$).

Kanzleisitz

Auch hinsichtlich der unterschiedlichen Kanzleisitzorte lassen sich keine Korrelationen zwischen vermittlungs-, bzw. mandantenzentrierten Anwälten finden (siehe Tab. 17).

Tabelle 17: Einfluss des Kanzleisitzes (Kleinstadt, Großstadt, Metropole) auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp

Standort des Kanzleisitzes	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
Metropole	13,2%	15,1%
Großstadt	24,9%	22%
Kleinstadt	61,9%	62,9%

Der Ort des Kanzleisitzes hat folglich keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp ($j = -0,039$; Signifikanzniveau: $p=0,681$).

Familienstand

Die Zugehörigkeit der Befragten zu einem bestimmten (Familien-) Status ist in Tabelle 18 dargestellt. Demnach befinden sich in der Gruppe der mandantenzentrierten Anwälte tendenziell mehr Personen, die eigene Erfahrung mit Scheidung haben, als in der Gruppe der vermittlungsorientierten Anwälte.

Tabelle 18: Einfluss des Familienstandes auf die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp

Familienstand	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
ledig	13,9 %	18,8 %
verheiratet	73,3%	66,5 %
getrennt lebend oder geschieden	10,8 %	13,0 %
verwitwet	2,0 %	1,7 %

Dennoch besteht zwischen dem Familienstand und der Zuordnung zu einem Anwaltstyp kein Zusammenhang ($\chi^2 = 0,080$; Signifikanzniveau: $p = 0,367$).

2.1.2 Einstellungsunterschiede

Durch die Clusteranalyse waren zwei Anwaltstypen ermittelt worden, die sich in zentralen Punkten (Vermittlungsorientierung vs. Orientierung an reiner Parteivertretung) voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel VII.2.1.1). Von besonderem Interesse ist, ob die Anwaltstypen auch in anderen Merkmalen und Eigenschaften voneinander abweichen. Um dieses zu überprüfen, werden die Fragen, deren Beantwortung Bezüge zu den Einstellungen zu den jeweiligen Anwaltstypen erlauben, in diesem Abschnitt erörtert. Die Variablen, die bereits zur Clusterbildung ausgewertet worden sind, werden hier nicht erneut dargestellt. Wie bereits ausgeführt, werden nur Befunde beschrieben, bei denen signifikante Abweichungen zwischen den Gruppen festgestellt werden (siehe Tab. 19). Die Reihenfolge der Darstellung richtet sich nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Kapitels VII. (vgl. Kapitel VII.1.1).

Tabelle 19: Unterschiede in der Einstellung zwischen vermittlungsorientierten und mandantenzentrierten Anwälten

Frage	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
IV.2: „Sollten Anwälte in Kindschaftssachen auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen?“	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 74,5% unentschieden: 13,1% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 12,4% Gesamt N = 259</i>	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 59,2% unentschieden: 21,2% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 19,6% Gesamt N = 245</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, $df=2$, $p=0,001$, $N=504$</i>		
III.14: „Welche Strategie anwaltlicher Mandatsvertretung bevorzugen Sie?“	<i>Kompromiss: 63,3% Durchsetzung der Wünsche des Mandanten: 30,6% Rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen: 6,1% Gesamt N = 229</i>	<i>Kompromiss: 49,5% Durchsetzung der Wünsche des Mandanten: 47,7% Rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen: 2,8% Gesamt N = 222</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, $df=2$ $p < 0,001$, $N=451$</i>		

II.12: „Wenn ein Kind ohne nachvollziehbaren Grund Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS. Was halten Sie von diesem Konzept?“	<i>Unbekannt: 15,4%</i> <i>„Schon mal gehört“: 29,3%</i> <i>„Konzept ist überflüssig“: 8,1%</i> <i>„Nützliches Konzept“: 22%</i> <i>„Schon in Schriftsätzen verwendet“: 25,2%</i> <i>Gesamt N = 246</i>	<i>Unbekannt: 22,0%</i> <i>„Schon mal gehört“: 32,2%</i> <i>„Konzept ist überflüssig“: 10,2%</i> <i>„Nützliches Konzept“: 11,8%</i> <i>„Schon in Schriftsätzen verwendet“: 23,7%</i> <i>Gesamt N = 245</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=4, p=0,023, N=491</i>		
III.25: „Was erwarten Sie von einem Gutachter?“	<i>Entscheidungshelfer: 24,7%</i> <i>auch Vermittler: 75,3%</i> <i>Gesamt N = 255</i>	<i>Entscheidungshelfer: 37,9%</i> <i>auch Vermittler: 62,1%</i> <i>Gesamt N = 243</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,002, N=498</i>		

Es zeigen sich im Wesentlichen zwei Ergebnisse: Zum einen bringen vermittlungsorientierte Anwälte psychologischen Themen mehr Interesse entgegen als ihre mandantenzentrierten Kollegen. Zum anderen haben sie eine berufliche Haltung, die einen deutlichen Schwerpunkt auf Kooperation und Vermittlung setzt, während die mandantenzentrierten Anwälte ihre Aufgabe / Strategie in der Mehrzahl in der Durchsetzung der Wünsche des Mandanten sieht.

2.1.3 Handlungsunterschiede

An dieser Stelle werden die Differenzen aufgezeigt, die sich in den Handlungen der Anwaltstypen manifestieren (siehe Tab. 20). Wie zuvor werden die Befunde, die bereits zur Bildung der Cluster herangezogen wurden, nicht erneut dargestellt

Tabelle 20: Unterschiede in den Verhaltensweisen / den Handlungen zwischen vermittlungsorientierten und mandantenzentrierten Anwälten

Frage	Vermittlungsorientierte Anwälte	Mandantenzentrierte Anwälte
III.9: „Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?“	<i>Nein: 8,1%</i> <i>Ja: 91,9%</i> <i>Gesamt N = 259</i>	<i>Nein: 17,8%</i> <i>Ja: 82,2%</i> <i>Gesamt N = 247</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,001, N=506</i>		
III.1: „Oft erwarten Anwälte neben der rechtlichen Beratung auch für ihre psychologischen Probleme ein offenes Ohr des Anwalts. Verändert sich dieser Anteil im Verlauf ihrer Gespräche mit dem Mandanten?“	<i>Anteil nimmt zu: 50,0%</i> <i>Anteil bleibt gleich: 35,3%</i> <i>Anteil nimmt ab: 14,7%</i> <i>Gesamt N = 258</i>	<i>Anteil nimmt zu: 33,7%</i> <i>Anteil bleibt gleich: 49,0%</i> <i>Anteil nimmt ab: 17,3%</i> <i>Gesamt N = 243</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=0,001, N=501</i>		
III.15: „Manche Anwälte legen Wert darauf, die Kinder auch persönlich kennen zu lernen. Wie halten Sie es damit?“	<i>Unwichtig: 46,3%</i> <i>Wichtig: 53,7%</i> <i>Gesamt N = 255</i>	<i>Unwichtig: 62,9%</i> <i>Wichtig: 37,1%</i> <i>Gesamt N = 245</i>

<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p<0,001, N=500)</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: eigener Stil vs. mandantenorientiert?“	<i>eigener Stil: 62,5%</i> <i>teils / teils: 20,6%</i> <i>mandantenorientiert: 16,9%</i> <i>Gesamt N = 248</i>	<i>eigener Stil: 50,4%</i> <i>teils / teils: 22,0%</i> <i>mandantenorientiert: 27,5%</i> <i>Gesamt N = 236</i>
<i>t-test, df=482, p=0,002, N=484</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: fordernd vs. bittend.“	<i>fordernd: 20,8%</i> <i>teils / teils: 62,0%</i> <i>bittend: 17,2%</i> <i>Gesamt N = 245</i>	<i>fordernd: 29,0%</i> <i>teils / teils: 59,3%</i> <i>bittend: 11,7%</i> <i>Gesamt N = 231</i>
<i>t-test, df=474, p=0,016, N= 476</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: offensiv vs. zurückhaltend?“	<i>offensiv: 26,5%</i> <i>teils / teils: 50,6%</i> <i>zurückhaltend: 22,9%</i> <i>Gesamt N = 245</i>	<i>offensiv: 40,2%</i> <i>teils / teils: 43,1%</i> <i>zurückhaltend: 16,7%</i> <i>Gesamt N =239</i>
<i>t-test, df=482, p=0,002, N= 484</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: affektiv vs. affektfrei?“	<i>affektiv: 11,1%</i> <i>teils / teils: 38,9%</i> <i>affektfrei: 50,0%</i> <i>Gesamt N = 244</i>	<i>affektiv: 16,0%</i> <i>teils / teils: 42,9%</i> <i>affektfrei: 41,1%</i> <i>Gesamt N = 231</i>
<i>t-test, df=473, p=0,005, N=475</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: scharf vs. freundlich?“	<i>scharf: 9,0%</i> <i>teils / teils: 38,0%</i> <i>freundlich: 53,1%</i> <i>Gesamt N = 245</i>	<i>scharf: 13,2%</i> <i>teils / teils: 46,4%</i> <i>freundlich: 40,4%</i> <i>Gesamt N = 235</i>
<i>t-test, df=478, p=0,006, N=480</i>		
III.19: „Was machen Sie, wenn ihr Mandant darauf besteht, den Umgang mit dem anderen Elternteil gerichtlich aussetzen oder einschränken zu lassen, obwohl es für Sie dafür keinen nachvollziehbaren Grund gibt?“	<i>„Habe ich noch nicht erlebt.“: 27,8%</i> <i>„Ich stelle den Antrag.“: 20,2%</i> <i>„Ich lege das Mandat nieder“: 52,0%</i> <i>Gesamt N = 252</i>	<i>„Habe ich noch nicht erlebt.“: 43,2%</i> <i>„Ich stelle den Antrag.“: 37,9%</i> <i>„Ich lege das Mandat nieder“: 18,9%</i> <i>Gesamt N = 243</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p<0,001, N=495</i>		

Wieder ist erkennbar, dass mandantenzentrierte Anwälte eher bereit sind, die Wünsche des Mandanten durchzusetzen. Dieses wird sowohl daran deutlich, dass sie deutlich seltener als ihre vermittlungsorientierten Kollegen ein Mandat niederlegen, aber auch daran, dass sie häufiger bereit sind, für ihren Mandanten einen Antrag auf Aussetzung des Umgangs mit dem anderen Elternteil zu stellen, obwohl sie keinen nachvollziehbaren Grund feststellen können.

Vermittlungsorientierte Befragte messen demgegenüber in der Mehrzahl psychologischen Themen größere Bedeutung zu („Anteil psychologischer Inhalte nimmt im Verlaufe des Mandats zu“), treten in ihren Schriftsätzen freundlicher und kooperativer gegenüber der

Gegenseite in Erscheinung und legen häufiger Wert darauf, die Kinder der Mandanten kennen zu lernen.

2.2 Einstellung- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit vom Geschlecht

Durch das Geschlecht können möglicherweise weitere Einstellungs- und Handlungsunterschiede aufgeklärt werden. So wies Schumann (1989) in ihrer empirischen Studie darauf hin, dass Anwältinnen und Anwälte sich in ihrer Beratungspraxis unterscheiden. Dabei hat sie festgestellt, dass Anwältinnen eher zu einer ausführlichen Beratung und einem persönlicheren Beratungsstil tendieren als ihre männlichen Kollegen (Schumann, 1989, S. 233). Ein weiteres Ergebnis ihrer Untersuchung ist, dass Anwältinnen bei ihren männlichen Kollegen häufig „Imponiergehabe“ wahrnehmen. Anwältinnen vermuten, dass dieser Verhandlungsstil Mandanten beeinflusst, eher einen männlichen Rechtsanwalt zu beauftragen, da sie ihn für durchsetzungsfähiger halten. Feministische Anwältinnen gelten bei männlichen Anwälten als aggressiv, kämpferisch und hartnäckig und sind deshalb als „Gegnerinnen“ gefürchtet (Schumann, 1989, S. 235).

2.2.1 Einstellungsunterschiede

Nachfolgend werden alle Variablen aufgeführt, bei denen sich signifikante Abweichungen in den Einstellungen von Anwältinnen und Anwälten feststellen ließen (siehe Tab. 21). Wie bereits zuvor beschrieben, richtet sich die Reihenfolge der Darstellung nach den Vorgaben des ersten Kapitels (vgl. Kapitel VII.1.1).

Tabelle 21: Unterschiede in der Einstellung zwischen Anwältinnen und Anwälten

Frage	Anwältinnen	(männliche) Anwälte
IV.2: „Sollten Anwälte in Kindschaftssachen auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen?“	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 72,4% unentschieden: 12,5% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 15,1% Gesamt N = 279</i>	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 60,8% unentschieden: 23,1% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 16,1% Gesamt N = 255</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=0,004, N=534</i>		
II.12: „Wenn ein Kind ohne nachvollziehbaren Grund Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS. Was halten Sie von diesem Konzept?“	<i>Unbekannt: 13,4% „Schon mal gehört“: 28,1% „Konzept ist überflüssig“: 10,9% „Nützliches Konzept“: 21,5% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 25,9% Gesamt N = 274</i>	<i>Unbekannt: 23,8% „Schon mal gehört“: 35,2% „Konzept ist überflüssig“: 7,8% „Nützliches Konzept“: 11,9% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 21,2% Gesamt N = 244</i>
<i>(Chi-Quadrat-Test, df=4, p=0,001, N=518).</i>		

III.32: „Ansprüche, die mit dem Recht im Einklang stehen, hat der Anwalt durchzusetzen.“	Statement: Zustimmung: 39,9% Ambivalenz: 36,3% Ablehnung: 23,7% Gesamt N = 278	Zustimmung: 52,0% Ambivalenz: 29,1% Ablehnung: 18,9% Gesamt N = 254
<i>t</i> -test, <i>df</i> =530, <i>p</i> =0,017, <i>N</i> =532		

Beim Vergleich der Einstellungen von Anwältinnen und Anwälten wird das von Schumann (1989) gezeichnete Bild von geschlechtsspezifischem Verhalten bestätigt. Anwältinnen halten das Vorhandensein psychologische Kenntnisse bei der Mandatsbearbeitung signifikant häufiger als ihre männlichen Kollegen für sehr wichtig. Dieses untermauert die Annahme, dass sie auch eher einen persönlichen Beratungsstil pflegen. Zudem haben Anwältinnen mehr Kenntnisse über psychologische Themen, wie sich an deren größerer Bekanntheit mit dem PAS erkennen lässt. Demgegenüber verhalten sich männliche Anwälte in der Mehrheit durchsetzungsfreudiger, indem sie die Auffassung vertreten, dass Ansprüche durchzusetzen sind, die mit dem Recht im Einklang stehen.

2.2.2 Handlungsunterschiede

Ebenfalls von Interesse ist, ob es innerhalb der Gruppe der Anwälte geschlechtsspezifische Differenzen im Hinblick auf die Verhaltensweisen / die Handlungen gibt. Wie zuvor werden nur die Befunde aufgeführt, bei denen sich statistisch signifikante Abweichungen ermitteln ließen.

Tabelle 22: Unterschiede in den Verhaltensweisen / den Handlungen zwischen Anwältinnen und Anwälten

Frage	Anwältinnen	(männliche) Anwälte
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: juristische Sprache vs. Umgangssprache?“	<i>juristische Sprache</i> : 21,6% <i>teils / teils</i> : 42,9% <i>Umgangssprache</i> : 35,5% Gesamt N = 245	<i>juristische Sprache</i> : 26,1% <i>teils / teils</i> : 41,7% <i>Umgangssprache</i> : 32,2% Gesamt N = 230
<i>t</i> -test, <i>df</i> =496, <i>p</i> =0,025, <i>N</i> =498		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: affektiv vs. affektfrei?“	<i>affektiv</i> : 15,9% <i>teils / teils</i> : 43,8% <i>affektfrei</i> : 40,3% Gesamt N = 258	<i>affektiv</i> : 10,9% <i>teils / teils</i> : 36,8% <i>affektfrei</i> : 52,3% Gesamt N = 239
<i>t</i> -test, <i>df</i> =495, <i>p</i> =0,007, <i>N</i> =497		
III.5. „Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen?“	<i>häufig bis sehr häufig</i> : 74,9% <i>manchmal</i> : 17,0% <i>selten bis nie</i> : 8,1% Gesamt N = 283	<i>häufig bis sehr häufig</i> : 53,5% <i>manchmal</i> : 25,8% <i>selten bis nie</i> : 20,7% Gesamt N = 256
<i>t</i> -test, <i>df</i> =537, <i>p</i> <0,001, <i>N</i> =539		

Wie sich der Tabelle 22 entnehmen lässt, empfehlen mehr Anwältinnen als Anwälte ihren Mandanten, wegen des Streits um Kinder eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen. Dieses spricht dafür, dass Anwältinnen häufiger „weichen“ Faktoren wie psychologischer Beratung positive Wirkung zumessen als ihre männlichen Kollegen. Eine eher emotionale Herangehensweise von Frauen spiegelt sich auch darin, dass diese häufiger „affektvolle“ Schriftsätze verfassen, während sich ihre männlichen Kollegen häufiger auf eine „juristische Sprache“ verlassen.

2.3 Einstellungs- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Qualifikation zum Fachanwalt für Familienrecht

Die zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht kann eine weitere Einflussgröße für bedeutsame Unterschiede bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate sein. In ihrer empirischen Untersuchung über das Zeitbudget von Rechtsanwältinnen in Scheidungs- und Folgesachen konnten Hommerich et al. (2001) nachweisen, dass Fachanwältinnen für Familienrecht für die Bearbeitung familienrechtlicher Mandate signifikant weniger Zeit aufwenden als ihre Kollegen ohne diese zusätzliche Qualifikation. Die Spezialisierung als Fachanwalt führt damit zu einer effizienteren Bearbeitung familienrechtlicher Mandate (Hommerich et al., 2001, S. 115). Ob sich dieser Befund auch in der vorliegenden Stichprobe bestätigen lässt, wird überprüft, indem die Antworten in Bezug auf die Frage: „Verändert sich der Anteil psychologischer Inhalte im Verlauf ihrer Gespräche mit dem Mandanten?“ analysiert werden. Zudem werden weitere wichtigen Differenzen erörtert, die sich in den Einstellungen und Handlungen zwischen Fachanwältinnen und solchen ohne diese Qualifikation messen lassen.

2.3.1 Einstellungsunterschiede

In diesem Abschnitt werden alle Befunde präsentiert, die signifikante Abweichungen in den Einstellungen zwischen Fachanwältinnen für Familienrecht und solchen ohne diese Zusatzqualifikation erkennen lassen (siehe Tab. 23). Wie bereits erläutert, orientiert sich die Darstellung an den Vorgaben des ersten Abschnitts des Kapitels VII. (vgl. Kapitel VII.1.1).

Tabelle 23: Unterschiede in der Einstellung zwischen Fachanwältinnen und einfachen Anwältinnen

Frage	Fachanwältinnen für Familienrecht	(einfache) Anwältinnen
IV.2: „Sollten Anwälte in Kindschaftssachen auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen?“	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 73,4% unentschieden: 12,4% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 14,2% Gesamt N = 282</i>	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 59,7% unentschieden: 23,3% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 17,0% Gesamt N = 253</i>

<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=0,001, N=535</i>		
II.12: „Wenn ein Kind ohne nachvollziehbaren Grund Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS. Was halten Sie von diesem Konzept?“	Unbekannt: 14,3% „Schon mal gehört“: 26,0% „Konzept ist überflüssig“: 10,6% „Nützliches Konzept“: 17,6% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 31,5% Gesamt N = 273	Unbekannt: 22,8% „Schon mal gehört“: 37,4% „Konzept ist überflüssig“: 8,1% „Nützliches Konzept“: 16,3% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 15,4% Gesamt N = 246
<i>(Chi-Quadrat-Test, df=4, p<0,001, N=519).</i>		
III.25: „Was erwarten Sie von einem Gutachter?“	Entscheidungshelfer: 27,0% auch Vermittler: 73,0% Gesamt N = 278	Entscheidungshelfer: 34,9% auch Vermittler: 65,1% Gesamt N = 249
<i>(Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,048, N=527)</i>		

Anhand der Ergebnisse wird deutlich, dass Fachanwälte durchweg über mehr Erfahrung (Bekanntheit mit dem PAS) und eine größere Sensibilität - die Mehrzahl der Fachanwälte fordert psychologische Kenntnisse - bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate verfügen als ihre Kollegen ohne diese Qualifikation. Zudem setzen sie ihr Interesse eher auf eine lösungsorientierte Begutachtung durch den Sachverständigen gerichtet als auf eine Entscheidungshilfe für das Gericht.

2.3.2 Handlungsunterschiede

Nachfolgend werden die Ergebnisse präsentiert, bei denen sich bedeutsame Abweichungen zwischen den Handlungen von Fachanwälten für Familienrecht und solchen ohne diese Zusatzqualifikation aufzeigen lassen (siehe Tab. 24).

Tabelle 24: Unterschiede in den Verhaltenweisen / den Handlungen zwischen Fachanwälten und einfachen Anwälten

Frage	Fachanwälte für Familienrecht	(einfache) Anwälte
III.9: „Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?“	Nein: 8,2% Ja: 91,8% Gesamt N = 282	Nein: 17,6% Ja: 82,4% Gesamt N = 255
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p= 0,001, N=506)</i>		
III.1: „Oft erwarten Anwälte neben der rechtlichen Beratung auch für ihre psychologischen Probleme ein offenes Ohr des Anwalts. Verändert sich dieser Anteil im Verlauf ihrer Gespräche mit dem Mandanten?“	Anteil nimmt zu: 34,2% Anteil bleibt gleich: 45,7% Anteil nimmt ab: 20,1% Gesamt N = 278	Anteil nimmt zu: 50,2% Anteil bleibt gleich: 36,9% Anteil nimmt ab: 12,9% Gesamt N = 255

<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=0,001, N=533</i>		
III.15: „Manche Anwälte legen Wert darauf, die Kinder auch persönlich kennen zu lernen. Wie halten Sie es damit?“	<i>Unwichtig: 59,7% Wichtig: 40,3% Gesamt N = 278</i>	<i>Unwichtig: 48,4% Wichtig: 51,6% Gesamt N = 252</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,009, N=530</i>		
III.27: „Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandats die jeweilige persönliche Einstellung des Richters?“	<i>manchmal bis meist: 56,8% teils / teils: 12,9% selten bis nie: 30,4% Gesamt N = 280</i>	<i>manchmal bis meist: 48,0% teils / teils: 15,0% selten bis nie: 37,0% Gesamt N = 254</i>
<i>t-test, df=532, p=0,050, N=534</i>		
III.20: „Haben Sie schon mal ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt?“	<i>Ja: 85,6% Nein: 14,4% Gesamt N = 284</i>	<i>Ja: 72,0% Nein: 28,0% Gesamt N = 257</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p<0,001, N=541</i>		
III.5. „Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen?“	<i>häufig bis sehr häufig: 73,5% manchmal: 14,8% selten bis nie: 11,7% Gesamt N = 283</i>	<i>häufig bis sehr häufig: 54,9% manchmal: 28,4% selten bis nie: 16,7% Gesamt N = 257</i>
<i>t-test, df=538, p<0,001, N=540</i>		
III.19: „Was machen Sie, wenn ihr Mandant darauf besteht, den Umgang mit dem anderen Elternteil gerichtlich aussetzen oder einschränken zu lassen, obwohl es für Sie dafür keinen nachvollziehbaren Grund gibt?“	<i>„Habe ich noch nicht erlebt.“: 29,0% „Ich stelle den Antrag.“: 33,7% „Ich lege das Mandat nieder“: 37,3% Gesamt N = 276</i>	<i>„Habe ich noch nicht erlebt.“: 43,5% „Ich stelle den Antrag.“: 23,4% „Ich lege das Mandat nieder“: 33,1% Gesamt N = 248</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=0,001, N=524</i>		

Die von Hommerich et al. (2001) beschriebene „effizientere Arbeitsweise“ von Fachanwälten kann hier bestätigt werden, denn es zeigt sich, dass Fachanwälte im Gegensatz zu den (einfachen) Anwälten zum einen für psychologische Themen im Verlaufe des Mandats immer weniger Zeit aufwenden, und zum anderen häufiger darauf verzichten, die Kinder des Mandanten kennen zu lernen. Ein weiterer Befund ist, dass Fachanwälte häufiger die Möglichkeiten nutzen, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die größere Erfahrung der Fachanwälte wird deutlich, wenn sie nach ihrem Verhalten in Bezug auf einen nicht nachvollziehbaren Wunsch auf Umgangaussetzung gefragt werden: Mehr Fachanwälte als Anwälte haben eine solche Konstellation bereits erlebt; aber offenkundig ist auch, dass Fachanwälte einem solchen Wunsch des Mandanten weniger ablehnend gegenüberstehen, als

ihre Kollegen ohne Zusatzqualifikation. Im Übrigen zeichnen sich Fachanwälte dadurch aus, dass sie Mandanten häufiger raten, wegen des Streits um Kinder eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen.

2.4 Einstellung- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit von der Ausbildung zum Mediator

Anwälte dürfen die Bezeichnung Mediator führen, wenn sie gemäß § 7 a BORA durch eine Ausbildung nachweisen können, dass sie die Grundzüge des Mediationsverfahrens beherrschen. Zwar ist die Ausbildung der Mediatoren in Deutschland nicht gesetzlich geregelt (vgl. Kapitel A.III.4.3), durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) wurden jedoch Qualitätsstandards vorgegeben. Diese Qualitätsstandards stellen sicher, dass die Ausbildung sowohl psychologische als auch rechtliche Komponenten enthält. So werden als psychologische Kompetenzen beispielsweise Kenntnisse über Familiendynamik bei Trennung und Scheidung, entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen, psychologische Konzepte (wie Krise, Konflikt, emotional-kognitive Bewältigung, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht) und schließlich Selbstreflexion und Betroffenheit vermittelt. Von besonderem Interesse für unsere Untersuchung ist, ob Anwälte, die über solche zusätzliche Kenntnisse verfügen, sich in ihren Einstellungen und Handlungen von den Anwälten unterscheiden, die keine solche Zusatzqualifikation besitzen.

Von den in der vorliegenden Stichprobe befragten Mediatoren ist 67,3% (N=35) weiblichen und 32,7% (N=17) männlichen Geschlechts; ein Anteil von ebenfalls 67,3% (N=35) hat eine zusätzliche Ausbildung als Fachanwalt für Familienrecht und 10,4% (N=5) der Mediatoren ist bis 35 Jahre, entsprechend ist 89,6% (N=43) der Mediatoren älter als 36 Jahre.

2.4.1 Einstellungsunterschiede

Ebenso wie Fachanwälte verfügen Mediatoren über eine weitergehende Ausbildung im Fachgebiet Familienrecht. Anders als in der Fachanwaltsausbildung liegt der Schwerpunkt der Mediatorenausbildung nicht nur auf den juristischen Fertigkeiten, sondern gleichrangig werden psychologische Inhalte vermittelt. Unklar ist jedoch, ob die zusätzliche - auch psychologische Inhalte umfassende Ausbildung - der Mediatoren sich auch auf deren berufliche Einstellungen auswirkt. Aus diesem Grund wurden die Rechtsanwälte, die gleichfalls Mediatoren sind, mit ihren (nicht zusätzlich qualifizierten) Kollegen verglichen (siehe Tab. 25).

Tabelle 25: Unterschiede in der Einstellung zwischen Mediatoren und (einfachen) Anwälten

Frage	Anwälte, die auch Mediatoren sind	(einfache) Anwälte
IV.2: „Sollten Anwälte in Kindschaftssachen auch über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen?“	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 92,2% unentschieden: 3,9% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 3,9% Gesamt N = 51</i>	<i>Psychologische Kenntnisse sind sehr wichtig: 64,3% unentschieden: 19,0% Gesunder Menschenverstand ist ausreichend: 16,7% Gesamt N = 484</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p<0,000, N=535</i>		
II.12: „Wenn ein Kind ohne nachvollziehbaren Grund Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS. Was halten Sie von diesem Konzept?“	<i>Unbekannt: 8,2% „Schon mal gehört“: 20,4% „Konzept ist überflüssig“: 8,2% „Nützliches Konzept“: 18,4% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 44,8 % Gesamt N = 49</i>	<i>Unbekannt: 19,4 % „Schon mal gehört“: 32,6 % „Konzept ist überflüssig“: 9,6% „Nützliches Konzept“: 16,8% „Schon in Schriftsätzen verwendet“: 21,7% Gesamt N = 470</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=4, p=0,004, N=519</i>		
III.25: „Was erwarten Sie von einem Gutachter?“	<i>Entscheidungshelfer: 15,7% auch Vermittler: 84,3% Gesamt N =</i>	<i>Entscheidungshelfer: 32,4 % auch Vermittler: 67,6% Gesamt N = 476</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,014, N=527</i>		

Besondere Merkmale der Mediatoren sind, dass sie psychologischen Kenntnissen mehr Gewicht beimessen als ihre Kollegen und auch über psychologische Themen informierter sind. Auffällig ist aber, dass sich Mediatoren – trotz zusätzlicher psychologischer Qualifikation – von ihren Kollegen in vielen Punkten gerade nicht unterscheiden. So weichen Mediatoren von den übrigen Anwälten beispielsweise nicht in ihrer Bereitschaft ab, ein Mandat niederzulegen, wenn die Interessen des Kindes denen des eigenen Mandanten entgegenstehen (t-test, df=530, p=0,720, N=532), ebenso wenig trennt Mediatoren und (einfache) Anwälte ihre Einstellung in Bezug auf das „Waschen-schmutziger-Wäsche“ im Streit um Kinder (t-test, df=539, p=0,117, N=541)

2.4.2 Handlungsunterschiede

Ziel einer Mediation ist es, einen Konflikt so zu verändern, dass die Parteien zu einer einvernehmlichen Regelung befähigt werden. Die Ausbildung der Mediatoren beinhaltet daher auch eine Qualifikation zu interessengerechter Verhandlungsführung²⁴. Überprüft wird in diesem Abschnitt, ob Mediatoren diese Kenntnisse auch dann nutzen, wenn sie nicht als Mediator, sondern als Parteivertreter tätig sind.

²⁴ www.bafm-mediation.de, am 26.09.2008

Tabelle 26: Unterschiede in den Handlungen zwischen Mediatoren und (einfachen) Anwälten

Frage	Anwälte, die auch Mediatoren sind	(einfache) Anwälte
III.9: „Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?“	<i>Nein: 1,9%</i> <i>Ja: 98,1%</i> <i>Gesamt N = 52</i>	<i>Nein: 13,8%</i> <i>Ja: 86,2%</i> <i>Gesamt N = 485</i>
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p= 0,014, N=537</i>		
III.8: „Wie wichtig ist Ihnen ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite?“	<i>Gutes Verhältnis ist:</i> <i>wichtig: 73,1%</i> <i>teils/teils: 21,2%</i> <i>unwichtig: 5,8%</i> <i>Gesamt N = 52</i>	<i>Gutes Verhältnis ist:</i> <i>wichtig: 59,7%</i> <i>teils/teils: 27,7%</i> <i>unwichtig: 12,6%</i> <i>Gesamt N = 484</i>
<i>t-test, df=534, p=0,048, N=536</i>		
III.27: „Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandats die jeweilige persönliche Einstellung des Richters?“	<i>manchmal bis meist: 65,4%</i> <i>teils / teils: 19,2%</i> <i>selten bis nie: 15,4%</i> <i>Gesamt N = 52</i>	<i>manchmal bis meist: 51,2%</i> <i>teils / teils: 13,3%</i> <i>selten bis nie: 35,5%</i> <i>Gesamt N = 482</i>
<i>t-test, df=532, p=0,050, N=534</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: scharf vs. freundlich?“	<i>scharf: 10,4%</i> <i>teils / teils: 25,0%</i> <i>freundlich: 64,6%</i> <i>Gesamt N = 48</i>	<i>scharf: 11,1%</i> <i>teils / teils: 43,6%</i> <i>freundlich: 45,3%</i> <i>Gesamt N = 459</i>
<i>t-test, df=505, p=0,050, N=507</i>		
III.5. „Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen?“	<i>häufig bis sehr häufig: 84,6%</i> <i>manchmal: 9,6%</i> <i>selten bis nie: 5,8%</i> <i>Gesamt N = 52</i>	<i>häufig bis sehr häufig: 62,5%</i> <i>manchmal: 22,5%</i> <i>selten bis nie: 15,0%</i> <i>Gesamt N = 488</i>
<i>t-test, df=538, p=0,003, N=540</i>		

Mediatoren ist insbesondere ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite wichtiger als ihren Kollegen ohne entsprechende Zusatzqualifikation. Darüber hinaus berücksichtigen sie bei der Wahrnehmung des Mandats auch eher die Einstellung des Richters und empfehlen auch häufiger, vor Einschaltung des Gerichts eine Beratungsstelle aufzusuchen. Allerdings finden sich auch bei den Handlungsunterschieden zwischen Mediatoren und (einfachen) Anwälten mehr Gemeinsamkeiten als Abweichungen. Bemerkenswert ist, dass Mediatoren sich zum Beispiel von (einfachen) Anwälten nicht in ihrer Bereitschaft unterscheiden, dem Wunsch des Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nachzukommen (t-test, df=536, p=0,714, N=538), und auch bei der Frage „Streben Sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewusst eine einvernehmliche Regelung an?“ differieren sie kaum (t-test, df=536, p=0,243, N=538).

2.5 Einstellung- und Handlungsunterschiede in Abhängigkeit vom Alter

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob sich praktische berufliche Erfahrungen auf die Einstellungen und Handlungen von Anwälten auswirken. Dabei wird vorausgesetzt, dass jüngere Anwälte über eine geringere praktische Erfahrung verfügen als die älteren Anwälte. Nach einer Untersuchung von Schumann gibt es besonders unter älteren Anwälten solche, die einem traditionellen Berufsethos verpflichtet sind und die keine gerichtliche Auseinandersetzung scheuen, um sich kämpferisch für die Rechte des Mandanten einzusetzen (Schumann, 1989, S. 234). Ein Grund für dieses Verhalten kann darin gesehen werden, dass es diesen Anwälten besonders schwer fällt, sich von dem bis in die 70er Jahre geltenden Schuldprinzip zu lösen (Schumann, 1989, S. 234). Untersucht wird, ob sich diese Befunde auch durch die vorliegende Studie stützen lassen.

2.5.1 Einstellungsunterschiede

Nachfolgend werden die Befunde erörtert, die auf bedeutsame unterschiedliche Einstellungen zwischen jüngeren Anwälten (bis 35 Jahre) und älteren Anwälten (ab 36 Jahre) hinweisen (siehe Tab. 27). Wie bereits zuvor beschrieben, richtet sich die Reihenfolge der Darstellung nach den bereits mehrfach erwähnten Vorgaben (vgl. Kapitel VII.1.1).

Tabelle 27: Unterschiede in der Einstellung zwischen jüngeren Anwälten bis 35 Jahre und älteren Anwälten ab 36 Jahre

Frage	Junge Anwälte bis 35 Jahre	Ältere Anwälte ab 36 Jahre
III.6: „Wie sind Sie zum Familienrecht gekommen?“	Zufall: 25,4% Zugewiesen: 25,4% Interesse: 49,2% Gesamt N = 63	Zufall: 29,8% Zugewiesen: 6,3% Interesse: 63,9% Gesamt N = 413
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p<0,001, N=476</i>		
III.14: „Welche Strategie anwaltlicher Mandatsvertretung bevorzugen Sie?“	Kompromiss: 32,1% Durchsetzung der Wünsche des Mandanten: 67,9% Rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen: 0,0% Gesamt N = 56	Kompromiss: 59,1% Durchsetzung der Wünsche des Mandanten: 35,7% Rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen: 5,2% Gesamt N =
<i>Chi-Quadrat-Test, df=2, p=<0,001, N=437</i>		
III.25: „Was erwarten Sie von einem Gutachter?“	Entscheidungshelfer: 44,3% auch Vermittler: 55,7% Gesamt N = 61	Entscheidungshelfer: 29,2% auch Vermittler: 70,8% Gesamt N = 421
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,018, N=482</i>		

Bereits bei der Analyse der Einstellungen wird deutlich, dass sich die Schlussfolgerungen von Schumann (1989) für diese Studie nicht zutreffen. Ältere Anwälte sind in weitaus höherer

Zahl daran interessiert, einen Kompromiss mit der Gegenseite zu erzielen als jüngere Anwälte. Dahingegen richtet sich die Strategie jüngerer Anwälte meistens darauf aus, die Wünsche des Mandanten durchzusetzen. Zudem bevorzugen ältere Anwälte in der Mehrzahl eher einen Gutachter, der zwischen den Parteien vermittelt als einen, der als Entscheidungshelfer für das Gericht tätig wird. Jüngere Anwälte präferieren in der Mehrzahl zwar auch eine lösungsorientierte Begutachtung, allerdings neigen signifikant mehr jüngere als ältere Anwälte zu einer entscheidungsorientierten Begutachtung.

2.5.2 Handlungsunterschiede

Abschließend werden die Handlungsunterschiede dargestellt, die sich zwischen jüngeren und älteren Anwälten zeigen (siehe Tab. 28).

Tabelle 28: Unterschiede in den Verhaltensweisen / den Handlungen zwischen jungen Anwälten bis 35 Jahren und älteren Anwälten ab 36 Jahren.

Frage	Junge Anwälte bis 35 Jahre	Ältere Anwälte ab 36 Jahre
III.9: „Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?“	Nein: 11,2% Ja: 88,8% Gesamt N = 260	Nein: 15,3% Ja: 84,7% Gesamt N = 235
<i>Chi-Quadrat-Test, df= 1, p=0,007, N=491</i>		
III.15: „Manche Anwälte legen Wert darauf, die Kinder auch persönlich kennen zu lernen. Wie halten Sie es damit?“	Unwichtig: 67,2% Wichtig: 32,8% Gesamt N = 64	Unwichtig: 53,1% Wichtig: 46,9% Gesamt N = 422
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p=0,035, N=486)</i>		
III.8: „Wie wichtig ist Ihnen ein gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite?“	Gutes Verhältnis ist: wichtig: 50,0% teils/teils: 34,4% unwichtig: 15,6% Gesamt N = 64	Gutes Verhältnis ist: wichtig: 63,4% teils/teils: 26,1% unwichtig: 10,6% Gesamt N = 426
<i>t-test, df=488, p=0,007, N=490).</i>		
III.20: „Haben Sie schon mal ein psychologisches Sachverständigengutachten beantragt?“	Ja: 58,5% Nein: 41,5% Gesamt N = 65	Ja: 81,9% Nein: 18,1% Gesamt N = 430
<i>Chi-Quadrat-Test, df=1, p<0,001, N=495</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: fordernd vs. bittend.“	fordernd: 35,9% teils / teils: 51,6% bittend: 12,5% Gesamt N = 64	fordernd: 21,5% teils / teils: 63,0% bittend: 15,4% Gesamt N = 395
<i>t-test, df=457, p=0,036, N=459</i>		
III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: offensiv vs. zurückhaltend?“	offensiv: 41,5% teils / teils: 46,2% zurückhaltend: 12,3% Gesamt N = 65	offensiv: 31,2% teils / teils: 46,8% zurückhaltend: 22,0% Gesamt N = 404
<i>t-test, df=467, p=0,037, N=469</i>		

III.12: „Wie gestalten Sie ihre Schriftsätze im Familienrecht: scharf vs. freundlich?“	<i>scharf: 15,4%</i> <i>teils / teils: 49,2%</i> <i>freundlich: 35,4%</i> <i>Gesamt N = 65</i>	<i>scharf: 10,8%</i> <i>teils / teils: 40,0%</i> <i>freundlich: 49,3%</i> <i>Gesamt N = 400</i>
<i>t-test, df=463, p=0,041, N=465</i>		
III.5. „Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen?“	<i>häufig bis sehr häufig: 52,3%</i> <i>manchmal: 26,2%</i> <i>selten bis nie: 21,5%</i> <i>Gesamt N = 65</i>	<i>häufig bis sehr häufig: 66,0%</i> <i>manchmal: 20,3%</i> <i>selten bis nie: 13,8%</i> <i>Gesamt N = 429</i>
<i>t-test, df=492, p=0,027, N=494</i>		
III.17: „Streben Sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewusst eine einvernehmliche Regelung an?“	<i>meist bis immer: 73,4%</i> <i>manchmal: 21,9%</i> <i>selten bis nie: 4,7%</i> <i>Gesamt N = 64</i>	<i>meist bis immer: 85,5%</i> <i>manchmal: 13,6%</i> <i>selten bis nie: 0,9%</i> <i>Gesamt N = 428</i>
<i>t-test, df=490, p=0,030, N=492</i>		

Auch der Vergleich der Handlungsunterschiede zwischen jüngeren und älteren Anwälten stützt die von Schumann (1989) gefundenen Ergebnisse nicht. Es zeigt sich deutlich, dass ältere Anwälte nicht nur kooperativer arbeiten („Gutes Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite ist wichtig“ und „Anstreben einer einvernehmlichen Regelung ist wichtig“), sondern dieses auch in ihren Schriftsätzen zum Ausdruck bringen, die seltener „offensiv“, „fordernd“ oder „scharf“ sind, als die Schriftsätze ihrer jüngeren Kollegen. Älteren Anwälten ist es zudem häufiger wichtig, auch die Kinder des Mandanten kennen zu lernen. Zwar haben bereits mehr ältere Anwälte ein Mandat abgelehnt als jüngere Anwälte, wobei hieraus aber keine Rückschlüsse gezogen werden können, da der Grund für die Ablehnung eines Mandates nicht bewertet wurde, und ältere Anwälte zudem - allein aufgrund ihrer längeren Tätigkeitsdauer - eher auf einen Sachverhalt gestoßen sein können, der eine solche Handlung erforderlich machte.

2.6 Zusammenfassung

Die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp bestimmt am deutlichsten die Einstellung eines Anwaltes. In absteigender Reihenfolge zeigen sich das Geschlecht, die Qualifikation als Fachanwalt und anschließend gleichermaßen das Alter und die Qualifikation als Mediator als Eigenschaften, die Einstellungen aufklären können. Auch bei den unterschiedlichen Verhaltensweisen (Handlungen) von Anwälten ist die Zugehörigkeit zu einem Anwaltstyp das Merkmal, mit dem Abweichungen am häufigsten erklärt werden können. In absteigender Reihenfolge zeigen sich das Alter der Befragten, die Qualifikation als Fachanwalt und als Mediator und das Geschlecht als Kriterien, die differierendes Verhalten erklären.

Im anschließenden Kapitel werden die Ansichten, die Anwälte über sich selbst und bestimmten Gruppen (Geschlecht, Zusatzqualifikation als Fachanwalt und Zusatzqualifikation als Mediator) haben, näher betrachtet. Das Selbstbild, das eine bestimmte Gruppe von sich selbst hat (oder das eine bestimmte Gruppe als Vorurteil hegt) kann dabei immer auch Rückwirkung auf ein tatsächlich gezeigte Verhalten haben.

B.VIII Zur Realitätsangemessenheit anwaltlicher Selbstbilder

In den nachfolgenden Abschnitten wird die Realitätsangemessenheit anwaltlicher Selbstbilder genauer betrachtet. Von Interesse ist hierbei, welche Selbstbilder Anwälte über Anwälte haben, so stellen sich z.B. folgende Fragen: Gehen Frauen als Anwälte beim Streit um Kinder tatsächlich aggressiver vor, als Männer? Sind Fachanwältinnen erkennbar qualifizierter? Entspannt es ein gerichtliches Verfahren, wenn ein beteiligter Anwalt eine Ausbildung zum Mediator hat? Auch ist zu klären, wie sich die Vertreter der Subgruppen selbst diesbezüglich einschätzen.

1. Kämpferisches Auftreten von Anwältinnen

Das Rechtsgebiet Familienrecht gilt als typisch weibliches Arbeitsfeld (Gildemeister, Maiwald und Seyfahrt-Konau, 2003, S.401). Anwältinnen werden dabei vor allen Eigenschaften wie Empathie, Zuhören können und emotionale Ansprechbarkeit zugeschrieben (Gildemeister, Maiwald und Seyfahrt-Konau, 2003, S.407). Anwältinnen selbst sind oftmals der Überzeugung, dass sie für das Familienrecht geeigneter sind als ihre männlichen Kollegen (Gildemeister, Maiwald und Seyfahrt-Konau, 2003, S.407). Insgesamt herrscht die „Meinung“, dass Anwältinnen in familienrechtlichen Angelegenheiten vor Gericht kämpferischer auftreten als ihre männlichen Kollegen. So wurden im Jahr 2003 zur Vorbereitung der vorliegenden Untersuchung auch zu diesem Thema qualitative Interviews geführt, und z.B. folgende Aussagen zur „kämpferischen Natur“ von weiblichen Anwälten gewonnen:

So äußerte sich ein Anwalt (männlich, 50 Jahre) wie folgt:

„Das Schlimmste, was einem Anwalt passieren kann, ist, dass eine Frau von einer Rechtsanwältin vertreten wird, noch schlimmer kann es nur werden, wenn diese Mandantin auch noch Lehrerin ist. Dann hat man auf der Gegenseite eine Konstellation, die an Streitfreudigkeit nicht zu übertreffen ist.“

Und ein anderer Anwalt (männlich, 42 Jahre) erklärte:

„Männer überlegen häufig, wer ihre Interessen am besten durchsetzt. Und wenn man dann - in Anführungszeichen - so eine Zicke hat, die das durchsetzen kann, die so ein bisschen biestig ist, dann wird das immer sehr gern angenommen. Also, so eine kämpferische Natur, obwohl sie vom Wesen her nicht so sein muss. Meine Kollegin hat auch so von ihrer Stimme her so ein bisschen diesen Anschein, und dann klappt das auch besser“.

Die Anwälte sollten anhand einer fünfstufigen Skala (stimmt genau – stimmt häufig – stimmt manchmal – stimmt selten – stimmt nicht) beurteilen, wie sehr sie der Aussage „In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte“ zustimmen. Die

Antwortalternativen ‚stimmt genau‘ und ‚stimmt häufig‘ wurden in der Auswertung gemeinsam berücksichtigt, ebenso wie die Antwortalternativen ‚stimmt selten‘ und ‚stimmt nicht‘. Werden die Antworten aller Befragten (N=537) gepoolt und somit geschlechtsunabhängig betrachtet, zeigt sich, dass 36,1% zu der Ansicht gelangen, dass Anwältinnen in Kindschaftssachen kämpferischer sind als ihre männlichen Kollegen. Ein Viertel der Befragten (25,2%) hat ein solches Verhalten bei Anwältinnen zumindest manchmal festgestellt, während 38,7% der Befragten der Meinung ist, dass kein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und einem kämpferischen Auftreten vor Gericht besteht (siehe Abb. 86).

Statement: "In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte."

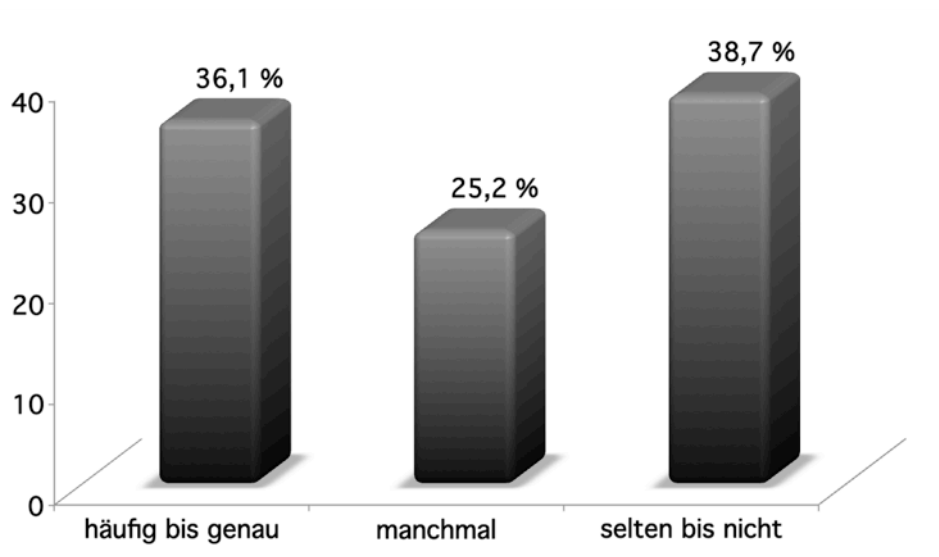


Abbildung 86: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte.“: Gesamt N = 537

Es überrascht nicht, dass zwischen Frauen (N=281) und Männern (N=255) geschlechtsspezifische Unterschiede im Hinblick auf die Einschätzung des kämpferischen Auftretens von Anwältinnen in familiengerichtlichen Verfahren bestehen. Nur 21% der Anwältinnen, aber 34,9% der (männlichen) Anwälte sieht einen Zusammenhang zwischen dem (weiblichen) Geschlecht und der Art des Auftretens (kämpferisch) vor Gericht. Ein Anteil von 26% der Anwältinnen und 29% der Anwälte sehen einen solchen Zusammenhang zumindest manchmal und 53% der Anwältinnen, aber nur 36,1% der Anwälte stellen fest, dass Anwältinnen in Kindschaftssachen nicht kämpferischer auftreten als ihre männlichen Kollegen. Insgesamt halten die männlichen Anwälte ihre weiblichen Kollegen für kämpferischer, als diese

sich selbst einschätzen. Diese Unterschiede sind signifikant (t-test, $df=534$, $p<0,001$, $N=536$) (siehe Abb. 87).

Statement: "In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte."

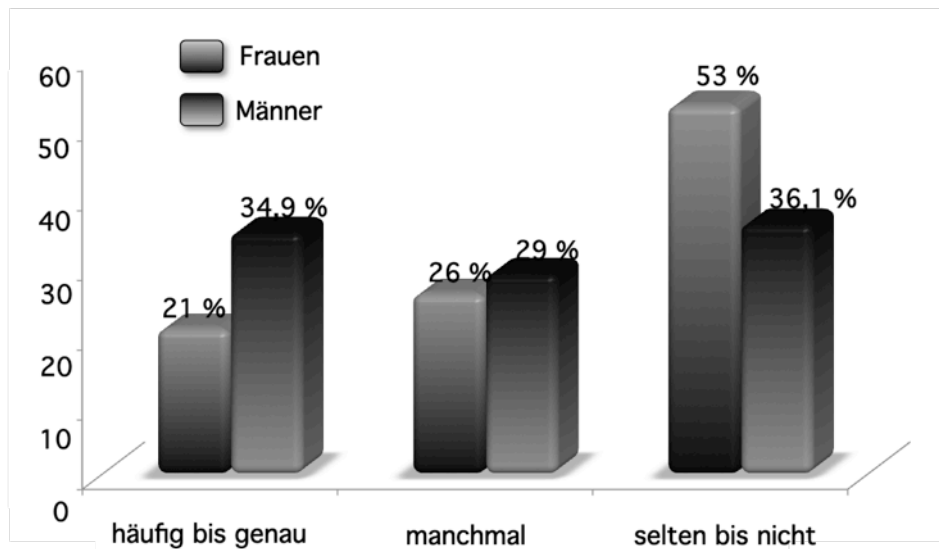


Abbildung 87: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 Statement: „In Kindschaftssachen sind Anwältinnen kämpferischer als Anwälte.“: Frauen Gesamt N = 281; Männer Gesamt N = 255

Die Abbildung 87 macht vor allen Dingen deutlich, dass innerhalb der Anwaltschaft klischeehafte Vorstellungen von der weiblichen / männlichen Rolle vorhanden sind. Inwiefern diese zutreffend sind, kann anhand der Selbsteinschätzung nicht festgestellt werden, ergibt sich im Weiteren aber aus der Analyse des Antwortverhaltens von Anwältinnen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen (vgl. Kapitel VII und X).

2. Qualifikation von Fachanwälten

Nach Ansicht von Luxburg und Seidel (2001) besteht ein positiver Zusammenhang zwischen der Bereitschaft, an der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen mitzuwirken, und der Ausbildung der Anwälte zum „Fachanwalt für Familienrecht“. Die Autoren sind der Meinung, dass für diesen Trend die für den Erwerb des Fachanwaltstitels vorausgesetzten Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich sind (von Luxburg und Seidel, 2001, S. 42). In unserer Untersuchung ist vor allen von Interesse, ob diese zusätzliche Qualifikation auch an der Art erkennbar ist, wie Anwälte vor Gericht verhandeln.

Wie zuvor sollten die Befragten anhand einer fünfstufigen Skala beurteilen, wie sehr sie der Aussage „Vor Gericht erkennt man in der Regel schnell, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist“ zustimmen. Auch hier wurde zunächst ermittelt, wie die Anwälte insgesamt (N=541) die Situation beurteilen. Ein Anteil von 45,3% der Befragten gibt an, dass man vor Gericht schnell erkennt, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist. Weitere 22,7% meint, dass zumindest manchmal vor Gericht zu erkennen ist, ob ein Anwalt eine zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht hat, und 32% der Anwälte ist der Ansicht, dass man aufgrund des Auftreten vor Gericht nicht darauf schließen kann, ob es sich um einen Fachanwalt für Familienrecht handelt oder nicht (siehe Abb. 88).

Statement: "Vor Gericht erkennt man in der Regel schnell, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist."

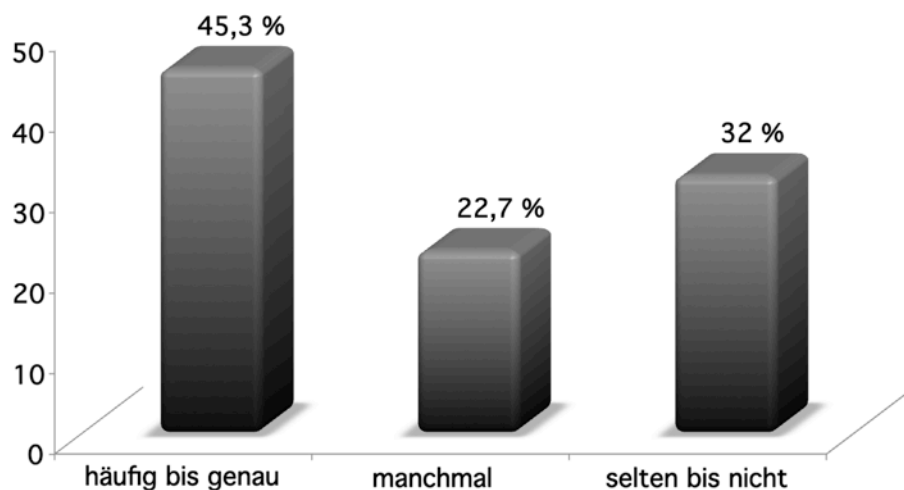


Abbildung 88: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Vor Gericht erkennt man in der Regel schnell, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist.“: Gesamt N = 541

Fachanwälte (N=284) und einfache Anwälte (N=257), unterscheiden sich stark in ihrer Wahrnehmung bzgl. Fachanwälten. Dreiviertel der Fachanwälte (72,6%), aber nur 15,1% der Anwälte meint, dass man einen Fachanwalt vor Gericht erkennen könne. Dass dieses manchmal möglich sei, meinen 19,7% der Fachanwälte und 26,1% der Anwälte. Nur 7,7% der Fachanwälte, aber 58,8% der Anwälte sind der Auffassung, dass man am Auftreten vor Gericht nicht erkennen könne, ob es sich bei einem Anwalt um einen Fachanwalt handelt oder nicht. Diese Unterschiede sind signifikant (t-test, df=539, $p < 0,001$, N=541) (siehe Abb. 89).

Statement: "Vor Gericht erkennt man in der Regel schnell, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist."

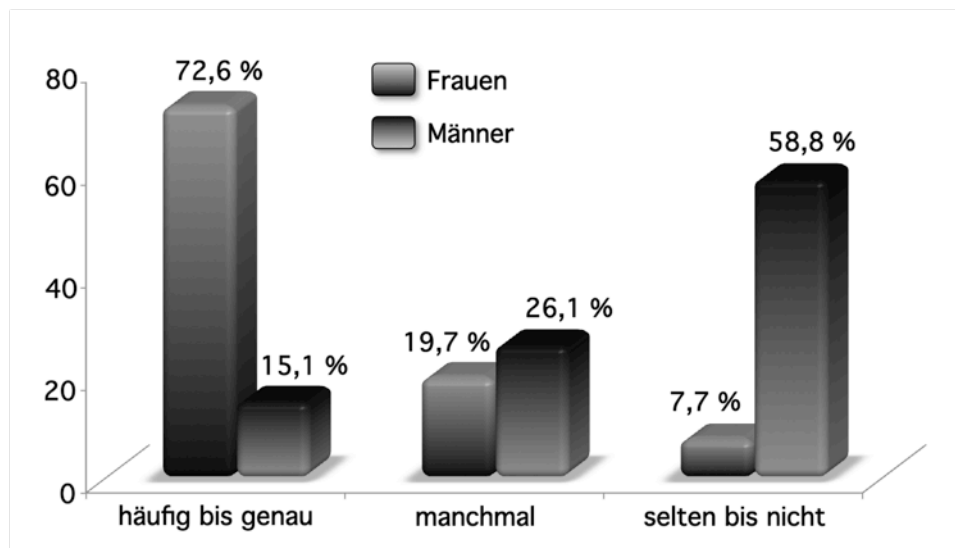


Abbildung 89: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 Statement: „Vor Gericht erkennt man in der Regel schnell, ob ein Anwalt Fachanwalt für Familienrecht ist.“: Fachanwälte Gesamt N = 284; Anwälte Gesamt N = 257

Werden Männer (N=256) und Frauen (N=284) miteinander verglichen, so unterscheiden sie sich zwar signifikant in ihrer Einschätzung, ob ein Fachanwalt vor dem Familiengericht zu erkennen ist (Chi-Quadrat-Test, $df=4$, $p=0,018$, $N=540$), hierbei ist jedoch zu beachten, dass 60,6% der Frauen, aber nur 43,8% der Männer eine Ausbildung zum Fachanwalt besitzen. Werden diese Daten bereinigt, und zum einen nur die Männer (N=144) und Frauen (N=112) miteinander verglichen, die keine Ausbildung zum Fachanwalt haben (Chi-Quadrat-Test, $df=4$, $p=0,848$, $N=256$), und im Weiteren die männlichen (N=112) und weiblichen (N=172) Fachanwälte miteinander verglichen (Chi-Quadrat-Test, $df=4$, $p=0,090$, $N=284$), zeigt sich, dass der gefundene Unterschied nicht auf das Geschlecht der Befragten zurückzuführen ist.

3. Mediatoren und eine entspannte Situation vor Gericht

Um das Ziel einer funktionierenden Nachscheidungsfamilie zu erreichen, müssen die Parteien ihre Interessen miteinander in Einklang bringen, statt die eigene Rechtsposition rigoros gegenüber der anderen durchzusetzen (von Luxburg und Seidel, 2001, S. 41). Hierzu eignet sich das Verfahren der Mediation. Gemäß § 18 BORA ist anerkannt, dass Anwälte auch als Mediatoren tätig sein dürfen. Durch die Ausbildungsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) wird gefordert, dass Mediatoren über Kenntnisse auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet verfügen müssen. Hierzu gehören die

Themengebiete Familiendynamik bei Trennung und Scheidung, entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen, psychologische Konzepte (wie Krise, Konflikt, emotional-kognitive Bewältigung, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht) und schließlich Selbstreflexion und Betroffenheit²⁵. Anders als bei der Qualifikation zum Fachanwalt sind psychologische Kenntnisse Gegenstand der Ausbildung zum Mediator. Von hohem Interesse bei dieser Erhebung ist, ob Mediatoren diese Kenntnisse nutzen, wenn sie von Mandanten nicht als Mediator, sondern als Parteivertreter beauftragt werden. Nutzen Mediatoren ihre psychologischen Kompetenzen, könnten Verhandlungen insgesamt davon profitieren und die Atmosphäre vor Gericht entspannter werden (vgl. Kapitel A.III.4.3).

Die Anwälte sollten wie zuvor anhand einer fünfstufigen Skala einschätzen, wie sehr sie der Aussage „Wenn ein Parteivertreter eine Zusatzausbildung zum Mediator hat, trägt dies meist spürbar zur Entspannung im Gericht bei“ zustimmen. Nur wenige der Befragten (Gesamt N=501) sehen einen Zusammenhang zwischen einer entspannten Situation vor Gericht und der Zusatzqualifikation eines der Parteivertreter als Mediator. So stellen nur 13,8% der Befragten eine entspannte Situation vor Gericht fest. Ein Viertel der Anwälte (25,1%) nimmt zumindest manchmal eine weniger gespannte Atmosphäre wahr und 61,1% der Anwälte sieht keinen Zusammenhang zwischen der Mitwirkung eines Mediators als Parteivertreter und einer entspannten Verhandlung vor Gericht (siehe Abb. 90).

Statement: "Wenn ein Parteivertreter eine Zusatzausbildung zum Mediator hat, trägt dies meist spürbar zur Entspannung im Gericht bei."

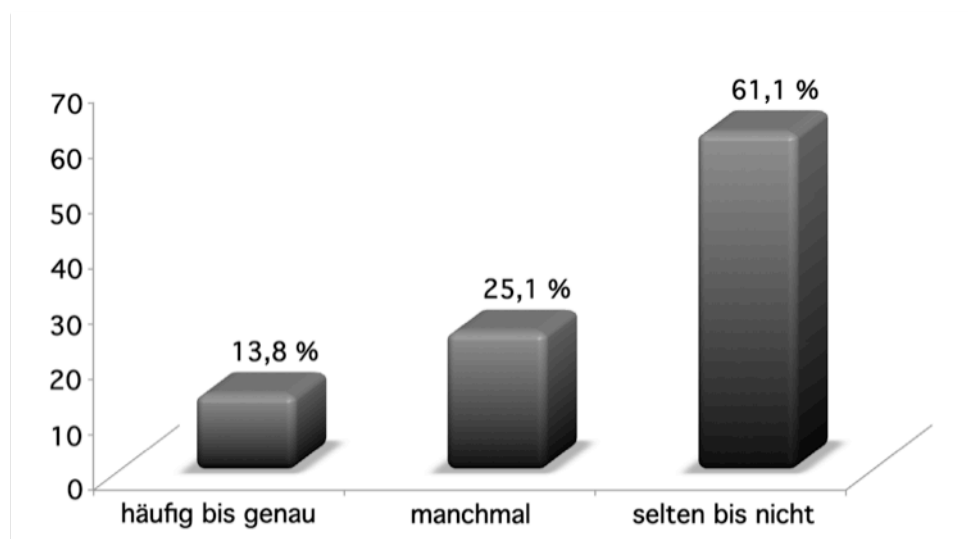


Abbildung 90: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 – Statement: „Wenn ein Parteivertreter eine Zusatzausbildung zum Mediator hat, trägt dies meist spürbar zur Entspannung im Gericht bei.“: Gesamt N = 501

²⁵ www.bafm-mediation.de am 03.12.2007

Werden die Mediatoren (N=51) nach ihrer Ansicht über die Entspannung der Gerichtssituation unter ihrer Mitwirkung gefragt, so ist 76,5% der Mediatoren davon überzeugt, dass sie zu einer entspannten Verhandlung beitragen. Ein knappes Fünftel der Mediatoren (19,5%) glaubt, dass sie zumindest manchmal zur Entspannung beisteuern und nur 4% sieht keinen Einfluss ihrer Zusatzqualifikation auf das Verfahren. Eine völlig divergierende Ansicht haben die übrigen Anwälte (N=450): Nur 6,6% der Anwälte hat festgestellt, dass sich die Präsenz eines Mediators beruhigend auf die Situation vor Gericht auswirkt, 25,8% der Anwälte meint einen solchen Zusammenhang zumindest manchmal festgestellt zu haben, und 67,6% der Befragten sieht keine ursächliche Verbindung zwischen der Ausbildung zum Mediator und einer entspannten Situation vor Gericht. Diese Unterschiede zwischen Anwälten und solchen Anwälten mit einer Zusatzausbildung zum Mediator sind signifikant (t-test, $df=499$, $p<0,001$, $N=501$) (siehe Abb. 91).

Statement: "Wenn ein Parteivertreter eine Zusatzausbildung zum Mediator hat, trägt dies meist spürbar zur Entspannung im Gericht bei."

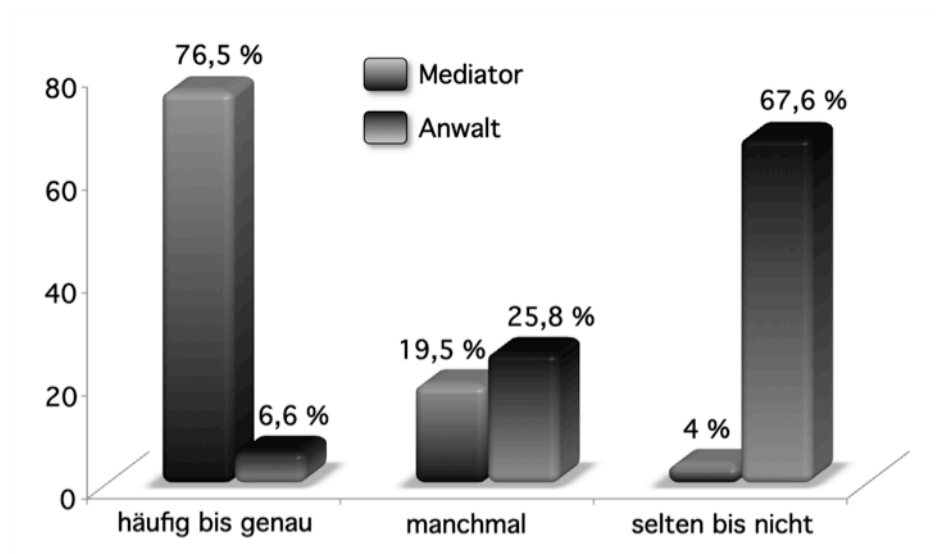


Abbildung 91: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.32 Statement: „Wenn ein Parteivertreter eine Zusatzausbildung zum Mediator hat, trägt dies meist spürbar zur Entspannung im Gericht bei.“: Mediatoren Gesamt N = 51; Anwälte Gesamt N = 450

Nur eine Minderheit der Anwälte ist der Ansicht, dass Mediatoren zu einer entspannten Situation in Gerichtsverfahren beitragen. Von dieser Einschätzung sind die Mediatoren selbst jedoch ausgenommen: Sie schätzen in der Mehrzahl ihren Einfluss zur Entspannung der gerichtlichen Situation als sehr hoch ein.

Innerhalb der Anwaltschaft sind immer noch Klischees über weibliches und männliches Rollenverhalten wirksam. Dabei wird Anwältinnen von ihren männlichen Kollegen vorgehalten, sich im Vergleich zu ihnen in Kindschaftssachen kämpferischer zu verhalten. Fachanwälte und

Mediatoren schätzen ihren Einfluss bei Gericht, insbesondere dahingehend, auf eine Entspannung der Situation beizutragen, deutlich höher ein, als ihre Kollegen ohne diese Zusatzqualifikation.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse präsentiert, die sich mit verschiedenen Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Verbesserung des familienrechtlichen Verfahrens befassen.

IX. Weiterentwicklung des Familienrechts

Das Familienrecht wurde im Laufe der Jahre immer wieder den gesellschaftlichen bzw. politischen Entwicklungen angepasst. Aktuell sind Veränderungen in dem Gesetz für die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) geplant. Im ersten und zweiten Abschnitt werden Veränderungen, die die Rolle des Psychologischen Sachverständigen und die Rolle des Verfahrenspflegers betreffen, näher betrachtet. Weitgreifende Veränderungen werden aber auch immer wieder von den Professionen selbst initiiert. Ganz wesentliche Veränderungen des Verfahrens bringt das so genannte Cochemer Modell mit sich, das im dritten Abschnitt erörtert wird. Ebenso haben Anwälte Ideen, wie Verfahren modifiziert oder die Rolle des Anwaltes verändert werden kann. Im vierten Abschnitt werden deshalb die Vorschläge vorgestellt, die Anwälte im Hinblick auf die Veränderung des familiengerichtlichen Verfahrens haben.

1. Referentenentwurf des FGG: Der Gutachter

Das Familienrecht ist nicht konstant, sondern unterliegt einem stetigen Wandel. Die letzten großen Veränderungen wurden zuletzt mit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 eingeleitet. Aktuell ist in Planung, das Gesetz für die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) an die Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Eine grundlegende Änderung, die im Referentenentwurf des FGG vom Juni 2005 in der Fassung vom 14.02.2006 vorgesehen ist, betrifft die Funktion des Sachverständigen. Danach soll die Funktion des Sachverständigen ausgeweitet werden.

Gemäß § 171 Abs. 2 FGG (vorbereitete Fassung) können Sachverständige in Kindschaftsverfahren damit beauftragt werden, die Eltern zur Erzielung eines Einvernehmens und zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu bewegen²⁶. Damit wird die von lösungsorientierten Gutachtern bereits heute praktizierte Vorgehensweise gesetzlich legitimiert. Die Aufgabe des Sachverständigen ist es, zunächst die Eltern über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder zu informieren, um bei den Eltern Verständnis und Feingühligkeit für die psychische Lage des Kindes und dessen Bedürfnisse zu wecken²⁷.

Eine weitere familienfreundliche Regelung findet sich in § 171 Abs. 1 FGG (vorgesehene Fassung.). Danach soll Sachverständigen für den Fall, dass ein schriftliches Gutachten zu

²⁶ (www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008)

²⁷ (www.brak.de [Gesetzgebung] am 10.01.2008)

erstellen ist, eine Frist gesetzt werden. Diese nunmehr vorgesehene Regelung beruht auf der Erkenntnis, dass die Beauftragung eines Sachverständigen oftmals zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens geführt hat²⁸.

1.1 Stärkung der Position des Gutachters

Bei der geplanten Reform des FGG sollen die Aufgaben des psychologischen Sachverständigen so erweitert werden, dass dieser gemäß § 171 Abs. 2 FGG (vorgesehene Fassung) „...bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirkt“. Dieses Gesetzesvorhaben stärkt somit die Position der Gutachter, die es als ihr oberstes Ziel ansehen, zwischen den Eltern eine Befriedung zu erreichen. Nach einer repräsentativen Studie von Jopt und Zütphen (2004) hält 23,4% der Familienrichter diese Art der Begutachtung bislang für rechtlich unzulässig, so dass eine gesetzliche Klarstellung für Eindeutigkeit sorgen soll.

Die Befragten sollten anhand von drei möglichen Antworten (begrüße ich – lehne ich ab – bin unentschieden) beurteilen, wie sie die Erweiterung der Sachverständigenrolle bewerten würden. Die befragten Anwälte (Gesamt N=538) stimmen mit großer Mehrheit der durch die FGG Reform vorgesehene Veränderung der Sachverständigenrolle zu. Ein Anteil von 67,1% der Befragten begrüßt die Stärkung der Position des Sachverständigen, 16,2% der Anwälte lehnt eine solche Ausdehnung der Kompetenzen ab und 16,7% der Anwälte ist unentschieden (siehe Abb. 92).

Was halten Sie von der Stärkung der Position des Sachverständigen?

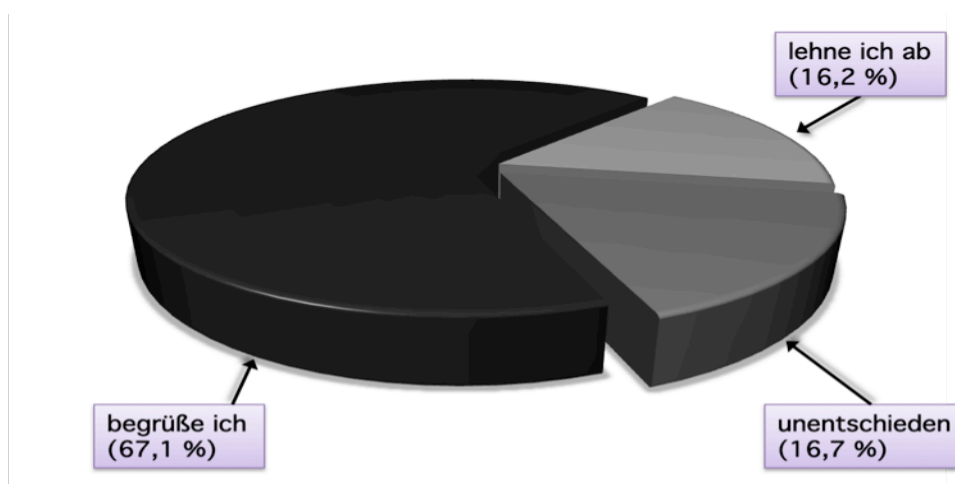


Abbildung 92: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.26 – Was halten Sie von einer Erweiterung der Sachverständigen-Rolle im Kindschaftsrecht? Gesamt N = 538

²⁸ www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008

Weiterhin hatten die Befragten die Möglichkeit, in einer offenen Frage zu begründen, weshalb sie die Erweiterung favorisieren oder ablehnen. Diese Gelegenheit wurde von insgesamt 249 Anwälten genutzt. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 12) wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Die meistgenannten Gründe für oder gegen eine Ausweitung der Gutachterrolle waren: PRO = Ein Anteil von 50,4% der Befragten ist der Meinung, dass der Sachverständige aufgrund seiner Qualifikation die notwendige Fachkompetenz besitzt, um eine Einigung herbeizuführen. Weitere 9,5% der Befragten ist der Meinung, dass diese Begutachtungsform am ehesten dem Wohl des Kindes entspricht. KONTRA = Ein Viertel der Anwälte (25%) ist der Ansicht, dass diese zusätzliche Aufgabe der klassischen Gutachterrolle nicht gerecht wird (siehe Abb. 93).

Gründe pro und kontra einer Erweiterung der Sachverständigen-Rolle

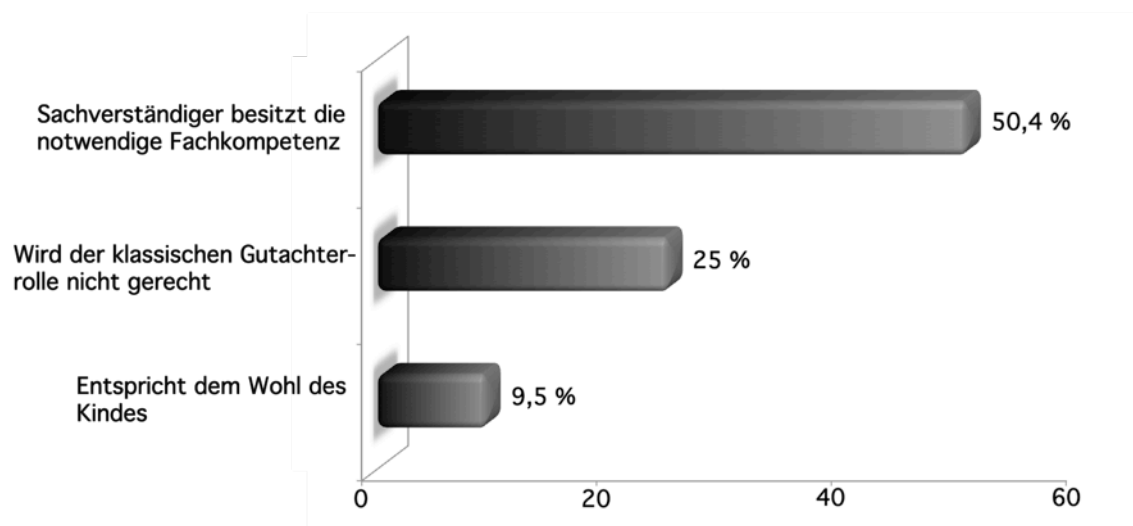


Abbildung 93: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.26.a - Gründe pro und kontra einer Erweiterung der Sachverständigen-Rolle. Es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 12) wurden nicht berücksichtigt: Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 249

1.2 Konsequenzen in Bezug auf die Einvernehmlichkeit von Verfahren

Die Anwälte sollten anhand von drei vorgegebenen Antwortalternativen (ja – unentschieden – nein) einschätzen, ob die Veränderung der Sachverständigen-Rolle dazu führen könnte, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich enden werden.

Insgesamt 534 der Anwälte haben auf diese Frage geantwortet. Davon hält 46,3% der Befragten die Änderung des FGG für geeignet, um mehr einvernehmliche Regelungen zu erzielen. Ein Anteil von 26,7% der Befragten ist der Meinung, dass die Veränderung des FGG

keine Auswirkung auf das Verfahren hat und 27% der Befragten ist hinsichtlich der zu erwartenden Erfolgsaussichten unentschieden (siehe Abb. 94).

Glauben Sie, dass die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich enden werden?

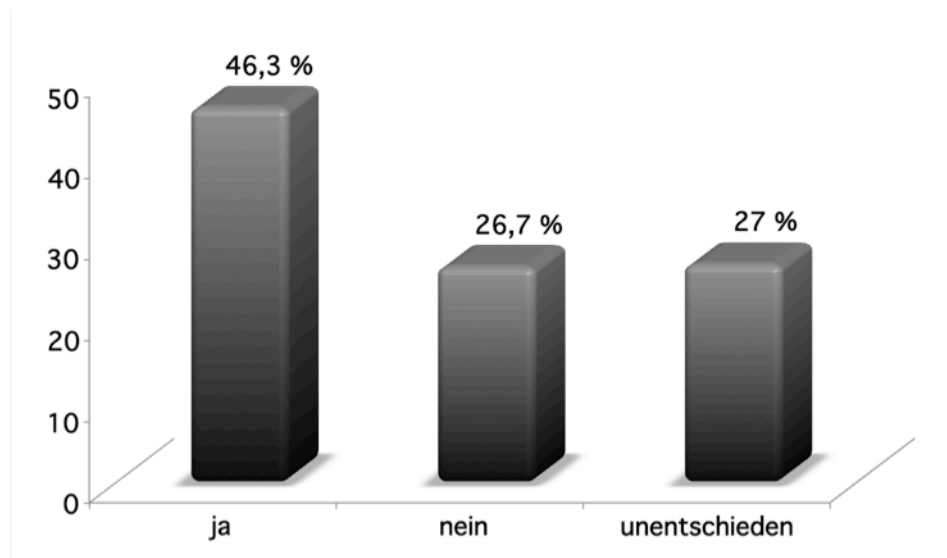


Abbildung 94: Häufigkeitsverteilung zu Frage III.26 – Glauben Sie, dass die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich beendet werden? Gesamt N = 534

In einem weiteren Schritt wurden die Befragten gebeten, ihre Einschätzung bezüglich der obigen Frage zu begründen. Diese Gelegenheit nahmen N=171 Anwälte wahr, wobei Antworten, die insgesamt weniger als 5% (N=8) Zustimmung erhielten, nicht berücksichtigt wurden. Diejenigen, die annahmen, dass sich durch die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle die Zahl der einvernehmlich beendeten Verfahren steigern lassen könnte, führten dazu an, dass der Sachverständige die notwendige Zeit und Kompetenz besitze (59,1%) oder – eher unentschieden – dass die Chancen hierfür von der Person des Sachverständigen abhängen (9,4%). Gegen die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle wurde angeführt, dass die Herbeiführung einer Einigung bei unversöhnlichem Streit zwischen den Parteien nicht möglich sei (17%) (siehe Abb. 95).

Pro und Kontra: Führt die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle zu mehr einvernehmlichen beendeten Verfahren?

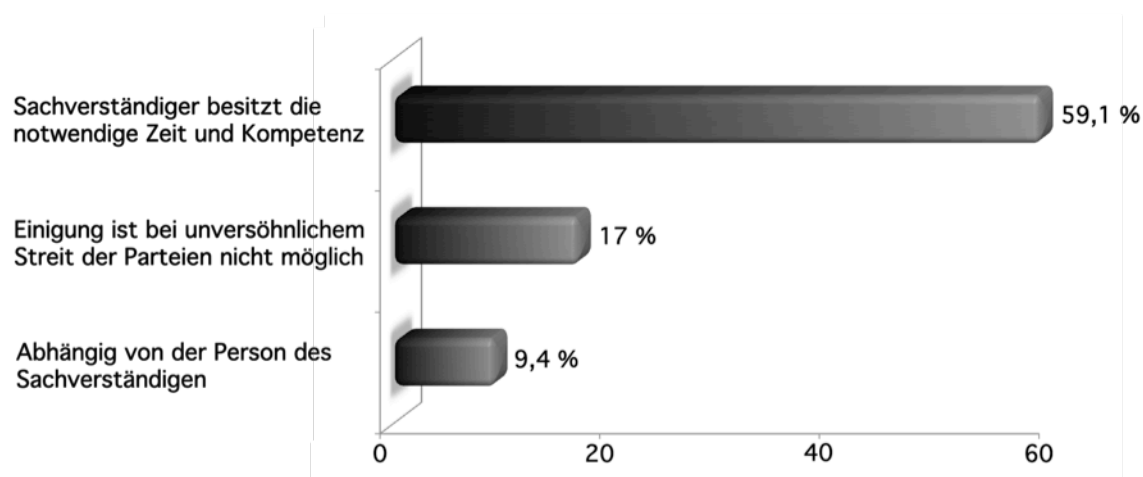


Abbildung 95: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage III.26.b - Pro und Kontra: Führt die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle zu mehr einvernehmlich beendeten Verfahren? Es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 8) wurden nicht berücksichtigt: Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 171 = 100%

2. Referentenentwurf des FGG: Der Verfahrenspfleger

Die vorgesehene Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit²⁹ bringt ebenfalls Veränderungen für die Funktion des heutigen Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG mit sich. Durch die Reform soll die Rolle des heutigen Verfahrenspflegers durch den *Verfahrensbeistand* gemäß § 166 FGG (vorgesehene Fassung) ersetzt und aufgewertet werden.

Durch den neuen Begriff des *Verfahrensbeistandes* sollen die Aufgaben und Funktionen, die dieser im gerichtlichen Verfahren hat, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden³⁰. Bislang ist es dem Gericht zwar möglich, für das Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dieses zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, verpflichtet ist es dazu aber nicht. Bei der Bestimmung des heutigen § 50 FGG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, das heißt, es steht im freien Ermessen des Gerichts, ob und wie häufig es von der Bestellung eines Verfahrenspflegers Gebrauch macht. Durch die Reform des FGG soll gemäß § 166 Abs. 1 FGG (vorgesehene Fassung) zukünftig die Verpflichtung des Gerichts bestehen, dem Kind einen

²⁹ FGG – in der Fassung vom 14.02.2006

³⁰ www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008

Verfahrensbeistand beizuordnen, wenn dieses zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist³¹.

In § 166 Abs. 2 Nr. 1 – 6 FGG (vorgesehene Fassung.) werden sechs Regelbeispiele genannt, bei deren Vorliegen ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist. Demnach hat die Bestellung eines Verfahrensbeistandes z.B. dann zu erfolgen, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, oder wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet oder auch dann, wenn der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommt. Sieht das Gericht trotz Vorliegen eines Regelbeispiels von der Bestellung eines Verfahrensbeistandes ab, muss das Gericht seine Gründe hierfür im Einzelnen darlegen³².

Bislang war umstritten, ob der Verfahrenspfleger lediglich den vom Kind geäußerten Willen aufschreiben und vortragen soll, oder ob er auch eigene Ermittlungen anstellen darf (Bode, 2004, S. 67ff.). In § 166 Abs. 4 FGG (vorgesehene Fassung:) wird nun klargestellt, dass die Aufgabe des Verfahrensbeistandes die Ermittlung der Interessen des Kindes ist, wobei der geäußerte Wille des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes darf sich allerdings nicht in der Aufzeichnung des vom Kind geäußerten Willens erschöpfen, sondern muss diesen auch werten³³.

2.1 Stärkung der Position des Verfahrenspflegers

Gemäß § 166 Abs. 4 FGG (vorgesehene Fassung) soll die Tätigkeit des Verfahrenspflegers ausgeweitet werden. Der Verfahrenspfleger kann dann „... zur Erfüllung seiner Aufgabe auch Gespräche mit den Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken.“.

Die Befragten sollten anhand von drei Antwortkategorien (begrüße ich – unentschieden – lehne ich ab) beurteilen, was sie von der geplanten Stärkung der Position des Verfahrenspflegers halten. Von den Befragten (N=540) begrüßen 61,4% eine Erweiterung

³¹ www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008

³² www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008

³³ www.brak.de [link Gesetzgebung] am 10.01.2008

der Kompetenzen durch das FGG, 14,3% lehne eine solche Erweiterung ab und 24,3% sind unentschieden (siehe Abb. 96).

Was halten Sie von der Stärkung der Position des Verfahrenspflegers?

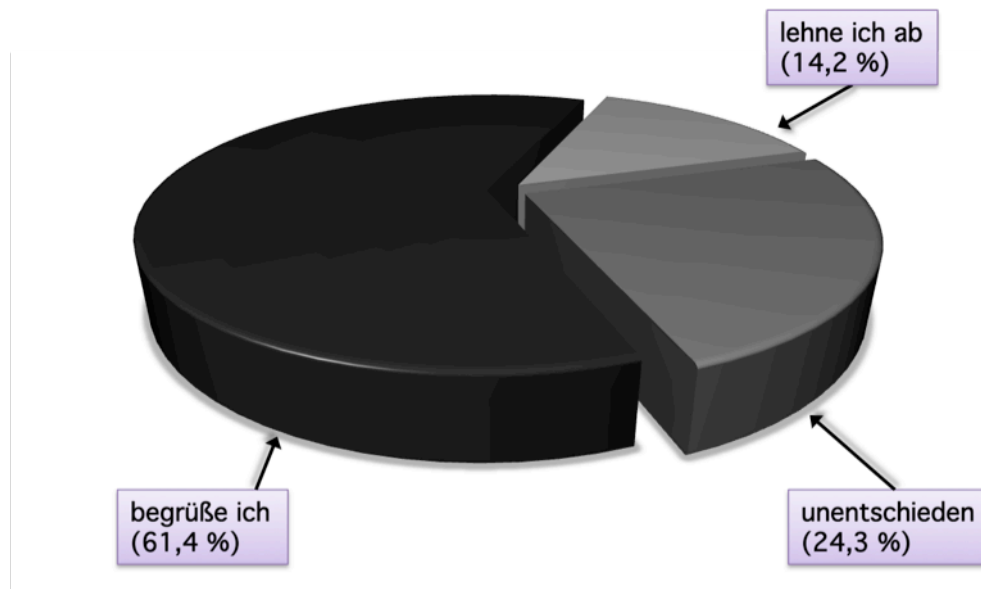


Abbildung 96: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.8 – Was halten Sie von einer Stärkung der Rolle des Verfahrenspflegers im Kindschaftsrecht? Gesamt N = 540

In einem weiteren Schritt sollten die Befragten begründen, warum sie eine Stärkung der Position des Verfahrenspflegers begrüßen oder ablehnen. Insgesamt haben N=249 der Befragten auf diese Ergänzungsfrage geantwortet. In die Auswertung sind jedoch nur die Antworten eingeflossen, die von mehr als 5% der Befragten (N=12) genannt wurden. Diejenigen, die die Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers positiv sehen, führten hierzu an: Eine einvernehmliche Regelung wird gefördert (35,4%), besserer Einblick in das Leben des Kindes (18,7%) und gute Ergänzung der anderen Verfahrensbeteiligten (8,2%). Diejenigen, die die Erweiterung kritisch sehen, nannten folgende Gründe: Funktion des Verfahrenspflegers ist ungeeignet (10,4%), Ergebnisse sind abhängig von der Person des Verfahrenspflegers (9,3%) und: Kindesinteressen sind bereits durch das Jugendamt und das Gericht gewahrt (7,5%) (siehe Abb. 97).

Gründer pro und kontra einer Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers

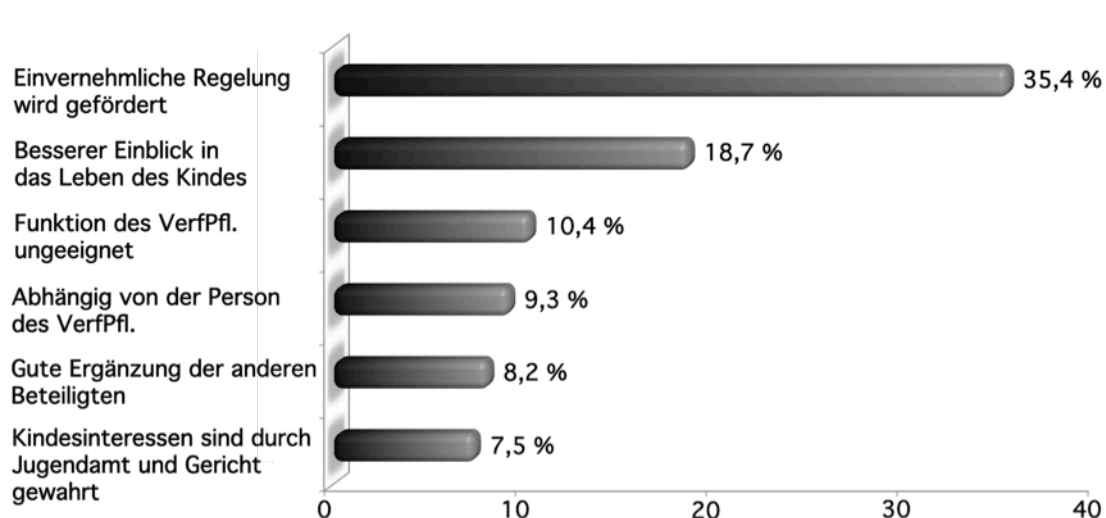


Abbildung 97: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.8.a - Gründe pro und kontra Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers. Es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 12) wurden nicht berücksichtigt: Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 249 = 100%

2.2 Konsequenzen in Bezug auf die Einvernehmlichkeit von Verfahren

Die Befragten sollten anhand von drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (ja – unentschieden – nein) einschätzen, ob die Stärkung der Rolle des Verfahrenspflegers dazu führen könnte, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich enden. Von den Befragten (Gesamt N=538) ist knapp die Hälfte der Befragten (48%) der Ansicht, dass die Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers zu mehr einvernehmlich beendeten Verfahren führen wird. Ein Viertel der Befragten (25,8%) ist unentschieden, und ein weiteres Viertel der Befragten (26,2%) erwartet nicht, dass mit der Erweiterung der Kompetenzen des Verfahrenspflegers auch mehr Verfahren einvernehmlich beendet werden (siehe Abb. 98).

Glauben Sie, dass die Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich enden werden?

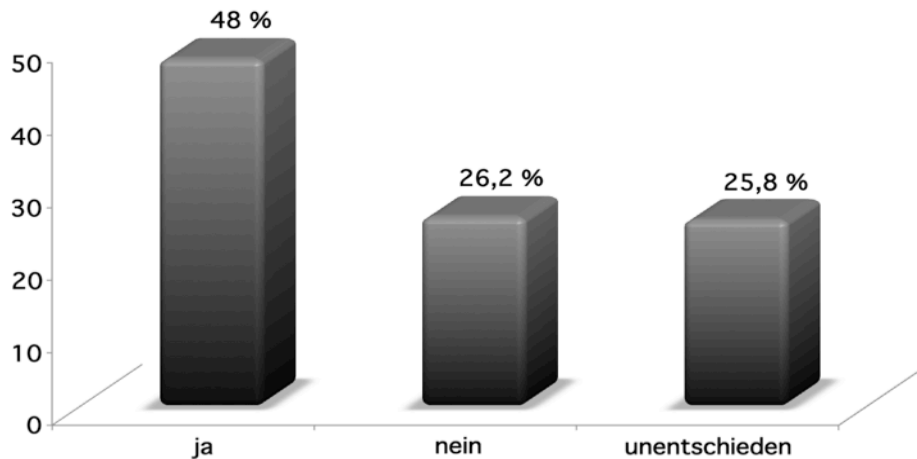


Abbildung 98: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.8 – Glauben Sie, dass die Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich beendet werden? Gesamt N = 538

Die Befragten wurden auch in diesem Zusammenhang wieder gebeten, die Gründe für Ihre Einschätzung zu benennen. Insgesamt nahmen diese Möglichkeit N=70 der Befragten wahr. Das Ausschlusskriterium für Antworten lag bei 5% (N=8) der Antworten. In absteigender Reihenfolge nannten die Anwälte die folgenden Gründe: PRO = Der Verfahrenspfleger besitzt die notwendige Zeit und Kompetenz (49,4%) und: Verfahrenspfleger kann sich auf das Kindeswohl konzentrieren (9,4%); KONTRA: Eine Einigung ist bei einem unversöhnlichen Streit der Parteien nicht möglich ist (14%,1%) und: Erfolg ist von der Person des Verfahrenspflegers abhängig (11,8%) (siehe Abb. 99).

Pro und Kontra: Führt die Erweiterung der Sachverständigen-Rolle zu mehr einvernehmlichen beendeten Verfahren?

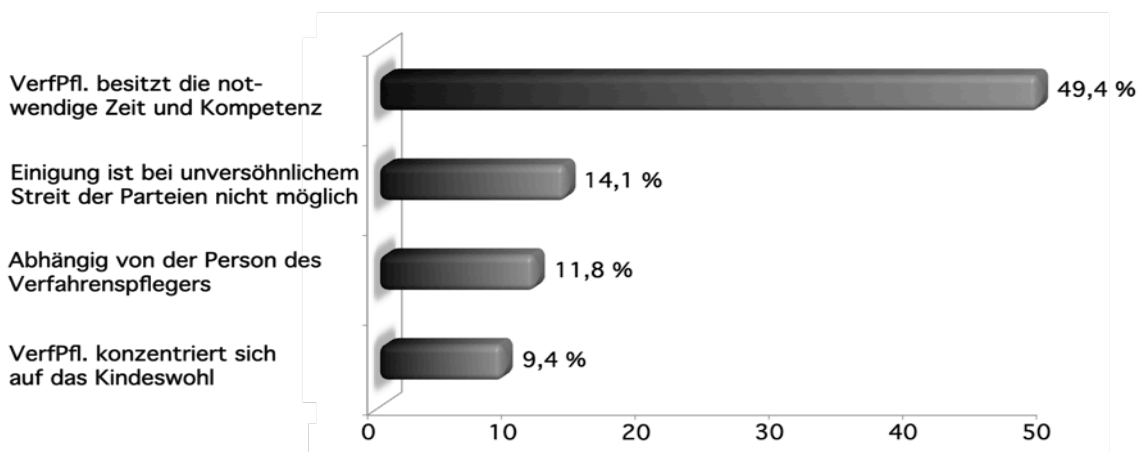


Abbildung 99: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage II.8.b - Führt die Erweiterung der Rolle des Verfahrenspflegers zu mehr einvernehmlich beendeten Verfahren? Es handelt sich um freie Antworten. Antworten, die insgesamt weniger als 5% Zustimmung erhielten (N = 8) wurden nicht berücksichtigt: Die Prozentangaben beziehen sich auf die Basis N = 170

3. Cochemer Modell

Am Amtsgericht Cochem (OLG Bezirk Koblenz) wurde im Jahr 1993 der „Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell“ (Rheinland Pfalz) gegründet, um im Interesse des Kindeswohls alle sich mit Trennung und Scheidung befassenden Professionen – Beratungsstellen, Jugendamt, Sachverständige, Gericht und Rechtsanwälte – zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bewegen³⁴.

Das von diesem Arbeitskreis entwickelte, so genannte Cochemer Modell sieht bei einer streitigen Scheidung, von der minderjährige Kinder betroffen sind, einen klar strukturierten Verfahrensablauf vor. Wenn sich während der ersten gerichtlichen Verhandlung abzeichnet, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Regelung über das Umgangsrecht zu treffen, unterbricht der Richter das Verfahren. Die Eltern werden noch aus der mündlichen Verhandlung heraus von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zu einer in der Nähe des Amtsgerichts gelegenen Beratungsstelle begleitet, die unverzüglich einen Termin an die Eltern vergibt³⁵.

Durch die unabhängige Beratungsstelle werden die Eltern beraten und begleitet. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis etabliert: Bislang wurde in allen Streitigkeiten eine beiden Elternteilen im Ergebnis akzeptierte Lösung gefunden³⁶.

Die Rolle des Anwaltes wurde in dem Cochemer Modell neu definiert³⁷. Nach der anwaltlichen Mitteilung an das Gericht, dass ein Regelungsbedarf in Bezug auf das Sorge- oder Umgangsrecht besteht, wird zügig eine Anhörung anberaumt. Erst in dieser Anhörung können die Parteien dann den Sachverhalt detailliert vortragen³⁸. Die Anwälte selbst verzichten darauf, Streitige Schriftsätze in das Verfahren einzubringen. Der Anwalt begleitet seinen Mandanten so zwar weiterhin in dem juristischen Verfahren, beteiligt sich aber nicht mehr aktiv an den streitigen Auseinandersetzungen der Eltern.

Die konsequente Anwendung des Cochemer Modells führte seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 dazu, dass in nahezu 100% aller Fälle die Eltern auch nach einer Trennung / Scheidung das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder behalten³⁹. Allerdings

³⁴ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

³⁵ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

³⁶ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

³⁷ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

³⁸ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

³⁹ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

konnte der Streit der Eltern nicht allen Fällen völlig vermieden werden, sondern er verlagerte sich in manchen Fällen auf die Regelung des Umgangsrechts⁴⁰.

Den befragten Anwälten wurde das Cochemer Modell kurz inhaltlich vorgestellt. Anschließend wurden sie gebeten, es zu bewerten, wobei vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben worden sind (finde ich gut – darüber kann man nachdenken – finde ich bedenklich – lehne ich ab). Die überwiegende Anzahl der Anwälte steht dem Cochemer Modell positiv gegenüber: „Finde ich gut“ (42,1%) und „Darüber kann man nachdenken“ (32,3%). Nur gut jeder sechste Anwalt (15,6%) sieht das Cochemer Modell skeptisch (Antwortalternative: „Finde ich bedenklich.“) und ein Zehntel (10%) lehnt das Cochemer Modell ab (siehe Abb. 100).

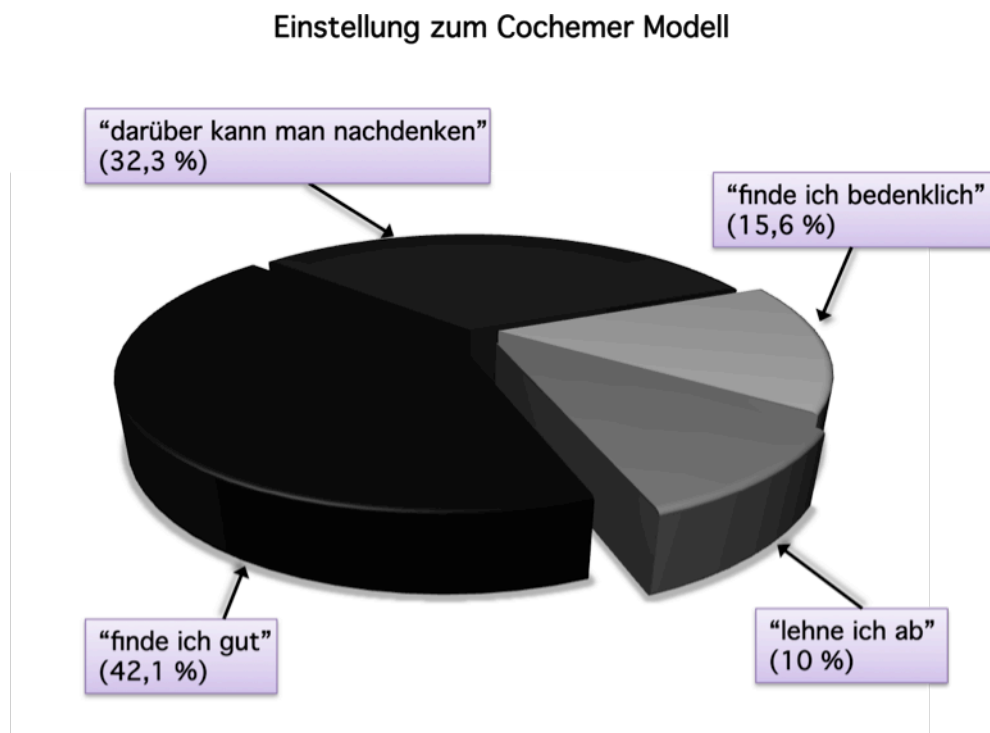


Abbildung 100: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.6 – Was halten Sie von dem im Cochemer Modell vertretenen neuen Verständnis der Anwaltsrolle im Kindschaftsrecht? Gesamt N = 532

Von Interesse wären natürlich gerade die Einschätzungen der Anwälte, die Erfahrung mit dem Cochemer Modell haben. Allerdings ist es aufgrund der Datenlage nicht möglich, festzustellen, ob Anwälte, die am Amtsgericht Cochem tätig sind, an der Untersuchung teilgenommen haben, da versäumt wurde, eine entsprechende Frage in den Erhebungsbogen aufzunehmen. Das Amtsgericht Cochem gehört zu dem Bezirk des OLG Koblenz. Aus diesem Bezirk kamen 5,6% der gültigen Fragebögen. Allerdings können diese Fragebögen im Nachhinein keinem

⁴⁰ www.ak-cochem.de am 10.01.2008

Amtsgericht zugeordnet werden (sie können ebenfalls von Anwälten stammen, die z.B. am Amtsgericht Idar-Oberstein oder am Amtsgericht Trier oder einem sonstigen Amtsgericht im Bezirk des OLG Koblenz tätig sind).

Als Ergebnis der Befragung wird erkennbar, dass Anwälte, die vermittlungsorientiert arbeiten, dem Cochemer Modell positiver gegenüberstehen als Anwälte, die mandantenzentriert arbeiten. Fast die Hälfte der vermittlungsorientiert arbeitenden (49,4%) Anwälte finden das Modell gut, ein knappes Drittel (31,4%) ist dieser Arbeitsweise gegenüber aufgeschlossen („darüber kann man nachdenken“), 12,2% haben Bedenken gegen diese Vorgehensweise und 7,1% lehnen das Modell ab. Ein anderes Bild zeigt sich bei den mandantenzentrierten Anwälten: Ein gutes Drittel (33,5%) findet diese Arbeitsweise gut, weitere 34,3% stehen diesem Modell aufgeschlossen gegenüber, für bedenklich halten dies Vorgehensweise 18,4% und 13,9% lehnen das Modell ab. Diese Unterschiede sind signifikant (Chi-Quadrat-Test, $df=3$, $p=0,001$, $N=500$) (siehe Abb. 101).

Einstellung zum Cochemer Modell

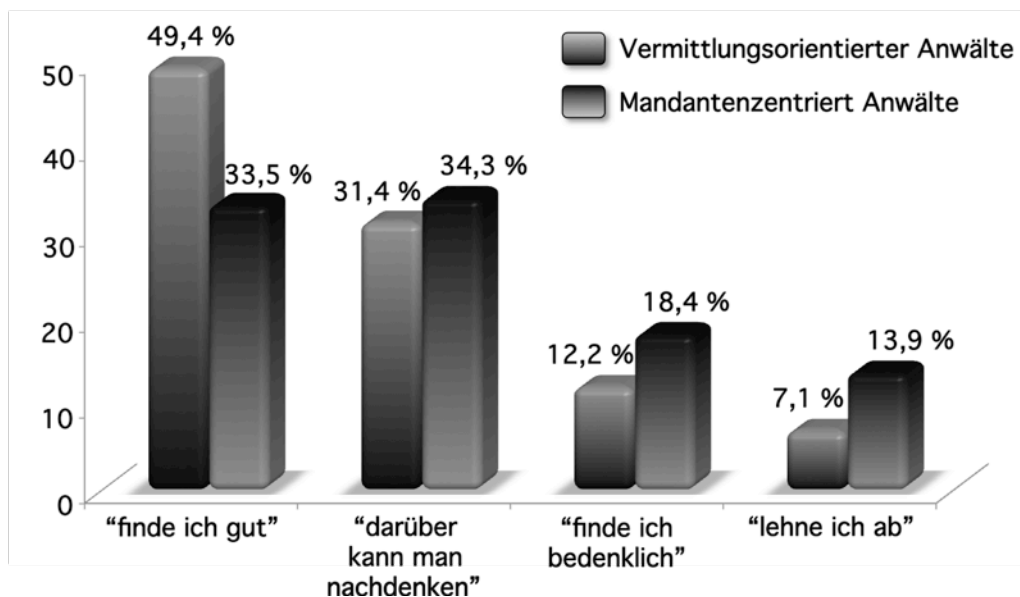


Abbildung 101: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.6 – Was halten Sie von dem im Cochemer Modell vertretenen neuen Verständnis der Anwaltsrolle im Kindschaftsrecht?: Vermittlungsorientierte Anwälte Gesamt $N = 255$; Mandantenzentrierte Anwälte Gesamt $N = 245$

Die Zustimmung zum Cochemer Modell ist bei den Anwältinnen ($N=278$) ausgeprägter als bei ihren männlichen Kollegen ($N=253$): Knapp die Hälfte der Frauen (48,2%) und mehr als ein Drittel der Männer (35,2%) finden das Cochemer Modell gut, 28,4% der Frauen und 36,8%

der Männer sind der Ansicht, dass man darüber nachdenken kann, 15,1% der Frauen und 16,2% der Männer finden das Modell bedenklich. Nur 8,3% der Frauen, aber 11,9% der Männer lehnt das Modell ab (Chi-Quadrat-Test, $df=3$, $p=0,019$).

4. Ideen der Anwälte zur Verbesserung der Rolle des Anwaltes

Die Anwälte wurden gefragt, ob sie mit der derzeitigen Rolle und Funktion des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren zufrieden sind, oder ob sie Vorschläge haben, wie sich der Anwalt besser in das gerichtliche Verfahren einbinden ließe, um effektiver als bisher zur Erzielung elterlicher Einvernehmlichkeit beitragen zu können. Insgesamt antworteten $N=478$ der Befragten auf diese Frage. Von diesen ist die überwiegende Mehrheit von 73,8% der Ansicht, dass die bisherige Vertretungsform in familienrechtlichen Verfahren ausreichend ist. Ein Anteil von 26,2% der Anwälte ist hingegen der Meinung, dass die Rolle des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren verändert werden sollte (siehe Abb. 102).

Haben Sie Vorschläge wie sich Anwälte in familienrechtlichen Verfahren besser einbinden ließen, um effektiver als bisher zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung beitragen zu können?

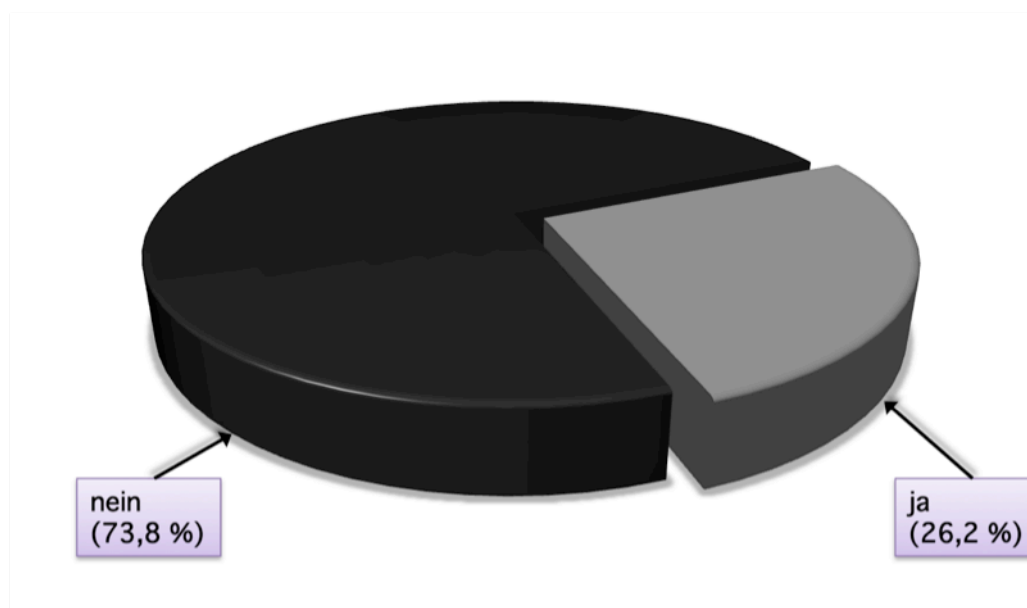


Abbildung 102: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.5 – Haben Sie ggf. Vorschläge, wie sich der Anwalt im Kindschaftsrecht anders bzw. besser ins gerichtliche Verfahren einbinden ließe, um effektiver als bisher zur Erzielung elterlicher Einvernehmlichkeit beitragen zu können? Gesamt $N = 478$

In einem weiteren Schritt hatten die Anwälte die Möglichkeit Vorschläge zu machen, wie sich der Anwalt im Kindschaftsrecht anders bzw. besser in das gerichtliche Verfahren einbinden ließe, um besser als bisher zur Erzielung elterlicher Einvernehmlichkeit beitragen zu können. Insgesamt haben $N=124$ der Befragten einen eigenen Vorschlag formuliert. In der

Auswertung wurden nur die Antworten berücksichtigt, die von mindestens 5% der Befragten (N=6) genannt worden sind. In absteigender Häufigkeit wurden genannt: Die Anwälte sollten dem Cochemer Modell folgen (21,8%), die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll verbessert werden (16,9%), der Verhandlung vor dem Familiengericht soll eine Gütestelle vorgelagert werden (12,9%), die Streitwerte in familienrechtlichen Verfahren sollen erhöht werden (12,1%), Anwälte sollen dem Kindeswohl verpflichtet sein (6,5%) und Anwälte, die im Familienrecht tätig sind, sollen besonders qualifiziert sein (6,5%) (siehe Abb. 103).

Vorschläge für eine Veränderung der Rolle des Anwaltes mit dem Ziel, effektiver als bisher zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung beizutragen.

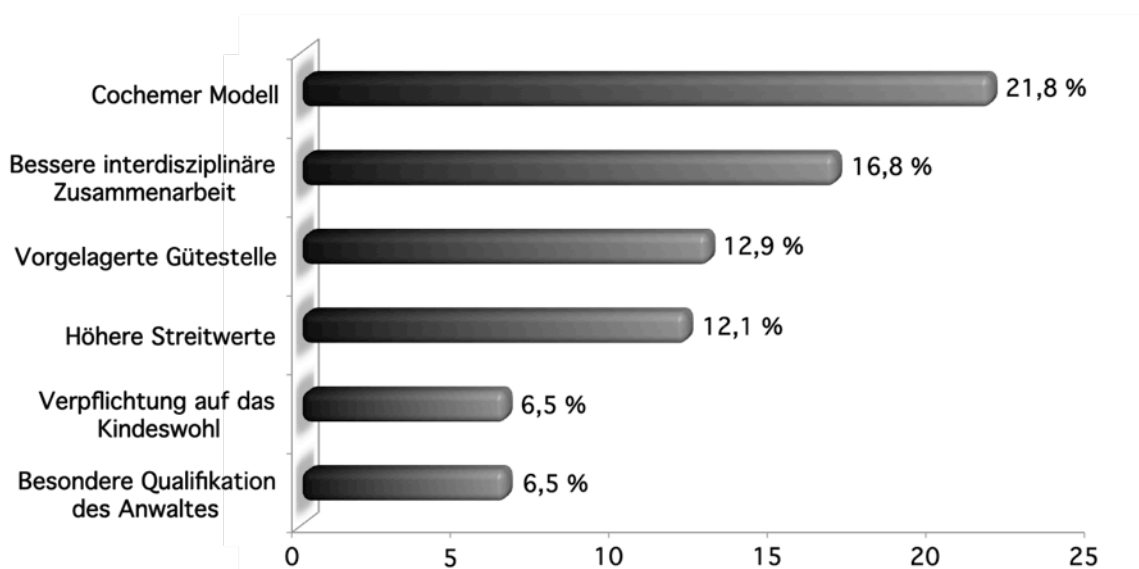


Abbildung 103: Häufigkeitsverteilung der Antworten zur Frage IV.5 - Vorschläge zur Verbesserung der Rolle des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren: Gesamt N = 124

Auffällig ist, dass die anwaltlichen Wünsche sich überwiegend auf eine Veränderung des Verfahrens richten (Vorbild Cochemer Modell, bessere interdisziplinäre Zusammenarbeit und vorgelagerte Gütestelle) und erst dann auf eine spezifische Veränderung der anwaltlichen Rolle (Verpflichtung auf das Kindeswohl, besondere Qualifikation des Anwaltes).

X. Zusammenfassung und Diskussion

Bei der gestellten Untersuchung handelte es sich um eine empirische Studie zur Rolle des Rechtsanwaltes in familiengerichtlichen und kindschaftsrechtlichen Verfahren aus psychologischer Sicht.

Von besonderem Interesse war dabei zu klären, ob und wenn ja wie, Anwälte sich in ihrem beruflichen Rollenverhalten unterscheiden und auf welche Ursachen dieses zurückzuführen ist. Hierbei konnte nachgewiesen werden, dass zwei verschiedene Anwaltstypen vorherrschend sind. Dabei handelt es sich zum einen um Anwälte, die sich um eine Kooperation mit der Gegenseite bemühen und danach streben, Eskalationen zu vermeiden („Vermittlungsorientierte Anwälte“). Zum anderen handelt es sich um eine Gruppe von Anwälten, die sich in erster Linie als Parteivertreter ihres Mandanten sehen, und die bestrebt sind, die Wünsche des Mandanten umzusetzen („Mandantenzentrierte Anwälte“). Allerdings konnte anhand der Datenlage nicht entschieden werden, weshalb ein Anwalt sich für die eine und gegen die andere Vorgehensweise entscheidet. Weder zeigte sich hier ein Zusammenhang mit dem Geschlecht, dem Alter, einer zusätzlichen Qualifikation oder dem Familienstand, so dass weitere Forschungen erforderlich sind, um diese anwaltlichen Einstellungs- und Handlungsunterschiede aufzuklären.

Es konnte nachgewiesen werden, dass Anwälte nur teilweise Unterschiede zwischen der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate und Mandaten aus anderen Rechtsgebieten machen. Auch hier zeigte sich, dass die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Anwaltstyp am besten geeignet ist, um Vorhersagen über das zukünftige Verhalten von Anwälten in streitigen Kindschaftssachen zu treffen.

Die Untersuchung bestätigt die eingangs aufgestellte Hypothese, dass die familienrechtliche Praxis in hohem Maße auf psychologische Aspekte bezogen ist und Anwälte in ihrer beruflich definierten Rolle nur sehr bedingt darauf vorbereitet sind. Hier begegnet der Anwalt nicht nur streitenden Parteien, sondern auch Menschen, die emotional zutiefst betroffen bzw. verletzt sind. Daraus resultieren häufig Gefühle wie Unsicherheit, Wut, Zweifel, Angst oder Hilflosigkeit, die dem Anwalt nahe legen, nicht nur die rechtlichen Interessen seines Mandanten zu vertreten, sondern auch bestehende Beziehungskonflikte zu deeskalieren. Fast alle Mandanten, die einen Anwalt in einer Scheidungsangelegenheit aufsuchen, haben zu dem

Zeitpunkt, in dem sie den Anwalt beauftragen, bereits den endgültigen Entschluss zur Trennung von ihrem Partner gefasst. Für den Anwalt bedeutet dieses jedoch nicht, dass das Ende einer Ehe ihn gleichsam dazu „berechtigt“, die Interessen seines Mandanten „auf dem Rücken“ der anderen Partei austragen zu können. Immer dann, wenn aus einer Ehe Kinder entstammen, hat der Anwalt deren Bedürfnisse, die immer auf Kontakt mit beiden Eltern gerichtet sind, zu berücksichtigen.

Das Festhalten der Anwaltschaft an dem strikten Gebot der Parteilichkeit, ist aber - genau genommen - nicht mit den Zielsetzungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes von 1998 nach einem einvernehmlich zu gestaltenden Verfahren zu vereinbaren. Noch in den 70er Jahren galt das Kind als Anspruchsgegenstand. Stritten die Anwälte in dieser Zeit um das Sorgerecht, handelten sie so, wie es das Gesetz ihnen vorschrieb. Dieses Problem kann man nicht den Anwälten zuschreiben, sondern muss es dem Gesetzgeber anlasten. In der Zwischenzeit, insbesondere mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998, hat sich das Familienrecht geändert. Kinder gelten nicht mehr länger als Gut, das zwischen den Eltern aufzuteilen ist, sondern als eigene Persönlichkeiten, deren Recht auf ungestörte Entwicklung im Vordergrund steht. Die Rolle des Anwaltes wurde diesen Entwicklungen jedoch nicht angepasst.

Allerdings gelingt es einigen Anwälten selbst unter den eingeschränkten Bedingungen dieser rechtlichen Rollenvorgabe, sich im Interesse des Kindes einzubringen und eine Annäherung oder einen Konsens der Eltern zu erzielen.

Ein Ergebnis der vorgestellten Untersuchung ist auch, dass beim Streit um Kinder in der anwaltlichen Praxis häufig die Fälle im Vordergrund stehen, bei denen Kinder bereits das „Opfer“ ihrer streitenden Eltern geworden sind: Die meisten Aufträge in Kindschaftssachen zielen darauf, Umgangskontakte zwischen dem Kind und einem Elternteil wiederherzustellen. Häufig genug müssen Anwälte aber auch einen Antrag auf Alleinsorge der Gegenseite abwehren oder werden beauftragt, im Namen ihres Mandanten einen solchen Antrag zu stellen. Werden die Anwälte nach den Gründen für den Wunsch nach einem alleinigen Sorgerecht befragt, so sind nur wenige der Ansicht, dass der Mandant dieses wünscht, weil es den Interessen des Kindes am besten entspricht.

Ob ein Verfahren zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts geführt wird, liegt nicht immer in der Hand des Anwaltes. Bei Sorgerechtsanträgen, die außerhalb eines Scheidungs-

verfahrens gestellt werden, bedarf es verfahrensrechtlich keines Anwalts. Der Anwalt hat allerdings zu verantworten, wie ein Verfahren zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts geführt wird.

Durch unsere Studie konnte gezeigt werden, dass die absolut überwiegende Anzahl der Anwälte sich weder durch das Studium, noch durch das Referendariat hinreichend auf die mit dem Familienrecht verbundenen psychologischen Fragestellungen vorbereitet fühlt. Ob der Richtungswechsel, der 2003 mit dem ‚Gesetz zur Reform der Juristenausbildung‘ in Kraft trat und durch den die Ausbildung der Juristen vom Leitbild des Beruf des Richters hin zum Beruf des Rechtsanwaltes vollzogen wurde, zukünftig dazu führen wird, dass psychologische Themen in der Ausbildung stärkeres Gewicht erhalten, bleibt abzuwarten. Seit dieser Reform ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise von Kenntnissen über das Verfahren der Mediation oder Gesprächsführung wesentlicher Bestandteil der juristischen Ausbildung. Allerdings ist bereits jetzt zu befürchten, dass auch zukünftige Juristen sich für den Umgang mit psychologischen Fragestellungen nicht besser ausgebildet fühlen als die Juristen heute, da versäumt wurde zu präzisieren, eine bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, wie die Inhalte umzusetzen sind und über welche Qualifikation die Ausbilder verfügen müssen.

In der Untersuchung konnte gezeigt werden, dass sich eine Gruppe der Anwälte durchaus berufstreu verhält und die Rolle des Parteivertreters übernimmt. Der Anwalt macht sich die Wünsche des Mandanten zu Eigen und versucht diese auch gegen den Widerstand des anderen Elternteils oder des Kindes durchzusetzen. Die Gruppe der Anwälte, die sich in dieser Weise streng berufstreu verhält, wurde in der Untersuchung mit dem Begriff ‚*mandantenzentrierte Anwälte*‘ umschrieben. Festzuhalten bleibt: Bei einer solchen Vertretungsform kollidiert das anwaltliche Verhalten mit der Zielsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.

Der zweiten Gruppe der Anwälte, die in der Untersuchung als ‚*vermittlungsorientierte Anwälte*‘ bezeichnet werden, gelingt es dagegen deutlich besser, die eigene Rolle als Parteivertreter mit den Zielen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes in Einklang zu bringen. Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass diese Anwälte ein deutlich größeres Problembewusstsein gegenüber den Schwierigkeiten von Trennungskindern haben als mandantenzentrierte Anwälte. So ist es nur plausibel, dass die weitaus meisten vermittlungsorientierten Anwälte, anders als die mandantenzentrierten Anwälte, fordern, dass

Anwälte, die im Familienrecht tätig sind, über einschlägige psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung auf Kinder verfügen sollen. Vermittlungsorientierte Anwälte nehmen die Trennungsfamilien und insbesondere die von Trennung betroffenen Kinder sensibler wahr. Weiterhin arbeiten sie mit der Gegenseite und anderen Institutionen, wie beispielsweise Beratungsstellen, kooperativer zusammen. Handlungen, die für ein gütliches Verfahren kontraproduktiv sind, wie beispielsweise kämpferisches Auftreten vor Gericht, werden von vermittlungsorientierten Anwälten eher unterlassen. Auch anwaltliche Schriftsätze werden eher in einem freundlichen und moderaten Ton abgefasst. Zwar bleiben auch die vermittlungsorientierten Anwälte nach dem Gesetz Parteivertreter, sie haben aber für sich einen Weg gefunden, wie sie die Interessen des Kindes bei der Wahrnehmung ihres Mandates besser berücksichtigen können.

Die Gegensätze, die sich zwischen diesen beiden Auffassungen (vermittlungsorientierte Vertretung im Gegensatz zur mandantenzentrierten Vertretung) zeigen, können aber nicht allein erklären, weshalb Anwälte sich unterschiedlich verhalten.

Soziodemographische Merkmale der Anwälte, wie Geschlecht, Ausbildung zum Fachanwalt, Umfang familienrechtlicher Tätigkeit, Kanzleisitz, oder Familienstand, haben – wie sich gezeigt hat – keinen Einfluss auf die Einstellung des Anwaltes. Das Rollenverständnis der Anwälte weist lediglich einen (statistisch jedoch nicht relevanten) Zusammenhang mit dem Lebensalter auf, wobei jüngere Anwälte eher zu einer mandantenzentrierten Vertretung und Anwälte im mittleren Lebensalter eher zu einer vermittlungsorientierten Vertretung tendieren.

In Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung bleibt nun die Frage, wie sich die Unterschiede zwischen den Anwaltsgruppen letztendlich erklären lassen. Möglicherweise sind Persönlichkeitsmerkmale oder Eigenschaften von Anwälten ursächlich für die Bevorzugung eines spezifischen Rollenverständnisses. Anwälte, die vermittlungsorientiert arbeiten, riskieren den Konflikt mit dem Mandanten, wenn dieser eine streitige Auseinandersetzung mit dem Ex-Partner wünscht. Solche Anwälte benötigen deshalb Mut und Überzeugungskraft, um die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mandanten kann ein anderer Grund für ein unterschiedliches Rollenverständnis sein. Anwälte müssen es sich leisten können, den Verlust eines Mandates und die damit verbundenen finanziellen Einbußen hinzunehmen. Weigern sie sich, die Absichten des Mandanten bedingungslos zu übernehmen, kann dieses dazu führen, dass der Mandant das Mandat

kündigt. Bei stetig wachsenden Zulassungszahlen wäre dann zu befürchten, dass sich die Gruppe der Anwälte vergrößert, die einem mandantenzentrierten Rollenverständnis folgen. Eine weitere, gegensätzliche Erklärung kann sein, dass vermittlungsorientierte Anwälte eine Vorbildfunktion für andere Anwälte haben. Dieses würde bedeuten, dass zukünftig zu erwarten ist, dass mehr Anwälte sich an einem solchen Rollenverständnis orientieren.

Anwälte, die vermittlungsorientiert arbeiten, entsprechen also am ehesten den Forderungen des Kindschaftsrechts nach einem einvernehmlich zu führenden Verfahren. Daher bedarf es weiterer Forschung zur Klärung der Frage, aus welchen Gründen Anwälten zu einem bestimmten Rollenverständnis neigen. In diesem Zusammenhang wäre dann außerdem zu klären, wie dieses Rollenverständnis auch für die Anwälte zum Modellcharakter werden kann, die bislang dem herkömmlichen Berufsverständnis des Anwaltes als Parteivertreter folgen.

Die These, dass Frauen im Anwaltsberuf psychologischen Themen mehr Interesse entgegenbringen als ihre männlichen Kollegen, wurde bestätigt. Frauen halten nicht nur psychologische Grundkenntnisse für wichtiger als Männer, sie sind allgemein auch besser über psychologische Themen informiert oder auch eher bereit, psychologische Beratungsstellen zu empfehlen. Dahingegen sind männliche Anwälte im Vergleich zu ihren Kolleginnen weitaus energischer, wenn Ansprüche durchzusetzen sind, die mit dem Recht im Einklang stehen. Dieser Befund steht im krassen Gegensatz zu der – überwiegend bei männlichen Anwälten anzutreffendem - Vorstellung, dass Frauen in Kindschaftssachen kämpferischer auftreten als ihre Kollegen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Ergebnisse zeigen sich im Übrigen aber nur marginale Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Anwälten, wenn die Einstellungen und Handlungen in Bezug auf die Tätigkeit im Familienrecht miteinander verglichen werden.

Die Hypothese, dass Fachanwälte vor dem Hintergrund der psychologisch defizitären Ausbildung der Fachanwaltschaft im Hinblick auf den Umgang mit dem Kindesinteresse keine Unterschiede zu den übrigen Anwälten zeigen, erwies sich als zutreffend.

Ein Ergebnis der Untersuchung ist auch, dass Fachanwälte familienrechtliche Angelegenheiten zeitsparender bearbeiten als ihre Kollegen ohne diese Qualifikation. Im Laufe eines Mandates reduzieren Fachanwälte die psychologischen Inhalte bei Besprechungen mit ihren Mandanten oder halten das zeitliche Niveau konstant. Anwälte ohne diese Zusatzqualifikation widmen diesen Themen im Verlauf des Mandats zunehmend mehr Raum. Zeit sparen die Fachanwälte

auch zum Beispiel dadurch, dass ihnen Treffen mit den Kindern des Mandanten weniger wichtig sind, als den Anwälten ohne diese Qualifikation.

Anders als in der Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht ist bei der Ausbildung von Mediatoren in der familienrechtlichen Praxis die Vermittlung psychologischer Kompetenzen neben der Vermittlung der juristischen Kenntnisse ein gleichrangiges Ziel des oben genannten Curriculums. Die Annahme, dass sich Mediatoren - aufgrund ihrer zusätzlichen Qualifikation im Hinblick auf psychologische Fragestellungen - bei der Mandatswahrnehmung deutlich von ihren nicht zusätzlich qualifizierten Kollegen abheben, konnte jedoch nicht bestätigt werden. Mediatoren sind zwar häufiger der Ansicht, dass psychologische Kenntnisse über die Auswirkung von Trennung/Scheidung auf Kinder wichtig sind, und auch sind ihnen psychologische Themen wie das PA-Syndrom geläufiger, diese Unterschiede wirken sich aber nicht auf ihre Tätigkeit aus. Mediatoren verhalten sich in Parteiverfahren ebenso kämpferisch wie ihre nicht zusätzlich qualifizierten Kollegen, auch erzielen sie bei der Bereitschaft, ein Mandat niederzulegen, wenn die Interessen des Mandanten denen des Kindes entgegenstehen, gleiche Werte und streben auch nicht häufiger eine einvernehmliche Regelung in Sorgerechtsstreitigkeiten an. So wird deutlich, dass allein der Erwerb psychologischer Kompetenzen nicht zwangsläufig zu einer veränderten Berufsauffassung und einem anderen Verhalten führt. In parteilichen Verfahren treten Mediatoren nicht anders auf, als Ihre Kollegen ohne diese Qualifikation.

Auffällig ist - auch wenn kein statistisch signifikanter Zusammenhang zu dem Rollenverständnis des Anwaltes besteht - dass das Lebensalter der Befragten die zweite Einflussgröße in dieser Untersuchung ist, welche die Art, in der Anwälte ihre Tätigkeit ausüben, stark beeinflusst. Jüngere Anwälte bis 35 Jahre legen weniger Wert auf Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten als ältere Anwälte ab 36 Jahren. Auch in der Außendarstellung zeigen sich gravierende Unterschiede: Jüngere Anwälte sind weniger bemüht, durch die Form ihrer Schriftsätze eine Eskalation des Verfahrens zu vermeiden, so schreiben sie eher fordernd, offensiv und scharf als ihre älteren Kollegen. Ebenso bemühen sich jüngere Anwälte in geringerem Umfang als ältere Anwälte darum, bei Sorgerechtsstreitigkeiten eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

Wie bereits ausgeführt, wurde durch die Untersuchung bestätigt, dass zwei Anwaltstypen nebeneinander existieren, von denen einer vordringlich bemüht ist, die (geäußerten) Interessen des Mandanten umzusetzen und der andere versucht, im Einklang mit der

Kindschaftsrechtsreform auch die Interessen der anderen Beteiligten zu berücksichtigen. Allerdings können nur Überlegungen angestellt werden, wie diese Unterschiede zu erklären sind. Einfacher ist es, Erklärungen für die unterschiedlichen Arbeitsweisen von jüngeren Anwälten im Vergleich zu älteren Anwälten zu finden. Es ist anzunehmen, dass ältere Anwälte von ihrer praktischen Erfahrung profitieren. Jüngere Anwälte verfügen demgegenüber in der Regel nicht über spezifische, praktische Erfahrungen im Familienrecht. Daher ist zu überlegen, wie dieses Defizit der frühen Berufsjahre überbrückt werden kann. Ältere Anwälte ab 36 Jahren zeigen konstant ein Verhalten, dass eher auf Deeskalation als auf Konfrontation setzt. Die Ausbildung zum Fachanwalt, die eher ältere Anwälte haben, hat sich aber als ungeeignet erwiesen, um auf psychologische Themen der familienrechtlichen Praxis vorzubereiten. Dem Anschein nach lernen Anwälte vorrangig durch ihre praktische Tätigkeit, dass es im Familienrecht – anders als in anderen Rechtsgebieten – weniger darauf ankommt, die Interessen gegen die andere Partei durchzusetzen, als eine interessengerechte Lösung zu finden. Diese Phase des ‚learning by doing‘ mag ein Kompetenzerwerb innerhalb der beruflichen Tätigkeit sein – sie geht allerdings zu Lasten der Kinder.

Zu überlegen ist, ob eine rechtzeitige Fortbildung jüngerer Anwälte, die noch über geringe praktische Erfahrung mit Trennungsfamilien verfügen, dazu beitragen kann, einen Beitrag zum Wohl des Kindes und der Nachscheidungsfamilie zu leisten. Hiergegen spricht jedoch, dass gerade an der Ausbildung der Mediatoren, bei der ein Schwerpunkt auf der Vermittlung psychologischer Kompetenzen liegt, ersichtlich ist, dass allein das Vorhandensein solcher Kenntnisse nicht zu einer veränderten Berufsauffassung führt. Zudem ist unklar, ob eine Fortbildung auf freiwilliger Basis alle Anwälte, die im Familienrecht tätig sind oder sein möchten, erreichen kann. Genauso fraglich ist, ob das Berufsrecht des einzelnen Anwaltes mit der Maßgabe eingeschränkt werden kann, dass er eine zusätzliche Ausbildung benötigt, um im Familienrecht praktizieren zu können; denn dieses wäre ein Novum in der Anwaltsausbildung. Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist der Anwalt grundsätzlich befugt, jedes Rechtsgebiet zu bearbeiten. Eine Ausnahme gilt für die Tätigkeit als Notar. Grundvoraussetzung, um als Notar zugelassen zu werden, ist eine mehrjährige zusätzliche fachliche Qualifikation, die auch die soziale Kompetenz in schwierigen Verhandlungssituationen sicherstellt, wie zum Beispiel beim Abschluss von Scheidungsvereinbarungen.⁴¹ Eine derartige Verpflichtung auch für alle die Anwälte einzuführen, die sich im Familienrecht betätigen möchten, erscheint zwar wünschenswert,

⁴¹ Siehe unter <http://www.bnotk.de/Notar/Berufsziel/Berufsziel.html> (am 20.06.2008). Anm. die Zulassung zum Notariat wird durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Die Ernennung zum Notar erfolgt durch das jeweils zuständige Justizministerium (siehe ebd.).

aber kaum durchsetzbar. Grundsätzlich bietet sich daher eine Erweiterung der Fachanwaltsausbildung um einen Baustein „Psychologie im Familienrecht“ an. Aber auch damit wären nicht alle Probleme gelöst, da Voraussetzung für die Zulassung zur Fachanwaltschaft gem. § 3 FAO eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung ist. Wird dann noch bedacht, dass der Antragsteller vor Antragstellung gem. § 5 FAO im Familienrecht mindestens 120 Fälle bearbeitet haben muss, von denen mindestens 60 gerichtliche Verfahren sind, wird das temporäre Dilemma nachvollziehbar: Auch Fachanwälte probieren sich erst in der Praxis aus, bevor sie als besonders qualifiziert gelten. In letzter Konsequenz wäre daher zu fordern, dass sich die zukünftigen Fachanwälte bereits vor der geforderten dreijährigen praktischen Tätigkeit, einschließlich der bearbeiteten 120 Fälle, theoretisch qualifizieren.

Die Veränderung der anwaltlichen Tätigkeit durch eine Aufnahme psychologischer Themen in die Ausbildung wäre im Interesse einer professionellen Qualifizierung der Anwälte nur ein erster Schritt. Ein weiterer Weg ist die Veränderung des familiengerichtlichen Verfahrens an sich. Hier wurden/werden in Deutschland an zwei Gerichten bereits neue Wege beschritten: Das Verfahren nach dem Regensburger Modell und das Verfahren nach dem Cochemer Modell.

Bei dem Regensburger Modell handelt es sich um ein auf sechs Jahre angelegtes Modellprojekt (1992-1997), bei dem - in örtlicher Nähe des Amtsgerichts - Beratungsangebote für Trennungs- bzw. Scheidungsfamilien direkt durch die entscheidenden Richter oder die beteiligten Anwälte empfohlen wurden. Im Rahmen dieses Projektes wurde betroffenen Familien folgende Angebote unterbreitet: Familienmediation zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts, Kontakthanbahnung für Elternteile und Kinder nach längerer Unterbrechung, Bewältigungshilfen nach Trennung und Scheidung und Erziehungsberatung (Lossen und Vergo, 1995; Lossen und Vergo, 1998). Das Beratungsangebot stand allen Betroffenen vor, während und nach einer Scheidung zur (freiwilligen) Verfügung. Obwohl die Beratungstermine häufig bereits im Gerichtsgebäude stattfanden, wirkten die Berater nicht am familiengerichtlichen Verfahren mit: Sie gaben also keine Stellungnahmen, Empfehlungen oder Gutachten für die Gerichtsentscheidung ab (Lossen und Vergo, 1998, S. 1220). Wesentliches Ergebnis des Projektes war zum einen, dass Kinder auch nach der Trennung der Eltern Kontakt zu dem nichtbetreuenden Elternteil aufrecht erhielten, wenn die Eltern das Beratungsangebot nutzten. Zudem konnten angemessene Umgangsgestaltungen erarbeitet werden, so dass zwischen den Beteiligten eine entspannte Atmosphäre herrschte (Lossen und Vergo, 1998, S. 1220). Schwierigkeiten für dieses Projekt ergaben sich aus dem

Umstand, dass die (langfristige) Finanzierung ungeklärt war. Zunächst wurde angedacht, dass für die Umsetzung des Regenburger Modells alle die Träger in Betracht kämen, die bisher im Bereich der Erziehungs- wie auch Ehe- und Partnerschaftsberatung tätig sind, wobei die Beratungsstelle entweder mit einer Vollzeit- oder zwei Teilzeitkräften zu besetzen sei (Lossen und Verghe, 1998, S. 1221). Letztlich wurde das Projekt dennoch – trotz guter Erfolge - aus Kostengründen nicht fortgesetzt, weil die Vorhaltung der Planstellen bei Gericht nicht aufrechterhalten werden konnten⁴²

Ein Beispiel für eine erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation ist die bereits erläuterte Realisierung des Cochemer Modells, das bei streitigen Scheidungen einen konsequent strukturierten Verfahrensablauf vorsieht. Dadurch, dass die Anwälte auf streitige Schriftsätze verzichten, wird der Konflikt nicht weiter angefacht. Die Eltern erhalten aber durch die Beratungsstelle die Gelegenheit, ihre Konflikte zur Sprache zu bringen und zu regeln. Dieses Verfahren kann mit der heutigen Gesetzeslage aber nur an einem Amtsgericht funktionieren, an dem Anwälte tätig sind, die sich bereit erklären, diese Verfahrensgrundsätze zu beachten. Beansprucht ein Anwalt die Durchführung eines streitigen Verfahrens, könnten die Richter nicht auf die Durchführung des Cochemer Modells bestehen, da entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen. Die gesetzlichen Grundlagen müssen deshalb an die Bedürfnisse von Trennungskindern angepasst werden, indem beispielsweise das gerichtliche Verfahren in Sorge- und Umgangsverfahren konsequenten und stringenten Vorgaben zu folgen hat.

Im Ergebnis kann die Situation für betroffene Familien nur verbessert werden, wenn der Gesetzgeber das familienrechtliche Verfahren neu strukturiert und den Bedürfnissen von Kindern anpasst und die öffentliche Hand weiterhin erkennt, dass sich Investitionen in Hilfestellungen bzw. Beratung für von Trennung und Scheidung betroffene Familien langfristig rechnen.

Hier bestünde eine Möglichkeit darin, die Rolle von Anwälten in familienrechtlichen Verfahren neu zu definieren – weg vom ausschließlichen Parteivertreter hin zu einem juristischen Begleiter, der auf die Vermittlung zwischen den Parteien verpflichtet ist. Eine andere Möglichkeit ist, die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend dem Cochemer Modell auszugestalten. Erste Ansätze hin zu kinderfreundlichen Regelungen finden sich bereits in dem Referentenentwurf des FGG von 2005 (vgl. Kapitel IX.).

⁴² www.integrierte-mediation.de/11624-regensburg.html , am 28.09.2008

XI. Quellen

1. Literatur

- Arntzen, F. und Michaelis-Arntzen, E.** (1994). Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., Weiber, R.** (2006). Multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung, 11. Aufl.. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg, New York.
- Balloff, R.** (1998). Methodische Grundlagen der gerichtsgebundenen Sachverständigentätigkeit in Familiensachen. Familie, Partnerschaft und Recht, FPR 1998, S. 207 – 213.
- Baumbach, A., Lauterbach, W.** (2007). Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Verlag C.H. Beck: München.
- Bergmann, E.** (2002). Neue Möglichkeiten zur professionellen Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren nach der Kindschaftsrechtsreform Köln, S.88-102. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung. Bundesanzeiger Verlag.
- Bernecker-Wolf, A., Hutz, P., Lauer, H., Nowotny, E., Thyen, U. und Wolff, R.** (2000). Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen. 9. Aufl.; Kinderschutz-Zentrum Berlin: Berlin.
- Birkmeyer, R.** (1998). Ehetrennung und monastische Konversion im Hochmittelalter. Akademie Verlag: Berlin.
- Bode, L.** (2002). Change Your Mind – kindliche Beziehungen im familienrechtlichen Verfahren. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.202-224. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Bode, L.** (2004). Praxishandbuch Anwalt des Kindes. Das Recht des Verfahrenspflegers. Springer: Berlin, Heidelberg, New York, Hongkong, London, Mailand, Paris, Tokio.
- Bortz, J.** (2002). Statistik. Springer: Berlin, Heidelberg, New York.
- Brudermüller, G.** (1998). 1. Kapitel – Verfahren in Familiensachen. in: Gerhard, Peter, Heinteschel Heinegg, Bernd von und Klein, Michael, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 2. komplett überarbeitete Auflage; Herman Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied, Krifte.
- Bühl, A., Zöfel, P.** (1998). SPSS für Windows, Version 7.5, Praxisorientierte Einführung in die Datenanalyse. Addison Wesley Longman Verlag GmbH: Bonn.
- Bumiller, U. und Winkler, K.** (2006). Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 8. Auflage. Verlag C.H. Beck: München.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** (2006). Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Publikationsstelle der Bundesregierung: Rostock.
- Busse, T.** (1986). Kindliche Verhaltensauffälligkeiten im elterlichen Konfliktfeld. Heft 1 / 1999, S. 1 – 36.
- Carl, E. und Schweppe, K.** (2002). Der Streit um die Aufgaben des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG. FPR 2002, Heft 6, S. 251 – 256.
- Chambers, D.** (1997). 25 Divorce Attorneys and 40 Clients in two not so big but not so small cities in Massachusetts and California. In: Law and social inquiry, Vol 22, 1.1997, S. 209 – 230, Chicago.
- Cuvenhaus, H.P.** (2002). Rechtliche Grundlagen einer systemisch ausgerichteten Sachverständigenbeauftragung im familienrechtlichen Verfahren. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.225-236. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Daicoff, S.S.** (2002). Lawyer, Know Thyself. A Psychological Analysis of Personality strenghts and weakness. American Psychological Association: Washington D.C.

- Dargun, L.** (1883). Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben. Verlag von Wilhelm Koebner: Breslau.
- Dietrich, P.S. und Paul, S.** (2006). Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert „Eskalierete Elternkonflikte – Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen“ S. 13 - 29. Juventa Verlag: Weinheim und München.
- Eekelaar, J., Maclean, M., Beinart, S.** (2000). Family Lawyers. The Divorce Work of Solicitors. HART Publishing: Oxford, Portland Oregon.
- Ell, E.** (1986). (a) Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung. ZfJ 73 (1986), S. 289 – 295.
- Ell, E.** (1986). (b) Psychologische Kriterien zur Umgangsregelung. Der Amtsvormund 1986, S. 746 – 752.
- Els, H.v.** (2001). Der beleidigende Schriftsatz im familienrechtlichen Verfahren. FamRZ 2001, S. 529 – 533.
- Esser, C.** (1998). Rechtsstellung und Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Mann während der Ehe nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaugural Dissertation Universität zu Köln.
- Feuerich, W.E. und Braun, A.** (1999). Bundesrechtsanwaltsordnung. Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union. 4. Aufl., Verlag Franz Vahlen: München.
- Fiedler, P.** (1995). Persönlichkeitsstörungen, 2. Aufl.. Beltz – Psychologie Verlags Union: Weinheim.
- Figdor, H.** (1997). Scheidungskinder – Wege der Hilfe. Psychosozial-Verlag: Gießen.
- Figdor, H.** (2006). Lässt sich das Kindeswohl quantifizieren? RZ 2006, S. 12 – 23.
- Fischer, N.** (2003). Die neue „Anwaltsorientierte“ Juristenausbildung. Anwaltsblatt 2003, Heft 6, S. 319 – 328.
- Fthenakis, W.E.** (1995). Umgangsmodelle zur kindgerechten Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in Nachscheidungsphasen. FPR 1995, Heft 4, S. 95-98.
- Gardner, R.A.** (1992). The Parental Alienation Syndrome – A Guide for Mental Health and Legal Profession, 1992/1998 (2nd ed). Cresskill, New Jersey: Creative Therapeutics, Inc. 1992/1998.
- Gerhard, P.** (1998). 6. Kapitel – Unterhalt. in: Gerhard, Peter, Heinteschel Heinegg, Bernd von und Klein, Michael, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 2. komplett überarbeitete Auflage; Herman Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied, Krifte.
- Gildemeister, R., Maiwald, K.-O., Seyfahrt-Konau, E.** (2003). Geschlechterdifferenzierung im Berufsfeld Familienrecht. Empirische Befunde und geschlechtertheoretische Reflexionen. Zeitschrift für Soziologie, Jg. 32, Heft 5, S. 396 – 417.
- Gotzens, M.** (1998). Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer freier Berufe. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt am Main.
- Grabbe, M.** (2002). Familie als System – Systemische Grundgedanken für Entscheidungen in Scheidungsverfahren. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.77-87. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Greßmann, M.** (1998). Neues Kindschaftsrecht. Verlag Ernst und Werner Gieseking: Bielefeld.
- Griebel, W. und Oberndorfer, R.** (2002). Scheidung und Trennung – Reaktionen der Kinder und der Schule. In: Das Online-Familien-handbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP). Unter: www.familienhandbuch.de, am 14.09.2008.
- Hanna, J.** (1988). Anwaltliches Standesrecht im Konflikt mit zivilrechtlichen Ansprüchen des Mandanten. Carl Heymanns Verlag KG: Köln, Berlin, Bonn, München.
- Hartung, W.** (2006). Anwaltliche Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Europäische Berufsregeln –CCBE, BRAO (§§43-59m), Kommentar, 3. Auflage. Verlag C.H. Beck: München.

- Heide, M.** (1987). Scheidungsrechtsreform und Eheverständnis in der Weimarer Republik und in beiden Teilen Deutschlands. Inaugural-Dissertation Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.
- Heumann, A.** (2004). Recht und Gerechtigkeit in der Kindeswohl-Debatte. JAmT 01 / 2004, S. 14 -20.
- Hodapp, V.** (2000). Ärger. In: Jürgen H. Otto, Harald A. Euler, Heinz Mandl: Emotionspsychologie – ein Handbuch, S. 199 – 208. Beltz – Psychologische Verlagsunion: Weinheim.
- Hohloch, G.** (2002). Familienrecht. Richard Boorberg Verlag: Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden.
- Hohmann, J.** (2000). Das Mandantengespräch – Modelle und Methoden. FPR 03/2000, S. 115 – 123.
- Hommerich, C., Ebers, T., Hassels, A.** (2001). Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen. Untersuchung im Auftrag des Bundesministerium der Justiz. Bundesministerium der Justiz.
- Hübel, K.H.** (1997). Trennung von Eltern – Drama auch für Kleinkinder. FuR 1 / 1997, S. 10 – 11.
- Ingleby, R.** (1992). Solicitors and Divorce. Clarendon Press: Oxford.
- Jaeger, W.** (2003). Kommentierung zu § 1684 BGB. 4. Aufl.. In: Johannsen, K.H. und Henrich, D.: Eherecht –Trennung – Scheidung –Folgen. Verlag C.H. Beck: München.
- Jagodzinski, W., Raiser, T., Riehl, J.** (1991). Auswirkungen der Rechtsschutzversicherung auf die Rechtspflege. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 12, Heft 2, S. 287 – 301.
- Johnston, J.R.** (2002). Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien. JAmT 2002, Heft 9, S. 378 – 391.
- Johnston, J.R.** (2007). Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 6, S. 218 - 224.
- Jopt, U.** (1992). Im Namen des Kindes: Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts. Rasch und Röhring: Hamburg.
- Jopt, U.** (2002). Die Trennungsfamilie – eine systemische Betrachtung. in: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.51 – 76. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Jopt, U. und Behrend, K.** (2000). Das Parental Alienation Syndrom (PAS) – ein Zwei Phasen Modell Teil 1 + 2. ZfJ 87. Jhg. Nr. 6/2000, S. 223 – 258, Nr. 7 / 2000, S. 258 – 271.
- Jopt, U. und Rexilius, G.** (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht – Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, S.177-201. Interventionen bei Trennung und Scheidung. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Jopt, U. und Zütphen, J.** (2004). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz und B. Lösungsorientierter Ansatz. ZfJ 91. Jhg. Nr.09 / 2004, S. 310 – 321 und ZfJ 91. Jhg. Nr. 10 / 2004, S. 362 – 376.
- Kaiser, H.** (2002). Der Verfahrenspfleger – eine neue Chance für Kinder im Scheidungsverfahren. in: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.131-140. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Kaplow, L. und Shavell, S.** (1989). Legal Advice about information to present in Litigation: its effects and social desirability. Harvard Law Review Volume 102, January 1989, Number 3, S. 565 – 615.
- Kaufmann, F.** (2002). Kooperationsmöglichkeiten des Jugendamtes. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.103-118. Bundesanzeiger Verlag: Köln.

- Kirschner, L. und Lienau, M.** (1995). Rechtsanwälte im Übergang – zur Situation des Berufsstandes in den neuen Bundesländern. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 15, Heft 1, S. 66 – 81.
- Klüber, A. und Terlinden-Arzt, P.** (2002). Die Bedeutung des Umgangs für das Kind aus entwicklungs- und familienpsychologischer Sicht. FPR 2002, Heft 6, S. 215 – 219.
- Kodjoe, U. und Koepfel, P.** (1998). Das Parental Alienation Syndrom (PAS). Der Amtsvormund 1/1998, S. 10- 27.
- Koechel, R.** (1995). Kindeswohl im gerichtlichen Verfahren. Herrmann Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel, Berlin.
- König, W., Weigand, W., Bremehr-Ordon, C., und König, T.** (2002). Chancen und Grenzen fachlicher Kooperation aus Sicht einer Beratungsstelle. In: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.119-130. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Kressel, K., Lopez-Morillas, M., Weinglass, J., Deutsch, M.** (1979). Professional Intervention in Divorce: The View of Lawyers, Psychotherapists, and clergy. In: George Lvinger & Oliver C. Moles (1979): Divorce and Separation. Context, Causes and Consequences. S. 246 – 272; Basic Books, Inc., Publishers: New York.
- Kriegel, K.** (2006). Mediationspflicht? Über die Notwendigkeit einer Begleitung von Eltern bei Trennung und Scheidung. Verlag IKS Garamond, Edition Padeia: Jena.
- Kroj, K.** (1988). Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbildes von Ehe und Familie – Zugleich eine Untersuchung zu den Realisierungschancen des zivilrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes. Europäische Hochschulschriften. Bd./Vol. 743, Peter Lang Verlag: Frankfurt am Main.
- Lossen, H., Verghe, C.** (1995). Zwischenbericht zum Modellprojekt „Familienberatung bei Trennung und Scheidung“ im Familiengericht Regensburg. FamRZ 1995, Heft 13, S. 781 – 783.
- Lossen, H., Verghe, C.** (1998). Familienberatung bei Trennung und Scheidung am AmtsG – Übergang des sechsjährigen Modellprojekts in die Regelförderung. FamRZ 19/1998, S. 1218 – 1221.
- Luxburg, H. Graf v., Seidel, B.** (2001). Trennung und Scheidung einvernehmlich gestalten – Rechtslage und Vereinbarungen. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Maccoby, E.E., Depner, C.E., Mnookin, R.H.** (1990). Coparenting in the second year after divorce. In: Journal of Marriage and the Family 52 (1), S. 144 – 155.
- Mather, L., McEwen, C. A., Maiman, R. J.** (2001). Divorce Lawyers at work. Varieties of Professionalism in Practice. University Press: Oxford.
- Michaelis, K.** (1988). Das abendländische Eherecht im Übergang vom späten Mittelalter zur Neuzeit. In: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen aus dem Jahr 1988, S. 97 – 141; Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.
- Müller, L.** (1999). Beratungen im Familienrecht. Tipps und Taktik. C.F. Müller Verlag: Karlsruhe.
- Müller, R.** (2002). Der Rechtsanwalt am Familiengericht – eine Gratwanderung. in: Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung, S.237-248. Bundesanzeiger Verlag: Köln.
- Müller, R.** (2006). Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei hoch strittigen Trennungen aus der Sicht des Verfahrenspflegers. In: Weber, M., Schilling, H. (Hrsg.) „Eskalierete Elternkonflikte - Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen“, S.103 - 118. Juventa Verlag Weinheim und München
- Müller-Rabe, S.** (1998). 17. Kapitel – Kosten. in: Gerhard, Peter, Heinteschel Heinegg, Bernd von und Klein, Michael, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 2. komplett überarbeitete Auflage; Herman Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied, Krifte.
- Oelkers, H.** (1998). 4. Kapitel Sorgerecht, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes. in: Gerhard, Peter, Heinteschel Heinegg, Bernd von und Klein, Michael, Handbuch des

- Fachanwalts Familienrecht, 2. komplett überarbeitete Auflage; Herman Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied, Kriftel.
- Pervin, L.A.** (1993). Persönlichkeitstheorien. 3. Aufl.. Ernst Reinhardt GmbH und Co: München.
- Proksch, R.** (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. KindPrax 1 / 2003, S. 3 – 11.
- Rosenthal, D.E.** (1976). Evaluating the Competence of Lawyers. Law and Society Review 11, No.2, S. 257 – 285.
- Rumsey, D.** (2005). Statistik für Dummies. WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA Weinheim.
- Salzgeber, J.** (2001). Familienpsychologische Gutachten – Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. Verlag C.H. Beck: München.
- Sarat, A., Felstiner, W.L.F.** (1995). Divorce Lawyers and their Clients. Power and Meaning in the Legal Process. Oxford University Press: New York, Oxford.
- Schade, B., Schmidt, A.** (1991). Position und Verhalten von Rechtsanwälten in strittigen Sorgerechtsverfahren. FamRZ'01, S. 649 – 652.
- Scharmer, H.** (2006). In: W. Hartung und H. Holl (Hrsg.), Anwaltliche Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Europäische Berufsregeln –CCBE, BRAO (§§43-59m), Kommentar, 4. Auflage. Verlag C.H. Beck: München.
- Scherer, K.R.** (1996). Emotionen, Kommunikation und Beziehungen. In: Stroebe, Wolfgang, Hewstone, Miles und Stephenson, Geoffrey M. (1996) Sozialpsychologie. Eine Einführung. S. 293 – 330. Springer: Berlin, Heidelberg, New York.
- Schipporeit, C.** (2005). Das Scheidungsrecht als Katalysator der Scheidungswirklichkeit – Die historische Entwicklung des Scheidungsrechts im Spannungsfeld von Theorie und Praxis während des 20. Jahrhunderts. Inaugural Dissertation Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- Schmidt, E.** (2003). Die Rolle des Rechtsanwalts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren – Kindeswohl trotz Mandantentreue? KindPrax 4/2003, S. 127 – 130.
- Schmidt-Atzert, L.** (2000). Struktur der Emotionen. In: Jürgen H. Otto, Harald A. Euler, Heinz Mandl: Emotionspsychologie – ein Handbuch, S.30 – 42. Beltz – Psychologische Verlagsunion: Weinheim.
- Schmitt, A., Mees, U.** (2000). Trauer. In: Jürgen H. Otto, Harald A. Euler, Heinz Mandl: Emotionspsychologie – ein Handbuch, S.209 – 220. Beltz – Psychologische Verlagsunion: Weinheim.
- Schulz von Thun, F.** (1997). Miteinander Reden 1 - Störungen und Klärungen. Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH - Reinbek bei Hamburg
- Schumann, C.** (1989). Verdienstvolle Scheidungshilfe. Die anwaltliche Praxis des reformierten Familienrechts. Beltz: Weinheim, Basel.
- Schwabe-Höllein, M. und August-Frenzel, P.** (1999). Die Bedeutung der Bindung bei der Begutachtung in familienrechtlichen Angelegenheiten. In: Spangler, G. und Zimmermann, P. (Hrsg.) (1999). Die Bindungstheorie – Grundlagen, Forschung, Anwendung, S.351 - 360. Klett-Cotta: Stuttgart
- Schweighauser, J. und Schreiner, J.** (2006). Die Rolle des Anwaltes in familienrechtlichen Verfahren. FamPra.ch, 1/2006, S. 93 – 98.
- Seehase, H.** (1999). Ehesachen vor dem Reichskammergericht. Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit. Inaugural-Dissertation Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- Spengler, P.** (2006). Wieder auf die Kinder schau'n – Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten. in: Weber, M. Schilling, H. „Eskalierete Elternkonflikte – Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen“, S. 53 – 72. Juventa Verlag Weinheim und München

- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (2000). Rechtspflege, Familiengerichte, Fachserie 10 Reihe 2.2 Jahr 2000. Statistisches Bundesamt Wiesbaden; erschienen im Januar 2002.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (2004). Rechtspflege, Familiengerichte, Fachserie 10 Reihe 2.2 Jahr 2002. Statistisches Bundesamt Wiesbaden; erschienen im Januar 2004.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (2005). Rechtspflege, Familiengerichte, Fachserie 10 Reihe 2.2 Jahr 2004. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, erschienen im November 2005.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden** (2006). Rechtspflege, Familiengerichte, Fachserie 10 Reihe 2.2 Jahr 2005. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, erschienen im Dezember 2006.
- Stöber, J., Schwarz, R.** (2000). Angst. In: Otto, J.H., Euler, H.A., Mandl, H. Sammelband Emotionspsychologie – Ein Handbuch, S. 189 – 198. Beltz – Psychologische Verlagsunion: Weinheim.
- Stroebe, W., Hewstone, M., Stephenson, G.M.** (1996). Sozialpsychologie. Eine Einführung. 3. Aufl.. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg, New York.
- Stürtz, H. und Meysen, T.** (2007). Das Jugendamt in Umgangsfragen. FPR 2007, Heft 7, S.282 – 288.
- Wallerstein, J.S., Lewis, J.** (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder – Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. FamRZ'01, S. 65 – 72.
- Wasilewski, R.** (1990). Streitverhütung durch Rechtsanwälte – Zusammenfassender Bericht über eine Untersuchung. BRAK-Mitteilung 1/1990, S. 5 – 10.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H., Jackson, D. D.** (1996). Menschliche Kommunikation, Formen, Störungen, Paradoxien. 11. Aufl. Verlag Hans Huber: Bern, Göttingen, Toronto, Seattle.
- Weber, M.** (1907). Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen.
- Weigand, R.** (1998). Liebe und Ehe im Mittelalter. 2. Aufl., Keip Verlag: Goldbach.
- Weißler, A.** (1905). Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Verlag C.E.M Pfeffer: Leipzig.
- Wesel, U.** (2001). Risiko Rechtsanwalt. 2. Aufl., Karl Blessing Verlag GmbH: München.
- Witte, E.H., Sibbert, J. und Kesten, I.** (1992). Trennungs- und Scheidungsberatung. Verlag für angewandte Psychologie: Stuttgart.
- Wohlfahrt, P.** (1999). Anwalt Skript Familienrecht, Band 1: Scheidungs-, Sorge-, Umgangs-, Hausrat und Kindschaftssachen. Deutscher Anwalt Verlag: Bonn.
- Zillich, F.** (1992). Rechtsanwälte in streitigen Sorgerechtsverfahren – geldgierige, kontraproduktive Hemmschuhe? FamRZ 1992, S. 509 – 511.
- Zimbardo, P.G.** (1995). Psychologie. 6.Aufl..Springer: Berlin, Heidelberg.

2. Verzeichnis der Internetquellen

- 1.) Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer: www.BRAK.de
- 2.) Anwaltssuchdienste im Internet: www.Anwaltssuchdienst.de; www.Anwaltsauskunft.de; www.Anwaltssuche.de
- 3.) Statistiken des statischen Bundesamtes zu Ehescheidungen in dem Zeitraum von 1950 bis 2006: www.destatis.de
- 4.) Statistiken des statischen Bundesamtes zu Eheschließungen in dem Zeitraum von 1950 bis 2006: www.destatis.de
- 5.) Statistik über die Anzahl der zugelassenen Fachanwälte für Familienrecht: www.BRAK.de
- 6.) Ausbildungsinstitute für die Erlangung des Titels Fachanwalt für Familienrecht: www.anwaltakademie.de und www.anwaltsinstitut.de
- 7.) Qualitätsstandards für die Ausbildung zum Mediator: www.bafm-mediation.de

- 8.) Verzeichnis der Anwälte, die auch über eine Ausbildung als Mediator verfügen
www.mediation-anwaltverein.de
- 9.) Definition der Emotion ‚Hass‘: <http://lexikon.meyers.de/meyers/Hass>
- 10.) Definition der Emotion ‚Hoffnung‘: <http://lexikon.meyers.de/meyers/Hoffnung>
- 11.) Erläuterung des Verfahrens nach dem ‚Cochemer Modell‘ des Amtsgerichts Cochem:
www.ak-cochem.de
- 12.) Zulassungsvoraussetzungen der Notare
<http://www.bnotk.de/Notar/Berufsziel/Berufsziel.html>

XII. Abbildungen und Tabellen

1. Verzeichnis der Abbildungen

- Abbildung 1: Entwicklung der Anwaltschaft von 1950 bis 2006
- Abbildung 2: Verfahrensgegenstände nach dem gesetzlichen Regelungsbereich
- Abbildung 3: Entwicklung der Ehescheidungen von 1950 bis 2006
- Abbildung 4: Entwicklung der Eheschließungen von 1950 bis 2006
- Abbildung 5: Vergleich der Entwicklung der Anwaltschaft mit dem Ehescheidungsaufkommen
- Abbildung 6: Zulassungen der Fachanwälte für Familienrecht von 1998 bis 2007
- Abbildung 7: Typische Probleme des Mandanten bei Trennung und Scheidung
- Abbildung 8: Typische Probleme beim Streit um Kinder
- Abbildung 9: Ich-bezogene Emotionen
- Abbildung 10: Partner-/Situationsbezogene Emotionen
- Abbildung 11: Zukunfts-/Handlungsbezogene Emotionen
- Abbildung 12: Verhinderung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 13: Gründe für Wunsch nach alleinigem Sorgerecht
- Abbildung 14: Finanzielle Motive beim Sorgerechtsstreit
- Abbildung 15: Umgangsstopp durch Missbrauchsvorwurf
- Abbildung 16: Chancen beim Sorgerechtsstreit
- Abbildung 17: Chancen beim Sorgerechtsstreit
- Abbildung 18: Prozesskostenhilfe beim Sorgerechtsstreit
- Abbildung 19: Chancen beim Umgangsrechtsstreit
- Abbildung 20: Chancen beim Umgangsrechtsstreit
- Abbildung 21: Prozesskostenhilfe beim Umgangsrechtsstreit
- Abbildung 22: Umgangsablehnung durch das Kind
- Abbildung 23: Vorbereitung auf die mit dem Familienrecht verbundenen psychologischen Inhalte durch das Studium
- Abbildung 24: Vorbereitung auf die mit dem Familienrecht verbundenen psychologischen Inhalte durch das Referendariat
- Abbildung 25: Kompetenz der Fachanwälte für psychologische Probleme
- Abbildung 26: Kinderpsychologische Inhalte in der Fachanwaltsausbildung
- Abbildung 27: Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen im Familienrecht
- Abbildung 28: Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen im Familienrecht – FA/Anwälte
- Abbildung 29: Zusätzliche Themen in der Fachanwaltsausbildung
- Abbildung 30: Konkurrenz um Mandate und Berücksichtigung kindl. Interessen
- Abbildung 31: Bemühung, einvernehmliche Regelung über Kinder zu erzielen
- Abbildung 32: Einfluss der Eltern zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 33: Einfluss des Jugendamtes zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 34: Einfluss des Gerichts zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung

- Abbildung 35: Einfluss des Anwalts zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 36: Einfluss des Sachverständigen zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 37: Einfluss des Verfahrenspflegers zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 38: Einfluss der Verwandtschaft zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 39: Einfluss neuer Lebenspartner zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung
- Abbildung 40: Psychische Situation des Kindes nach Gutachten
- Abbildung 41: Wahrnehmung des Anwaltes, wenn sein Mandant „Verlierer“ im Rahmen der Begutachtung war
- Abbildung 42: Reaktionen von Gutachtenverlierern
- Abbildung 43: Häufige Formen des Widerstandes gegen Gutachten
- Abbildung 44: Ausbildung des Verfahrenspflegers bei Trennungs- und Scheidungsverfahren
- Abbildung 45: Ausbildung des Verfahrenspflegers bei Verfahren nach § 1666 BGB
- Abbildung 46: Gründe für eine Tätigkeit im Familienrecht
- Abbildung 47: Psychologische Kenntnisse für Tätigkeit im Familienrecht
- Abbildung 48: Erfolgreicher Verfahrensabschluss
- Abbildung 49: Strategie anwaltlicher Mandatswahrnehmung
- Abbildung 50: Parental Alienation Syndrome
- Abbildung 51: Erwartung an Gutachter
- Abbildung 52: Mandanteninteressen gegen Kindesinteressen
- Abbildung 53: „Waschen schmutziger Wäsche“ beim Streit um Kinder
- Abbildung 54: Zweifel an der Aussage des Mandanten
- Abbildung 55: Unsachlicher Vortrag vor Gericht
- Abbildung 56: Stringente Durchsetzung von Rechten
- Abbildung 57: Ablehnung eines Mandats
- Abbildung 58: Gründe für die Ablehnung eines Mandats
- Abbildung 59: Anteil psychologischer Inhalte
- Abbildung 60: Umgang mit psychologischen Themen
- Abbildung 61: Kennenlernen der Kinder des Mandanten
- Abbildung 62: Kennenlernen der Kinder des Mandanten (Gründe)
- Abbildung 63: Kämpferisches Auftreten vor Gericht
- Abbildung 64: Verhältnis zum Anwalt der Gegenseite
- Abbildung 65: Berücksichtigung der Einstellung des Richters
- Abbildung 66: Berücksichtigung der Einstellung des Richters (Gründe)
- Abbildung 67: Antrag auf ein psychologisches Sachverständigengutachten
- Abbildung 68: Antrag auf ein psychologisches Sachverständigengutachten (Gründe)
- Abbildung 69: Befangenheitsantrag gegen Gutachter
- Abbildung 70: Befangenheitsantrag gegen Gutachter (Gründe)
- Abbildung 71: Schriftsätze in Kindschaftssachen – knapp vs. Ausführlich
- Abbildung 72: Schriftsätze in Kindschaftssachen – juristische Diktion vs. Umgangssprache
- Abbildung 73: Schriftsätze in Kindschaftssachen – eigener vs. mandantenorientierter Stil
- Abbildung 74: Schriftsätze in Kindschaftssachen – fordernd vs. bittend
- Abbildung 75: Schriftsätze in Kindschaftssachen – offensiv vs. zurückhaltend
- Abbildung 76: Schriftsätze in Kindschaftssachen – beschwichtigend vs. anklagend
- Abbildung 77: Schriftsätze in Kindschaftssachen – affektiv vs. affektfrei
- Abbildung 78: Schriftsätze in Kindschaftssachen – scharf vs. freundlich
- Abbildung 79: Empfehlung einer Beratungsstelle

Abbildung 80:	Anstreben einer einvernehmlichen Regelung
Abbildung 81:	Rat zur Alleinsorge
Abbildung 82:	Mandantenwunsch nach Umgangsausetzung
Abbildung 83:	Verhalten bei Verdacht des Kindesmissbrauchs (durch Mandanten)
Abbildung 84:	Verhalten bei Verdacht des Kindesmissbrauchs (gegen Mandanten)
Abbildung 85:	Gegenüberstellung vermittlungsorientierter und mandantenzentrierte Anwälte
Abbildung 86:	Kämpferisches Auftreten von Anwältinnen
Abbildung 87:	Kämpferisches Auftreten von Anwältinnen – Geschlecht
Abbildung 88:	Erkennbarkeit der Qualifikation als Fachanwalt
Abbildung 89:	Erkennbarkeit der Qualifikation als Fachanwalt – Fachanwälte
Abbildung 90:	Mediatoren und eine entspannte Situation vor Gericht
Abbildung 91:	Mediatoren und eine entspannte Situation vor Gericht – Mediatoren
Abbildung 92:	Stärkung der Position des Sachverständigen
Abbildung 93:	Stärkung der Position des Sachverständigen – pro und kontra
Abbildung 94:	Stärkung der Position des Sachverständigen – Einvernehmlichkeit
Abbildung 95:	Stärkung der Position des Sachverständigen – pro und kontra
Abbildung 96:	Stärkung der Position des Verfahrenspflegers
Abbildung 97:	Stärkung der Position des Verfahrenspflegers – pro und kontra
Abbildung 98:	Stärkung der Position des Verfahrenspflegers – Einvernehmlichkeit
Abbildung 99:	Stärkung der Position des Verfahrenspflegers – pro und kontra
Abbildung 100:	Cochemer Modell
Abbildung 101:	Cochemer Modell – Anwaltstypen
Abbildung 102:	Veränderung der Anwaltsrolle im familienrechtlichen Verfahren
Abbildung 103:	Konkrete Vorschläge zu einer veränderten Anwaltsrolle

2. Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Alterstruktur der Stichprobe
Tabelle 2:	Rücklaufquote aus den verschiedenen OLG-Bezirken
Tabelle 3:	Anteil familienrechtlicher Mandate
Tabelle 4:	Familienstand der Befragten
Tabelle 5:	Vorhandensein eigener Kinder
Tabelle 6:	Faktorenanalyse Emotionen
Tabelle 7:	Emotionen
Tabelle 8:	Faktorenanalyse Schriftsätze
Tabelle 9:	Stilmittel in Schriftsätzen
Tabelle 10:	Clusterzentrenanalyse
Tabelle 11:	Anwaltstypen und Geschlecht
Tabelle 12:	Anwaltstypen und Qualifikation als Fachanwalt für Familienrecht
Tabelle 13:	Anwaltstyp und Ausbildung als Mediator
Tabelle 14:	Anwaltstyp und Tätigkeit als Verfahrenspfleger
Tabelle 15:	Anwaltstyp und Lebensalter
Tabelle 16:	Anwaltstyp und Umfang familienrechtlicher Tätigkeit
Tabelle 17:	Anwaltstyp und Kanzleisitz
Tabelle 18:	Anwaltstyp und Familienstand
Tabelle 19:	Einstellungsunterschiede: vermittlungs- und mandantenzentrierte Anwälte
Tabelle 20:	Handlungsunterschiede: vermittlungs- und mandantenzentrierte Anwälte
Tabelle 21:	Einstellungsunterschiede: Geschlecht
Tabelle 22:	Handlungsunterschiede: Geschlecht
Tabelle 23:	Einstellungsunterschiede: Qualifikation als Fachanwalt
Tabelle 24:	Handlungsunterschiede: Qualifikation als Fachanwalt

- Tabelle 25: Einstellungsunterschiede: Ausbildung zum Mediator
Tabelle 26: Handlungsunterschiede: Ausbildung zum Mediator
Tabelle 27: Einstellungsunterschiede: Anwälte bis 35 Jahre / Anwälte ab 36 Jahre
Tabelle 28: Handlungsunterschiede: Anwälte bis 35 Jahre / Anwälte ab 36 Jahre

ANLAGE

1. Anschreiben an Rechtsanwälte



Universität Bielefeld

Universität Bielefeld ■ Postfach 10 01 31 ■ 33501 Bielefeld

Abteilung Psychologie
Prof. Dr. Uwe Jopt

Telefon: (0521) 106-00
Durchwahl: (0521) 106-3098
Sekretariat: (0521) 106-3103
Telefax: (0521) 106-8014

E-Mail:
uwe.jopt@uni-bielefeld.de

Anwälte in kindschaftsrechtlichen Verfahren

- Erfahrungen und Ansichten aus Anwaltssicht -

Bielefeld, November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Projekts „Trennungsfolgen für Kinder“ wird zurzeit an der Abteilung Psychologie der Universität Bielefeld die psychologische Situation trennungsbetroffener Kinder näher untersucht, um aus den Ergebnissen ggf. Vorschläge für eine Verbesserung des professionellen Umgangs mit ihnen abzuleiten.

In diesem Zusammenhang sollen erstmals auch die im Familienrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte zu ihren Erfahrungen sowie ihrer persönlichen Arbeitsweise in Familiensachen, von denen *Kinder betroffen* sind (*Sorgerecht, Umgangsrecht*) befragt werden, da hierzu bisher noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen. Bekannt ist lediglich aus dem gerichtlichen Alltag, dass Anwälte durchaus unterschiedlich auftreten, wenn es um die Vertretung von Mandanteninteressen geht, die sich unmittelbar auf Kinder beziehen.

Deshalb soll durch die vorliegende Untersuchung das Spektrum anwaltlicher Verfahrensweisen auf diesem Feld näher aufgeschlüsselt werden. Dazu wurde der beiliegende Fragebogen entwickelt, von dem wir uns erhoffen, dass ihn möglichst viele in Familiensachen tätige Anwältinnen und Anwälte beantworten. Je mehr Personen sich an dieser Untersuchung beteiligen, desto fundierter und aussagekräftiger sind die Ergebnisse.

Deshalb bitte ich Sie ganz herzlich um Ihre Mitarbeit.

Sie werden ca. 20 Minuten bis eine halbe Stunde brauchen, um sämtliche Fragen – und auf Vollständigkeit kommt es aus methodischen Gründen sehr an – zu beantworten. Selbstverständlich ist *Anonymität* garantiert, denn natürlich gelten auch für die Forschung die strengen Bestimmungen des Datenschutzes. Allerdings können Sie auch gerne Ihre Adresse angeben, falls Sie über die Ergebnisse – bevor die Studie in einer der Ihnen zugänglichen juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht werden wird (wo genau, steht noch nicht fest) – persönlich informiert werden möchten.

Sollten bei der Beantwortung Fragen auftauchen, wenden Sie sich gerne an mich oder meine Mitarbeiterin, Frau Rechtsanwältin Stefanie Schenk (Tel. 02571-58 86 20). Den vollständig ausgefüllten Fragebogen schicken Sie bitte *in beiliegendem Freiumschlag* zurück. Ich bitte Sie zugleich, sofern Sie dazu Gelegenheit haben, auch Ihre Kolleginnen und Kollegen auf diese Studie aufmerksam



zu machen. Bei Interesse schicken wir umgehend weitere Fragebögen zu (Adressen s. Briefkopf).

Abschließend danke ich Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, Ihre Ansichten und Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis in unsere Forschung mit einzubringen. Dadurch haben Sie mit dazu beigetragen, Einblick in eine professionelle Arbeit von nicht unerheblicher Tragweite für Trennungskinder zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



2. Fragebogen

Anwälte in kindschaftsrechtlichen Verfahren Erfahrungen und Ansichten aus Anwaltsicht

I. Demographische Daten

- I.1 **Geschlecht** weiblich männlich **Alter:** Jahre
- I.2 **Anwaltliche Erfahrungen im Familienrecht** Jahre
- I.3 **Größe der Kanzlei** Einzelpraxis Büro/Sozietät mit insgesamt AnwältInnen
- I.4 **Ort** Metropole (> 500.000 EW) Großstadt (> 100.000 EW)
 Kleinstadt (< 100.000 EW)
- I.5 **OLG-Bezirk**
- I.6 **Weitere berufliche Kompetenzen** Fachanwalt / Fachanwältin für Familienrecht
 Mediator/Mediatorin
 Verfahrenspfleger/Verfahrenspflegerin gem. § 50 FGG
 Sonstiges:
- I.7 **Geschätzter Anteil familienrechtlicher Mandate am Gesamtvolumen** %

II. Anwaltliche Erfahrungen im Kindschaftsrecht

Nachfolgende Fragen beziehen sich auf **Ihren persönlichen Eindruck** einzelner Aspekte im Familienrecht.

II.1 Wie häufig werden Anwälte mit nachfolgenden Problemen konfrontiert?

Im Rahmen von Trennung und Scheidung:

	häufig	manchmal	selten
a) Eine der Parteien hat eine <i>neue Beziehung</i> oder ein Verhältnis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) <i>Gewalt</i> in der Partnerschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Mandant ist zur <i>Trennung</i> entschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Mandant möchte die <i>Trennung verhindern</i> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Mandant sucht lediglich <i>Rechtsberatung</i> für den Fall einer Trennung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beim Streit um Kinder:

	häufig	manchmal	selten
a) Mandant möchte <i>Umgangskontakte</i> gerichtlich aussetzen oder einschränken lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Mandant wünscht die <i>Wiederherstellung von Umgangskontakten</i> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Mandant sucht Hilfe, um eine bereits bestehende <i>Umgangsregelung durchzusetzen</i> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Mandant möchte, dass der Anwalt ihm zur <i>Alleinsorge verhilft</i> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Mandant möchte, dass der gegnerische Antrag auf <i>Alleinsorge abgewehrt</i> wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Mandant wünscht <i>Abänderung</i> des Sorgerechts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.2 Welcher Elternteil hat aus anwaltlicher Sicht die größeren Chancen sein Anliegen durchzusetzen?

	der Betreuende	der Nichtbetreuende	kein Unterschied
Bei Streit ums Sorgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Streit ums Umgangsrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.3 Wenn Sie der Meinung sind, dass das Geschlecht des Elternteils eine Rolle spielt, welcher Elternteil hat Ihrer Meinung die größeren Erfolgsaussichten?

	die Mutter	der Vater	kein Unterschied
Bei Streit ums Sorgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Streit ums Umgangsrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.4 Erhöht allein die Tatsache, dass Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden kann, die Bereitschaft, den Streit um Kinder bereits in Fällen gerichtlich klären zu lassen, in denen es vermutlich zu keiner Klage käme, wenn die dadurch ausgelösten Kosten selbst getragen werden müssten?

	oft	manchmal	selten
Bei Streit ums Sorgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Streit ums Umgangsrecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.5 Wie häufig sind Auseinandersetzungen um den Lebensmittelpunkt des Kindes nach Ihrem Eindruck vornehmlich *finanziell* motiviert?

- meist oft manchmal selten nie

II.2II.6 Wie groß schätzen Sie den Einfluss folgender am Familiengericht auftretenden Gruppen ein, zur Befriedung strittiger Gerichtsverfahren beizutragen?

a) Jugendamt

- sehr groß eher groß moderat eher gering sehr gering

II.3 b) Verfahrenspfleger

- sehr groß eher groß moderat eher gering sehr gering

- wird von den hiesigen Gerichten kaum bestellt, kann ich deshalb nicht beurteilen

II.4 c) Psychologischer Sachverständiger

- sehr groß eher groß moderat eher gering sehr gering

II.5 II.7 Sollte ein Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG besser eine juristische oder eine pädagogische/psychologische Ausbildung haben?

a) bei Trennung und Scheidung

- juristische Ausbildung keine Präferenz pädagogische/psychologische Ausbildung

b) bei Verfahren zur Herausnahme oder Rückführung von Kindern (gem. §1666 BGB)

- juristische Ausbildung keine Präferenz pädagogische/psychologische Ausbildung

II.6II.8 Im Referentenentwurf zur FGG-Reform werden die Aufgaben des Verfahrenspflegers (*dann: Verfahrensbeistand*) konkretisiert und ihm gleichzeitig mehr Einfluss auf das Verfahren zugestanden. Gemäß § 166 IV FGG n. F. kann der Verfahrenspfleger dann: „... zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Gespräche mit den Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken.“

a) Was halten Sie von der hier geplanten Stärkung der Position des Verfahrenspflegers?

- begrüße ich lehne ich ab unentschieden

Begründung:

II.7

b) Glauben Sie, dass eine solche Stärkung dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich beendet werden?

- ja nein unentschieden

Begründung:

II.8

II.9II.9 Für wie stark halten Sie den tatsächlichen Einfluss der verschiedenen (auch indirekten) Verfahrensbeteiligten, zur Erarbeitung *einvernehmlicher Lösungen* zum Sorge- bzw. Umgangsrecht beizutragen?

	sehr groß	groß	moderat	gering	kein Einfluss
Eltern selbst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anwalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gutachter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verfahrenspfleger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwandtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Lebenspartner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.10II.10 Dem Wunsch nach alleinigem Sorgerecht können eher *kindbezogene Motive* (z. B. Gefährdung des Kindeswohls) oder eher *paarbezogene Motive* (z. B. das Bedürfnis nach Abgrenzung vom Ex-Partner) zu Grunde liegen. Welche Motivkonstellation ist im Kindschaftsrecht häufiger anzutreffen?

- überwiegend *kindbezogene* Motive eher *kindbezogene* Motive Anteile sind etwa gleich eher *paarbezogene* Motive überwiegend *paarbezogene* Motive

II.11II.11 Nach der Kindschaftsrechtsreform haben Streitigkeiten ums Sorgerecht abgenommen. Gilt dies auch für Umgangsstreitigkeiten?

- Ja, haben ebenfalls abgenommen. Häufigkeit ist gleich geblieben Nein, die haben zugenommen

Falls Sie meinen, dass Umgangsstreitigkeiten zugenommen haben, woran liegt das?

.....

II.12 Wenn ein Kind *ohne nachvollziehbaren Grund* Umgangskontakte kategorisch ablehnt, bezeichnet man ein solches Verhalten als PAS (*Parental Alienation Syndrome*). Was halten Sie von diesem Konzept?

- Kenne ich nicht Schon mal gehört, weiß aber nichts Genaues Konzept ist überflüssig
 Nützliches Konzept Habe ich selbst schon in Schriftsätzen verwendet.

III. Persönliche Arbeitsweise

III.1 Oft erwarten Mandanten neben rechtlicher Beratung auch für ihre *psychologischen* Probleme ein offenes Ohr des Anwalts. Verändert sich dieser Anteil im Verlauf Ihrer Gespräche mit dem Mandanten?

- Anteil nimmt zu
 Anteil bleibt gleich
 Anteil nimmt ab

III.2 Wie gehen Sie damit um, wenn der Mandant im Rahmen der Rechtsberatung seine *psychologischen Probleme* anspricht? (Mehrfachantworten möglich)

- Ich stelle klar, dass ich *nur für rechtliche Fragen zuständig* bin.
 Ich versuche, mit diesen Themen nicht zu viel *Zeit zu verlieren*.
 Ich verweise auf *Beratungsstellen*.
 Ich höre nach Möglichkeit *geduldig* zu, auch wenn es Zeit kostet.
 Ich versuche, *Ratschläge* zu geben.
 Diese Themen interessieren mich, wenn sie sich *juristisch* zu Gunsten meines Mandanten verwerten lassen.
 Ich lege Wert darauf, dass sich der Mandant von mir *umfassend* verstanden fühlt.
 Sonstiges:

III.3 Wie häufig erleben Sie bei Ihren Mandanten folgende Emotionen?

	sehr häufig	häufig	manchmal	selten	fast nie
Angst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweifel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hoffnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unsicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verzweiflung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilflosigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III.4 Werden Sie eher von Frauen oder von Männern beauftragt?

- überwiegend von *Frauen*
 eher von *Frauen*
 beide *gleich* häufig
 eher von *Männern*
 überwiegend von *Männern*

III.5 Wie oft kommt es vor, dass Sie dem Mandanten empfehlen, wegen des Streits um Kinder vor Einschaltung des Gerichts zunächst eine *außergerichtliche Beratungsstelle* aufzusuchen?

- sehr häufig
 häufig
 manchmal
 selten
 nie

III.6 Wie sind Sie zum Familienrecht gekommen?

- Bin *eher zufällig* zum Familienrecht gekommen.
 Familienrecht ist mir als Sozietätspartner / Mitarbeiter *zugewiesen* worden.
 Familienrecht hat mich einfach *interessiert*.

III.7 Wie häufig wenden Sie sich in Kindschaftssachen zunächst außergerichtlich an die Gegenseite?

	immer	oft	manchmal	selten	nie
Bei Sorgerechts streitigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Umgangsrechts streitigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II.12

II.13III.8 Wie wichtig ist Ihnen ein gutes Verhältnis mit dem Anwalt der Gegenseite?

- sehr wichtig eher wichtig teils/teils eher unwichtig ganz unwichtig

III.9 Haben Sie schon mal ein Mandat abgelehnt?

- nein, noch nie
- wenn ja, warum? (Mehrfachantworten möglich)
- Weil dem Mandanten juristisch nicht zu helfen war.
 - Weil ich nicht bereit war, den Zielvorstellungen des Mandanten zu folgen.
 - Weil die Wünsche mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren waren.
 - Wegen völliger Uneinsichtigkeit des Mandanten.
 - Wegen ungeklärter Finanzierung meines Honorars.
 - Sonstiges:

III.10 Wann bezeichnen Sie für sich den Abschluss eines Verfahrens als Erfolg? (Mehrfachantworten möglich)

- Wenn der Mandant zufrieden ist.
- Wenn eine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte.
- Wenn die Angelegenheit juristisch optimal gelöst wurde.
- Wenn der Mandant mich weiterempfiehlt.
- Wenn meine Gebühren in angemessenem Verhältnis zum Aufwand der Angelegenheit stehen.
- Sonstiges:

III.11 Unterscheiden sich Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen stilistisch von denen anderer Zivilverfahren?

- nein ja

Wenn ja, worin:

.....

III.12 Wie gestalten Sie Ihre Schriftsätze in Kindschaftssachen überwiegend?

	2	1	0	1	2	
knapp	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ausführlich
fordernd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bittend
offensiv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zurückhaltend
beschwichtigend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	anklagend
juristische Diktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgangssprache
affektvoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	affektfrei
eher scharf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	freundlich
Pflege eigenen Stil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mandantenorientiert

III.13 Kommen Sie ggf. dem ausdrücklichen Wunsch eines Mandanten nach einem kämpferischen Auftreten nach?

- nie selten teils/teils meist immer

Falls ja, in welchen Fällen:

III.14 Welche Strategie *anwaltlicher Mandatswahrnehmung* bevorzugen Sie?

- Ausschöpfung aller *rechtlichen Möglichkeiten*.
 Rechtliche Durchsetzung *der Wünsche meines Mandanten*.
 Bin bemüht, mit der Gegenseite *Kompromisse* zu erzielen.

III.15 Manche Anwälte legen Wert darauf, die Kinder auch persönlich kennen zu lernen. Wie halten Sie es damit?

- Ist für mich in der Regel unwichtig. Ja, in folgenden Fällen:

III.16 Wann *raten* Sie dem Mandanten, das *alleinige Sorgerecht* zu beantragen? (Mehrfachantworten möglich)

- Wenn der andere Elternteil nicht kooperationswillig ist.
 Bei gravierenden Verstößen des anderen Elternteils gegen das Kindeswohl.
 Wenn die Eltern in Sachfragen keine Übereinstimmung erzielen.
 Wenn die Ausübung der gemeinsamen Sorge auf Grund der räumlichen Entfernung nicht praktikabel erscheint.
 Als Reaktion auf einen Alleinsorgeantrag der Gegenseite.
 Wenn der andere Elternteil ein gemeinsames Sorgerecht ablehnt.
 Sonstiges:

III.17 Streben Sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten bewusst eine *einvernehmliche Regelung* an?

- ja, immer meist manchmal selten nie

III.18 Was sind die häufigsten Gründe, wenn *Kinder* den Umgang mit einem Elternteil *ablehnen*? (Mehrfachantworten möglich)

- Beeinflussung* durch den betreuenden Elternteil.
 Auf Seiten des abgelehnten Elternteils ist etwas *Triftiges vorgefallen*.
 Kind kommt mit der *Persönlichkeit* des abgelehnten Elternteils nicht klar.
 Kind ist vom abgelehnten Elternteil *enttäuscht*.
 Kind will den betreuenden Elternteil *nicht verletzen*.
 Hauptursache der Umgangsablehnung seitens des Kindes sind die anhaltenden *Spannungen der Eltern*.
 Kind lehnt den *neuen Partner* des umgangsberechtigten Elternteils ab.
 Sonstiges:

III.19 Was machen Sie, wenn Ihr Mandant darauf besteht, den Umgang mit dem anderen Elternteil gerichtlich aussetzen oder einschränken zu lassen, obwohl es für Sie dafür keinen nachvollziehbaren Grund gibt?

- Habe ich noch nicht erlebt.
- Wenn der Mandant trotz rechtlicher Aufklärung auf seinen Antrag besteht, stelle ich ihn.
- Sofern der Mandant seine Position nicht aufgibt, lege ich das Mandat nieder.

II.14III.20 Aus welchen Gründen haben Sie schon mal ein Psychologisches Sachverständigengutachten beantragt?

- Ist bisher noch nicht vorgekommen.

Gründe:

II.15III.21 Haben Sie schon mal einen Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt?

- nein, noch nie
- ja, aus folgenden Gründen:

.....

III.22 Familiengerichtliche Gutachten können sich auf das psychische Befinden des Mandanten auswirken. Wie erlebten Sie Ihren Mandanten, wenn er der Verlierer im Rahmen der Begutachtung war?

- Habe ich noch nicht erlebt.

	fast immer	oft	manchmal	selten	fast nie
abgewertet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einsichtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
empört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
enttäuscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
resigniert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schockiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
verzweifelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wütend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
traurig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III.23 Wie reagieren „Gutachtenverlierer“ am häufigsten auf ihre Niederlage?

- keine Erfahrung
- mit Akzeptanz
- mit Resignation
- mit Widerstand

Wenn „mit Widerstand“, in welcher Form?

	häufig	manchmal	selten	nie
Gegendarstellung/Richtigstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befangenheitsantrag gegen den Gutachter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antrag auf neues Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach kurzer Zeit ein neues Verfahren einleiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschwerde beim OLG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III.24 Wie beurteilen Sie die psychische Lage des Kindes nach der Begutachtung?

- meist verbessert meist unverändert meist verschlechtert
 kann ich nicht beurteilen

II.16III.25 Was erwarten Sie von einem Gutachter?

- Er soll *ausschließlich Entscheidungshelfer* für das Gericht sein, indem er Vorschläge unterbreitet. („Entscheidungsorientierte Begutachtung“)
 Er soll *auch* versuchen, im Rahmen der Begutachtung zwischen den Parteien zu *vermitteln* und sie unterstützen, ggf. eine einvernehmliche Regelung für ihre Kinder zu finden. („Lösungsorientierte Begutachtung“)

III.26 Im Referentenentwurf zur Reform des FGG werden die Aufgaben des Sachverständigen gemäß §171 II FGG n. F. dahingehend erweitert, dass das Familiengericht den Sachverständigen anweisen kann, „... bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken.“

a) Was halten Sie von einer derartigen Erweiterung der Sachverständigen-Rolle im Kindschaftsrecht?

- begrüße ich lehne ich ab bin unentschieden

Begründung:
.....

b) Glauben Sie, dass diese Erweiterung der Sachverständigen-Rolle dazu führen wird, dass mehr Verfahren als bisher einvernehmlich enden werden?

- ja nein unentschieden

Begründung:
.....

III.27 Berücksichtigen Sie bei der Wahrnehmung des Mandats die jeweilige persönliche Einstellung des Richters?

- ja, meistens ja, manchmal teils/teils eher selten grundsätzlich nie

Gründe:

III.28 Wie verhalten Sie sich, wenn Ihr Mandant den Verdacht äußert, der andere Elternteil habe das Kind *sexuell missbraucht*? (Mehrfachantworten sind möglich)

- Habe ich noch nicht erlebt.
 Ich leite den Vorwurf in jedem Fall ans Familiengericht weiter.
 Ich beantrage, den Umgang mit dem beschuldigten Elternteil *sofort* auszusetzen, bis sich der Verdacht nachweislich als unbegründet herausgestellt hat.
 Ich bemühe mich um umfassende Sachverhaltsaufklärung.
 Ich rate dem Mandanten zur Strafanzeige.
 Ich beantrage die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens.
 Ich beantrage die Bestellung eines Verfahrenspflegers.
 Sonstiges:

III.29 Wie hoch schätzen Sie den Anteil von *Missbrauchsverdächtigungen* ein, die im Kontext von *Trennung bzw. Scheidung* erhoben werden?

..... %

IV. Psychologische Fortbildung

IV.1 Im Familienrecht haben es Anwälte immer auch mit psychologisch durchdrungenen Problemen zu tun. Wie gut fühlen Sie sich durch *Studium* und *Referendariat* auf diese Aspekte vorbereitet?

- | | | | | | |
|------------------|------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------------------------|------------------------------------|
| Studium | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> hinreichend | <input type="checkbox"/> nur sehr bedingt | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> gar nicht |
| Referend. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> hinreichend | <input type="checkbox"/> nur sehr bedingt | <input type="checkbox"/> unzureichend | <input type="checkbox"/> gar nicht |

IV.2 Sollten Anwälte im Kindschaftsrecht auch über einschlägige *psychologische Kenntnisse* über die Auswirkungen von Trennungen auf Kinder verfügen?

- ja, psychologische Grundkenntnisse sind sehr wichtig. unentschieden nein, gesunder Menschenverstand reicht aus.

IV.3 Falls Sie *Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht* sind:

a) Fühlen Sie sich durch diese Zusatzqualifikation *besser gerüstet*, die psychologischen Probleme von Trennungskindern zu verstehen und kindgemäß damit umzugehen?

- ja unentschieden nein

b) Wurden im Rahmen Ihrer Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht auch *kinderpsychologische Inhalte* behandelt?

- nein, kamen nicht vor ja, aber nur unzureichend kamen hinreichend vor

IV.4 Welche *zusätzlichen Kompetenzen* bräuchte ein Anwalt in Kindschaftssachen? Haben Sie entsprechende Vorschläge für die Fachanwaltsausbildung?

- Nein, ich sehe keinen Bedarf.
 Wünschenswert wären Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:
- | | | | |
|------------------------------------|------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mediation | <input type="checkbox"/> Pädagogik | <input type="checkbox"/> Entwicklungspsychologie | <input type="checkbox"/> Beurteilung von Gutachten (Methode; Qualität) |
|------------------------------------|------------------------------------|--|--|
- Sonstiges:

IV.5 Haben Sie ggf. Vorschläge, wie sich der *Anwalt im Kindschaftsrecht (!)* anders bzw. besser ins gerichtliche Verfahren einbinden ließe, um effektiver als bisher zur Erzielung elterlicher Einvernehmlichkeit beitragen zu können?

- Nein, die gegenwärtige Vertretungsform ist ausreichend.

- Ich hätte folgenden Vorschlag:

.....
.....
.....

IV.6 Eine letzte Frage: Das so genannte *Cochemer-Modell* sieht vor, dass die Anwälte in Kindschaftssachen bewusst darauf verzichten, streitige Schriftsätze ins Verfahren einzuführen. Dadurch verändert sich die Rolle des Anwaltes insoweit, als er seinen Mandanten zwar weiterhin im juristischen Verfahren begleitet, sich aber nicht mehr aktiv an den streitigen Auseinandersetzungen der Eltern beteiligt. Es genügt die Mitteilung einer Seite ans Gericht, dass ein Regelungsbedarf (bzgl. Sorge- oder Umgangsrecht) besteht, um eine rasche Anhörung auszulösen, bei der dann detailliert vorgetragen und erörtert wird. Meist mündet bereits diese erste Verhandlung darin, dass den Eltern ein Beratungsangebot (durch das Jugendamt oder die Beratungsstelle eines freien Trägers) angeboten und dort eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Auch wenn Sie das *Cochemer-Modell* nicht kennen – was halten Sie von dem hier vertretenen neuen Verständnis der Anwaltsrolle im Kindschaftsrecht?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> finde ich gut | <input type="checkbox"/> darüber kann man nachdenken |
| <input type="checkbox"/> finde ich bedenklich | <input type="checkbox"/> lehne ich ab |

V. Persönliche Daten

Die Beantwortung dieser Fragen ist freigestellt

Familienstand ledig verheiratet getrennt/geschieden verwitwet

Minderjährige Kinder keine Anzahl

Falls Sie getrennt leben:

Wo leben Ihre Kinder? bei mir beim anderen Elternteil weder / noch

Wer ist sorgeberechtigt? beide ich der andere Elternteil

Beurteilung der Umgangsregelung zufriedenstellend unbefriedigend kein Umgang

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fall Sie eine persönliche Rückmeldung der Ergebnisse wünschen, geben Sie hier bitte eine Anschrift *oder* E-mail-Adresse an. Sie hören dann zur gegebenen Zeit von uns.

Anschrift: oder E-mail:

Danksagung

Den Anwältinnen und Anwälten, die an dieser Studie teilgenommen habe, danke ich sehr herzlich für ihre Unterstützung. Ohne die Mühe und die Zeit, die sie in die Beantwortung des Fragebogens investiert haben, wäre die vorliegende Studie nicht möglich gewesen.

Herrn Prof. Dr. Uwe-Jörg Jopt danke ich dafür, dass er mir ein Thema überlassen hat, dessen Bearbeitung mir besonders am Herzen lag und mir große Freude bereitet hat. Mit seiner Unterstützung und seiner Begeisterung für meine Arbeit hat er mich immer wieder ermutigt und motiviert, auch in schwierigen Phasen Ausdauer zu haben.

Herrn Prof. Rainer Dollase danke ich für die Bereitschaft, diese Arbeit als Zweitgutachter zu betreuen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Dr. Michael Schröder, der mir seine Zeit und sein Wissen großzügig zur Verfügung stellte, und der ganz besonders in der Endphase der Dissertation eine große Unterstützung für mich war.

Mein bester Dank geht an Herrn Dr. Andreas Seifert, der mir mit seinem statistischen Wissen stets hilfreich zur Seite stand.

Sehr herzlich danke ich Frau Miriam Meyer und Frau Antonina Pizzuto für das Korrekturlesen meiner Arbeit. Für die Durchsicht einer frühen Fassung des Manuskriptes danke ich Herrn Dr. Werner Leitner und Frau Julia Zütphen.

Von ganzem Herzen danke ich meinem Ehemann, der mir, trotz eigener beruflichen Belastungen, immer den Rücken freihielt und von dessen wissenschaftlicher Erfahrung ich ganz außerordentlich profitiert habe.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern. Ohne die Unterstützung bei der Betreuung meiner Kinder wäre diese Arbeit kaum fertig zu stellen gewesen.

Isabella und Leonard: Euch widme ich diese Arbeit.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Arbeit hat in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung keiner anderen Fakultät oder Universität vorgelegen.

Bielefeld, den 02. Februar 2009

Stefanie Plachta